

MODELLO 730/2005

VORDRUCK 730/2005

730

Redditi

2004

Einkünfte

ISTRUZIONI PER LA COMPILAZIONE

ANLEITUNGEN FÜR DIE ABFASSUNG

1. INTRODUZIONE		1. EINFÜHRUNG			
	pag. 2		Seite 2		
1.1	Perché conviene il Mod. 730	2	2		
1.2	La prima cosa da fare	2	2		
1.3	Chi può utilizzare il Mod. 730	2	2		
1.4	I redditi che possono essere dichiarati con il Mod. 730	2	2		
1.5	Chi non può utilizzare il Mod. 730	2	2		
1.6	La dichiarazione congiunta Mod. 730	2	2		
1.7	A chi si presenta	3	3		
1.8	Come si presenta	3	3		
1.9	Il visto di conformità	3	3		
1.10	Quando si presenta	3	3		
1.11	Cosa c'è di nuovo	3	3		
1.12	Come si compila il modello	4	4		
1.13	Altre istruzioni per la compilazione	4	4		
1.14	Il controllo del prospetto di liquidazione. Errori e dimenticanze	5	5		
1.15	Le date da ricordare	6	6		
1.16	Sanzioni	6	6		
2. CHI NON È OBBLIGATO A PRESENTARE LA DICHIARAZIONE		6	2. WER NICHT VERPFLICHTET IST, DIE ERKLÄRUNG EINZUREICHEN		
3. INFORMATIVA AI SENSI DELL'ART. 13 DEL D.LGS. N. 196 DEL 2003 SUL TRATTAMENTO DEI DATI PERSONALI		7	3. INFORMATIONEN IM SINNE DES ART. 13 DES GvD NR. 196 VON 2003, ZUR HANDHABUNG DER PERSÖNLICHEN DATEN		
4. DESTINAZIONE DELL'OTTO PER MILLE		8	4. ZWECKBESTIMMUNG VON ACHT PROMILLE		
5. COME SI COMPILANO I QUADRI		8	5. WIE DIE ÜBERSICHTEN ABZUFASSEN SIND		
5.1	Compilazione del frontespizio	8	5.1	Abfassung der Titelseite	8
5.2	Quadro A - Redditi dei terreni	11	5.2	Übersicht A - Einkünfte aus Grundbesitz	11
5.3	Quadro B - Redditi dei fabbricati	12	5.3	Übersicht B - Einkünfte aus Gebäudebesitz	12
5.4	Quadro C - Redditi di lavoro dipendente ed assimilati	14	5.4	Übersicht C - Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und gleichgestellte Einkünfte	14
5.5	Quadro D - Altri redditi	17	5.5	Übersicht D - Sonstige Einkünfte	17
5.6	Quadro E - Oneri e Spese	19	5.6	Übersicht E - Aufwendungen und Spesen	19
5.7	Quadro F - Altri dati	33	5.7	Übersicht F - Sonstige Angaben	33
6. APPENDICE		38	6. ANHANG	38	

1 - EINLEITUNG

1.1

Weshalb der Vordruck 730 von Vorteil ist

Der Vordruck 730 hat mehrere Vorteile: er ist einfach abzufassen, es müssen keine Berechnungen durchgeführt werden und vor allem können dadurch etwaige Rückerstattungen in kurzer Zeit direkt mit dem Gehalt oder der Rente ausbezahlt werden. Der Vordruck besteht aus der Titelseite für die Angabe der meldeamtlichen Daten und aus einigen Übersichten.

1.2

Was zunächst zu tun ist

Zuerst muss der Steuerpflichtige überprüfen, ob er die Erklärung einreichen muss oder ob er von dieser Verpflichtung befreit ist (Absatz 2). Falls er nicht dazu verpflichtet ist, wird daran erinnert, dass er trotzdem die Erklärung einreichen kann, um etwaige getragene Aufwendungen oder Absetzbeträge geltend zu machen bzw. die Rückerstattung von Steuerüberschüssen zu beantragen, die aus den in den vorhergehenden Jahren eingereichten Steuererklärungen hervorgehen bzw. sich aus den für das Jahr 2004 eingezahlten Akontozahlungen ergeben.

Die wichtigsten Neuerungen des Vordr. 730/2005 sind in den Anleitungen in hellblauer Farbe hervorgehoben.

Der Steuerzahler, welcher zur Abgabe der Erklärung verpflichtet (oder interessiert) ist, muss überprüfen, ob er zur Verwendung dieses Vordruckes berechtigt ist oder nicht.

1.3

Wer den Vordruck 730 verwenden kann

Für weitere Informationen siehe im Anhang unter „Gehälter, Einkünfte und Renten, die im Ausland erzielt wurden“

Den Vordr. 730 für das Jahr 2005 können folgende Steuerpflichtige verwenden:

- Rentner bzw. Arbeitnehmer (einschließlich jener Personen, deren Einkommen aufgrund der vertragsmäßigen Entlohnung berechnet wird);
- Subjekte, welche Ersatzentschädigungen für Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit beziehen (Gehaltsergänzungszulage, Mobilitätzulage usw.);
- Mitglieder von Produktions-, Arbeits-, und Dienstleistungsgenossenschaften, von Landwirtschaftsgenossenschaften und von Genossenschaften für die Erstverarbeitung von landwirtschaftlichen Produkten und von Produkten aus der Kleinfischerei;
- Priester der katholischen Kirche;
- Verfassungsrichter, nationale Parlamentarier und sonstige Inhaber von öffentlichen wählbaren Ämtern (Regionalrats- und Landtagsabgeordnete sowie Gemeinderäte usw.);
- im sozialen Bereich tätige Subjekte.

Arbeiter mit einem befristeten Arbeitsvertrag von weniger als einem Jahr können den Vordr. 730 einreichen:

- beim Steuersubstitut, falls das Arbeitsverhältnis mindestens von April bis Juli 2005 dauert;
- bei einem Steuerbeistandszentrum für Angestellte (Caf für Angestellte), wenn das Arbeitsverhältnis mindestens von Juni bis Juli 2005 dauert und dem Steuerpflichtigen die Daten des Substituten bekannt sind, der den Ausgleich vornehmen muss.

Den Vordr. 730 können auch Subjekte verwenden, wobei sie diesen ausschließlich beim Caf für Angestellte einreichen, welche im Jahr 2005 ausschließlich Einkünfte bezogen haben, die den Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit gemäß Art. 50, Absatz 1, Buchst. c-bis) des Tuir, - den sogenannten Einkünften aus geregelter und fortlaufender Mitarbeit gleichgestellt sind, - falls diese Einkünfte zwischen Juni und Juli 2005 bezogen wurden und ihnen die Daten des Substituten, der den Ausgleich vornehmen muss, bekannt sind.

Auch Subjekte, welche die Erklärung für rechtsfähige Personen, Minderjährige eingeschlossen, einreichen, können den Vordr. 730 verwenden, falls die oben angeführten Voraussetzungen gegeben sind.

ZUR BEACHTUNG Die Landwirte können den Vordr. 730 nur dann verwenden, wenn sie von der Einreichung der Erklärung der Steuersubstitute (vereinfachter und ordentlicher Vordr. 770) und von der Irap- und MwSt.-Erklärung befreit sind.

1.4

Einkünfte, die mit dem Vordruck 730 erklärt werden können

Der Vordruck 730 kann verwendet werden, um nachstehende Arten von Einkommen des Jahres 2004 zu erklären:

- Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit;
- Einkünfte, die den Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit gleichgestellt sind;
- Einkünfte aus Grund- und Gebäudebesitz;
- Einkünfte aus Kapitalbesitz;
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit, für welche keine MwSt.-Nummer beantragt wurde;
- für einige sonstige Einkünfte;
- für einige Einkünfte, die der getrennten Besteuerung zu unterwerfen sind.

1.5

Wer den Vordr. 730 nicht verwenden kann

Die nachstehenden Steuerpflichtigen, welche verpflichtet sind, den Vordruck UNICO 2005 -Natürliche Personen einzureichen und im Laufe des Jahres 2004 folgende Einkünfte bezogen haben, dürfen den Vordr. 730 nicht verwenden:

- Einkünfte aus Unternehmen auch in Form von Beteiligung;
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit, für welche die MwSt.-Nummer beantragt wurde;
- "Verschiedene" Einkünfte, die nicht in Zeile D4 der Übersicht D eingeschlossen sind (zum Beispiel Erträge aus vollständigen bzw. teilweisen Betriebsabtretungen, Einkünfte aus der Vermietung und der Übertragung eines Nießbrauches von Betrieben).

Zudem dürfen die folgenden Steuerzahler den Vordr. 730 nicht verwenden:

- Steuerzahler, die auch eine der folgenden Erklärungen einreichen müssen: MwSt., Irap, Steuersubstitute mit ordentlichem und vereinfachten Vordruck 770 (zum Beispiel landwirtschaftliche Unternehmer, die nicht von der Einreichung der MwSt.-Erklärung befreit sind, „Tür-zu-Tür“-Verkäufer usw.);
- Steuerzahler, die im Jahr 2004 und/oder 2005 nicht in Italien ansässig waren/sind;
- Steuerzahler, welche die Erklärung für verstorbene Personen einreichen müssen;
- Steuerzahler, welche im Jahr 2005 Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit beziehen, die ausschließlich von Arbeitgebern bezahlt werden, welche nicht verpflichtet sind, die entsprechenden Steuereinbehalte durchzuführen (zum Beispiel: Familienmitarbeiter und sonstige Hausangestellte);
- Steuerzahler, die im Jahr 2004 Mehrwerte aus der Abtretung von qualifizierten Beteiligungen erzielt haben.

Für weitere Informationen siehe im Anhang unter „Voraussetzungen damit Subjekte als ansässig betrachtet werden können“

1.6

Die gemeinsame Erklärung Vordr. 730

Von den Ehepartnern kann eine gemeinsame Erklärung eingereicht werden, wenn sie ausschließlich Einkommen erzielen, die in Punkt 1.4 angeführt sind, und wenn für mindestens einen von ihnen die Voraussetzungen gegeben sind, den Vordr. 730 benutzen zu dürfen.

Falls beide Ehepartner unabhängig voneinander den Steuerbeistand in Anspruch nehmen können, kann der Vordr. 730 in gemeinsamer Form beim Steuersubstitut einer der beiden Ehepartner bzw. beim Caf eingereicht werden.

Wird die Erklärung in Rechnung rechtsunfähiger bzw. minderjähriger Personen und bei Ableben eines der beiden Ehepartner vor Einreichung der Einkommenserklärung eingereicht, so darf es keine gemeinsame Erklärung sein.

ZUR BEACHTUNG In der gemeinsamen Erklärung ist als erklärende Person jener Ehepartner anzugeben, der einen Steuersubstituten hat, bei dem die gemeinsame Erklärung eingereicht wird, bzw. den Steuersubstituten der für den Steuerausgleich gewählt wurde, falls die Erklärung bei einem Caf eingereicht wird.

1.7**Bei wem sie eingereicht wird**

Der Vordr. 730 kann beim eigenen Steuersubstituten, falls dieser innerhalb 15. Jänner mitgeteilt hat, den Steuerbeistand leisten zu wollen, oder durch das Caf für Angestellte eingereicht werden.

Die Angestellten der Staatsverwaltung können den Vordr.730 bei jenem Amt einreichen, das den Dienst des Steuersubstituten übernimmt (muss nicht unbedingt mit dem Amt der Zugehörigkeit übereinstimmen) oder bei jenem Amt, das gemäß den Angaben des Steuersubstituten den Steuerbeistand leistet bzw. die Vordrucke sammelt.

ZUR BEACHTUNG Die Steuersubstituten müssen die Ausgleichsberechnung in Bezug auf den Vordr. 730, auch dann vornehmen, wenn sie keinen Steuerbeistand leisten.

1.8**Wie sie eingereicht wird**

Wer die Erklärung beim eigenen Steuersubstituten einreicht, muss den bereits abgefassten Vordr. 730 und den Vordr. 730-1 für die Zwecksbestimmung von 8 Promille der Irpef in einem verschlossenen Umschlag abgeben. Dazu kann auch ein normaler Briefumschlag verwendet werden, auf dem die Aufschrift „Wahl für die Zweckbestimmung von acht Promille der Irpef“, der Familienname, der Vorname, die Steuernummer des Erklärenden und das Jahr der Einreichung der Erklärung anzugeben sind. Der Wahlzettel muss auch dann eingereicht werden, wenn keine Wahl getroffen wird, wobei die Steuernummer und die meldamtlichen Daten anzugeben sind. Im Falle einer gemeinsamen Erklärung müssen die Wahlzettel für die Zweckbestimmung der acht Promille in einen einzigen Umschlag gelegt und die Daten des Erklärenden angegeben werden.

Dem Steuersubstituten sind die steuerlichen Unterlagen in Bezug auf die Erklärung nicht vorzulegen.

Wer sich an ein Caf wendet, kann den Vordruck bereits abgefasst abgeben, in diesem Fall wird dem Caf kein Entgelt geschuldet, ansonsten kann der Beistand für das Abfassen des Vordruckes beantragt werden. Der Wahlzettel für die Zweckbestimmung von 8 Promille der Irpef (Vordr. 730-1) muss vom Steuerzahler auch dann beim Caf abgegeben werden, wenn keine Wahl getroffen wurde.

Der Steuerzahler muss dem Caf immer alle nötigen Unterlagen vorlegen, damit die Übereinstimmung der Angaben in der Erklärung überprüft werden kann. Diese Unterlagen bestehen zum Beispiel aus:

- den Bescheinigungen (wie zum Beispiel CUD 2005 bzw. CUD 2004) der Steuereinhalte;
- den Kassabüchern, den Steuerbestätigungen, den Rechnungen und Quittungen, welche die Aufwendungen bestätigen. Nicht vorzulegen sind die Unterlagen der abzugsfähigen Aufwendungen, die der Steuersubstituten bei der Festsetzung des Einkommens bereits anerkannt hat. Zudem sind jene Spesenbelege nicht vorzulegen, wofür der Steuersubstituten bei der Einkommensbesteuerung bereits den zustehenden Steuerausgleich vorgenommen hat und diese Unterlagen ausschließlich im Besitz des Steuersubstituten sind;
- den Banküberweisungen der für die Wiedergewinnung des Bauvermögens getragenen Kosten, den Zahlungsbestätigungen der Aufwendungen für die Urbanisation, den Zahlungsbestätigungen der Einbehalte, die vom Kondominium auf den Honorarnoten der Freiberufler vorgenommen wurden, sowie aus den Quittungen, welche vom Kondominium ausgestellt wurden und die Zahlung der Spesen bestätigen, die auf jeden einzelnen Miteigentümer aufgeteilt wurden, sowie aus der Empfangsbestätigung der Einschreibebriefe, mit denen die Mitteilung des Beginns der Bauarbeiten an das zuständige Dienstzentrum der direkten und indirekten Steuern bzw. an das Dienstzentrum (Centro Operativo) von Pescara zugesandt wurde. Für Arbeiten an Gemeinschaftsteilen des Kondominiums können die genannten Unterlagen durch eine Bescheinigung des Kondominiumsverwalters ersetzt werden, aus welcher hervorgeht, dass alle Verpflichtungen, die zwecks Absetzung von 41 bzw. 36 Prozent vorgesehen sind, erfüllt wurden, und in welcher der Betrag, den der Steuerpflichtige in Absetzung bringen kann, bestätigt wird;
- den Einzahlungsbestätigungen der Akontozahlungen der Steuer, die direkt vom Steuerzahler durchgeführt wurden;
- den Erklärungen Vordr. UNICO im Falle von Steuerüberschüssen, für welche der Übertrag in die nächste Steuererklärung beantragt wurde.

Die Unterlagen zu den Aufwendungen müssen eingereicht werden, damit die Anerkennung derselben innerhalb der von den geltenden Bestimmungen vorgesehenen Bedingungen und Grenzen, überprüft werden können.

ZUR BEACHTUNG Die Unterlagen müssen vom Steuerpflichtigen für den gesamten Zeitraum aufbewahrt werden, innerhalb dessen die Verwaltung das Recht hat, diese vom Steuerpflichtigen anzufordern und zwar, für die Erklärung dieses Jahres, bis zum **31. Dezember 2009**

1.9**Der Sichtvermerk**

Die Verantwortlichen für den Steuerbeistand der Caf sind verpflichtet, die Übereinstimmung der Angaben in den Vordr. 730 mit den Daten aus den Unterlagen zu überprüfen, die vom Steuerpflichtigen vorgelegt wurden.

Im Vordr. 730, der vom Caf abgefasst wurde, sind aufgrund der vorgelegten Unterlagen und der geltenden Gesetzesbestimmungen, die abzugsfähigen Aufwendungen, die Steuerabsetzbeträge und die zustehenden Einbehalte sowie alle Beträge, welche als Saldo- oder als Akontozahlung geschuldet sind, bzw. die zustehenden Rückerstattungen genauestens angeführt.

Bei der Auswahl der Erklärungen, welche den formellen Kontrollen unterworfen werden, wird die Finanzverwaltung entsprechende andere Kriterien als bei den Erklärungen, die direkt vom Steuersubstituten abgefasst wurden und nicht mit dem Sichtvermerk versehen sind, anwenden. Im Falle einer Kontrolle und Anforderung von Unterlagen und Klarstellungen seitens des Steuerzahlers wird gleichzeitig der Verantwortliche des Steuerbeistandes benachrichtigt, der die Erklärung mit dem Sichtvermerk versehen hat.

1.10**Wann die Erklärung einzureichen ist**

Die Fristen für die Einreichung sind:

- innerhalb **2. Mai** (da der 30. April ein Samstag und der 1. Mai ein Feiertag ist), falls der Vordruck beim Steuersubstituten eingereicht wird;
- innerhalb **15. Juni**, falls der Vordruck beim Caf eingereicht wird.

1.11**Was es Neues gibt**

Die Einkommenserklärung Vordr. 730/2005 beinhaltet einige Neuerungen und insbesondere:

- eine Änderung des Besteuerungssystems der Einkünfte aus Kapital und folglich die Streichung des Steuerguthabens auf Dividenden.

1.12**Wie der Vordruck abzufassen ist****■ Titelseite**

Bei der Abfassung muss auf die richtige Übertragung der Steuernummer, der eigenen meldeamtlichen Daten und der Daten, der zu Lasten lebenden Familienangehörigen geachtet werden.

■ Übersicht A (Einkünfte aus Grundbesitz)

Diese Übersicht ist von Steuerzahlern abzufassen, die Einkünfte aus Grundbesitz erzielen.

■ Übersicht B (Einkünfte aus Gebäudebesitz)

Diese Übersicht ist von Steuerzahlern abzufassen, die Einkünfte aus Gebäudebesitz erzielen und zwar auch dann, wenn diese nur aus dem Besitz der Hauptwohnung stammen.

■ Übersicht C (Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und gleichgestellte Einkünfte)

Diese Übersicht ist in drei Teile eingeteilt. Im ersten Teil sind die Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit, aus Rente sowie jene Einkünfte anzuführen, welche diesen gleichgestellt sind und für welche die entsprechenden Absetzbeträge zustehen. Im zweiten Teil sind hingegen alle sonstigen gleichgestellten Einkünfte anzuführen, für welche keine Absetzbeträge zustehen. Im dritten Teil ist der Gesamtbetrag der Steuereinbehalte und des regionalen und kommunalen Irpef-Zusatzbetrages der Einkünfte, die in den Teilen I und II angegeben sind, zu übertragen.

ZUR BEACHTUNG Auch falls der Steuerbeistand von einem Steuersubstitut geleistet wurde, müssen die Steuerzahler in dieser Übersicht alle Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und aus Rente angeben, die im Jahre 2004 bezogen wurden.

■ Übersicht D – (Sonstige Einkünfte)

Diese Übersicht ist von jenen Steuerzahlern abzufassen, die Einkünfte aus Kapitalbesitz, aus selbständiger Arbeit oder sonstige Einkünfte beziehen.

■ Übersicht E (absetzbare Aufwendungen und Spesen und abzugsfähige Aufwendungen)

In dieser Übersicht sind die Spesen, wofür der Anspruch auf einen Steuerabsetzbetrag zusteht, sowie jene Spesen, die vom Gesamteinkommen abgesetzt werden können (abzugsfähige Aufwendungen), anzugeben.

■ Übersicht F – (Sonstige Angaben)

Die Übersicht F ist in 8 Teile in denen folgendes anzugeben ist, unterteilt:

- im ersten Teil die Akontozahlungen des Jahres 2004;
- im zweiten Teil die Steuereinbehalte und die regionale und kommunale Zusatzsteuer, die sich von jenen unterscheiden, die in den Übersichten C und D angeführt sind;
- im dritten Teil die eventuellen Überschüsse aus den vorhergehenden Erklärungen sowie die Guthaben, die vom Arbeitgeber für die Irpef, die regionale und kommunale Zusatzsteuer sowie für das Guthaben der Ersatzsteuer auf Einkünfte, die verschieden von den Einkünften finanzieller Natur sind, nicht rückerstattet wurden;
- im vierten Teil, der Betrag des Steuerguthabens für die Arbeitsförderung;
- im fünften Teil, die Irpef-Einbehalte, die Irpef-Akontozahlungen, die regionale und kommunale Irpef-Zusatzsteuer, welche kraft der Bestimmungen infolge von außergewöhnlichen Ereignissen ausgesetzt wurden;
- im sechsten Teil, der Betrag der Irpef-Akontozahlung für das Jahr 2005, welcher auf Verlangen des Steuerzahlers im niedrigeren Ausmaß einbehalten wird als in der Abrechnung der Erklärung aufscheint. Anzugeben ist auch die Anzahl der Raten, falls die Einzahlung der Steuer aus der Erklärung, in Raten aufgeteilt werden soll;
- im siebten Teil, die Angaben der im Ausland erzielten Einkommen, für welche das entsprechende Steuerguthaben zusteht;
- im achten Teil die Einkünfte, welche der getrennten Besteuerung unterliegen.

■ Die Zweckbestimmung von 8 Promille

Der Steuerpflichtige kann nach freier Wahl die 8 Promille der Irpef, dem Staat oder den religiösen Institutionen für soziale, humanitäre, religiöse und kulturelle Zwecke zuweisen.

1.13**Weitere Anleitungen für die Abfassung**

Die in der Erklärung angeführten Beträge müssen aufgerundet werden, wenn die Dezimalzahl gleich bzw. über 50 Eurocent liegt bzw. im entgegengesetzten Fall abgerundet werden (zum Beispiel 65,50 ist auf 66 aufzurunden; 65,51 ist auf 66 aufzurunden; 65,49 ist auf 65 abzurunden).

Auf dem Vordruck sind am Ende der Zeile, in welcher der Betrag anzuführen ist, zwei Nullen vorgedruckt.

Es wird daran erinnert, dass 1 Euro gleich 1.936,27 Lire ist.

■ In den Bescheinigungen CUD 2005 und CUD 2004 angeführte Beträge, die in den Vordr. 730 zu übertragen sind

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Anleitungen auf die Daten des einheitlichen Bescheinigungsvordruckes und insbesondere auf folgende Punkte der nachstehenden Bescheinigungen beziehen:

- **CUD 2005**, im Besitz fast aller Steuerzahler;
- **CUD 2004**, der für die Einkünfte des Jahres 2004 ausgestellt wurde und bei Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses zu verwenden ist, falls die Bescheinigung CUD 2005 noch nicht zur Verfügung steht.

■ Zusätzliche Vordrucke

Falls der im Vordruck verfügbare Raum für die Angabe aller Daten nicht ausreicht, müssen weitere Vordrucke abgefasst werden, die im entsprechenden Kästchen oben rechts auf der Titelseite mit der laufenden Nummer zu versehen sind. Im entsprechenden Raum ist immer die Steuernummer und im Kästchen unten links auf der zweiten Seite des letzten abgefassten Vordruckes die gesamte Anzahl der Übersichten anzugeben, die für jeden einzelnen Steuerzahler abgefasst wurden.

■ Ersatzeinnahmen und Zinsen

Die Ersatzeinnahmen von Einkünften, sowie die Verzugs- und Stundungszinsen sind in denselben Übersichten anzuführen, in denen die Einkünfte erklärt werden, welche die Guthaben, oder welche sich auf diese beziehen, ersetzen.

■ Wechselkursumrechnung der nicht dem Euro angehörig Länder

In allen Fällen, in denen es notwendig ist, Einkünfte, Spesen und Aufwendungen, welche ursprünglich in einer ausländischen Währung angeführt wurden, in Euro umzurechnen, ist der offizielle Devisenkurs des Tages (welcher im Gesetzesanzeiger veröffentlicht wurde) heranzuziehen, an dem diese bezogen oder bestritten wurden, bzw. der Kurs des nächstliegenden Vortages. Falls an diesen Tagen der Devisenkurs nicht festgelegt wurde, ist der durchschnittliche Monatskurs anzuwenden. Die Tageskurse der gebräuchlichsten Devisen sind im Gesetzesanzeiger veröffentlicht. Die alten Ausgaben des Gesetzesanzeigers können bei den Staatsbuchhandlungen oder bei den entsprechenden Büchereien bestellt werden. Um den an einem bestimmten Tag geltenden Wechselkurs zu erfahren, kann man in der Internet-Adresse des Italienischen Devisenamtes (Ufficio Italiano Cambi) (www.unic.it) nachsehen.

Für zusätzliche Informationen siehe im Anhang unter „Ersatzeinnahmen und Zinsen“

■ Sonstige Einkünfte, die mittels Vordruck UNICO/2005 Natürliche Personen zu erklären sind

Steuerpflichtige, welche den Vordr. 730/2005 einreichen, müssen auch folgendes einreichen:

- die **Übersicht RM des Vordr. UNICO 2005 Natürliche Personen**:
 - falls sie im Jahr 2004 Einkünfte aus Kapitalvermögen ausländischer Herkunft bezogen haben auf welche, in den von der italienischen Gesetzgebung vorgesehenen Fällen die Steuereinbehalte angewandt worden sind oder falls sie im selben Jahr Zinsen, Prämien und sonstige Erträge aus Anleihtiteln und diesen ähnlichen sowie aus öffentlichen und privaten Titeln bezogen haben für welche keine Ersatzsteuer gemäß GvD Nr. 239 vom 1. April 1996 und nachfolgende Änderungen erhoben wurde;
 - falls sie im Jahr 2004 eine Abfertigung bezogen haben und dieselbe nicht von einem Steuersubstitut ausbezahlt wurde;
 - falls sie im Jahr 2004 die Aufwertung der Grundstücke im Sinne des Art. 7, Gesetz Nr. 448/2001 und die Ersatzsteuer von 4% auf den angepassten Wert, unabhängig von einer Veräußerung des Grundstückes, vorgenommen haben.

ZUR BEACHTUNG Jene Steuerpflichtigen, welche den Vordruck 730 einreichen und gleichzeitig verpflichtet sind auch die Übersicht RM des Vordruckes UNICO/2005 Natürliche Personen einzureichen, dürfen bei Einreichung dieser Erklärung nicht die Wahl für die ordentliche Besteuerung, die für einige der darin angeführten Einkünfte vorgesehen ist, treffen.

- die **Übersicht RT des Vordr. UNICO 2005 Natürliche Personen**
 - falls sie im Jahr 2004 Mehrwerte aus nicht qualifizierten Beteiligungen und andere verschiedene Einkünfte finanzieller Natur erzielt haben und sie nicht die Wahl für das Verwaltungs- bzw. Führungssystem getroffen haben. Zudem besteht für jene Steuerpflichtigen, welche 2004 ausschließlich Minderwerte aus qualifizierten und/oder nicht qualifizierten Beteiligungen und Verluste aus Geschäften zu vermerken haben, durch welche andere Einkünfte finanzieller Natur erzielt werden können, die Möglichkeit zusätzlich zum Vordruck 730 auch die Übersicht RT einzureichen wenn sie beabsichtigen diese auf die nachfolgenden Jahre zu übertragen;
 - falls sie im Sinne des Art. 5 des Gesetzes Nr. 448/2001 und nachfolgende Abänderungen und Ergänzungen Aufwertungen der Beteiligungen vorgenommen haben;
- das **Formblatt RW**, falls sie im Jahr 2004 Investitionen im Ausland gemacht haben bzw. eine Tätigkeit finanzieller Natur im Ausland die den Betrag von 12.500,00 Euro überschreitet ausgeübt haben bzw. Transfers von Geld oder von Wertpapieren vom Ausland oder ins Ausland über nicht ansässige Subjekte ohne Inanspruchnahme eines Vermittlers über einen Gesamtbetrag von mehr als 12.500,00 Euro durchgeführt haben.

Die Übersichten RM und RT und das Formblatt RW müssen in der Art und Weise und innerhalb der Frist eingereicht werden, die für den Vordr. UNICO 2005 Natürliche Personen, vorgesehen ist.

Es bleibt dabei, dass die Steuerpflichtigen anstelle der Einkommenserklärung wie oben angeführt, immer den Vordr. UNICO 2005 Natürliche Personen einreichen können.

■ Verwalter von Mehrfamilienhäusern

Die Verwalter von Mehrfamilienhäusern, welche den Steuerbeistand in Anspruch nehmen, müssen, zusätzlich zum Vordr. 730, auch die **Übersicht AC des Vordr. UNICO 2005** mit Hinsicht auf das Verzeichnis der Lieferanten des Kondominiums, zusammen mit der Titelseite des Vordr. UNICO 2005 - Natürliche Personen einreichen und zwar in der für diesen Vordruck vorgesehenen Art und Weise und Einreichungsfrist.

1.14

Die Überprüfung der Abrechnungsaufstellung. Fehler und Versäumnisse

Innerhalb des **15. Juni** muss der Steuersubstitut, der den Steuerbeistand geleistet hat, dem Steuerzahler eine Kopie der abgefassten Erklärung und die Verrechnungsaufstellung Vordr. 730-3, mit der Angabe der vorgenommenen Einbehalte und Rückerstattungen, aushändigen.

Innerhalb des **30. Juni** muss das Caf, das den Steuerbeistand geleistet hat, dem Steuerpflichtigen eine Kopie der abgefassten Erklärung und die Abrechnungsaufstellung Vordr. 730-3 aushändigen, die aufgrund der vom Steuerpflichtigen gegebenen Angaben und Unterlagen abgefasst wurde. In der Abrechnungsaufstellung sind die eventuellen Änderungen angeführt, die sich durch die Überprüfung seitens der Caf ergeben haben. Außerdem sind die Rückerstattungen bzw. die Einbehalte angeführt, die der Steuersubstitut durchgeführt hat.

Es ist ratsam, die Kopie der Erklärung und der Verrechnungsaufstellung, des Subjektes, das den Steuerbeistand geleistet hat, sorgfältig zu überprüfen, um die eventuell darin enthaltenen Fehler noch rechtzeitig berichtigen zu können.

Änderungen innerhalb der Verfallsfrist

Sollte der Steuerzahler Fehler in der Erklärung finden, die vom Subjekt, das den Steuerbeistand geleistet hat abgefasst wurde, muss er dieses darauf aufmerksam machen, damit ein berichtigender Vordr.730 abgefasst werden kann.

Stellt der Steuerpflichtige hingegen fest, dass er nicht alle nötigen Daten für die Erklärung eingereicht hat, kann er sich wahlweise wie folgt verhalten:

- den Ergänzungsvordruck 730 innerhalb **31. Oktober** einreichen, wenn sich durch die Ergänzung ein höherer Rückerstattungs- bzw. ein geringerer Schuldbetrag ergibt (zum Beispiel bei Aufwendungen, die vorher nicht angegeben wurden). Der Ergänzungsvordr. 730 muss auf jeden Fall bei einem Caf eingereicht werden, auch wenn der Steuerbeistand vorher vom Steuersubstitut geleistet wurde. Steuerzahler, welche den Ergänzungsvordr.730 einreichen, müssen das Kästchen „730 Ergänzungsvordruck“ ankreuzen und dem CAF die nötigen Unterlagen zur Überprüfung der durchgeführten Ergänzung vorlegen. Wurde der Beistand vom Substitut geleistet, müssen alle Unterlagen vorgelegt werden;
- der Vordruck UNICO 2005 Natürliche Personen muss immer dann eingereicht werden, wenn sich ein niedrigerer Schuld- bzw. höherer Guthabenbetrag ergibt, wobei die Rückerstattung des Unterschiedsbetrages des Guthabens beantragt werden kann.

Sollte sich durch die zusätzlichen Angaben ein höherer geschuldeter Betrag bzw. ein niedrigerer Guthabenbetrag ergeben, ist der Steuerzahler verpflichtet, den Vordr. UNICO 2005 Natürliche Personen einzureichen und gleichzeitig die geschuldeten Beträge einzuzahlen (den Unterschiedsbetrag des Guthabens aus dem Vordr. 730 eingeschlossen, der in jedem Fall vom Steuersubstitut rückerstattet wird).

Änderungen nach der Verfallsfrist

Wird der Vordr. 730/2005 nach der ordentlichen Verfallsfrist des Vordr. UNICO 2005 - Natürliche Personen eingereicht, kann der Steuerzahler die Erklärung ändern bzw. ergänzen, indem er auf telematischem Wege (direkt oder durch einen Vermittler) oder über ein Postamt eine neue, vollständig abgefasste Erklärung Vordr. UNICO einreicht, der dem Vordruck entsprechen muss, welcher für den Besteuerungszeitraum genehmigt wurde, auf den sich die Erklärung bezieht, und dabei das Kästchen „Ergänzungserklärung“ ankreuzt.

Der Steuerzahler kann die Erklärung ergänzen:

- innerhalb der vorgesehenen Abgabefrist der Erklärung für das Jahr nach jenem, in dem die entsprechende Erklärung eingereicht wurde, damit Fehler bzw. Unterlassungen ausgebessert werden können, durch welche sich ein höherer geschuldeter Betrag bzw. ein niedrigeres Guthaben ergeben hat (Art.13 des GvD Nr.472 von 1997). In diesem Fall muss der Steuerzahler unmittelbar nachher die Strafe der geschuldeten Abgabe und der täglich angereiften gesetzlichen Zinsen in einem niedrigeren Ausmaß zahlen, vorausgesetzt dass die Übertretung noch nicht festgestellt wurde und noch keine Kontrollen, Überprüfungen oder sonstigen Ermittlungstätigkeiten begonnen haben;

- innerhalb 31. Dezember des vierten Jahres nach Abgabe der Erklärung für die Ausbesserung von Fehlern bzw. Unterlassungen, durch welche sich ein höherer geschuldeter Steuerbetrag bzw. ein niedrigeres Guthaben ergeben hat, und falls die Finanzverwaltung noch keine Sanktionen verhängt hat (Art. 2, Absatz 8 des DPR 322/1998);
- innerhalb der vorgesehenen Frist für die Einreichung der Erklärung des folgenden Besteuerungszeitraumes, damit Fehler bzw. Unterlassungen ausgebessert werden können, durch welche sich ein höheres Einkommen als das tatsächlich erzielte bzw. eine höhere Steuerschuld oder ein niedrigeres Guthaben ergeben hat (Art. 2, Absatz 8 des DPR 322/199888). In diesem Fall kann das Guthaben, das sich durch die Berichtigung ergeben hat, im Sinne des GvD 241 von 1997 für den Ausgleich in Anspruch genommen werden.

ZUR BEACHTUNG Die Einreichung einer Ergänzungserklärung hebt das durch die Abgabe des Vordr. 730 eingeleitete Verfahren nicht auf, insofern bleibt es Pflicht des Steuerstituten, die aus dem Vordr. 730 hervorgehenden Rückerstattungen auszubehalten bzw. geschuldeten Beträge, einzubehalten.

Das Subjekt, das den Steuerbeistand leistet muss die Steuer mittels Anwendung der am 31. Dezember 2002 geltenden Bestimmungen festsetzen, falls dies für den Steuerpflichtigen von Vorteil sein sollte.

In diesem Fall ist im Verrechnungsvordruck (Vordr. 730-3) für den „Erklärer“ und/oder für den „Ehepartner“ das Kästchen „Anwendung der Schutzklausel“ anzukreuzen.

Um eine Überprüfung der vom Subjekt, das den Steuerbeistand geleistet hat ausgestellten Verrechnungsaufstellung zu ermöglichen, werden im Anhang die Aufstellungen in Bezug auf die zustehenden Absetzbeträge und auf die Steuerberechnungen beigelegt, die sich auf die im Jahr 2004 geltenden Bestimmungen sowie auf die zum 31. Dezember 2002 in Kraft stehenden Bestimmung und auf den Punkt „Abzug bezüglich Steuerprogression, Modalitäten zwecks Festsetzung dieses Abzuges“ beziehen.

1.15

Termine, die man nicht vergessen sollte

Die Fälligkeiten sind in den eigens dafür vorgesehenen Aufstellungen am Ende des Anhangs zusammengefasst.

Der Steuerstitut muss ab **Juli** auf die in diesem Monat ausbezahlten Entgelte, die Irpéf-Rückerstattungen vornehmen bzw., im Falle einer Rateneinteilung, die Beträge oder Raten einbehalten, die als Irpéf-Saldo- bzw. Irpéf-Akontozahlung, als regionale und kommunale Irpéf-Zusatzsteuer, als Akontozahlung von 20 Prozent einiger Einkünfte, die der getrennten Besteuerung unterliegen, geschuldet werden.

Für Rentner werden diese Vorgänge ab **August** bzw. **September** durchgeführt (auch falls die Rateneinteilung beantragt wurde).

Sollten die im Monat ausbezahlten Bezüge nicht ausreichen, wird der Restbetrag, erhöht um den Zinsbetrag der im Falle einer unzureichenden Summe vorgesehen ist, in den folgenden Monaten bis Ende des Besteuerungszeitraumes einbehalten.

Im **November** ist der Einbehalt auf Beträge durchzuführen, die als zweite oder einzige Irpéf Akontorate geschuldet sind.

Falls der Steuerpflichtige beabsichtigt, die zweite oder einzige Irpéf-Akontorate in einem geringeren Ausmaß zu entrichten, als den Betrag, der in der Verrechnungsaufstellung angegeben ist (weil er zum Beispiel viele Spesen absetzen kann und damit rechnet, dass die von ihm geschuldeten Steuern geringer werden) bzw. dass sie überhaupt nicht entrichtet wird, muss er dies dem Steuerstitut innerhalb **30. September** schriftlich mitteilen, wobei er unter eigener Verantwortung auch den Betrag angibt, den er als geschuldet erachtet.

1.16

Strafen

Die Strafen, die bei Steuerübertretungen auferlegt werden können, sind unter den "Strafen" im Anhang angeführt.

2 - WER NICHT VERPFLICHTET IST, DIE ERKLÄRUNG EINZUREICHEN

Nicht zur Einreichung der Erklärung verpflichtet ist, wer folgende Einkünfte erzielt hat:

- Einkünfte (aus Grundstückbesitz, Gebäudebesitz, nicht selbständiger Arbeit, aus Rente und andere Einkünfte) für die keine Buchhaltungspflicht vorgesehen ist, wenn der Gesamtbetrag **Euro 3.000,00** nicht überschreitet. Bei der Ermittlung dieses Betrages ist das Einkommen aus der Hauptwohnung und der dazugehörigen Einheiten nicht zu berücksichtigen;
- nur Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit bzw. Rente, welche von einem einzigen Steuerstitut, der verpflichtet ist, die entsprechenden Einbehalte vorzunehmen, ausbezahlt wird;
- nur Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit, die von mehreren Subjekten entrichtet wurden, falls der letzte Arbeitgeber er sucht wurde, die Einkünfte aus den vorhergehenden Arbeitsverhältnissen zu berücksichtigen und dieser insofern, den entsprechenden Ausgleich durchgeführt hat;
- nur Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis in geregelter und fortlaufender Mitarbeit bei einem bzw. mehreren Arbeitgebern, falls diese zur Gänze ausgeglichen wurden, mit Ausnahme der nicht berufsmäßig ausgeübten Mitarbeit in der Verwaltung und Führung zu Gunsten von Amateursportgesellschaften und -vereinen;
- ein Gesamteinkommen, abzüglich jenes aus der Hauptwohnung und der dazugehörigen Einheiten, das den Betrag von **Euro 7.500,00** nicht überschreitet und darin das Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit oder dieser gleichgestellten Arbeit einfließt, wenn die Arbeit für einen Zeitraum von nicht weniger als 365 Tagen ausgeübt wurde und keine Einbehalte vorgenommen worden sind;
- ein Gesamteinkommen, abzüglich jenes aus der Hauptwohnung und der dazugehörigen Einheiten, das den Betrag von **Euro 7.000,00** nicht überschreitet und darin das Einkommen aus einer Rente für einen Zeitraum von nicht weniger als 365 Tagen enthalten ist und keine Einbehalte vorgenommen worden sind;
- nur Einkünfte aus nicht selbständiger Tätigkeit, (welche auch von mehreren Subjekten ausbezahlt, aber nur vom letzten Steuerstitut, der den Ausgleich vorgenommen hat, bestätigt wurden) und Einkünfte aus Gebäudebesitz, die ausschließlich den Besitz der Hauptwohnung und der dazugehörigen Einheiten (Garage, Keller usw.) betreffen;
- nur Einkünfte aus einer Rente für einen Gesamtbetrag, der nicht höher als **Euro 7.500,00** ist und eventuell auch Einkünfte aus Grundbesitz für einen Betrag der **Euro 185,92** nicht überschreitet sowie der Wohneinheit mit den dazugehörigen Einheiten, die als Hauptwohnung benutzt wird;
- nur Einkünfte aus Gebäudebesitz, die ausschließlich die Hauptwohnung und die dazugehörigen Einheiten (Box, Keller usw.) betreffen;
- nur steuerfreie Einkünfte (z.B. vom Inail ausschließlich für bleibende Invalidität oder für den Todesfall ausbezahlte Renten, einige Studienbörsen, Kriegsrenten, ordentliche Vorzugsrenten an Militärpersonen, Renten, Zulagen – einschließlich Begleitgelder und Zuwendungen, die vom Innenministerium an Zivilblinde, an Taubstumme, und an Zivilinvaliden ausbezahlt werden - Zuschüsse an Hansenianer, Sozialrenten, Entgelte aus Tätigkeiten von Amateursportvereinen für einen Höchstbetrag von **7.500,00 Euro**);
- nur Einkünfte, die dem Vorsteuereinbehalt unterliegen (zum Beispiel Einkünfte aus Amateursporttätigkeiten für einen Betrag bis **28.158,28 Euro**; Zinsen aus Bank- bzw. Postkontokorrents);
- nur Einkünfte, die der Ersatzsteuer unterliegen (zum Beispiel Zinsen auf BOT, einfache Schatzanweisungen, oder auf andere staatliche Schuldscheine).

Für weitere Informationen siehe im Anhang unter „Steuerbefreite Einkünfte und Erträge, die kein Einkommen bilden“ und „Für amateursportliche Tätigkeiten bezogene Entgelte“.

ZUR BEACHTUNG Die Abgabepflicht der Einkommenserklärung besteht auch dann, wenn für den regionalen und kommunalen Irpef-Steuerzuschlag gar kein bzw. ein niedrigerer Betrag einbehalten wurde als der geschuldete. Von der Abgabe der Steuererklärung sind auf jeden Fall jene Steuerzahler befreit, die nicht zur Buchführung verpflichtet sind und eine Bruttosteuer auf das Gesamteinkommen aufweisen, die nach Abzug der Absetzbeträge für Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und des von Art. 11 des TUIR vorgesehenen Absetzbetrages für zu Lasten lebende Familienangehörige und der Einbehalte 10,33 Euro nicht überschreiten.

3 - INFORMATIONEN IM SINNE DES ART. 13 DES GvD NR. 196 VON 2003 ZUR HANDHABUNG DER PERSÖNLICHEN DATEN

Mit GvD Nr. 196 vom 30. Juni 2003 „Kodex zum Schutz der persönlichen Daten“ wurde ein neues System zur Handhabung der persönlichen Daten ausgearbeitet. Nachstehend wird in Kurzform angeführt, wie die in dieser Bescheinigung angeführten Daten verwendet werden und welche neue Rechte den Bürgern in diesem Zusammenhang zustehen.

Zweck der Verfahrensweise

Das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen, Agentur der Einnahmen, möchte Sie auch im Namen der dazu verpflichteten Subjekte darüber informieren, dass in der Einkommenserklärung verschiedene personenbezogene Daten enthalten sind, die vom Ministerium für Wirtschaft und Finanzen, Agentur der Einnahmen, und von den gesetzlich beauftragten Vermittlern (Steuerbeistandszentren, Steuersubstitute, Banken, Postämter, Berufsvereinigungen und Freiberufler) für die Verrechnung, Ermittlung und Einhebung der Steuern erworben wurden, wobei einige dieser Daten, im Sinne des Art.69 des DPR Nr.600 von 1973, veröffentlicht werden können.

Daten, die im Besitz des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen und der Agentur der Einnahmen sind, können an andere öffentliche Körperschaften, (wie zum Beispiel den Gemeinden, der INPS) zur Ausübung der entsprechenden institutionellen Tätigkeiten, bei vorheriger Mitteilung an den Garanten, weitergegeben werden.

In dem Fall, dass dies von einer Gesetzesbestimmung oder einer Verordnung vorgesehen ist, können diese Daten auch den privaten oder öffentlichen wirtschaftlichen Körperschaften mitgeteilt werden.

Allgemeine Daten

Der Großteil der Daten aus der Bescheinigung (wie zum Beispiel die persönlichen Daten und die für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage und der Steuer erforderlichen Angaben, die Unterfertigung) müssen obligatorisch angegeben werden, um verwaltungsrechtliche Strafen und in einigen Fällen, strafrechtliche Sanktionen zu vermeiden.

Andere Daten (zum Beispiel jene in Bezug auf abzugsfähige Aufwendungen oder auf jene Beträge, für welche die Steuerabsetzung zusteht) kann der Steuerpflichtige freiwillig angeben, falls er die vorgesehenen Begünstigungen in Anspruch nehmen möchte.

Sensible Daten

Die Wahl der Zweckbestimmung von 8 Promille der IRPEF ist freigestellt und kann im Sinne des Art. 47 des Gesetzes Nr. 222 vom 20. Mai 1985 und der nachfolgenden Ratifikationsgesetze der Vereinbarungen mit den religiösen Einrichtungen, angegeben werden.

Diese Wahl ist gemäß GvD Nr.196 von 2003 unter den Daten "sensibler" Art einzuordnen.

Das Einfügen von Spesen für die Gesundheit unter den abzugsfähigen Aufwendungen oder den Aufwendungen für welche eine Steuerabsetzung zusteht ist freiwillig und bringt gleichermaßen eine Einbringung sensibler Daten mit sich.

Verfahrensweise

Die Daten werden vorwiegend mittels elektronischer Datenverarbeitung und über eine Verfahrensweise, die den jeweiligen Zielsetzungen entspricht, behandelt und zwar auch mittels:

- Vergleich der Daten aus den Erklärungen mit anderen Daten, die im Besitz des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen und der Agentur der Einnahmen, sind bzw. von anderen, gesetzlich dazu verpflichteten, Subjekten übermittelt worden sind (zum Beispiel von den Steuersubstituten);
- Vergleich der in den Erklärungen enthaltenen Daten mit Daten, die im Besitz anderer Einrichtungen sind (zum Beispiel Banken, Fürsorgeinstitute, Versicherungen, Handelskammern, P.R.A).

Verfahrensträger

Die Einkommenserklärung kann bei einem Caf oder bei einem Steuersubstitut eingereicht werden, welche die Angaben dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen und der Agentur der Einnahmen übermitteln. Im Besonderen:

- übermittelt das Caf dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen und der Agentur der Einnahmen die Angaben auf telematischem Wege
- übermitteln die Steuersubstitute die Daten direkt auf telematischem Wege an das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen und der Agentur der Einnahmen bzw. geben die Vordrucke 730 bei einem vom Gesetz vorgesehenen Vermittler ab, welcher die Angaben an die Finanzverwaltung übermittelt.

Die Vermittler, das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen und die Agentur der Einnahmen, übernehmen gemäß GvD Nr. 196 von 2003 die Eigenschaft als "Verfahrensträger zur Handhabung der persönlichen Daten", sobald diese Daten zu ihrer Verfügung stehen und ihrer direkten Kontrolle unterliegen.

Die "Verfahrensträger" können die Hilfe von Subjekten in Anspruch nehmen, die zu „Verantwortlichen“ ernannt werden.

Verfahrensträger sind insbesondere:

- das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen und die Agentur der Einnahmen, wo das Verzeichnis der Verantwortlichen der Verwaltung aufbewahrt und auf Ersuchen vorgelegt wird;
- Vermittler, die aufgrund der Inanspruchnahme des Rechtes auf Ernennung eines Verantwortlichen, dazu angehalten sind die Interessierten darüber zu informieren und dabei die Identifizierungsangaben dieses Verantwortlichen mitzuteilen.

Rechte der interessierten Personen

Bei den Verfahrensträgern bzw. bei den Verantwortlichen für die Handhabung der Daten kann der Betreffende die eigenen persönlichen Daten überprüfen bzw. diese eventuell berichtigen oder in den vom Gesetz vorgesehenen Grenzen auf den letzten Stand bringen bzw. löschen oder die Bearbeitung der Daten ablehnen, falls er eine gesetzeswidrige Handhabung feststellt.

Zustimmung

Das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen und die Agentur der Einnahmen als Subjekte öffentlichen Rechts, müssen für die Handhabung der persönlichen Daten nicht die Zustimmung der Betreffenden einholen. Die genannte Zustimmung, ist auch für die Vermittler zur Handhabung der Daten, die sich von den sensiblen Daten unterscheiden nicht nötig, da deren Übertragung vom Gesetz vorgesehen ist.

Bei der Handhabung der Daten „sensibler Art“ in Hinsicht auf die Zweckbestimmung von 8 Promille der Irpef und/oder in Bezug auf besondere abzugsfähige Aufwendungen oder auf Aufwendungen, für welche ein Steuerabsetzbetrag zusteht, müssen die Vermittler hingegen die Einwilligung der betreffenden Personen einholen und diese dann dem Mini-

sterium für Wirtschaft und Finanzen und der Agentur der Einnahmen bzw. den anderen oben erwähnten Vermittlern übermitteln.

Diese Einwilligung wird durch die Unterzeichnung der Erklärung und mit der Unterschrift zur Wahl von 8 Promille der Irpef bezeugt.

Diese Information wird im allgemeinen allen oben erwähnten Verfahrensträgern gegeben.

4 - ZWECKBESTIMMUNG VON ACHT PROMILLE

Wahl für die Zweckbestimmung von acht Promille der Irpef zugunsten des Staates und der religiösen Einrichtungen

Anhand der Wahl, welche die Steuerzahler in der Einkommenserklärung treffen, wird ein Anteil von acht Promille der Irpef folgenden Zwecke zugesprochen:

- für soziale bzw. humanitäre Zwecke unter der direkten Leitung des Staates;
- für religiöse bzw. karitative Zwecke unter der direkten Leitung der Katholischen Kirche;
- für soziale Hilfeleistungen, den Beistand, die humanitären und kulturellen Leistungen in Italien und im Ausland, sowohl direkt als auch über eine eigens dafür eingerichtete Körperschaft seitens der italienischen Gemeinschaft der 7. Tages-Adventisten;
- für soziale und humanitäre Hilfeleistungen auch zugunsten der Entwicklungsländer, seitens der Versammlungen Gottes in Italien;
- für soziale Zwecke, den Beistand, humanitäre oder kulturelle Wohlfahrtsleistungen unter der direkten Leitung der Waldenserkirche, Gemeinschaft der Methodisten und Waldenser Kirchen;
- für soziale Hilfeleistungen, den Beistand, humanitäre und kulturelle Wohlfahrtsleistungen in Italien und im Ausland unter der direkten Leitung der Evangelisch Lutherischen Kirche in Italien und durch die Gemeinschaften, welche mit dieser im Zusammenhang stehen;
- zur Wahrung der religiösen Interessen der Juden in Italien, für die Förderung zur Erhaltung der Traditionen und der jüdischen Kulturgüter, mit besonderer Hinsicht auf die kulturellen Tätigkeiten und zum Schutz des historischen, künstlerischen und kulturellen Vermögens sowie für soziale und humanitäre Leistungen, die hauptsächlich auf den Schutz der Minderheiten gegen den Rassismus und den Antisemitismus ausgerichtet sind und unter der direkten Leitung der Gemeinschaft der jüdischen Gemeinden stehen.

Die Aufteilung unter den begünstigten Einrichtungen erfolgt im Verhältnis zur getroffenen Wahl. Der wie oben berechnete Anteil wird im Verhältnis der getroffenen Wahl aufgeteilt; die nicht zugewiesenen Anteile der Versammlungen Gottes in Italien und der Waldenserkirche, Gemeinschaft der Methodisten und Waldenser Kirchen, fallen der Staatsverwaltung zu.

Die Wahl für die Zweckbestimmung von acht Promille der Irpef wird im Vordr. 730-1 durch Anbringung der eigenen Unterschrift in dem Feld, das der gewählten Einrichtung entspricht, durchgeführt.

Auch jene Steuerzahler, die von der Abgabepflicht der Erklärung befreit sind und im vorhergehenden Abschnitt 2 angeführt sind, können in jedem Fall die Wahl für die Zweckbestimmung von acht Promille der Irpef durchführen, indem sie den entsprechenden Wahlzettel (Vordr.730-1), der mit dem Vordr.730/2005 zur Verfügung gestellt wird, verwenden.

Der Wahlzettel kann innerhalb derselben Verfallsfrist, die für die Einreichung der Einkommenserklärung Vordruck UNICO 2005 Natürliche Personen vorgesehen ist, bei der Post und den vertragsgebundenen Banken eingereicht werden wobei ein normaler Briefumschlag zu verwenden ist, der geschlossen mit der Aufschrift „Wahl für die Zweckbestimmung von acht Promille der Irpef“ und der Angabe des Familiennamens, des Namens, der Steuernummer des Erklärenden und des Jahres der Einreichung versehen sein muss. Der Annahmedienst des Briefumschlages mit dem Wahlzettel seitens der Banken und Postämter erfolgt unentgeltlich.

5 - WIE DIE ÜBERSICHTEN ABGEFASST WERDEN

5.1

Das Abfassen des Titelblattes

■ Steuernummer, meldeamtliche Angaben zum Wohnsitz und Steuerwohnsitz

Das Kästchen „**Erklärer**“ muss im Vordruck der vom Erklärer eingereicht wird, auch dann angekreuzt werden, wenn eine gemeinsame Erklärung eingereicht wird.

Wird eine gemeinsame Erklärung eingereicht, muss der Erklärer das Kästchen „**Erklärer**“ und das der „**gemeinsamen Erklärung**“ ankreuzen, während der Ehegatte nur das Kästchen „**Erklärender Ehepartner**“ ankreuzen muss. Das Kästchen „**Erklärer**“ muss immer angekreuzt werden auch wenn keine gemeinsame Erklärung eingereicht wird.

Die **Steuernummer** ist aus der entsprechenden Karte, die von der Finanzverwaltung ausgestellt wird, zu entnehmen.

Falls eine oder mehrere der darin enthaltenen Angaben (Familiename, Name, Geschlecht, Geburtsort und -datum) falsch sein sollten, ist der Steuerpflichtige angehalten sich an ein Amt der Agentur der Einnahmen zu wenden, um die Änderung der Steuernummer zu beantragen. Bis Erhalt der neuen Karte, muss der Steuerzahler die ihm zugeteilte Steuernummer verwenden.

Der **Familiename** und **Name** ist ohne jeglichen Titel anzuführen (Studien- Ehrentitel usw.); Frauen müssen nur den Mädchennamen angeben.

Für die **Provinz** sind die jeweiligen Kennbuchstaben anzugeben (RM für ROM).

Wer im **Ausland geboren** ist, muss anstelle der Gemeinde, den Geburtsstaat anführen und das Feld der Provinz frei lassen.

Der **meldeamtliche Wohnsitz** ist in jedem Fall anzugeben.

Falls der Wohnsitz geändert wurde, sind anzuführen:

- die Angaben des neuen Wohnsitzes zum Zeitpunkt der Einreichung des Vordr. 730;
- der Tag, der Monat und das Jahr, in dem die Abänderung stattgefunden hat.

Steuerzahler, welche die Wohngemeinde gewechselt haben, müssen auch das eigens dafür vorgesehene Kästchen ankreuzen, falls bis zur Einreichung des vorliegenden Vordr.730, weniger als 60 Tage vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Wohnsitz auch in dem Fall als geändert zu betrachten, wenn die Verlegung der Adresse innerhalb derselben Gemeinde stattfindet.

Der **Steuerwohnsitz** des Steuerpflichtigen zum 31. Dezember 2004 ist im entsprechenden Feld anzugeben, wobei auch die Gemeinde und die Provinz angegeben werden müssen.

ZUR BEACHTUNG Die Änderung des steuerlichen Wohnsitzes, der meistens mit dem meldeamtlichen Wohnsitz übereinstimmt, ist ab dem sechzigsten Tag nach dem Umzug geltend. Demzufolge muss ein Steuerzahler der am 2. November 2004 umgezogen ist, den Wohnsitz vor diesem Datum angeben.

Für weitere Informationen siehe im Anhang „Regionale Zusatzsteuer – Sonderfälle“

Das Kästchen „**Sonderfälle in Bezug auf die regionale Zusatzsteuer**“ ist ausschließlich den Personen vorbehalten, die ihren Steuerwohnsitz in der Region Lombardei, Apulien und Venetien haben und für welche die Voraussetzungen gegeben sind, die unter „Regionale Zusatzsteuer - Sonderfälle“ im Anhang, angeführt sind.

Für die obgenannten Steuerpflichtigen unterscheidet sich die Abfassung dieses Kästchens aufgrund der Region der diese angehören. Insbesondere sind jene, die in der Region Lombardei und Apulien ihren Steuersitz haben angehalten das Käst-

chen anzukreuzen, während jene, die ihren Steuersitz in der Region Veneto haben, das Kästchen mittels Angabe des Kode 1 oder 2, je nach der entsprechenden Situation in der sie sich befinden, abfassen müssen.

Der **Familienstand** ist immer anzugeben. Das Kästchen das anzukreuzen ist, bezieht sich auf den Stand zum Zeitpunkt der Einreichung des Vordr. 730.

■ Erklärung, die von einer Person eingereicht wird, die verschieden vom Steuerzahler ist

Steuerzahler welche die Erklärung für behinderte Personen, die minderjährigen Kinder eingeschlossen einreichen müssen können, falls die Voraussetzungen zur Einreichung des vereinfachten Vordruckes (vergl. Abs. 1.3) für diese Person gegeben sind, den Vordr. 730 verwenden;

Subjekte welche die Erklärung einreichen, müssen zwei Vordrucke 730 abfassen in denen jeweils, in den entsprechenden Feldern die Steuernummern des Steuerzahlers (Minderjähriger oder Bevormundeter) und des Vertreters bzw. des Vormundes angegeben werden müssen.

Auf dem ersten Vordr.730 muss ausserdem:

- das Kästchen „**Erklärer**“ angekreuzt werden;
- im Feld „**Personenstand**“ folgendes Kästchen angekreuzt werden:
 - „7“ falls die Einkommenserklärung vom rechtlichen Vertreter der unfähigen Person eingereicht wird;
 - „8“ falls die Eltern die Erklärung für die Einkünfte der minderjährigen Kinder, die vom gesetzlichen Fruchtgenuss ausgeschlossen sind, einreichen;
- es sind die meldeamtlichen Angaben und die Einkünfte des Steuerzahlers anzuführen, auf welchen sich die Erklärung bezieht;

Im zweiten Vordr. 730 muss:

- in der Zeile „**Steuerzahler**“, das Kästchen „**Vertreter bzw. Vormund**“ angekreuzt werden;
- in Bezug auf den Vertreter bzw. Vormund sind die eigenen Daten nur in den Feldern „**meldeamtliche Angaben**“ und „**meldeamtlicher Wohnsitz**“, anzugeben.

In diesem Fall ist es nicht nötig die Zeile „Datum an dem der Wohnsitzwechsel stattgefunden hat“, abzufassen.

Es wird darauf hingewiesen, dass in den obgenannten Fällen keine gemeinsame Erklärung eingereicht werden kann und dass die Einkünfte der Person, welche die Erklärung einreicht, in keinem Fall mit den Einkünften des Subjektes, für das die Erklärung eingereicht wird, zusammengezählt werden können.

Beide Vordrucke müssen vom Subjekt unterschrieben werden, das die Erklärung einreicht.

■ Ehepartner und zu Lasten lebende Familienangehörige

Die Steuernummer des Ehepartners ist auch dann in Zeile 1 anzuführen, falls dieser nicht zu Lasten lebt; bei Annullierung der Ehe, Scheidung oder gerichtlicher und tatsächlicher Trennung ist dieselbe nicht anzugeben. Für die Absetzungen des zu Lasten lebenden Ehepartners siehe Tabelle 1.

Als steuerlich zu Lasten lebend werden jene Familienmitglieder betrachtet, welche im Laufe des Jahres 2004 Einkünfte bis zu einem Betrag von Euro **2.840,51** bezogen haben und diese Einkünfte nicht zur Bildung des Gesamteinkommens beigetragen haben:

- der Ehepartner, welcher weder gesetzlich noch tatsächlich getrennt ist;
- die Kinder, auch die unehelichen Kinder, die anerkannten Kinder, die Adoptivkinder, die Zieh- und Pflegekinder;
- folgende sonstige Familienangehörige gelten als zu Lasten lebend:
 - der Ehepartner, welcher gesetzlich und tatsächlich getrennt ist;
 - die Nachkommen der Kinder;
 - die Eltern und die nächsten Verwandten in aufsteigender Linie, sowie die natürlichen Vorfahren;
 - die Adoptiveltern;
 - die Schwiegersöhne und die Schwiegertöchter;
 - der Schwiegervater und die Schwiegermutter;
 - die Geschwister, auch die Halbgeschwister.

Um die Absetzung für „**sonstige zu Lasten lebende Familienangehörige**“ in Anspruch nehmen zu können, ist es Voraussetzung, dass diese ein Einkommen aufweisen welches Euro **2.840,51** nicht überschreitet und dass sie mit dem Steuerpflichtigen zusammenleben, bzw. vom Steuerpflichtigen Zulagen beziehen, die nicht infolge einer gerichtlichen Maßnahme festgesetzt wurden.

ZUR BEACHTUNG Die Absetzung für den zu Lasten lebenden Ehepartner oder die zu Lasten lebenden Familienangehörigen steht weder gänzlich noch teilweise zu, falls das Einkommen des Familienmitgliedes im Laufe des Jahres, nach Abzug der abzugsfähigen Aufwendungen und des Abzuges, wodurch die Steuerprogression gewährleistet wird, den Höchstbetrag von Euro **2.840,51**, überschritten hat.

Um als zu Lasten lebendes Familienmitglied betrachtet werden zu können, darf die Einkommensgrenze von Euro **2.840,51**, nach Abzug der abzugsfähigen Aufwendungen, nicht überschritten werden. Zu diesem Betrag sind auch die Entgelte zu zählen, die von Körperschaften oder internationalen Einrichtungen, von Botschaften und Konsulaten, Missionsstellen, vom Vatikan und von diesem direkt abhängigen Körperschaften, sowie von den zentralen Körperschaften der katholischen Kirche, entrichtet wurden, sowie die Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit in Grenzgebieten und in Grenzstaaten, die von Personen erzielt wurden, die im Staatsgebiet ansässig sind und dies ihr einziges dauerhaftes Arbeitsverhältnis ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entgelte und Einkünfte nicht in das Gesamteinkommen einzuschließen sind. Die besagten Entgelte sind hingegen ausschließlich bei einer Zuweisung von Absetzbeträgen für zu Lasten lebende Familienmitglieder, von steuerlicher Bedeutung.

Die Absetzungen für den Ehepartner und für die zu Lasten lebenden Kinder stehen auch in dem Fall zu, dass diese nicht mit dem Steuerzahler zusammenleben und nicht in Italien ansässig sind.

Falls ein Familienmitglied im Laufe des Jahres 2004 Wehrdienst leistet, verliert man deshalb das Recht auf die Absetzungen nicht.

Falls sich das Familienverhältnis im Laufe des Jahres 2004 verändert ist für jeden Status eine Zeile auszufüllen.

■ Wie die Absetzung für die Kinder und für andere zu Lasten lebende Familienmitglieder zu berechnen ist

Der Absetzbetrag für zu Lasten lebende Kinder wird von den Ehepartnern, auch falls sie getrennt sind, im Verhältnis zu dem Aufwand, der von jedem getragen wurde, aufgeteilt. Der Absetzbetrag für die zu Lasten lebenden Kinder kann von den Eltern nach Gutdünken aufgeteilt werden, damit dieser Betrag voll ausgeschöpft werden kann. Falls ein Elternteil 100 Prozent des Absetzbetrages für ein zu Lasten lebendes Kind beansprucht, hat der andere Elternteil klarerweise keinen Anspruch auf Absetzung.

Falls ein Elternteil steuerlich voll zu Lasten des anderen ist, steht der Absetzbetrag klarerweise nur einem Elternteil gänzlich zu, dasselbe gilt auch in den nachfolgenden Fällen:

- für Kinder des/der verwitweten Steuerzahlers/in, der/die nach einer Wiederheirat nicht gesetzlich und effektiv getrennt ist;
- für Adoptivkinder, Pflege- und Ziehkinder des Steuerzahlers, in dem Fall, daß dieser verheiratet ist und nicht gesetzlich und effektiv getrennt ist.

Für das erste Kind steht hingegen jene Absetzung zu, die für den zu Lasten lebenden Ehepartner vorgesehen ist und für die anderen zu Lasten lebenden Kinder steht der volle Absetzbetrag in dem Fall zu, dass ein Elternteil verstorben ist oder das

Für weitere Erläuterungen siehe im Anhang unter „gesetzlicher Fruchtgenuss“

Kind nicht anerkannt wurde oder es sich um Adoptivkinder, Pflege- oder Ziehkinder des Steuerzahlers handelt, wenn dieser nicht wiederverheiratet ist oder in dem Fall, dass dieser nach einer Wiederheirat gesetzlich und in der Tat getrennt ist. Der Absetzbetrag für Kinder steht unabhängig davon zu, ob sie ein bestimmtes Alter überschritten haben oder nicht, ob sie studieren oder nicht, oder ob sie ein unentgeltliches Praktikum leisten, weshalb sie zwecks Zuweisung des Steuerabsetzbetrages niemals in die Kategorie der sonstigen Familienmitglieder fallen.

Für jedes zu Lasten lebende Kind oder Familienmitglied steht eine Absetzung von Euro **285,08** zu. Falls das Einkommen bei der Ehepartner nicht höher als Euro **51.645,69** ist, entspricht die Absetzung für das erste Kind und für andere zu Lasten lebende Familienmitglieder Euro **303,68**. Für alle anderen Kinder steht ein Absetzbetrag von Euro **336,73** zu.

Zudem wurde der Absetzbetrag für jedes zu Lasten lebende Kind auf Euro **516,46** angehoben und steht in den folgenden Fällen zu:

- bei 1 zu Lasten lebenden Kind, wenn das Gesamteinkommen den Betrag von Euro **36.151,98** nicht überschreitet;
- bei 2 zu Lasten lebenden Kindern, wenn das Gesamteinkommen den Betrag von Euro **41.316,55** nicht überschreitet;
- bei 3 zu Lasten lebenden Kindern, wenn das Gesamteinkommen den Betrag von Euro **46.481,12** nicht überschreitet;
- bei mindestens 4 zu Lasten lebenden Kindern ist keine Einkommensgrenze vorgesehen.

Für jedes behinderte Kind wurde der zustehende Absetzbetrag, unabhängig vom Einkommen auf Euro **774,69** angehoben.

Für jedes Kind unter drei Jahren wurde der zustehende Absetzbetrag auf Euro **123,95** erhöht.

ZUR BEACHTUNG Es wird darauf hingewiesen, dass der zusätzliche Absetzbetrag für das erste Kind unter drei Jahren nicht zusteht, da für dieses Kind, der für den zu Lasten lebenden Ehepartner vorgesehene Absetzbetrag zusteht. Dasselbe gilt in dem Fall, dass der Steuerpflichtige das Anrecht auf den Absetzbetrag von Euro **516,46** für jedes Kind hat oder in dem Fall, dass ihm die Absetzung von Euro **774,69** für behinderte Kinder zusteht.

Falls mehrere Personen für den Unterhalt anderer zu Lasten lebender Familienmitglieder verpflichtet sind, ist der Absetzbetrag für die berechtigten Personen im Verhältnis zum Aufwand jeder einzelnen Person, aufzuteilen.

ZUR BEACHTUNG Falls für das zu Lasten lebende Kind, der für den zu Lasten lebenden Ehepartner vorgesehene Absetzbetrag zusteht, wird darauf hingewiesen, dass die Einrichtung, welche den Steuerbeistand leistet, dem Steuerpflichtigen zwischen den zwei Beträgen jenen anerkennt, der für denselben von Vorteil ist.

In Bezug auf die Absetzungen für die zu Lasten lebenden Kinder siehe Tabelle 2.

■ Wie die Zeile in Bezug auf den Ehepartner abzufassen ist:

Kästchen „C“ ankreuzen.

Im Kästchen „**Steuernummer**“ die Steuernummer des Ehepartners anführen, auch falls dieser nicht zu Lasten lebt.

Das Kästchen „**Monate zu Lasten**“ ist nur dann zu verwenden, wenn der Ehepartner zu Lasten gelebt hat. War dieser das ganze Jahr 2004 zu Lasten ist „12“ einzutragen. Bei Auflösung der Ehe, bei Ableben, bei einer gerichtlichen und tatsächlichen Trennung, bei Auflösung oder Widerruf der Ehe bzw. bei einer zivilrechtlichen Auflösung der Ehe im Laufe des Jahres 2004 ist die Anzahl der Monate einzutragen während denen der Ehepartner zu Lasten gelebt hat. Bei einer im Juni 2004 geschlossenen Ehe, steht der Absetzbetrag für sechs Monate zu, infolgedessen ist im Kästchen eine „7“ einzutragen.

■ Wie die Zeilen für zu Lasten lebende Kinder und für sonstige zu Lasten lebende Familienangehörige abzufassen sind

Das **Kästchen „F1“** ist für das erste zu Lasten lebende Kind anzukreuzen, wobei das gemeldete älteste Kind gemeint ist.

Zeile 2 mit dem Kästchen „F1“ ist ausschließlich jenen Daten vorbehalten, die das erste zu Lasten lebende Kind betreffen.

Das **Kästchen „F“** ist anzukreuzen, falls das angeführte Familienmitglied ein zu Lasten lebendes Kind ist und es sich nicht um das erste Kind handelt.

Das **„Kästchen A“** ist anzukreuzen, falls es ein sonstiges Familienmitglied betrifft.

Das **Kästchen „D“** (behinderte Personen) ist in Bezug auf die behinderten Kinder anzukreuzen. Falls dieses Kästchen angekreuzt wird muss das Kästchen „F“ nicht angekreuzt werden. Zu den behinderten Personen zählen jene, die vom Gesetz Nr. 104 vom 5. Februar 1992 als solche anerkannt wurden.

Im Kästchen „**Steuernummer**“ ist die Steuernummer eines jeden zu Lasten lebenden Kindes, sowie die der anderen zu Lasten lebenden Familienmitglieder einzutragen.

Man weist darauf hin, dass die Steuernummer der zu Lasten lebenden Kinder und Familienmitglieder **auf jeden Fall einzutragen ist**, auch wenn die entsprechenden Absetzbeträge nicht selbst in Anspruch genommen werden, sondern einem anderen Subjekt zugeschrieben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Art. 21, Absatz 6-bis des Gesetzesdekretes Nr. 269 vom 30. September 2003, umgewandelt mit Abänderungen vom Gesetz Nr. 326 vom 24. November 2003 folgendes vorsieht: „jedenfalls muss das Recht auf Steuerabzug für die zu Lasten lebenden Kinder der außergemeinschaftlichen Bürger zum Zwecke einer Kontrolle vor dem Steuersubstituten durch den von der Gemeinde ausgestellten Familienbogen bescheinigt werden, falls die Kinder dieser Bürger im entsprechenden Meldeamt effektiv eingetragen sind. Ansonsten bedarf es einer gleichwertigen gültigen Dokumentation aus dem Ursprungsland aufgrund der dort geltenden Bestimmungen, die in Italienisch übersetzt sein muss und vom Italienischen Konsulat des Ursprungslandes mit der Bestätigung versehen sein muss, dass diese Dokumentation dem Original entspricht.“

Im Kästchen „**Monate zu Lasten**“ ist die Anzahl der Monate in denen das Familienmitglied zu Lasten war und für welche der Absetzbetrag zusteht, anzugeben. War dieses das ganze Jahr 2004 zu Lasten, ist „12“ einzutragen; war es nur einem Teil des Jahres 2004 zu Lasten, muss die Anzahl der entsprechenden Monate eingetragen werden. Zum Beispiel steht der Absetzbetrag für ein Kind, das am 24. September 2004 geboren wurde, für vier Monate zu, weshalb „4“ einzutragen ist.

Im Kästchen „**Kind unter 3 Jahren**“ ist die Anzahl der Monate anzugeben in denen das zu Lasten lebende Kind unter drei Jahre alt war. Zum Beispiel für ein Kind das am 14. Mai 2004 geboren ist, ist im Kästchen „8“ anzugeben; für ein Kind, das am 12. März 2004 drei Jahre alt wurde, ist im Kästchen „3“ anzugeben.

Im Kästchen „**Prozentsatz**“ ist der Prozentsatz, der für jedes Familienmitglied abgesetzt werden kann, anzuführen.

Insbesondere ist im Kästchen „Prozentsatz“ folgendes anzugeben:

- der Buchstabe „C“ in Zeile 2, falls für das erste Kind der Absetzbetrag des zu Lasten lebenden Ehepartners für das ganze Jahr zusteht. Falls diese Absetzung nicht für das ganze Jahr zusteht ist die Zeile 2 für jene Monate abzufassen in denen die Absetzung für das Kind zusteht und die Zeile 3 für jene Monate in denen diese Absetzung für den zu Lasten lebenden Ehepartner zusteht;
- der zustehende Prozentanteil des Absetzbetrages, falls die Aufwendungen für den Unterhalt, zu Lasten mehrerer Personen ist. Steht der volle Absetzbetrag zu so ist „100“ einzutragen;
- „0“ (Null), falls der Steuerzahler nicht in den Genuss eines Absetzbetrages gelangt, da die Absetzbeträge gänzlich von einem anderen Subjekt in Anspruch genommen werden.

Für weitere Hinweise siehe im Anhang unter „Besondere Fälle bei der Abfassung des Kästchens F1“ der Übersicht „zu Lasten lebende Ehepartner und Familienmitglieder“

■ Angaben des Steuersubstituten, welcher den Ausgleich vornimmt

Der Steuerpflichtige muss die Angaben des Steuersubstituten überall wo gefragt angeben, da dieser angehalten ist den Steueranspruch vorzunehmen. Steuerpflichtige, die Einkünfte aus einem abhängigen Arbeitsverhältnis bzw. Einkünfte aus einer Rente oder ähnliche Einkünfte aufweisen die jenen aus einem abhängigen Arbeitsverhältnis gleichgestellt sind, können die Angaben aus dem CUD entnehmen, das vom Steuersubstituten eingereicht wird (Arbeitnehmer einer ausländischen Gesellschaft sind angehalten, die Daten in Bezug auf den festen Sitz der Gesellschaft in Italien, welche die Einbehalte vornimmt, anzugeben).

Falls es sich beim Substituten der den Ausgleich vornimmt nicht mehr um dasselbe Subjekt handelt, welches die Bescheinigung (CUD) ausgestellt hat, sind die Daten beim neuen Substituten anzufordern.

In dem Fall, dass eine gemeinsame Erklärung eingereicht wird, sind die Angaben des Substituten des Erklärs abzugeben, während diese Übersicht im Vordruck des Ehepartners nicht abzufassen ist.

Falls eine Erklärung in Rechnung Dritter abgefasst wird, sind die Daten des Substituten der minderjährigen oder der bevorzugen Person anzugeben, im Vordruck des Vertreters oder des Vormundes ist diese Übersicht hingegen nicht abzufassen.

5.2

Übersicht A Einkünfte aus Grundbesitz

Diese Übersicht ist von folgenden Personen abzufassen:

- von jenen, die im Inland als Eigentümer, aufgrund einer Erbpacht, als Fruchtniesser oder aufgrund sonstiger dinglicher Rechte Grundstücke besitzen, die im Katasteramt mit Zuteilung einer Rendite eingetragen sind. Im Fall eines Nutzrechtes oder eines sonstigen dinglichen Rechtes ist der "nackte Eigentümer" nicht zur Erklärung der Einkünfte aus Grundbesitz verpflichtet;
- von den Pächtern, welche die landwirtschaftliche Tätigkeit auf gepachtetem Grund ausüben und von den Mitgliedern, im Falle einer gemeinsamen Bewirtschaftung. In diesem Fall ist nur die Spalte bezüglich Landwirtschaftsertrag abzufassen. Der Pächter muss den Landwirtschaftsertrag ab dem Datum erklären, ab dem der Vertrag Gültigkeit hat;
- vom Gesellschafter, vom Beteiligten des Familienunternehmens oder vom Inhaber des landwirtschaftlichen Einzelunternehmens, der das Unternehmen nicht in Form eines Familienunternehmens führt und das Grundstück selbst bearbeitet. In diesem Fall ist nur die Spalte bezüglich Landwirtschaftsertrag abzufassen, falls diese Steuerpflichtigen das Grundstück nicht als Eigentümer, Erbpächter, Fruchtniesser oder aufgrund sonstiger dinglicher Rechte besitzen.

Hinsichtlich der Tätigkeiten, welche zwecks Ermittlung des Einkommens als landwirtschaftlich gelten, siehe zwecks Ermittlung des Landwirtschaftsertrages im Anhang unter "landwirtschaftliche Tätigkeiten".

Falls der effektiv betriebene Anbau mit jenem der im Katasteramt aufscheint übereinstimmt, können die Erträge aus Grund- und Landwirtschaftsbesitz unmittelbar aus den Katasterunterlagen entnommen werden, wenn nicht, ist im Anhang unter "Änderungen des Anbaues der Grundstücke" nachzusehen.

Für die Ermittlung des Einkommens aus den Grundstücken, die für den Anbau in Treibhäusern bzw. für die Pilzzucht bestimmt sind, ist im Anhang unter "Grundstücke, die für den Anbau in Treibhäusern bzw. für die Pilzzucht bestimmt sind" nachzusehen.

Folgende Posten zählen nicht zum Ertrag aus Grund- und Landwirtschaftsbesitz und sind deshalb auch nicht zu erklären:

- Grundstücke, die als dazugehörige Einheiten der städtischen Bauten aufscheinen;
- Öffentlicher Boden, Parkanlagen und Gärten oder im Fall, dass deren Erhaltung vom Ministerium für Kulturgüter und kulturelle Tätigkeiten im öffentlichen Interesse anerkannt wird, wenn dem Besitzer während des ganzen Steuerzeitraums kein Ertrag aus deren Benützung zukommt. Dieser Tatbestand muss dem Amt der Agentur der Einnahmen innerhalb von drei Monaten ab dem Datum, dass der Besitz von öffentlichem Interesse anerkannt wurde, mitgeteilt werden.

Die Grundstücke, die nicht für landwirtschaftliche Zwecke verpachtet werden (z.B. eine Grube oder ein Bergwerk) stellen kein Einkommen aus Grund- und Landwirtschaftsbesitz dar (weshalb diese auch nicht in der entsprechenden Übersicht anzugeben sind), da diese Einkünfte unter die verschiedenen Einkünfte fallen und in Zeile D4, in der Übersicht D anzugeben sind.

■ Wie die Übersicht A abzufassen ist

Für jedes Grundstück muss eine einzelne Zeile abgefasst werden.

- In den **Spalten 1** und **3** ist jeweils der Ertrag aus Grund- und Landwirtschaftsbesitz anzugeben, der aus den Katasterausgängen zu entnehmen ist. Die Aufwertung von jeweils 80 und 70 Prozent wird vom Subjekt vorgenommen, das den Steuerbeistand leistet.

ZUR BEACHTUNG Werden die Grund- und Landwirtschaftserträge der Übersicht RA (Einkünfte aus Bodenbesitz) aus dem Vordr. UNICO 2004 entnommen, sind die Beträge aus den Spalten 1 und 3 abzüglich der im vorigen Jahr vorgenommenen Aufwertungen von 80 und 70 Prozent, anzugeben.

Im Falle einer gemeinsamen Bewirtschaftung ist in Spalte 3 der Prozentsatz des Landwirtschaftsertrags anzugeben, der dem Beteiligungsanteil und der Vertragsdauer entspricht. Dieser Beteiligungsanteil geht aus einem von allen Assoziierten unterzeichneten Akt hervor; ansonsten geht man davon aus, dass die Beteiligung in gleiche Anteile aufgeteilt ist.

Bei einfachen Gesellschaften, welche für die Ausübung einer landwirtschaftlichen Tätigkeit in assoziierter Form gegründet wurden, deren Tätigkeitsbereich und die Erträge innerhalb der vom Art. 32 des Tur vorgesehene Grenze liegen, sind die Gesellschafter verpflichtet, die Beteiligungsquoten am Gewinn, für welche anzunehmen ist, dass sie im Verhältnis zum Wert der Einlagen sind, anzuführen, davon ausgeschlossen sind die Anteile, welche durch eine öffentliche Urkunde bzw. durch eine beglaubigte private Gründungsurkunde bzw. durch eine andere öffentliche Urkunde oder beglaubigte Urkunde vor Beginn des Steuerzeitraumes festgesetzt wurden.

Für die einfachen Gesellschaften und die landwirtschaftlichen Familienbetriebe siehe im Anhang unter "einfache Gesellschaften und Familienunternehmen, die in der Landwirtschaft tätig sind".

- In **Spalte 2** siehe unter einen der nachstehenden Codes:
 - „1“ der Grundstückseigentümer;
 - „2“ der Grundstückseigentümer, der den Grund nach dem gesetzlichen Mietzins verpachtet hat;
 - „3“ der Grundstücksbesitzer, der den Grund nicht nach dem gesetzlichen Mietzins verpachtet hat;
 - „4“ der Betreiber des Grundstückes (verschieden vom Besitzer) bzw. der Pächter;
 - „5“ der Gesellschafter einer einfachen Gesellschaft;
 - „6“ der am landwirtschaftlichen Familienunternehmen Beteiligte, der verschieden vom Inhaber ist;
 - „7“ der Inhaber eines landwirtschaftlichen Einzelunternehmens, das nicht in Form eines Familienunternehmens geführt wird.

Falls der Besitzer des Grundstückes auch Inhaber des landwirtschaftlichen Einzelunternehmens ist, das nicht in Form eines Familienunternehmens geführt wird, kann der Code 1 oder 7 bzw. der Code 4 oder 7, angeführt werden.

- In **Spalte 4** ist der Zeitraum des Grundstückbesitzes in Tagen anzugeben (365 für das ganze Jahr).
- In **Spalte 5** ist der Besitzanteil in Hundertstel anzugeben (100 für den vollen Anteil).
- In **Spalte 6** ist bei Grundstücken, die nach gesetzlich festgelegter Miete (rechtlich gebundener Mietzins) vermietet werden, der Gesamtbetrag des Mietzins laut Vertrag, der dem Zeitabschnitt aus Spalte 4 entspricht, anzuführen.
- In **Spalte 7** sind unter Angabe der nachstehenden Codes folgende Sonderfälle anzuführen:
 - „1“ bei Nichtbewirtschaftung, sowie bei ausgefallener Teilbewirtschaftung eines Bodens für ein ganzes Bebauungsjahr und in dem Fall, dass dies nicht von der Bebauungsart des Bodens abhängt, der mindestens für zwei Drittel als landwirtschaftlich bebaubarer Boden für Jahresprodukte eingestuft ist;
 - „2“ bei Verlust durch Naturkatastrophen von mindestens 30 Prozent des ordentlichen Jahresertrages aus bebaubaren Boden vorausgesetzt, dass der geschädigte Besitzer das Schadenereignis innerhalb von drei Monaten oder falls das Datum

Für weitere Erläuterungen siehe im Anhang unter „Begünstigungen für Jungunternehmer in der Landwirtschaft“

- nicht genau feststellbar ist, mindestens 15 Tage vor Erntebeginn meldet;
 - „3“ bei gemeinsamer Bewirtschaftung;
 - „4“ bei Grundstücken für landwirtschaftliche Zwecke, die an Pächter verpachtet werden, die das vierzigste Lebensjahr noch nicht überschritten haben und als Haupttätigkeit die Tätigkeit eines Bauern oder eines Landwirtes ausüben oder diese Eigenschaften innerhalb von zwölf Monaten ab Abschluss des Pachtvertrages aufweisen können, immer vorausgesetzt dass die Dauer des Pachtvertrages nicht unter fünf Jahren liegt.
- Für dieses Grundstück wird das Subjekt, das den Steuerbestand leistet, die Aufwertung der Erträge aus Boden- und Landwirtschaftsbesitz nicht anwenden;
- „5“ in dem Fall, dass die Voraussetzungen gemäß Kode 1 und Kode 4 gleichzeitig zutreffen;
 - „6“ in dem Fall, dass die Voraussetzungen gemäß Kode 2 und Kode 4 gleichzeitig zutreffen.

Falls einer der obigen Kode vorhanden ist wird das Subjekt, das den Steuerbestand leistet die zustehende Begünstigung vornehmen und dies im dafür vorgesehenen Feld des Vordruckes 730-3 mitteilen.

Wenn sich im Laufe des Jahres 2004 für dasselbe Grundstück verschiedene Bedingungen ergeben haben (Änderung der Besitzquoten, in Pacht gegebenes Grundstück usw.), so muss für jede einzelne Situation eine Zeile ausgefüllt werden, indem man in Spalte 4 den jeweiligen Zeitraum angibt. In diesen Fällen wird das Kästchen in **Spalte 8** angekreuzt, um aufzuzeigen, dass es sich um dasselbe Grundstück der vorhergehenden Zeile handelt.

Falls der Besitzanteil des Ertrages aus Grundbesitz anders ist als jener des landwirtschaftlichen Ertrages (z.B. falls nur ein Teil des Grundstückes verpachtet wird und in jenen Fällen, welche im Anhang unter "Einfache Gesellschaften und Familienunternehmen, die in der Landwirtschaft tätig sind", angegeben sind), sind zwei verschiedene Zeilen auszufüllen und das Kästchen in Spalte 8 ist nicht anzukreuzen.

5.3

Übersicht B Einkünfte aus Gebäudebesitz

Diese Übersicht ist von all jenen Personen abzufassen, die als Eigentümer, Fruchtnießer oder aufgrund sonstiger dinglicher Rechte Gebäude im Staatsgebiet besitzen, die im Gebäudekataster mit einer Katasterrendite eingetragen bzw. einzutragen sind.

Man beachte, dass unter den anderen dinglichen Rechten - wenn tatsächlich ausgeübt - auch das Wohnrecht einzureihen ist, das zum Beispiel im Sinne des Art. 540 des BGB dem hinterbliebenen Ehepartner und dem im Einverständnis oder aufgrund eines Urteiles getrennt lebenden Ehepartner (ausgeschlossen ist die faktische Ehetrennung) zusteht. Das Wohnrecht wird auch auf die dazugehörenden Einheiten des Hauses, die für Wohnzwecke verwendet werden, ausgedehnt.

Im Falle eines Fruchtgenusses bzw. eines anderen dinglichen Rechtes braucht der Inhaber des "nackten Eigentums" das Gebäude nicht zu erklären.

Diese Übersicht kann auch von Gesellschaftern einfacher Gesellschaften und diesen im Sinne des Art. 5 des Tur gleichgestellten, welche Einkünfte aus Gebäuden aufweisen, verwendet werden.

ZUR BEACHTUNG Die Räumlichkeiten für die Pförtnerloge, die Dienstwohnung des Pförtners und die anderen Gemeinschaftsanteile, denen ein gesonderter Katasterertrag zugewiesen wird, sind vom einzelnen Mitbesitzer nur dann zu erklären, wenn sein Ertragsanteil für jede einzelne Einheit die Summe von 25,82 Euro überschreitet. Der Ausschluss ist für Immobilien und für Geschäfte, die vermietet sind nicht anwendbar.

Die Mitglieder der Baugenossenschaften mit ungeteiltem Eigentum, denen eine Wohnung zugewiesen wurde, sind verpflichtet in ihrer Erklärung den Ertrag der ihnen mittels Zuweisungsbeschluss der Genossenschaft zugewiesenen Wohnung anzugeben, auch in dem Fall, dass sie noch kein auf ihren Namen eingetragenes individuelles Darlehen haben. Dieselbe Pflicht gilt auch für Personen, die von Körperschaften (z.B. Iacp, ex Incis usw.) Wohnungen auf Abzahlung oder mit der Vereinbarung eines späteren Verkaufs, zugewiesen bekommen haben.

Als keinen Gebäudeertrag erbringend gelten folgende Gebäude, die deshalb nicht zu erklären sind:

- die bewohnbaren landwirtschaftlichen Bauten, welche vom Besitzer oder vom Pächter der Grundstücke, effektiv für landwirtschaftliche Zwecke benutzt werden. Die Immobilieneinheiten, die aufgrund der geltenden Bestimmungen, nicht die Voraussetzungen aufweisen, um als landwirtschaftlich betrachtet werden zu können, müssen erklärt werden, indem - bei Fehlen des endgültigen - der vermutliche Ertrag angegeben wird. Jedenfalls werden jene Immobilieneinheiten als ertragsbringend angesehen, die in den Kategorien A/1 und A/8 eingetragen werden können, sowie jene, die Luxuseigenschaften aufweisen; für nähere Angaben siehe im Anhang unter "Landwirtschaftliche Bauten";
- die Bauten mit landwirtschaftlicher Zweckbestimmung, einschließlich jener Bauten, die als Treibhäuser, die für die Aufbewahrung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, für die Verwahrung der Maschinen, sowie des Werkzeuges und für den nötigen Lagervorrat für die Bepflanzung bestimmt sind, sowie die Gebäude für den Agriturismo. Hinsichtlich der Tätigkeiten, welche als landwirtschaftliche Tätigkeiten gelten, siehe im Anhang unter "Landwirtschaftliche Tätigkeiten";
- die Gebäudeeinheiten, auch wenn diese zu anderen Zwecken als zu Wohnzwecken bestimmt sind, für welche Lizenzen, Konzessionen oder Bewilligungen für die Renovierung, Wiederherstellung oder für den Umbau ausgestellt worden sind, dies beschränkt auf den Zeitraum, in dem die Verfügung Gültigkeit hat und während dem die Gebäudeeinheit nicht benutzt werden darf;
- die Gebäude, die von der Öffentlichkeit zugänglich sind und die als Sitz von Museen, Bibliotheken, Archiven, Filmarchiven und von Archiven für Zeitschriftensammlungen bestimmt sind, in dem Fall, dass dem Besitzer kein Ertrag aus der Benutzung des Gebäudes für das gesamte Jahr zukommt. Dieser Tatbestand ist dem Amt der Agentur der Einnahmen innerhalb von drei Monaten zu melden;
- die Gebäudeeinheiten, die ausschließlich für den Kultus bestimmt sind, sowie die Klausurkloster, falls diese nicht vermietet sind und die dazu gehörenden Einheiten.

In **Spalte 1** ist der Katasterertrag anzugeben. Die ab dem Jahr 1997 vorgesehene Aufwertung von 5 Prozent wird unmittelbar von jenem Subjekt, welches den Steuerbestand leistet, durchgeführt.

ZUR BEACHTUNG Falls die Einkünfte aus Gebäudebesitz aus Übersicht RB (Einkünfte aus Gebäudebesitz) des Vordr. UNICO 2004 entnommen werden, ist der Betrag aus Spalte 1 abzüglich der Aufwertung von 5 Prozent, die letztes Jahr dazu gerechnet wurde, anzugeben.

Die Gesellschafter von einfachen Gesellschaften oder der im Sinne des Art. 5 des Tur diesen gleichgestellten Gesellschaften, die Einkünfte aus Gebäudebesitz aufweisen, sind nach der Abfassung dieser Spalte, in welcher das steuerbare Einkommen und nicht der Katasterertrag anzugeben ist verpflichtet, in Spalte 2 "Nutzungszweck", den Kode 7 anzugeben. Die nachfolgenden Spalten sind in diesem Fall nicht abzufassen.

Für nicht erfasste Gebäude bzw. für jene mit einer nicht mehr angeglichenen Rendite, ist der vermutete Katasterertrag anzuführen.

Falls die Gebäudeerträge auf den letzten Stand gebracht wurden, ist die neue Rendite anzugeben.

Im Falle von unzugänglichen Gebäuden siehe im Anhang unter "Nicht bewohnbare Gebäude".

In **Spalte 2** ist der Nutzungszweck der Immobilieneinheiten durch Angabe des entsprechenden Kode anzuführen:

- **1** für die Immobilieneinheit, die als Hauptwohnung benutzt wird;
- **2** für die zur Verfügung gehaltene Immobilieneinheit, bei der eine Erhöhung von einem Drittel angewandt wird;
- **3** für die vermietete Immobilieneinheit ohne Anwendung des gesetzlich geregelten Mietzinses (freier Markt oder vertragsabweichendes Abkommen - "patto in deroga");
- **4** für die nach dem gerechten Mietzins (equo canone) vermietete Immobilieneinheit;

Für weitere Informationen siehe im Anhang unter „Gemeinden mit einer hohen Bevölkerungsdichte“ und „Vermietung an Subjekte, die sich in bedürftigen Wohnverhältnissen befinden“

- **5** für die Immobilieneinheit als zur Hauptwohnung dazugehörige Einheit (Garage, Keller usw.), falls diese im Kataster mit eigener Rendite eingetragen ist;
- **7** für die Immobilieneinheit der einfachen Gesellschaften oder der, im Sinne des Art. 5 des Tuir diesen gleichgestellten Gesellschaften, welche Einkünfte aus Gebäudebesitz aufweisen;
- **8** – für die Immobilieneinheit in einer Gemeinde mit hoher Bevölkerungsdichte, die mit einem „konventionierten“ Mietzins (Gesetz Nr. 431/98, Art. 2, Abs. 3 und Art. 5, Abs. 2) aufgrund eigener Verträge auf lokaler Ebene zwischen den Organisationen der Baubesitzer und den auf Landesebene am meisten vertretenen Betreibern vermietet ist;
 - Immobilieneinheiten die nach dem 13. September 2004 im Sinne des Art. 2, Absätze 3 und 6 des GD Nr. 240 vom 13. September 2004, umgewandelt vom Gesetz Nr. 269 vom 12. November 2004 an Personen vermietet wurden, die sich infolge von Zwangsräumungsmaßnahmen in bedürftigen Wohnverhältnissen befinden oder an Personen, die ein Familienmitglied über dem fünfundsechzigsten Lebensjahr oder mit einer schwerwiegenden Behinderung aufweisen bzw. die sich in einer von Art. 1 des obgenannten GD Nr. 240/2004 angeführten Lage befinden.

Um in beiden Fällen die Herabsetzung von 30 Prozent beanspruchen zu können, welche von jenem Subjekt angefordert wird, das den Steuerbeistand leistet, ist es Voraussetzung, dass auch die eigens vorgesehene Übersicht „Erforderliche Angaben um die, für Mietverträge vorgesehene Begünstigungen in Anspruch nehmen zu können“ (Zeilen B11, B12 und B13) abgefasst wird;

- **9** für jene Immobilieneinheiten, die oben nicht angeführt wurden;
- **10** Immobilieneinheiten die nach dem 13. September 2004 im Sinne des Art. 2, Absätze 4 und 5 des GD Nr. 240 vom 13. September 2004, umgewandelt vom Gesetz Nr. 269 vom 12. November 2004 an Personen vermietet wurden, die sich infolge von Zwangsräumungsmaßnahmen in bedürftigen Wohnverhältnissen befinden oder an Personen, die ein Familienmitglied über dem fünfundsechzigsten Lebensjahr oder mit einer schwerwiegenden Behinderung aufweisen bzw. die sich in einer von Art. 1 des obgenannten GD Nr. 240/2004 angeführten Lage befinden.
 - Um in den Genuss der Verminderung von 70 Prozent des Einkommens zu gelangen, muss zudem die entsprechende Übersicht „Erforderliche Daten zwecks Inanspruchnahme der Begünstigungen bei Mietverträgen“ (Zeilen B11, B12 und B13) abgefasst werden. Diese Begünstigung wird vom Subjekt vorgenommen, das den Steuerbeistand leistet.

■ Immobilieneinheiten, die als Hauptwohnung benutzt werden

Als Hauptwohnung versteht man jene Wohnung, die der Steuerpflichtige oder seine Familienangehörigen (Ehepartner, Verwandte bis zum 3. Grad und verschwägte Verwandte bis zum 2. Grad) gewöhnlich bewohnen.

Für die Hauptwohnung steht ein Abzug vom Gesamteinkommen bis zu einem Höchstbetrag, welcher dem Betrag der Katasterrendite dieser Immobilieneinheit und den entsprechenden dazugehörigen Einheiten entspricht, zu. Dieser Betrag ist sei es im Verhältnis zum Besitzanteil, sowie zur Zeitspanne des Jahres in welcher die Liegenschaft (und die dazugehörigen Einheiten) als Hauptwohnung benutzt worden sind, zu berechnen. Dieser Abzug wird vom Subjekt, welches den Steuerbeistand leistet vorgenommen.

Der Abzug steht auch in dem Fall zu, dass die Immobilieneinheit von den Familienangehörigen des Steuerpflichtigen als Hauptwohnung bewohnt wird. Andererseits wird darauf hingewiesen, dass der Abzug für die Hauptwohnung nur ein einziges Mal zusteht, weshalb der Steuerpflichtige der zwei Immobilieneinheiten besitzt, diesen nur vom Einkommen in Bezug auf die Hauptwohnung, die er selbst bewohnt und nicht in Bezug auf die von den Familienangehörigen als Hauptwohnung benutzte Wohnung, beanspruchen kann.

Der Abzug für die Hauptwohnung steht auch in dem Fall zu, dass der gewohnheitsmäßige Wohnsitz des Steuerzahlers in ein Altersheim oder in ein Pflegeheim verlegt wird. Dies unter der Bedingung, dass die Wohnung nicht vermietet wird.

Als dazugehörige Immobilieneinheiten, die unter Kode "5" anzuführen sind, versteht man jene die nicht in der Kategorie der Immobilien für Wohnzwecke eingestuft sind oder eingestuft werden können und in dauerhafter Weise in Anschluss zur Hauptwohnung benutzt werden (auch falls diese nicht zum selben Gebäude gehören).

■ Zur Verfügung stehende Immobilieneinheiten

Unter zur Verfügung stehende Immobilieneinheiten (für die das Subjekt, das den Steuerbeistand leistet, eine Werterhöhung des Katasterertrages von einem Drittel, aufgewertet auf 5 Prozent vornehmen wird) versteht man die Immobilieneinheiten für Wohnzwecke und jene, die zusätzlich zur Hauptwohnung zum Eigentum gehören. Für nähere Erläuterungen siehe im Anhang unter "Zur Verfügung stehende Immobilieneinheiten".

In **Spalte 3** ist der Besitzzeitraum in Tagen anzugeben (365 für das ganze Jahr).

Der Ertrag aus neu errichteten Gebäuden ist ab der Benützungsgenehmigung des Gebäudes bzw. ab dem Datum in dem es vom Besitzer gebraucht wurde, zu erklären.

In **Spalte 4** ist der Besitzanteil in Hundertstel anzugeben (100 für den vollen Anteil).

■ Vermietete Gebäude

In **Spalte 5** sind 85 Prozent des Mietertrages anzugeben (75 Prozent des Mietertrages für Gebäude, die in der Stadt Venedig und auf den Inseln Giudecca, Murano und Burano liegen), falls die Immobilieneinheit bzw. ein Teil derselben vermietet wird. Der gesamte Mietbetrag geht aus dem Mietvertrag hervor und bezieht sich auf den in Spalte 3 angegebenen Besitzzeitraum (einschließlich der automatischen Aufwertung laut ISTAT-Index und dem entsprechenden Aufschlag bei Untermiete, ausgeschlossen sind die Auslagen für die Kondominiumsspesen, das Licht, das Wasser, das Gas, den Pförtner, den Aufzug, die Heizung und ähnliches, wenn diese Auslagen im Mietzins inbegriffen sind). Im Falle von Miteigentum muss der Mietzins, unabhängig vom Besitzanteil, gänzlich angegeben werden.

Der Gesamtbetrag des Mietzinses ist auch in dem Fall zu berücksichtigen, dass der Mietvertrag nur von einem der Mitbesitzer oder Mitinhaber des dinglichen Rechtes abgeschlossen wurde.

Wenn sich der Mietvertrag, sowohl auf die Wohnung als auch auf die dazugehörigen Einheiten (Garage, Keller usw.) bezieht, die im Kataster mit einer eigenen Rendite eingetragen sind, so ist in Spalte 5 für jede Immobilieneinheit die entsprechende Mietquote anzugeben; letztere wird ermittelt, indem der Mietbetrag im Verhältnis zum Katasterertrag einer jeden Immobilieneinheit aufgliedert wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass die nicht bezogenen Mietzinsen, die sich auf Mietverträge von Liegenschaften für Wohnzwecke beziehen, nicht zu erklären sind, falls das gerichtliche Exmissionsverfahren wegen Säumigkeit des Mieters innerhalb der Frist für die Einreichung der Einkommenserklärung abgeschlossen wurde. In diesem Fall ist die Katasterrendite trotzdem der Besteuerung zu unterwerfen.

In **Spalte 6** sind unter Angabe der nachfolgenden Codes, folgende Sonderfälle anzugeben:

- **1** die, infolge von Erbbeben zerstörten bzw. als unbewohnbar erklärten Gebäude, die laut Gesetz von der Steuer befreit worden sind (vorausgesetzt, die Gemeinde hat eine Erklärung erlassen, woraus der Zerstörungsgrad oder die Unbewohnbarkeit des Gebäudes hervorgeht);

Für die Berechnung siehe im Anhang unter "Mietzins - Ermittlung der Mietquote nach proportionalem Satz".

Diesbezüglich siehe im Anhang unter "Nicht bewohnbare Immobilien".

- **3** die nicht bewohnbaren Immobilieneinheiten für welche eine Überprüfung der Rendite beantragt wurde;
- **4** die Immobilieneinheiten für welche kein Mietzins eingenommen wurde, wie aus dem gerichtlichen Exmissionsverfahren wegen Säumigkeit des Mieters hervorgeht.

Wenn sich im Laufe des Jahres 2004 für dasselbe Gebäude verschiedene Bedingungen ergeben haben (Änderungen der Besitzquoten, Benutzung des Gebäudes usw.), ist für jede einzelne Situation eine Zeile auszufüllen und in Spalte 3 der jeweilige Zeitraum anzugeben. In diesen Fällen wird das Kästchen von **Spalte 7** angekreuzt um aufzuzeigen, dass es sich um dasselbe Gebäude der vorhergehenden Zeile handelt.

■ Steuerguthaben für den Wiederkauf der Erstwohnung

Zeile B9 ist von den Subjekten abzufassen, die aufgrund des Wiederkaufs der Erstwohnung ein Steuerguthaben angereift haben.

Diese Zeile besteht aus drei Spalten:

- in **Spalte 1** ist das Steuerguthaben für den Wiederkauf der Erstwohnung anzugeben, das in der Steuer aus der vorhergehenden Erklärung kein Fassungsvermögen gefunden hat und bereits in Zeile 31 der Verrechnungsaufstellung (Vodr. 730-3) des Vodr. 730/2004 bzw. in Zeile RN35, Spalte 2 der Übersicht RN des Vodr. UNICO 2004, Natürliche Personen angeführt wurde;
- in **Spalte 2** ist der Gesamtbetrag des Steuerguthabens anzugeben, das im Jahr 2004 angereift ist und den Subjekten zusteht, die sich in einer der folgenden Lage befinden:
 - die in der Zeitspanne zwischen 1. Jänner 2004 und dem Datum der Einreichung der Erklärung eine Liegenschaft gekauft haben.
 - die innerhalb eines Jahres ab Verkauf einer angekauften Liegenschaft eine andere angekauft haben und die Begünstigungen für die Erstwohnung in Anspruch genommen haben. Es wird darauf hingewiesen, dass das Steuerguthaben auch jenen zusteht, die die Liegenschaft aufgrund der bis 22. Mai 1993 geltenden Bestimmungen vom Bauunternehmen gekauft haben (und sie deshalb nicht in den Genuss der sog. Begünstigungen für die „Erstwohnung“ gelangt sind), falls sie den Beweis erbringen, dass sie zum Datum an dem die Liegenschaft verkauft wurde, jedenfalls im Besitz der Voraussetzungen waren, wie von den Bestimmungen zum Ankauf der sog. „Erstwohnung“ vorgesehen ist, wenn diese Bedingung aus dem Kaufvertrag der Immobilie für welche das Darlehen genehmigt wurde hervorgeht.
 - die das Anrecht auf die Begünstigung für die Erstwohnung nicht verloren haben.

Das Steuerguthaben entspricht dem Gesamtbetrag der Register- bzw. der Mehrwertsteuer, die beim ersten begünstigten Ankauf entrichtet wurde, jedenfalls darf der Betrag des Steuerguthabens die Register- oder die Mehrwertsteuer, die für den zweiten Ankauf geschuldet wird, nicht überschreiten.

- in **Spalte 3** ist das Steuerguthaben anzugeben, das im Vordruck F24 ausgeglichen wurde.

Diese Zeile ist von den Personen, welche das Steuerguthaben bereits für folgendes in Anspruch genommen haben, nicht abzufassen u.z.:

- als Verminderung der Registersteuer, die für den entsprechend festgelegten begünstigten Kaufvertrag geschuldet ist;
- als Verminderung der geschuldeten Register- Hypothek- und Katastersteuer bzw. der Erbschafts- und Schenkungssteuern auf Verträge und auf Meldungen, die nach Erhalt des Guthabens eingereicht wurden;

■ Steuerguthaben für nicht bezogene Mietzinsen

In **Zeile B10** ist der Gesamtbetrag des Steuerguthabens anzugeben, das auf die entrichteten Steuern für nicht bezogene Mietzinsen der Liegenschaften für Wohnzwecke zusteht, wie aus der Ermittlung im Verlauf des Exmissionsverfahrens wegen Säumigkeit des Mieters hervorgeht. Diesbezüglich siehe im Anhang unter "Steuerguthaben für nicht bezogene Mietzinsen".

■ Erforderliche Angaben um in den Genuss der für die Mietverträge vorgesehenen Begünstigungen zu gelangen.

Um die Herabsetzung von 30 Prozent (Kode 8 der Spalte 2) und/oder von 70 Prozent (Kode 10 der Spalte 2) des Einkommens aus der Miete des Gebäudebesitzes in Anspruch nehmen zu können, sind die Zeilen B11, B12 und B13 der eigens dafür vorgesehenen Übersicht auf folgende Art und Weise abzufassen:

- In **Spalte 1** ist die Nummer der Zeile der Übersicht B anzuführen, in welcher die Angaben der vermieteten Liegenschaft aufscheinen;
- In **Spalte 2**, falls das Abfassen mehrerer Vordrucke erforderlich ist, die Nummer des Vordruckes anzugeben in welchem die Angaben der vermieteten Liegenschaft aufscheinen;
- In **Spalte 3, 4** und **5**: sind die Angaben in Bezug auf die Registrierung des Vertrages zu übertragen (Datum, Registernummer und der Identifikationscode des Amtes der Einnahmen (bzw. des ehemaligen Registeramtes) – dieser Code ist auf dem Einzahlungsvordruck F23, der für die Einzahlung der Registersteuer verwendet worden ist, angeführt);
- In **Spalte 6** ist das Jahr anzugeben in welchem die ICh-Erklärung für die vorliegende Liegenschaft, eingereicht wurde;
- In **Spalte 7** ist die Gemeinde anzuführen in welcher sich die vermietete Liegenschaft befindet;
- In **Spalte 8** sind die Kennbuchstaben der Provinz anzugeben in welcher sich die vermietete Liegenschaft befindet.

Zwecks Ermittlung der Bedingungen um in den Genuss der Begünstigungen für die Erstwohnung zu gelangen, siehe im Anhang unter „Ankauf der Erstwohnung“

Für weitere Erläuterungen siehe im Anhang unter „Gemeinden mit hoher Wohndichte“ und „Vermietung an Personen, die sich in einer bedürftigen Wohnsituation befinden“

5.4

Übersicht C Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und diesen gleichgestellte Einkünfte

Die **Übersicht C** ist in drei Abschnitte unterteilt:

- im ersten sind die Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit bzw. aus einer Rente und diesen gleichgestellte Einkünfte anzugeben, für welche die Steuerabsetzung angewandt werden kann, die den Beziehern von Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit zusteht;
- im zweiten sind alle anderen Einkünfte anzugeben, die jenen aus nicht selbständiger Arbeit gleichgestellt sind, aber für welche die oben erwähnten Absetzungen nicht zustehen;
- im dritten sind die Gesamtbeträge der Steuereinbehalte, sowie die Regional- und die Gemeindezuschlagsteuer zur Irpef für die Einkünfte aus den ersten zwei Abschnitten, anzugeben.

ZUR BEACHTUNG Steuerpflichtige, die Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit, aus einer Rente oder diesen gleichgestellte Einkünfte beziehen, sind verpflichtet dieselben immer anzugeben, auch wenn sie den Steuerbeistand eines Steuersubstituten, der die Einkünfte entrichtet hat, in Anspruch nehmen.

■ Teil I - Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und diesen gleichgestellte Einkünfte

In diesem Teil sind in den **Zeilen** von **C1** bis **C3** anzugeben:

- die Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und aus einer Rente;
- die Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit, die im Ausland in Grenzgebieten geleistet wurde. Siehe diesbezüglich im Anhang den Punkt 2 unter „Im Ausland bezogene Gehälter, Einkünfte und Renten“
- die Zulagen und die Beträge, die der Besteuerung zu unterwerfen sind und die den Arbeitnehmern vom Nationalen Institut für Sozialfürsorge (INPS) oder von anderen Körperschaften aus verschiedenen Gründen ausgezahlt worden sind; im Anhang unter "Entschädigungen und Beträge, die vom Nationalen Institut für Sozialfürsorge (INPS) bzw. von anderen Körperschaften ausgezahlt worden sind" werden als Beispiel, die am häufigsten ausgezahlten Entschädigungen aufgelistet;

Im Anhang unter „Im Ausland bezogene Gehälter, Einkünfte und Renten“ können Informationen in Bezug auf die Besteuerung der Gehälter, der Renten, sowie in Bezug auf ähnliche im Ausland erzielte Einkünfte, eingeholt werden.

- die Zulagen und die Entgelte zu Lasten Dritter, die von den Arbeitnehmern in der Ausübung ihrer Eigenschaft bezogen wurden, ausgeschlossen solche, die infolge einer Vertragsklausel dem Arbeitgeber oder von Gesetzeswegen dem Staat zustehen;
- die regelmäßigen Zusatzrenten, welche von den Pensionsfonds gemäß GvD Nr. 124 von 1993 ausbezahlt werden;
- die Dienstbezüge der Personen, die aufgrund eigener Gesetzesbestimmungen in sozial gewichtigen Bereichen engagiert sind;
- die Entgelte, die von Privatpersonen an Chauffeure, an Gärtner, an Hausangestellte und an andere im Haushalt beschäftigte Personen ausgezahlt wurden, sowie sonstige Entgelte für die aufgrund des Gesetzes, keine Steuereinbehalte vorgenommen wurden;
- die Vergütungen der Mitglieder von Produktions- und Arbeitsgenossenschaften, von Dienstleistungs- und Landwirtschaftsgenossenschaften, bzw. von Genossenschaften zur Erstverarbeitung von Landwirtschafts- und Kleinfischereiprodukten, beschränkt auf die um 20 Prozent erhöhten laufenden Gehälter;
- die als Studienbörse oder als Unterstützung, als Prämie oder Beihilfe für Studienzwecke oder für die Berufsausbildung erhaltenen Summen (darunter fallen auch jene Summen, die an Personen entrichtet wurden, die bei Projekten für die Eingliederung in die Berufswelt mitarbeiten), falls diese Summen nicht im Zusammenhang mit einem abhängigen Arbeitsverhältnis entrichtet wurden und vorausgesetzt, dass dafür keine entsprechende Befreiung vorgesehen ist. Siehe dazu im Anhang unter "Steuerfreie Einkünfte und Erträge, die kein Einkommen bilden";
- die Entgelte infolge der Auflösung eines Arbeitsverhältnisses in geregelter und fortlaufender Mitarbeit, die nicht der getrennten Besteuerung unterliegen (falls das Bezugsrecht auf diese Entgelte aus einem Akt mit sicherem Datum, der vor Beginn des Arbeitsverhältnisses abgeschlossen sein muss, hervorgeht oder falls diese Entgelte aufgrund eines Streitverfahrens oder einer Abfindung infolge der Auflösung eines Arbeitsverhältnisses in geregelten und fortlaufender Mitarbeit entrichtet wurden, können diese Entgelte der getrennten Besteuerung unterworfen werden).
- die Entlohnungen für Priester der katholischen Kirche; die Zulagen, die vom Verband der "Gem. der 7. Tags-Adventisten" für den Lebensunterhalt der Geistlichen und der Missionare, sowie die Zulagen, die von den "Versammlungen Gottes in Italien" für den Lebensunterhalt der eigenen Geistlichen, sowie die Zulagen, die vom Verband der "Christlich-Evangelischen - Babtisten Italiens (UCEB) für den Lebensunterhalt der eigenen Kultusminister ausgezahlt worden sind; die Zulagen, welche für den gänzlichen oder teilweisen Unterhalt der Kultusminister der Evangelisch-Lutherischen Kirche Italiens und an die mit ihr verbundenen Gemeinschaften, ausbezahlt wurden;
- die Entgelte, welche an Fachärzte, die in einem Ambulatorium arbeiten und an andere Ärzte der örtlichen Sanitätseinheit (AA.SS.LL.) entrichtet wurden, die in einem nicht selbständigen Arbeitsverhältnis stehen (z.B. Biologen, Psychologen, Ärzte der Dienstleistungsmedizin, Ärzte im Bereitschaftsdienst und gebietsmäßig zuständige Notärzte usw.);
- die Summen und die Wertgegenstände im Allgemeinen, die man zu jeglichem Titel, auch als freiwillige Zuwendungen für ein Arbeitsverhältnis in geregelter und fortlaufender Mitarbeit, sowie für handwerkliche Tätigkeiten oder bei der Ausführung nicht untergeordneter, außerhalb einer organisierten Einrichtung als vorher festgesetzte regelmäßige Entlohnung, bezogen hat. Unter diese Entgelte fallen auch jene, die man für folgende Leistungen bezogen hat:
 - für einen Auftrag als Verwalter, Abschlussprüfer oder Rechnungsrevisor von Gesellschaften, Vereinigungen oder anderen Körperschaften mit oder ohne Rechtspersönlichkeit;
 - für die Mitwirkung an Zeitungen, Zeitschriften, Enzyklopädien und dergleichen, mit Ausnahme jener Entgelte, die für Autorenrechte bezogen wurden;
 - für die Beteiligung an Kollegien und Kommissionen.

Jene Entgelte, die in Bekleidung eines Amtes oder einer Mitarbeit in einem geregelten und fortlaufenden Arbeitsverhältnis bezogen wurden, zählen nicht zur Bildung des Einkommens. Darunter fallen folgende Entgelte:

- a) jene die von den Steuerpflichtigen in der Ausübung der eigenen freiberuflichen Tätigkeit aufgrund eines besonderen Auftrages innerhalb des Berufsstandes dem sie angehören bezogen wurden (zum Beispiel die Entgelte an die „ragionieri“ oder an die Wirtschaftsberater für den Auftrag als Verwalter oder jene an die Abschlussprüfer oder Rechnungsrevisoren von Gesellschaften oder Körperschaften). Dasselbe gilt für die Entgelte, die in einem objektiven Zusammenhang zur eigenen freiberuflichen Tätigkeit stehen (z.B. die von einem Ingenieur bezogenen Entgelte für die Verwaltung einer Gesellschaft im Bauwesen);
- b) jene, die von einem Steuerpflichtigen in der Ausübung einer von der Verfassung vorgesehenen Aufgabe im Rahmen einer nicht selbständigen Arbeit bezogen wurden.
- c) jene, die unter den Bereich der nicht berufsmäßig ausgeübten Mitarbeit in der Verwaltung und Führung zu Gunsten von Amateursportgesellschaften und -vereinen, fallen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entgelte aus einem Arbeitsverhältnis in geregelter und fortlaufender Mitarbeit, welche vom Handwerker oder Freiberufler an den Ehepartner, an minderjährige Kinder, an Zieh- oder Adoptivkinder oder an dauerhaft berufsuntfähige Kinder, sowie an Verwandte mit aufsteigendem Verwandtschaftsgrad entrichtet wurden, nicht erklärt werden müssen, da sie auch nicht zum Vermögen zu rechnen sind.

ZUR BEACHTUNG Die Inhaber einer lohnabhängigen Arbeit oder einer gleichgestellten Arbeit, die im Laufe des Jahres mehrere Arbeitsverhältnisse hatten und die den darauffolgenden Arbeitgeber ersucht haben, die Einkünfte aus den vorhergehenden Arbeitsverhältnissen zu berücksichtigen, müssen jene Angaben anführen, die aus der vom letzten Arbeitsgeber ausgestellten Bescheinigung, hervorgehen.

Im Kästchen der **Spalte 1** ist der folgende Code anzugeben:

- „1“ falls das Einkommen aus einer Rente angegeben wird. Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhaber von Zusatzrenten (zum Beispiel jene aus den Pensionsfonds gemäß GvD Nr. 124 von 1993) keinen Code angeben muss;
- „2“ falls Einkünfte aus einem nicht selbständigen oder einem gleichgestellten Arbeitsverhältnis angeführt werden. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass in den Anmerkungen des CUD 2005 Informationen über die Art des Arbeitsvertrages (ob dieser befristet oder unbefristet ist) angeführt sind;
- „3“ falls Entgelte angeführt werden, die von Subjekten bezogen wurden, die Arbeiten von sozialem Nutzen ausführen und aufgrund der eigens vorgesehenen gesetzlichen Bestimmungen, das vorgesehene Alter für die Alterspension erreicht haben. Falls das Gesamteinkommen des Steuerzahlers nicht höher als Euro **9.296,22** abzüglich der Absetzungen für die Hauptwohnung und der dazugehörigen Einheiten ist, werden die obgenannten Entgelte der Irpef, sowie der regionalen und der von jeder Gemeinde vorgesehenen Zusatzsteuer der Irpef, unterworfen.

Falls der Steuerzahler nur Entgelte gemäß Code 3 bezogen hat und auf diese Entgelte, sowohl die entsprechenden Steuereinbehalte als auch die regionale Zusatzsteuer im vorgesehenen Ausmaß angewandt wurde, ist er von der Einreichung der Steuererklärung befreit.

ZUR BEACHTUNG Steuerpflichtige, die nicht unter diese Kategorien fallen müssen keinen Code angeben.

Das Kästchen in **Spalte 2** ist ausschließlich in Bezug auf die Einkünfte aus nicht selbständiger oder dieser gleichgestellten Arbeit anzukreuzen, falls die Auszahlung der Abfertigung (TFR) nicht anwendbar ist (zum Beispiel: öffentliche Beamte, Subjekte mit Einkünften aus einem geregelten und fortlaufenden Arbeitsverhältnis). Dasselbe gilt in dem Fall, dass die Auszahlung der Abfertigung (TFR) nicht bei Beendigung des Dienstverhältnisses stattfindet (zum Beispiel für einige Arbeiter im Bausektor und in der Landwirtschaft).

Dieses Kästchen dient dazu um im Bereich der Einkünfte aus nichtselbständiger oder dieser gleichgestellten Arbeit feststellen zu können, ob die Auszahlung der Abfertigung (TFR) zivilrechtlich vorgesehen ist oder nicht. Diese Information ist für das Subjekt das den Steuerbeistand leistet wichtig, um den Abzug etwaiger Beiträge oder Prämien an zusätzliche Vor- und Fürsorgefonds (Zeile E23), berechnen zu können.

In **Spalte 3** ist der Betrag der erzielten Einkünfte anzuführen (Punkt 1 des CUD 2005 oder des CUD 2004).

Falls in Spalte 1 der Kode 3 angeführt wurde, ist in Spalte 3 die Summe des Betrages aus Punkt 1 des CUD 2005 zu übertragen. Weiters sind die Angaben in Bezug auf die Anmerkung von Entgelten zu übertragen, die von Subjekten bezogen wurden, welche Arbeiten von sozialem Nutzen ausgeführt haben und aufgrund der geltenden Gesetzgebung in Übereinstimmung mit den dafür vorgesehenen Bestimmungen, das vorgesehene Alter für die Alterspension erreicht haben.

Bei Vorliegen eines CUD 2005 aus welchem zusätzlich zu den Einkünften für sozial gewichtige Arbeiten, auch andere Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit hervorgehen, sind getrennte Zeilen abzufassen.

In einer Zeile ist der Betrag anzugeben, der aus den Anmerkungen des CUD 2005 hinsichtlich der Vergütungen für Arbeiten von sozialem Nutzen zu entnehmen ist und falls angegeben, ist dieser Betrag mit der steuerfreien Quote zu erhöhen; zudem ist der Kode 3 im entsprechenden Kästchen der Spalte 1 anzugeben.

In der anderen Zeile ist der Betrag aus Punkt 1 des CUD 2005 anzugeben und mit dem Betrag der aus der vorhergehenden Zeile hervorgeht zu vermindern, der auf diese Weise berechnete Betrag ist, falls in den Anmerkungen angeführt, mit der steuerfreien Quote zu erhöhen.

Falls ein CUD 2005 vorliegt aus dem Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und Einkünfte aus einer Rente hervorgehen für die ein Ausgleich vorgenommen wurde, müssen zwei getrennte Zeilen abgefasst werden, indem die entsprechenden Beträge aus den Anmerkungen des CUD 2005 zu entnehmen sind. Dabei ist in Zeile C4, in Spalte 1 die Anzahl der Tage für nicht selbständige Arbeit, wie unter Punkt 6 des CUD 2005 angegeben und in Spalte 2 die Anzahl der Tage in Rente, wie aus Punkt 7 des CUD 2005 hervorgeht, zu übertragen.

Falls der Steuerpflichtige sowohl Einkünfte aus nicht selbständiger oder dieser gleichgestellten Arbeit erzielt hat für welche die zivilrechtliche Auszahlung der Abfertigung (TFR) vorgesehen ist, als auch Einkünfte für welche dies nicht vorgesehen ist, sind zwei getrennte Zeilen abzufassen falls der Arbeitgeber den Ausgleich dieser Einkünfte nicht vorgenommen hat. In einer Zeile ist der im CUD 2005 angeführte Betrag in Bezug auf die Einkünfte für welche die Auszahlung der Abfertigung (TFR) vorgesehen ist anzugeben und in der anderen Zeile ist der im Punkt 1 des CUD 2005 angeführte Betrag zu übertragen. Letzterer Betrag, der bereits in der vorhergehenden Zeile angeführt wurde ist um ein Viertel herabzusetzen. Bei Abfassen dieser Zeile ist zudem das Kästchen in Spalte 2 anzukreuzen.

Ab heuer ist die **Zeile C4** in zwei Spalten aufgeteilt:

- in **Spalte 1** ist die Anzahl der Arbeitstage in einem nicht selbständigen oder in einem gleichgestellten Arbeitsverhältnis anzugeben, wobei für die Arbeitnehmer ein Abzugsbetrag vorgesehen ist (365 für das ganze Jahr). In dieser Anzahl von Tagen sind jedenfalls die Feiertage, die wöchentlichen Ruhetage und die anderen arbeitsfreien Tage zu zählen, die Tage für welche keine Entlohnung, auch keine aufgeschobene Entlohnung zusteht (z.B. im Falle von Abwesenheit wegen unbezahltem Wartestand usw.), müssen abgezogen werden.

Bei Teilzeitarbeit stehen die Absetzungen im vollen Ausmaß zu auch wenn die Arbeitsleistung mit herabgesetzten Stundenplan erfolgt.

Wurde nur ein Einkommen aus nicht selbständiger oder diesen gleichgestellten Arbeit angeführt, können die unter Punkt 6 des CUD 2005 oder des CUD 2004 angeführten Tage berücksichtigt werden.

Falls nur ein Einkommen aus nicht selbständiger oder dieser gleichgestellten Arbeit angeführt wurde ist in Zeile C4, Spalte 1, die Gesamtzahl der Tage an denen man im Laufe der verschiedenen Zeitabschnitte gearbeitet hat, anzugeben. Die Tage an denen man zwei Einkünfte erzielt hat sind nur einmal zu zählen.

Im Anhang unter "Arbeitszeitraum - Sonderfälle" sind weitere Erläuterungen für die Berechnung der Tage, für welche das Anrecht auf Absetzung für nicht selbständige Tätigkeit bei befristeten Arbeitsverträgen, auf Zulagen oder sonstige Summen, die von der INPS bzw. von anderen Körperschaften entrichtet wurden, sowie auf Studienstipendien zusteht, angegeben.

- in **Spalte 2** ist die Anzahl der Tage und der Zeitraum in dem eine Rente bezogen wurde, wofür der Abzug für die Rentner vorgesehen ist (365 für das gesamte Jahr), anzugeben.

Insbesondere kann man in dem Fall, dass nur ein einziges Einkommen aus Rente angeführt wurde, die Anzahl der Tage berücksichtigen, die aus Punkt 7 des CUD 2005 hervorgeht. Sollten mehrere Einkünfte aus Rente angeführt sein, ist in Spalte 2 die Gesamtzahl der Tage anzugeben, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Tage, die sich in einem Zeitraum überschneiden, nur ein Mal anzugeben sind.

Falls zusätzlich zu den Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit auch Einkünfte aus einer Rente angeführt wurden, darf die Summe der Tage aus Spalte 1 und aus Spalte 2 die 365 Tage nicht überschreiten, dabei ist zu berücksichtigen, dass die Tage, die sich in einem Zeitraum überschneiden nur ein Mal anzugeben sind und dass der Abzug für die Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit günstiger als der Abzug für die Einkünfte aus einer Rente sind.

Zum Beispiel:

- Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit vom 1. Jänner bis 28. Februar (Tage nicht selbständiger Arbeit 59)
- Einkünfte aus einer Rente vom 1. März bis 31. Dezember (Tage in Rente 306)
- Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit vom 1. September bis 31. Dezember (Tage in nicht selbständiger Arbeit 122)

in Spalte 1 ist die Gesamtzahl der Tage in nicht selbständiger Arbeit gleich 181 (59 + 122) anzugeben;

in Spalte 2 sind die Tage in Rente in Bezug auf den Zeitraum für den keine Einkünfte für nicht selbständige Arbeit bezogen wurden, gleich 184 Tage (vom 1. März bis 31. August) anzugeben.

■ TEIL II - Gleichgestellte Einkünfte für die keine Absetzbeträge für die Arbeit in einem abhängigen Arbeitsverhältnis zustehen

In diesem Abschnitt müssen in **Spalte 2** der **Zeilen** von **C5** bis **C7** die sonstigen Einkünfte, die mit jenen aus nicht selbständiger Arbeit gleichgestellt sind, angegeben werden, und zwar:

- a) die vom Ehepartner bezogenen regelmäßigen Zulagen, mit Ausnahme jener, die in Folge einer gesetzlichen Trennung, einer Scheidung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe für den Unterhalt der Kinder bezogen werden;
- b) die regelmäßigen Zulagen jeglicher Art, die weder aus Kapitalvermögen noch aus der Arbeit stammen (ausgenommen die Dauerrenten), inbegriffen die testamentarischen Zulagen, die Unterhaltszulagen usw.;
- c) die von den staatlichen Verwaltungen und von den öffentlichen Gebietskörperschaften für die Ausübung öffentlicher Ämter ausbezahlten Entgelte und Entschädigungen, vorausgesetzt, dass die Leistungen nicht von Seiten jener Subjekte erbracht werden, die eine handwerkliche, künstlerische oder freiberufliche Tätigkeit laut Art. 53, Absatz 1 des TUIR ausüben und dass sie nicht in der Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit erfolgen. Darunter fallen auch jene, die an Kommissionen entrichtet wurden, dessen Einrichtung vom Gesetz vorgesehen ist (Baukommissionen, Gemeindekommissionen, Gemeindewahlkommissionen usw.);
- d) die an die Steuerrichter, Friedensrichter, und an die Sachverständigen des Aufsichtsgerichtes entrichteten Vergütungen;
- e) die für die parlamentarische Tätigkeit und für gewählte öffentliche Ämter (Regional-, Landes-, Gemeinderat) bezogenen Vergütungen und Leibrenten, sowie die von den Verfassungsrichtern bezogenen Vergütungen;
- f) die Leibrenten und die auf begrenzte Zeit entrichteten Rendite aufgrund der eingezahlten Beträge;

ZUR BEACHTUNG Rendite infolge von Verträgen, die vor 31. Dezember 2000 abgeschlossen worden sind, stellen ein Einkommen von 60% des bezogenen Bruttogesamtbetrages dar. Rendite infolge der Verträge nach diesem Datum werden gänzlich zum Einkommen berechnet.

Die Bedingungen und die Berufskategorien auf welche die Steuerregelung für die Tätigkeiten innerhalb einer Sanitätsstruktur anzuwenden sind, kann man im Anhang unter „Tätigkeiten innerhalb einer Sanitätsstruktur“ nachlesen.

g) die an das Personal des gesamtstaatlichen Gesundheitsdienstes entrichteten Entgelte für eine freiberufliche Tätigkeit innerhalb einer Sanitätsstruktur.

Die Rendite und die periodischen Zulagen werden bis zum Gegenbeweis in dem Ausmaß und innerhalb der Fälligkeit, wie aus den entsprechenden Titeln zu entnehmen ist, als entgegengenommen betrachtet.

Das Kästchen aus **Spalte 1** ist in folgenden Fällen anzukreuzen:

„1“ falls in Spalte 2 regelmäßige Zulagen, wie in Buchstabe a) angegeben, erklärt werden.

„2“ falls in Spalte 2 Einkünfte erklärt werden für welche die Auszahlung der Abfertigung (TFR) vorgesehen ist.

■ TEIL III - Einbehalte auf die Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und auf gleichgestellte Tätigkeiten, sowie auf die Regional- und Gemeindezusatzsteuer der Irpef

In **Zeile C8** ist der Gesamtbetrag der Einbehalte auf die Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und gleichgestellten Tätigkeiten, die aus Teil I und II (Punkt 12 des CUD 2005 oder des CUD 2004) hervorgehen, anzugeben.

In **Zeile C9** ist der Gesamtbetrag der regionalen Zusatzsteuer auf die Einkünfte aus nicht selbständiger und dieser gleichgestellten Arbeit, wie diese im Teil I und II (Punkt 13 des CUD 2005 oder des CUD 2004) angeführt sind, zu übertragen.

ZUR BEACHTUNG Falls aus dem CUD 2005 sowohl Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit als Einkünfte für einer Arbeit, die im sozialen Bereich von Nutzen ist, hervorgehen:

- falls man nicht die begünstigte Besteuerung (wie in den Anmerkungen angeführt ist) in Anspruch genommen hat, sind in Zeile C8 die Einbehalte aus Punkt 12 des CUD 2005 und in Zeile C9 die regionale Zusatzsteuer aus Punkt 13 des CUD 2005, anzuführen;
- falls man die begünstigte Besteuerung in Anspruch genommen hat sind in den Zeilen C8 und C9 die Irpef-Einbehalte und die regionale Zusatzsteuer aus Punkt 12 und 13 des CUD 2005 anzuführen, wobei diese Irpef-Einbehalte mit den Irpef-Einhalten und der regionalen Zusatzsteuer in Bezug auf die in den Anmerkungen angeführten Arbeiten von sozialem Nutzen, zu vermindern sind.

Bei Vorliegen eines CUD 2005 bzw. eines CUD 2004, aus dem ausschließlich Einkünfte aus Arbeiten von sozialem Nutzen hervorgehen, wird darauf hingewiesen, dass die entsprechenden Irpef-Einbehalte und die regionale Zusatzsteuer aus der Bescheinigung jeweils in Spalte 5 und 6 der **Zeile F2** der Übersicht F anzugeben sind

In **Zeile C10** ist der Gesamtbetrag der Gemeindezusatzsteuer auf die Einkünfte aus nicht selbständiger und dieser gleichgestellten Arbeit, wie diese im Teil I und II (Punkt 14 des CUD 2005 oder des CUD 2004) angeführt sind, zu übertragen.

ZUR BEACHTUNG Die Arbeitnehmer oder die Rentner, welche die Aufschiebung der Einbehalte und der Regional- und Gemeindezusatzsteuer der Irpef, infolge ausserordentlicher Ereignisse in Anspruch genommen haben, sind auf jeden Fall verpflichtet, die Beträge der gesamten Steuereinbehalte, sowie der Regional- und Gemeindezusatzsteuer der Irpef, einschließlich jener die wegen der Aufhebungsbestimmungen nicht vorgenommen wurden, anzugeben. In **Zeile F6** der Übersicht F sind die Steuerzahler verpflichtet, den Betrag anzugeben, der nicht einbehalten wurde. Siehe diesbezüglich im Anhang unter "Außerordentliche Ereignisse".

5.5

Übersicht D Sonstige Einkünfte

■ Einkünfte aus Kapitalbesitz

Ab heuer ist ein neues Besteuerungssystem der Kapitaleinkünfte in Kraft getreten. Unter die wichtigsten Neuerungen bei der Abfassung der Erklärung wird auf die Abschaffung des Steuerguthabens und auf die neuen Modalitäten hinsichtlich der Dividenden und der Erträge anderer Finanzierungsmittel, die zur Bildung des Einkommens beitragen hingewiesen. Ab jetzt sind ausschließlich jene Steuerpflichtigen, die Besitzer von qualifizierten Beteiligungen sind, verpflichtet, die erzielten Erträge, welche aus der eigens dafür vorgesehenen Bestätigung der Gewinne hervorgehen in der Einkommenserklärung (730 oder UNICO) anzugeben. Diese Bestätigung muss von den ausstellenden Gesellschaften oder den Vermittlern obligatorisch ausgestellt werden.

Zwecks Berechnung der Steuern, die eingezahlt werden müssen, sind Steuerzahler welche den Vordr. 730 einreichen auch verpflichtet die Übersicht RM des Vordr. UNICO 2005, Natürliche Personen, einzureichen. Dies trifft für den Fall zu, dass sie im Jahr 2004 Kapitaleinkünfte aus dem Ausland, Zinsen, Prämien und sonstige Erlöse aus öffentlichen bzw. privaten Schuldverschreibungen oder ähnlichen Titeln bezogen haben und nicht bereits die vom GvD Nr. 239 vom 1. April 1996 in geltender Fassung vorgesehene Ersatzsteuer angewandt worden ist.

In **Zeile D1** sind die Gewinne und die diesen gleichgestellten Erträge, unabhängig von der Form in welcher diese von Seiten der Kapitalgesellschaften oder der ansässigen oder nicht ansässigen Handelskörperschaften ausbezahlt wurden, anzugeben. Unter den Gewinnen und den Erträgen, die in dieser Zeile anzugeben sind auch jene einzuschließen, die aus stillen Gesellschaftsverträgen hervorgehen, ausgenommen sind jene, in denen das Geschäftsverhältnis des Gesellschafters ausschließlich aus einer Arbeitsleistung besteht oder jene aus den Verträgen einer Interessengemeinschaft, jene aus neuqualifizierten Zinsen der Gewinne im Sinne des Art. 98 des Tur sowie jene infolge von Regress, einer Verminderung des übrigen Kapitals oder eines Konkursverfahrens einer Gesellschaft oder einer Körperschaft.

Insbesondere sind anzuführen:

- in **Spalte 1**:
 - den **Kode 1**, falls die Gewinne und andere gleichgestellte Erträge von Seiten in Italien ansässiger Unternehmen ausgezahlt wurden oder von Seiten von Unternehmen, die ihr Domizil in Staaten oder Gebieten haben in denen kein privilegiertes Steuersystem herrscht;
 - den **Kode 2**, falls die Gewinne und andere gleichgestellte Erträge von Seiten in Italien ansässiger Unternehmen ausgezahlt wurden oder von Seiten von Unternehmen, die ihr Domizil in Staaten oder Gebieten haben in denen ein privilegiertes Steuersystem herrscht;
 - den **Kode 3**, falls die Gewinne und andere gleichgestellte Erträge, die mit dem Kode 2 anzuführen wären, aber für welche von Seiten der Agentur der Einnahmen aufgrund einer Interpellationsanfrage im Sinne des Art. 167, Absatz 5 des Tur ein positives Gutachten ausgestellt wurde
- in **Spalte 2**:
 - 40% der Summe der Gewinne und der anderen im Jahr 2004 ausbezahlten gleichgestellten Erträge, die aus den Punkten 28, 43, 44 und 45 der entsprechenden Bescheinigung hervorgehen, falls in Spalte 1 der Kode 1 oder 3 angeführt wurde;
 - 100% der Summe der Gewinne und der anderen gleichgestellten Erträge, welche im Jahr 2004 von ansässigen Unternehmen oder von Unternehmen ausbezahlt wurden, welche in einem Staat oder in einem Gebiet ansässig sind welche ein begünstigtes Steuersystem anwenden (sog. Black list) und aus den Punkten 28, 43, 44 und 45 der entsprechenden Bescheinigung hervorgehen, falls in Spalte 1 der Kode 2 angeführt wurde;

ZUR BEACHTUNG Die Liste der Staaten oder der Gebiete, welche ein begünstigtes Steuersystem laut MD vom 21. November 2001 (sogenannte Black list) anwenden, ist im Anhang unter "Gewinne aus Ländern oder Gebieten mit einem begünstigten Steuersystem" angeführt.

- in **Spalte 4** der Gesamtbetrag der getätigten Vorsteuereinbehalte, wie dies aus Punkt 30 und 47 der Bescheinigung zu entnehmen ist.

Im Anhang sind im entsprechenden Punkt die Informationen in Bezug auf die Besteuerung der im Ausland erzielten Gewinne angeführt.

Zwecks Abfassung der Zeile D1 wird darauf hingewiesen, dass die Bezieher von mehr als einer Bestätigung aus der Gewinne und/oder Erträge mit demselben Kode hervorgehen nur eine Zeile abfassen müssen. In dieser Zeile ist in Spalte 2 die Summe der einzelnen Beträge der Gewinne und der gleichgestellten Erträge und in Spalte 4 die Summe der Einbehalte anzugeben. Falls Gewinne und/oder Erträge bezogen wurden wofür unterschiedliche Kodes anzugeben sind, müssen getrennte Aufstellungen abgefasst werden

In **Zeile D2** sind die anderen im Jahr 2004 bezogenen Einkünfte aus Kapitalbesitz, abzüglich etwaiger Einbehalte, die als Akontozahlung getätigt wurden anzugeben.

Insbesondere ist anzugeben:

- in **Spalte 1**:
 - der **Kode 1** für Zinsen und andere Erträge aus angelegtem Kapital oder aus anderen Geschäften (Depots und Kontokorrents) einschließlich der Differenz zwischen der bei Verfallsfrist bezogenen Summe und jener Summe, die als Darlehen oder als Depot hinterlegt bzw. in ein Kontokorrent eingelegt wurde. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass diese entsprechenden Zinsen bis zum Gegenbeweis, bei Ablauf der Frist im vereinbarten Ausmaß als ausbezahlt gelten und dass die Zinsen in dem Fall, dass die Verfallsfristen nicht schriftlich festgelegt wurden in dem Ausmaß anfallen, das dem im Laufe des Steuerjahres angereiften Betrag entspricht. Falls das Ausmaß der Zinsen nicht schriftlich festgelegt wurde, sind diese zum gesetzlichen Zinssatz zu berechnen;
 - der **Kode 2** für Dauerrenten die aufgrund der Veräußerung eines unbeweglichen Gutes oder infolge einer Kapitalabgabe als Entgelt geschuldet werden oder für Steuerauflagen die vom Schenkungsempfänger getragen werden (Art. 1861 ZGB) sowie alle sonstigen, aufgrund eines beliebigen Rechtstitels geschuldeten immerwährenden jährlichen Leistungen, auch wenn sie mit Testament verfügt wurden (Art. 1869 des BGB);
 - der **Kode 3** für Entgelte, die für persönliche Garantieleistungen (Fidejussionen) oder für Sachgarantieleistungen (Bürgschaften und Hypotheken) die zu Gunsten Dritter durchgeführt wurden;
 - der **Kode 4** für Einkünfte, die von den Gesellschaften oder den Körperschaften entrichtet wurden, deren Gegenstand die Verwaltung von Vermögensmassen im kollektiven Interesse einer Mehrheit von Subjekten ist und diese Vermögensmassen aus Geldsummen oder Gütern bestehen, die von Seiten Dritter zu getreuen Händen übertragen wurden oder aus Investitionen herrühren, einschließlich der Differenz zwischen dem bei Verfallsfrist erhaltenen Gesamtbetrag und dem Betrag, der in Geschäftsgebarung überlassen wurde;
 - der **Kode 5** für sonstige Zinsen, ausgeschlossen jene, die als Ausgleich verwendet werden und verschieden von den oben angeführten sind und alle anderen genau festgesetzten Erlöse aus Kapitalanlagen sowie die Erträge dies sich aus einer vertraglich festgesetzten Kapitalanlage ergeben. Die Vertragsverhältnisse, die auf ungewisse Ereignisse beruhen und aus denen sich positive und negative Differenzgeschäfte ergeben, für Erlöse aus Reportgeschäften und termingebundenen Kassageschäften auf Titel, welche dazu beitragen das Gesamteinkommen des Steuerpflichtigen zu bilden bzw. für Erträge aus den garantierten Darlehen von Titeln, welche zur Bildung des Gesamteinkommens des Steuerpflichtigen beitragen. Zudem sind in dieser Zeile die „Verzugszinsen sowie die Zinsen für die Aufschiebung der Zahlungen in Bezug auf Kapitaleinkünfte anzugeben;
 - der **Kode 6** für Erträge welche als Ersatz von Kapitaleinkünften, auch aufgrund der Abtretung von den entsprechenden Guthaben erzielt wurden sowie für Vergütungen, die auch in Form einer Versicherung als Schadensersatz aufgrund eines Einkommensverlustes erzielt wurden;
 - der **Kode 7** für Gewinne aus stillen Gesellschafts- oder gewinnabführungsverträgen gemäß Art. 44, Abs. 1, Buchst. f) des Tuir falls diese Gewinne von der Vereinigung aufgrund der Bestimmungen des Tuir abgezogen wurden, die vor der Reform zur Besteuerung des Einkommens der Gesellschaften laut GvD 344/03 geltend waren;
 - in **Spalte 2** der Betrag, der der Art und Weise des angeführten Einkommens entspricht;
 - in **Spalte 4** der Gesamtbetrag der Vorsteuereinbehalte.
- Falls Erträge bezogen wurden wofür unterschiedliche Kodes anzugeben sind, müssen getrennte Aufstellungen abgefasst werden

■ Entgelte für selbständige Arbeit, die nicht aufgrund einer freiberuflichen Tätigkeit bezogen wurden

In **Zeile D3** sind anzugeben:

- in **Spalte 1**, die Art des Einkommens, welches von einem der folgenden Kodes gekennzeichnet ist:
 - 1 für die Erträge aus der wirtschaftlichen Nutzung geistiger Arbeit und der industriellen Erfindungen und ähnlichen von Seiten des Urhebers oder des Erfinders (Patente, ornamentalische sowie zweckgebundene Zeichnungen und Modelle, Know-how, Bücher und Artikel für Zeitschriften und Zeitungen usw.), u.z. die Vergütungen, einschließlich der Entgelte in Bezug auf die Veräußerung von Werken und Erfindungen, auch falls es sich nur um Gelegenheitsarbeiten handelt, die durch die Bestimmungen über die Urheberrechte geschützt sind, ausgeschlossen sind die Tätigkeiten, die unter den eigentlichen Gegenstand der Tätigkeit fallen;
 - 2 für die Vergütungen aus den Prolesterhebungen die von den Gemeindesekretären durchgeführt werden;
 - 3 für die Einkünfte aus stillen Gesellschaftsverträgen und Mitbeteiligungsverträgen am Gewinn, falls die Einbringung ausschließlich aus einer Arbeitsleistung besteht und für die Gewinne, die den Urhebern und den Gründern von Aktiengesellschaften, von Aktienkommanditgesellschaften oder mit beschränkter Haftung zustehen;
- in **Spalte 2** der Betrag des Bruttoeinkommens das 2004 bezogen wurde. In dieser Spalte ist der Betrag der Vergütungen nach Abzug der entsprechenden Pauschalreduzierung einzutragen;
- in **Spalte 4** der Betrag der Vorsteuereinbehalte.

■ Sonstige Einkünfte

In **Zeile D4** ist folgendes anzugeben:

- in **Spalte 1** die Art des Einkommens, welches von einem der folgenden Kodes gekennzeichnet ist:
 - 1 für Entgelte, welche aufgrund einer Abtretung, auch Teilabtretung von Grundstücken bzw. von Gebäuden nach der Parzellierung der Grundstücke bzw. nach der Durchführung von Arbeiten, die für die Baufähigkeit derselben Grundstücke bestimmt sind, bezogen wurden. Hinsichtlich des technischen Begriffs "Parzellierung" siehe im Anhang den diesbezüglichen Posten;
 - 2 für Entgelte, welche aufgrund einer Abtretung von Liegenschaften bezogen wurden, die seit nicht mehr als fünf Jahren angekauft bzw. gebaut wurden; davon ausgeschlossen sind jene Güter die aufgrund einer Nachfolge bzw. Schenkung erworben wurden und die städtischen Immobilieneinheiten, die für einen großen Teil des Zeitraumes zwischen dem Ankauf bzw. dem Bau und der Abtretung als Hauptwohnung des Abtreters bzw. seiner Familienangehörigen verwendet wurden;
 - 3 für Erträge aus dem Fruchtgenuss und der Unterpacht von unbeweglichen Gütern, aus der Vermietung, Verpachtung, Verleihung bzw. Gebrauchsüberlassung von Fahrzeugen, Maschinen und sonstigen beweglichen Gütern;
 - 4 für Einkünfte aus Grund- und Bodenbesitz, die nicht durch das Katasteramt ermittelt werden können (Zinssätze, Zehntel, Vierzigstel des Bodenertrages als Abgabe, Erbzinsen, sonstige Einkünfte, die aus Produkten des Grundstückes bestehen bzw. aus Produkten, die angeglichen sind) einschließlich der Einkünfte der Grundstücke, welche für nicht landwirtschaftliche Zwecke verpachtet wurden;
 - 5 für Einkünfte von Grundstücken und Gebäuden, die im Ausland liegen;
 - 6 für Einkünfte aus der wirtschaftlichen Nutzung von Geisteswerken, industriellen Erfindungen und Formeln bezüglich Erfindungen im industriellen, kommerziellen bzw. wissenschaftlichen Bereich, welche von den Rechtsnehmern (zum Beispiel Erben und Legataren des Urhebers oder des Erfinders) bzw. von Subjekten, die gegen Entgelt das Recht auf die Nutzung erworben haben, unentgeltlich bezogen wurden;
 - 7 für Entgelte aus Handelstätigkeiten, welche nicht gewohnheitsmäßig ausgeübt werden;
 - 8 für Entgelte aus einer selbständigen Tätigkeit, die nicht gewohnheitsmäßig ausgeübt wird;

ZUR BEACHTUNG Entgelte, die vom Ehepartner, von Kindern, den Pflege- oder Ziehkindern, soweit sie minderjährig oder dauernd arbeitsunfähig sind, sowie von Vorfahren für selbständige nicht gewohnheitsmäßig durchgeführte Arbeitsleistungen bezogen wurden, müssen nicht erklärt werden, falls diese für den Künstler oder Freiberufler ausgeübt wurden.

- 9 – für die Außendienstvergütungen, die pauschalen Spesenrückvergütungen, die Prämien und die Vergütungen, die in Ausübung einer direkten amateursportlichen Tätigkeit bezogen wurden und von den nachstehenden Einrichtungen entrichtet wurden: vom CONI, von den nationalen Dachverbänden für den Sport, von der Nationalen Vereinigung für die Zucht von Pferderassen (UNIRE), von den Körperschaften für die Förderung sportlicher Tätigkeiten und von Seiten der Einrichtung, die den Amateursport, unabhängig von ihrer Bezeichnung, unterstützen,
- all jene Vereinigungen, die von den obgenannten Vereinigungen anerkannt sind und für die Gewinne aus einem geregelten und fortlaufenden Arbeitsverhältnis, die unter den Bereich der nicht berufsmäßig ausgeübten Mitarbeit in der Verwaltung und Führung zu Gunsten von Amateursportgesellschaften und –vereinen, fallen.

Die obgenannten Vergütungen sind nur dann anzugeben, wenn der Gesamtbetrag Euro 7.500,00 überschreitet. Für weitere Informationen siehe im Anhang unter „Für amateursportliche Tätigkeiten bezogene Entgelte“.

- 10 für Entgelte, die aus einer nicht gewöhnlich ausgeübten selbständigen Arbeit stammen, bzw. die sich aus der Übernahme von Verpflichtungen des Tuns, Unterlassens oder Genehmigens ergeben (unter welche die sogenannte "Zulage für den Verzicht" fällt, die aufgrund der nicht erfolgten Einstellung von Personal bezogen wurde, das gemäß G. Nr. 482 vom 2. April 1968 in die Arbeit eingeführt wurde);

- in **Spalte 2** das im Jahr 2004 bezogene Bruttoeinkommen.
Falls in Spalte 1 der **Kode 5** angegeben wurde, ist der Nettobetrag einzutragen, welcher im Jahre 2004 im ausländischen Staat der Einkommenssteuer unterworfen wurde, oder in dem Fall, dass die Steuerzeiträume nicht übereinstimmen, ist der Gesamtbetrag anzugeben, der dem ausländischen Steuerzeitraum entspricht, der im Laufe des italienischen Steuerzeitraumes verfällt; falls im ausländischen Staat die Liegenschaft nicht der Besteuerung unterworfen werden kann, ist diese nicht zu erklären vorausgesetzt, dass der Steuerpflichtige kein Einkommen bezogen hat. Falls die Liegenschaften im Ausland mittels Anwendung der Schätzungswerte oder aufgrund ähnlicher Kriterien besteuert werden, ist der Betrag nach Abzug der dort anerkannten Spesen anzugeben, welcher aus der im Ausland durchgeführten Bewertung hervorgeht; in diesem Fall steht ein Steuerguthaben gemäß Art. 165 des Tur für die im Ausland bezahlten Steuern zu. Falls das Einkommen aus der Miete der Liegenschaft im Ausland in diesem Land nicht der Einkommenssteuer unterliegt, ist der bezogene Mietzins für die Pauschalabsetzung der Spesen nach der Reduzierung von 15 Prozent anzugeben. Falls dieses Einkommen im Ausland einer Steuer unterliegt, ist der in diesem Staat erklärte Gesamtbetrag ohne Absetzung der Spesen anzugeben; in diesem Fall steht ein Steuerguthaben für die im Ausland bezahlten Steuern zu.
Falls der **Kode 6** angegeben wurde, müssen die Erwerber, welche die Anschaffung unentgeltlich getätigt haben, das Einkommen im gesamten Ausmaß ohne Absetzung der Spesen angeben, während die Erwerber, welche eine Anschaffung gegen Entgelt getätigt haben, den bezogenen Pauschalbetrag nach der Reduzierung von 25 Prozent angeben müssen; Falls der **Kode 9** angeführt wurde, sind die bezogenen Beträge einschließlich Freibetrag, von Euro 7.500,00, anzugeben.

- in **Spalte 3**, die Spesen bezüglich der Erzielung der Einkünfte, welche von den **Kodes 1, 2, 3, 7, 8** und **10** gekennzeichnet sind.
Es wird darauf hingewiesen, dass die Spesen bezüglich der sog. "Zulage für den Verzicht" nicht abgezogen werden können.

Falls in Spalte 1 der **Kode 1** oder **2** angegeben wurde, setzen sich die Spesen, erhöht um alle anderen diesbezüglichen Kosten, aus dem Ankaufspreis bzw. aus den Baukosten des veräußerten Gutes zusammen. Insbesondere wird für die Grundstücke, die Gegenstand von Parzellierung sind oder die als Baugrund saniert werden der Normalwert des Grundstückes als Preis berücksichtigt, der sich auf das fünfte vorherige Jahr bezieht. Dies in dem Fall, dass dieselben Grundstücke mehr als fünf Jahre vor Beginn der obgenannten Vorfälle angekauft wurden. Für unentgeltlich erworbene Grundstücke sowie für Gebäude, die auf unentgeltlich erworbenen Grundstücken gebaut wurden, wird der Normalwert des Grundstückes zum Datum des Beginns der Vorfälle berücksichtigt, die zur Wertsteigerung führen. Falls die Entgelte im Laufe eines Steuerzeitraumes nicht im gesamten Ausmaß bezogen werden, sind die Spesen verhältnismäßig zu den im Steuerzeitraum bezogenen Entgelte zu berechnen, auch wenn sie bereits getragen wurden, und bei Erklärung der anderen Beträge werden die entsprechenden Beträge in Bezug auf die Steuerzeiträume in denen sie bezogen wurden, verhältnismäßig abgerechnet.

Falls die mit den **Kodes 1** und **2** gekennzeichneten Bedingungen zutreffen, kann der Steuerpflichtige, der innerhalb 2004 die Aufwertung der Grundstücke gemäß Art. 7 des Gesetzes Nr. 448 vom 28. Dezember 2001 vorgenommen hat, jenen Wert anführen, der aufgrund der vereidigten Schätzung festgelegt wurde. Dieser Wert kann zusätzlich mit den Spesen für die vorgenannte Schätzung in dem Ausmaß erhöht werden, das dem getragenen Kostenaufwand entspricht

ZUR BEACHTUNG die Spesen und die Aufwendungen, die in Spalte 3 anzugeben sind, dürfen auf jeden Fall die entsprechenden Entgelte nicht überschreiten, und für jedes Entgelt, dürfen die Spesen, welche für die durchgeführten Vorfälle getragen wurden die Vergütung nicht überschreiten. Der Steuerpflichtige muss eine Übersicht abfassen und aufbewahren, wo für die von den **Kodes 1, 2, 3, 7, 8** und **10** gekennzeichneten Einkünfte der Bruttobetrag der Entgelte, der Betrag der Spesen bezüglich derselben Vorfälle und das erzielte Einkommen angeführt sind. Diese Aufstellung muss eingereicht bzw. auf Ersuchen der Agentur der Einnahmen an das zuständige Amt übermittelt werden. In Bezug auf die Einkünfte, die mit dem **Kode 1** und **2** gekennzeichnet sind, muss zudem das vereidigte Schätzungsgutachten aufbewahrt werden.

- in **Spalte 4** der Betrag der getragenen Vorsteuereinhalte.
Falls in Spalte 1, **Kode 9** angeführt wurde, ist der Gesamtbetrag der Einhalte anzugeben, während der Gesamtbetrag der einbehaltenen regionalen Zusatzsteuer in der Übersicht F, Teil II, Spalte 4, zu übertragen ist.

5.6

Übersicht E Aufwendungen und Spesen

In **Übersicht E** ist folgendes anzugeben:

- im **Teil I** die Aufwendungen, für welche die Absetzung von 19 Prozent anerkannt wird;
- im **Teil II** die Aufwendungen, welche vom Gesamteinkommen in abgesetzt werden können;
- im **Teil III** die Spesen für die Wiedergewinnungsarbeiten des Bauvermögens für welche ein Absetzbetrag von 41 Prozent oder von 36 Prozent, sowie die Spesen für den Erhalt und den Schutz der Wälder für die ein Absetzbetrag von 36 Prozent, zusteht.
- im **Teil IV** die erforderlichen Daten, um die Absetzung für den Mietzins, für den Unterhalt der Blindenhunde und für jene Studienbeiträge in Anspruch nehmen zu können, die von den Regionen oder den autonomen Provinzen anerkannt werden. In diesem Teil sind auch die Daten in Bezug auf die Zuwendungen an das Krankenhaus „Osp. Galliera“ von Genua anzugeben.

Die Absetzung und der Abzug sind jedoch nur dann möglich, wenn die Aufwendungen im Jahr 2004 getragen wurden.

Die Spesen im Sanitätsbereich, für Lebens- und Unfallversicherungsprämien, die nicht gesetzlich vorgeschriebenen Fürsorgebeiträge und die Ausgaben für den Besuch von Lehrgängen der Sekundär- oder Universitätsausbildung gelten als absetzbar auch wenn die Aufwendung im Interesse der steuerlich zu Lasten lebenden Personen getragen wurden.

Werden die Aufwendungen für die zu Lasten lebenden Familienangehörigen getragen, dann steht die Absetzung bzw. der Abzug jenem Steuerzahler zu auf dessen Namen der Spesenbeleg ausgestellt ist. Ist der Beleg zum Beispiel auf den Namen des zu Lasten lebenden Kindes ausgestellt, sind die Ausgaben auf beide Eltern im Verhältnis zu den Unterhaltszahlungen aufzuteilen, die jeder von ihnen bestreiten muss. Falls die Eltern die Spesen in einem anderen Ausmaß als 50 Prozent aufteilen möchten, müssen sie im Spesenbeleg den Aufteilungsprozentsatz angeben. Ist ein Ehepartner steuerlich zu Lasten des anderen, kann Letzterer klarerweise zwecks Berechnung der Absetzung oder des Abzuges die gesamten Ausgaben anführen.

Der Abzug von 19 Prozent für Spesen im Gesundheitsbereich steht auch für nicht zu Lasten lebende Familienangehörige zu, falls sie eine Krankheit aufweisen wofür eine bestimmte Freistellung an der Beteiligung der öffentlichen Spesen für die Gesundheit vorgesehen ist u.z. für jenen Teil des Absetzbetrages der mit der Steuer, die von Letzterem geschuldet ist, nicht verrechnet werden kann.

Der Abzug für Beiträge und Prämien an zusätzliche Pensionseinrichtungen mit individuell abgestimmten Leistungen oder an zusätzliche Pensionsfonds des gesamtstaatlichen Gesundheitsdienstes, steht auch für die Aufwendungen zu, die für zu Lasten lebende Personen getragen wurden und im Abschnitt 5.1 angeführt sind u.z. für jenen Teil des Absetzbetrages der mit der Steuer, die von Letzteren geschuldet ist, nicht verrechnet werden kann.

Die Arztkosten und die für die fachärztliche Pflege Behinderter gemäß **Zeile E21** getragenen Spesen, sind auch für folgende Familienmitglieder abzugsfähig:

- dem Ehepartner;
- die ehelichen oder die als ehelich erklärten Kinder bzw. die natürlichen - oder Adoptivkinder;
- die Nachfahren der Kinder;
- die Eltern und die nächsten Verwandten in aufsteigender Linie, sowie die natürlichen Vorfahren;
- die Adoptiveltern;
- die Schwiegersöhne und die Schwiegertöchter;
- den Schwiegervater und die Schwiegermutter;
- die Brüder und Schwestern, sowie die Halbgeschwister.

Die genannten Spesen für diese Familienmitglieder sind auch dann abzugsfähig, wenn diese nicht zu Lasten leben.

ZUR BEACHTUNG Die Erben haben für die von ihnen im Sanitätsbereich für den Verstorbenen getragenen Ausgaben, nach seinem Ableben Anspruch auf den Steuerabsetzbetrag (oder auf den Abzug vom eigenen Gesamteinkommen).

Die Mitglieder einfacher Gesellschaften haben für einige von der Gesellschaft getragene Aufwendungen im Ausmaß gemäß Art. 5 des Tuir, Anspruch auf den entsprechenden Absetzbetrag (oder auf den Abzug vom eigenen Gesamteinkommen). Diese Aufwendungen sind im Anhang unter dem Posten "von den einfachen Gesellschaften getragene Aufwendungen" genau angegeben und sind in den **Zeilen von E15 bis E17 und von E24 bis E28**, anzuführen.

■ TEIL I - Aufwendungen für welche ein Steuerabsetzbetrag von 19 Prozent anerkannt wird

In diesem Teil sind die Aufwendungen anzuführen für welche ein Steuerabsetzbetrag von **19 Prozent** zusteht.

Jedem Steuerabsetzbetrag ist ein Kode zugewiesen, wie in Tabelle 6 im Anhang angeführt. Es handelt sich um dieselben Kode, die aus dem CUD 2005 hervorgehen.

• Spesen im Sanitätsbereich

In den **Zeilen E1, E2 und E3** ist der volle Betrag der im Jahr 2004 im Sanitätsbereich getragenen Spesen anzugeben. Das Subjekt, das den Steuerbeistand leistet wird den zustehenden Absetzbetrag berechnen.

Der Steuerzahler kann diese Absetzbeträge in vier gleichbleibenden Jahresquoten, desselben Betrages aufteilen. Für diese Möglichkeit kann man sich entscheiden, wenn der Gesamtbetrag der im Laufe des Jahres 2004 getragenen Spesen aus den Zeilen E1, E2 und E3, 15.493,71 Euro überschreitet.

Für diesen Zweck muss das entsprechende Kästchen angekreuzt werden. Das Subjekt, welches den Steuerbeistand leistet wird die Ratenzahlung vornehmen und den zustehenden Absetzbetrag berechnen.

ZUR BEACHTUNG All jene Subjekte, die in den vorhergehenden Erklärungen eine Ratenzahlung der Spesen im Sanitätsbereich beantragt haben, sind verpflichtet die Zeile E6 abzufassen.

In **Zeile E1, Spalte 2** sind folgende getragene Spesen anzugeben:

- für chirurgische Eingriffe;
- für Analysen, Röntgenuntersuchungen, Kontrollen und Applikationen;
- für fachärztliche Behandlungen;
- für den Kauf oder die Miete von Prothesen;
- für Leistungen eines praktischen Arztes (die Leistungen für homöopathische Untersuchungen und Kuren eingeschlossen);
- für die Einlieferung ins Krankenhaus im Zusammenhang mit einem chirurgischen Eingriff bzw. einem Krankenhausaufenthalt. Bei Einlieferung eines älteren Menschen in ein Pflege- oder Seniorenheim können der Tagessatz und die Pflegekosten nicht abgesetzt werden, sondern nur die Arztspesen, welche in den Unterlagen, die vom Heim ausgestellt werden, getrennt anzuführen sind (bei Einlieferung eines älteren behinderten Menschen, siehe die Anleitungen in **Zeile E21**);
- für den Kauf von Medikamenten;
- für den Ankauf bzw. der Miete von sanitären Geräten (wie zum Beispiel: den Aerosolapparat oder den Blutdruckmesser);
- die Ausgaben für eine Organverpflanzung;
- für die bezahlten Tickets, falls die obenerwähnten Spesen im Bereich des nationalen Gesundheitsdienstes getragen wurden.

Die Steuerabsetzung von 19 Prozent kann auch für die Betreuungsspesen von Seiten des Fachpersonals, in Anspruch genommen werden.

Dabei sind die getragenen Spesen für folgende fachberufliche Sonderleistungen zu berücksichtigen:

- für den Krankenpflagedienst und Rehabilitationsdienst (zum Beispiel Physiotherapie, Kinesiotherapie, Lasertherapie usw.)
- für die Dienstleistungen von Seiten des Personals, das für die Grundfürsorgeleistungen oder für den technischen Beistand ausgebildet wurde und deren Einsatz ausschließlich in der Betreuung der Person besteht;
- für Leistungen des Personals, das die Vor- und Fürsorgetätigkeit koordiniert;
- für Leistungen des Personals, das die Ausbildung eines Erziehers aufweist;
- für Leistungen von Seiten des für die Freizeitgestaltung und/oder die Beschäftigungstherapie qualifizierten Personals.

ZUR BEACHTUNG Im Betrag der in Zeile E1, Spalte 2 anzugeben ist, sind auch jene Ausgaben für die Gesundheit einzuschließen, die in den Anmerkungen des CUD 2005 und/oder CUD 2004 mit dem Kode 1 oder im Punkt „Betrag der Arztspesen, die niedriger sind als der Freibetrag“ angeführt sind.
Wurde der Vordr. CUD 2004 ausgestellt, muss zu den Ausgaben, die in den Anmerkungen mit dem Kode 1 angeführt sind, der Freibetrag von 129,11 Euro dazugezählt werden.

In **Spalte 1** dieser Zeile sind die Ausgaben für Krankheiten anzugeben, die von den Spesen für das öffentliche Sanitätswesen befreit sind. Sind die genannten Ausgaben in dieser Spalte angeführt, können sie nicht in den Spesen eingeschlossen werden, die in Spalte 2 angeführt sind.

Die Spalte 1 ist jenen Steuerpflichtigen vorbehalten, die ein besonderes Krankheitsbild aufweisen, für das der gesamtstaatliche Gesundheitsdienst, Leistungen im Sanitätsbereich vorsieht, die von der Zahlung des Tickets befreit sind. Wendet sich der Steuerpflichtige an Einrichtungen, die für die entsprechenden sanitären Leistungen in Bezug auf Krankheiten für welche eine Ticketbefreiung vorliegt ein Entgelt verlangen, können die getragenen Spesen in dem Feld zwischen den Klammern eingetragen werden (zum Beispiel: Spesen für Leistungen in Privatkliniken.)

Könnte ein Teil dieser Ausgaben nicht mit der geschuldeten Steuer verrechnet werden, können Steuerpflichtige, die ein besonderes Krankheitsbild aufweisen, im Raum für die Mitteilungen der Verrechnungsübersicht des Vordruckes 730, den Gesamtbetrag der Spesen eintragen. Der Teil dieser Ausgaben, der nicht mit der geschuldeten Steuer verrechnet werden konnte, kann vom Familienmitglied das diese getragen hat, abgesetzt werden.

In **Zeile E2** sind in Bezug auf die nicht zu Lasten lebenden Familienangehörigen, die Spesen für die Gesundheit anzugeben, die in Bezug auf Krankheiten getragen wurden, für welche die Befreiung an der Beteiligung der Spesen für das öffentliche Sanitätswesen vorgesehen ist. Dies für den Teil des Steuerbetrages der nicht mit dem vom Steuerzahler geschuldeten Betrag, verrechnet werden kann. Der nicht absetzbare Teil der Spesen, der mit der Steuer des Familienmitgliedes nicht verrechnet werden konnte ist aus den Anmerkungen des Vordr. 730-3 oder aus der Übersicht RN des Vordruckes UNICO des Familienmitgliedes, zu entnehmen.

Der Höchstbetrag der Spesen im Sanitätsbereich aus dieser Zeile darf den Grenzbetrag von 6.197,48 Euro nicht überschreiten.

Die Absetzung, die auf die Beträge aus **Zeile E1** und **E2** zusteht, wird nur auf jenen Teil der Summe berechnet, der 129,11 Euro überschreitet.

In **Zeile E3** sind die Ausgaben für Mittel anzugeben, durch welche das Begleiten, das Gehen, die Bewegung und das Heben von behinderten Personen erleichtert wird. Außerdem sind technische und computergesteuerte Mittel anzugeben, durch welche die Selbständigkeit und die Eingliederung der Behinderten gemäß Art.3, des Gesetzes Nr.104 vom 5. Februar 1992 (d.h. Subjekte, die unter einer körperlichen, psychischen bzw. sensorischen, progressiven oder auch stabilen Behinderung leiden, durch die eine Lern- bzw. Eingliederungsschwierigkeit in die Arbeitswelt entstehen kann, die eine soziale Benachteiligung zur Folge hat) erleichtert wird für welche die Absetzung des Gesamtbetrages zusteht. Darunter fallen nicht nur Subjekte, die von der Ärztekommision gemäß Art.4 des Gesetzes Nr.104 von 1992 als solche anerkannt wurden, sondern auch Subjekte, die von anderen öffentlichen Ärztekommisionen, als Zivil- Arbeits- oder Kriegsinvaliden usw. anerkannt wurden.

Kriegsinvaliden gemäß Art. 14 des ET Nr.915 von 1978 und diesen gleichgestellten Subjekte sind als Behinderte anerkannt und werden nicht den Sanitätsuntersuchungen durch die Ärztekommision gemäß Art.4 des G. Nr.104 von 1992, unterzogen. In diesem Fall genügt die Vorlage der Unterlagen, welche den Betroffenen zum Zeitpunkt der Rentengewährung, von den zuständigen Ministerien ausgestellt wurden.

Die im Sinne des Art.3 des Gesetzes Nr.104/92 anerkannten Behinderten können das eigene Befinden auch durch eine Selbstbescheinigung bestätigen, die nach den gesetzlich vorgesehenen Modalitäten und Fristen abzufassen ist (Ersatzerklärung der Notorietätsurkunde, für welche die Unterschrift nicht unbedingt beglaubigt werden muss, wenn dieser eine Ablichtung des Personalausweises des Unterzeichners beigelegt wird).

ZUR BEACHTUNG Im Betrag, der in Zeile E3 anzuführen ist, sind auch jene Spesen einzuschließen, die in den Anleitungen des CUD 2005 und/oder CUD 2004 mit dem Kode 3 angeführt sind.

In **Zeile E4** sind die Ausgaben für den Kauf folgender Güter anzugeben:

- für Motor- und Kraftfahrzeuge, auch wenn diese serienweise hergestellt und den bleibenden Einschränkungen der motorischen Bewegungsfähigkeit der Behinderten gemäß Art.3 des G. Nr.104 von 1992, angepasst wurden;
- für Fahrzeuge, auch wenn sie nicht für den Transport von blinden, taubstummen oder körperlich bzw. geistig behinderten Personen umgebaut wurden. Dabei kann es sich um Invaliden mit einer schwerwiegenden Einschränkung der Fortbewegungsfähigkeit bzw. um Personen handeln, die mehrmals amputiert sind, und die Begleitzulage beziehen.

Die Absetzung steht nur für ein einziges Fahrzeug zu (dieser Begriff bezieht sich, sei es auf Motorräder sowie auf Kraftfahrzeuge) und kann nur bis zu einem Höchstbetrag von 18.075,99 Euro berechnet werden.

Die Absetzung steht in einem Zeitraum von vier Jahren nur einmal zu, mit Ausnahme jener Fälle, in denen aus dem Auto-Register hervorgeht, dass das besagte Fahrzeug aus dem genannten Register gelöscht wurde. Sollte es sich ergeben, dass das Fahrzeug gestohlen und nicht gefunden wurde, ist vom genannten Höchstbetrag, die eventuelle Rückerstattung der Versicherung abzuziehen.

Die Absetzung kann in vier gleich bleibenden Raten im Jahr aufgeteilt werden; in diesem Fall ist in Zeile E4, im entsprechenden Kästchen die Zahl 1 anzugeben, womit mitgeteilt wird, dass man die erste Rate und den vollen Betrag der getragenen Ausgaben in Anspruch nehmen will.

Wurden die Ausgaben in den Jahren 2001, 2002 oder 2003 getragen und wurde in der entsprechenden Einkommenserklärung die Aufteilung des Absetzbetrages in vier gleich bleibenden Raten gewählt, ist anzugeben:

- der Gesamtbetrag der Ausgaben (der im Vordr.730 in Bezug auf die Jahre 2001, 2002 oder 2003 angegeben wurde);
- im entsprechenden Kästchen die Anzahl der Raten (4, 3 oder 2), für die sich der Steuerpflichtige im Jahr 2004 entschieden hat

Der Absetzbetrag steht auch für die Spesen von Reparaturen zu, die nicht in die ordentliche Instandhaltung fallen. Ausgeschlossen sind demzufolge die Betriebskosten (z.B.: die Versicherungsprämien, der Treibstoff und Schmieröle).

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die genannten Spesen und die Anschaffungskosten des Fahrzeuges zur Erreichung des Höchstbetrages von 18.075,99 Euro beitragen.

ZUR BEACHTUNG Im Betrag, der in Zeile E4 anzuführen ist, sind auch jene Spesen einzuschließen, die in den Anleitungen des CUD 2005 und/oder CUD 2004 mit Kode 4 angeführt sind.

In den **Zeilen E1, E2, E3** und **E4** sind einige der im Jahr 2004 getragenen Spesen im Sanitätsbereich nicht anzugeben, falls diese im selben Jahr von Dritten rückerstattet wurden, wie zum Beispiel:

- Spesen, die jener Person, der ein Schaden von Seiten Dritter zugefügt wurde, vom Verursacher selbst bzw. von anderen Personen an dessen Stelle, ersetzt wurden;

Ausführliche Informationen zu den Spesen im Sanitätsbereich, einschließlich der Spesen für Motorräder und Kraftfahrzeuge, sowie Klarstellungen in Bezug auf die im Ausland getragenen Spesen, werden im Anhang unter "Spesen im Sanitätsbereich" angeführt.

- Ausgaben für die Gesundheit, die infolge von Fürsorgebeiträgen rückerstattet wurden und vom Substituten oder vom Angehörigen, an Körperschaften und Kassen im Sanitätsbereich aufgrund der vorgesehenen gesetzlichen Bestimmungen, Verträge, Vereinbarungen und Betriebsabkommen, ausschließlich für Fürsorgezwecke entrichtet wurden und welche bis zu einem Höchstbetrag von 3.615,20 Euro, nicht zur Bildung des steuerpflichtigen Einkommens aus nicht selbständiger Arbeit beigetragen haben. Das Vorhandensein dieser Beiträge ist im Punkt 38 des CUD 2005 und/oder des CUD 2004, der dem Arbeitnehmer ausgehändigt wird, angeführt. Falls aus den Anmerkungen des CUD hervorgeht, dass die Quote der Beiträge an den gesamtstaatlichen Gesundheitsdienst die vorgenannte Grenze überschritten haben und diese Beiträge folglich zur Bildung des Einkommens beigetragen haben, können die rückerstatteten Spesen im Sanitätsbereich verhältnismäßig angeführt werden.

Die nachfolgenden Spesen bleiben hingegen zu Lasten des Steuerpflichtigen:

- die Spesen im Sanitätsbereich, die aufgrund der vom Steuerpflichtigen eingezahlten Krankenversicherungsprämien rückerstattet wurden (für welche der Steuerabsetzbetrag von 19 Prozent nicht zusteht);
- die Spesen im Sanitätsbereich, die aufgrund von Krankenversicherungen rückerstattet wurden, die vom Steuersubstituten abgeschlossen bzw. von diesem selbst mit oder ohne Einbehalt zu Lasten des Arbeitnehmers entrichtet wurden. Falls der Arbeitgeber bzw. Arbeitnehmer für diese Versicherungen Prämien eingezahlt hat, ist dies im Punkt 39 des CUD 2005 und/oder im CUD 2004 der dem Arbeitnehmer ausgefolgt wird, angeführt.

In **Zeile E5** sind die Kosten für den Ankauf eines Blindenhundes anzugeben. Diese Absetzung steht im Laufe von vier Jahren, außer bei Verlust des Tieres, nur einmal zu.

Die Absetzung steht für den Ankauf eines einzigen Blindenhundes zu, und zwar für den gesamten Kostenaufwand. Die Absetzung kann in vier Jahresraten gleich bleibenden Betrages aufgeteilt werden. In diesem Fall ist im entsprechenden Kästchen der Zeile E5, die Anzahl der Raten und der Gesamtbetrag der getragenen Spesen anzugeben.

ZUR BEACHTUNG Im Betrag, der in Zeile E5 anzuführen ist, sind auch jene Spesen einzuschließen, die mit dem Kode 5 in den Anmerkungen des CUD 2005 und/oder CUD 2004 angeführt sind.

Zeile E6 ist jenen Steuerzahlern vorbehalten, die in der Einkommenserklärungen der Vorjahre, da sie im Sanitätsbereich Ausgaben von über 15.493,71 Euro hatten, im Jahr 2001, 2002 und/oder 2003 für diese Spesen die Zahlung in Raten gewählt haben. In dieser Zeile ist der Betrag der Spesen anzugeben deren Ratenaufteilung beantragt wurde. Im entsprechenden Kästchen ist die Anzahl der gewählten Raten einzutragen (zum Beispiel: für die Ausgaben des Jahres 2003 ist die Nummer 2 einzutragen). Der Betrag der Ausgaben des Jahres 2003, der in dieser Zeile anzugeben ist, kann der Zeile 33 der Übersicht 730-3/2004 entnommen werden. Der Betrag der Ausgaben der Jahre 2001 und/oder 2002, der in dieser Zeile anzugeben ist, ist in Zeile E6 der Übersicht E des Vordruckes 730/2004 angeführt. Wurde der Vordruck UNICO - Natürliche Personen verwendet, muss in dieser Zeile die Summe der Beträge aus den Zeilen RP1 Spalten 1 und 2, RP2 und RP3 des entsprechenden Vordruckes UNICO, angeführt werden. Hat der Steuerzahler in mehreren der vorhergehenden Erklärungen die Ratenaufteilung gewählt, muss er in verschiedenen Vordrucken mehrere Zeilen E6 abfassen.

ZUR BEACHTUNG : Im Betrag, der in Zeile E6 anzuführen ist, sind auch jene Spesen einzuschließen, die mit dem Kode 6 in den Anmerkungen des CUD 2005 angeführt sind.

• Passivzinsen

In den **Zeilen** von **E7** bis **E11** sind jene Beträge der Passivzinsen, der Aufwendungen und der Aufwertungsanteile anzugeben, die im Jahr 2004, unabhängig von der Fälligkeit der Darlehensrate, bezahlt wurden.

Bei Hypothekendarlehen, welche durch die vom Staat bzw. von öffentlichen Körperschaften gewährten Beiträge finanziert werden und nicht als Kapitalkonto entrichtet wurden, können die Passivzinsen, beschränkt auf den Betrag, der effektiv zu Lasten des Steuerzahlers geblieben ist, abgesetzt werden.

Zu den zusätzlichen Aufwendungen zählen auch die Mehrbeträge, die aufgrund von Kursschwankungen für in ECU bzw. in sonstigen Devisen aufgenommene Darlehen entrichtet wurden, sowie die den Instituten aufgrund der Vermittlungstätigkeit zustehenden Kommissionsgebühren, die Steueraufwendungen (einschließlich der Steuer für die Eintragung bzw. die Löschung der Hypothek), die so genannte "Provision" für die Ratenabweichungen, die Bearbeitungs- und Notarspesen und jene für die technischen Schätzungen, usw. Unter die Notarspesen fallen das Honorar des Notars für den Abschluss des Darlehensvertrages (davon ausgeschlossen sind die Spesen für den Kaufvertrag) und die von Seiten des Notars getragenen Spesen für den Klienten, wie zum Beispiel die Eintragung und die Streichung einer Hypothek.

Kein Recht auf Absetzung besteht für Zinsen aus:

- Darlehen, die im Jahr 1991 oder 1992 aus einem Grund aufgenommen wurden, die verschieden vom Kauf der eigenen Wohnung sind (zum Beispiel für Sanierungsarbeiten);
- Darlehen, die ab dem Jahr 1993 aus einem anderen Grund aufgenommen wurden, der verschieden vom Kauf der eigenen Wohnung ist (zum Beispiel für den Kauf der Zweitwohnung). Davon ausgeschlossen sind Darlehen, die im Jahr 1997 für die Sanierung von Immobilien abgeschlossen wurden sowie von Hypothekendarlehen, die ab dem Jahr 1998 für den Bau und für Sanierungsarbeiten der Hauptwohnung aufgenommen wurden.

In keinem Fall steht der Absetzbetrag für Zinsen, die bei Aufnahme von Bankkrediten, Gehaltsabtretungen und im allgemeinen für Zinsen zu, die aufgrund von Finanzierungen bezahlt wurden, die verschieden von jenen aus Darlehensverträgen sind, auch falls es sich um hypothekarisch, gesicherte Darlehen auf Liegenschaften handelt.

Bei einem Darlehen, das auf mehrere Subjekte lautet, kann jedes von ihnen ausschließlich für den eigenen Zinsenanteil die Absetzung beanspruchen.

ZUR BEACHTUNG In den Zeilen E7 und E8 sind auch die Passivzinsen auf Hypothekendarlehen anzugeben, die in den Anmerkungen des CUD 2005 und/oder des CUD 2004 unter dem Kode 7 und 8 angeführt sind.

In **Zeile E7** sind die Passivzinsen, die entsprechenden zusätzlichen Aufwendungen und die Aufwertungsquoten nach Indexklauseln für Hypothekendarlehen anzugeben, welche für den Ankauf von Immobilien, die als Hauptwohnung dienen, aufgenommen wurden.

Als Hauptwohnung wird jene betrachtet in welcher der Steuerzahler und seine Familienangehörigen gewohnheitsmäßig wohnen. Deshalb hat der Käufer auf welchem der Darlehensvertrag lautet, auch in dem Fall, dass die Liegenschaft von einem seiner Familienangehörigen (Ehepartner, Verwandte innerhalb des 3. Grades und Verschwägerte innerhalb des 2. Grades) als Hauptwohnung verwendet wird, das Anrecht auf den Absetzbetrag.

Im Falle einer gerichtlichen Trennung zählt auch der getrennte Ehepartner bis zum Urteilsvermerk der Scheidung zu den Familienmitgliedern. Nach der Scheidung steht dem Ehepartner, der seinen Wohnsitz geändert hat auf jedem Fall die Begünstigung der Absetzung für jenen Teil zu, der die Familienangehörigen betrifft, die in dieser Liegenschaft gewohnheitsmäßig wohnen.

Die Absetzung steht auf den Höchstbetrag von 3.615,20 Euro zu. Im Falle einer Mitinhaberschaft des Darlehensvertrages bzw. mehrer Darlehensverträge bezieht sich die Grenze von 3.615,20 Euro auf den Gesamtbetrag der bezahlten Zinsen, die zusätzlichen Aufwendungen und die Aufwertungsanteile (z.B.: falls das Darlehen der eigenen Hauptwohnung in gleichen Teilen auf den Namen beider Ehegatten lautet, kann jeder der beiden einen Höchstbetrag von 1.807,60 Euro angeben).

Ist das Darlehen hingegen auch auf den Namen des Ehepartners eingetragen, der steuerlich zu Lasten lebt, kann der Ehepartner der die vollen Spesen trägt, die Absetzung der Passivzinsen, für beide Teile in Anspruch nehmen.

Die Absetzung ist auch dann zugelassen wenn das Darlehen für den Kauf eines zusätzlichen Besitzanteiles der Immobilieneinheit aufgenommen wurde. Dasselbe gilt für jene Darlehensverträge mit Subjekten, die in einem EU-Mitgliedsstaat ansässig sind.

Weiters steht ein Absetzbetrag unter der Bedingung zu, dass die Immobilieneinheit innerhalb eines Jahres als Hauptwohnung verwendet wird und dass das Darlehen innerhalb eines Jahres vor dem Ankauf derselben bzw. innerhalb eines Jahres nach dem Ankauf derselben aufgenommen wurde. Die Änderung der Zweckanwendung als Hauptwohnung infolge eines dauerhaften Aufenthaltes in einem Altersheim oder Krankenhaus wird nicht berücksichtigt, falls die Immobilie nicht vermietet wird.

Für jene Darlehen die vor dem 1. Jänner 2001 aufgenommen wurden steht die Absetzung unter der Bedingung zu, dass die Immobilieneinheit innerhalb von sechs Monaten ab Ankauf derselben als Hauptwohnung benutzt wurde. Davon ausgeschlossen ist der Fall, dass die von den geltenden Gesetzesbestimmungen vorgesehene halbjährliche Frist zum 1. Jänner 2001 bereits abgelaufen war. Für die im Laufe des Jahres 1993 abgeschlossenen Darlehensverträge kann die Absetzung unter der Bedingung beansprucht werden, dass die Immobilieneinheit innerhalb 8. Juni 1994 als Hauptwohnung verwendet wurde. Die Zeitspanne zwischen dem Ankauf der Immobilie und der Aufnahme des Darlehens wird im Fall, dass das ursprüngliche Darlehen gelöscht wird und ein neues Darlehen aufgenommen wird, nicht berücksichtigt. Der Betrag des neuen Darlehens darf den Restbetrag des Kapitals, der zurückzuzahlen ist, einschließlich der Spesen und Aufwendungen für die Löschung des alten und die Aufnahme des neuen Darlehens, nicht überschreiten.

Falls in der angekauften Immobilie Umbauarbeiten vorgenommen werden steht die Absetzung ab dem Datum zu, ab welchem diese als Hauptwohnung bewohnt wird. Dies muss jedenfalls innerhalb der Frist von zwei Jahren erfolgen.

Wurde eine vermietete Liegenschaft gekauft, steht die Absetzung ab dem Datum zu, an dem die erste Darlehensrate bezahlt wurde, vorausgesetzt, dass der Käufer dem Mieter innerhalb von drei Monaten die Räumungsklage wegen Beendigung des Mietvertrages zustellt und die Immobilie innerhalb von einem Jahr ab Ausstellungsdatum derselben als Hauptwohnung verwendet wird.

Das Anrecht auf Absetzung steht auch in dem Fall zu, dass die Immobilieneinheit aus arbeitsbedingten Gründen, die sich nach dem Kauf herausgestellt haben, nicht innerhalb von einem Jahr als Hauptwohnung verwendet wird.

Der Anspruch auf die Absetzung verfällt ab jenem Steuerzeitraum, der jenem folgt, ab dem die Immobilieneinheit nicht mehr als Hauptwohnung benutzt wird (ausgenommen ist der Fall in dem eine Verlegung des Arbeitsplatzes erfolgt oder sich der Steuerpflichtige dauerhaft in einem Altersheim oder Krankenhaus befindet). Jedoch steht die Absetzung in Bezug auf die für diese Immobilie eingezahlten Raten ab dem Augenblick wieder zu, in dem dieselbe vom Steuerpflichtigen wieder als Hauptwohnung bewohnt wird.

Falls ein eigener Darlehensvertrag für den Kauf einer zur Hauptwohnung dazugehörenden Einheit aufgenommen wurde, steht die Absetzung nicht zu.

Der Absetzbetrag auf Passivzinsen steht auch jenen Subjekten zu, die dem Personal im bleibenden Dienst bei der Wehrmacht, der Polizei mit Militärordnung und mit Zivilordnung angehören und zwar mit Bezug auf Hypothekendarlehen für den Kauf von Immobilien, die den Besitz einer einzigen Wohnung darstellen, abgesehen von der Voraussetzung des gewohnheitsmäßigen Wohnortes.

Für die vor 1993 abgeschlossenen Darlehensverträge steht die Absetzung auf einen Höchstbetrag von 3.615,83 Euro für jeden Inhaber des Darlehens zu, Voraussetzung dafür ist, dass die Immobilieneinheit innerhalb 8. Dezember 1993 als Hauptwohnung benutzt wurde und dass der Steuerpflichtige während des übrigen Jahreszeitraumes und den folgenden Jahren die Hauptwohnung nicht aus einem anderen Grund als einem arbeitsbedingten Grund gewechselt hat.

Falls die Liegenschaft im Laufe des Jahres nicht mehr als Hauptwohnung benutzt wird (davon ausgeschlossen sind arbeitsbedingte Gründe), steht die Absetzung für jeden Darlehensinhaber nur auf einen Höchstbetrag von 2.065,83 Euro zu.

Das Anrecht auf Absetzung bleibt hingegen im Falle einer Neuaufnahme des Darlehensvertrages aufrecht. In diesem Fall ist weiterhin die Steuerregelung in Bezug auf gelöschte Darlehen anzuwenden. Siehe diesbezüglich im Anhang unter „Neuaufnahme eines Darlehensvertrages“.

In **Zeile E8**, sind für jeden einzelnen Darlehensinhaber die Schuldzinsen, die zusätzlichen Aufwendungen und die Aufwertungsquoten nach Indexklauseln für die hypothekarisch gesicherten Darlehen auf Immobilien, die verschieden sind von jenen, die als Hauptwohnung benutzt werden und vor 1993 aufgenommen wurden, bis zu einem Höchstbetrag von 2.065,83 Euro anzugeben.

Für die in den Jahren 1991 und 1992 aufgenommenen Darlehen, steht die Absetzung nur für den Kauf von Immobilien zu, die als eigene Wohnung benutzt werden und verschieden von der Hauptwohnung sind (für die Hauptwohnung hingegen gelten die Anleitungen für Zeile E7), für welche diese Bedingung nicht abgeändert wurde (z.B. erfolgt eine Abänderung falls die Immobilie vermietet wird).

Beträge, die von den Käufern neu gebauter Immobilieneinheiten an die Genossenschaft oder an das Bauunternehmen als Rückvergütung der Passivzinsen, als zusätzliche Aufwendungen und als Aufwertungsquoten bezüglich Hypothekendarlehen, die von derselben Gesellschaft abgeschlossen wurden und noch ungeteilt sind, entrichtet wurden, müssen aufgrund der schon erörterten Modalitäten in **Zeile E7** oder in **Zeile E8**, angegeben werden.

In Hinsicht auf die Beträge, die von den Zuweisungsempfängern von Genossenschaftswohnungen mit geteilten Besitzanteilen entrichtet wurden, ist zur Überprüfung der Bedingungen, die Anrecht auf den Absetzbetrag geben, auf den Zuweisungsbeschluss im Augenblick der Übergabe der Wohnung Bezug zu nehmen, der die Zahlungspflicht und die Besitzübernahme zur Folge hat und nicht auf den formellen Übernahmeakt der Wohnung, der vom Notar abgetastet wurde bzw. auf das Kaufdatum. In diesem Fall kann die Zahlung der Zinsen bezüglich des Darlehens auch von den Unterlagen bescheinigt werden, welche der Genossenschaft, auf die das Darlehen lautet, erstellt wurden.

Bei Übernahme eines Darlehens, auch bei Erbfolge durch Ableben, nach dem 1. Jänner 1993 müssen die Bedingungen für die Absetzung, welche für Darlehen ab diesem Datum vorgesehen sind, in Bezug auf den Steuerpflichtigen gegeben sein, der das Darlehen aufgenommen hat; in diesen Fällen ist das Abschlussdatum des Darlehensvertrages in Betracht zu ziehen an dem der Vertrag der Übernahme des Darlehens, abgeschlossen wurde.

Unter der Bedingung, dass die Übernahme des Darlehens rechtskräftig ist und die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, steht die Absetzung auch dem überlebenden Ehepartner zu, der Mitinhaber des Hypothekendarlehens für den Kauf der Hauptwohnung war. Immer in dem Fall, dass die Bedingungen vorliegen gilt dies auch für die Erben, die in das Darlehensverhältnis einsteigen oder für den Fall, dass das Einkommen aus der Immobilieneinheit von einem anderen Subjekt erklärt wird.

Bei Neuaufnahme eines Darlehensvertrages besteht weiterhin die Möglichkeit die Absetzung in Anspruch zu nehmen. Siehe diesbezüglich im Anhang unter „Neuaufnahme eines Darlehensvertrages“.

In **Zeile E9** sind die Schuldzinsen, die zusätzlichen Aufwendungen und die Aufwertungsquoten nach Indexklauseln für Darlehen (auch für nicht hypothekarische Darlehen) anzugeben, die 1997 für Wartungsarbeiten, Restaurierungen und Umstrukturierungen an den Gebäuden abgeschlossen wurden. Die Absetzung steht auf einem Betrag von höchstens 2.582,28 Euro zu, bei mehreren Mitinhabern eines Darlehensvertrages oder mehreren Darlehensverträgen bezieht sich der besagte Grenzbetrag auf den getragenen Gesamtbetrag der Zinsen, die zusätzlichen Aufwendungen und die Aufwertungsquoten. Falls der Darlehensvertrag von einem Kondominium abgeschlossen wird, steht die Absetzung für jeden Mitbesitzer aufgrund der Tausendstel des Besitzes zu.

ZUR BEACHTUNG In Zeile E9 sind die Schuldzinsen aus Darlehen anzugeben, die in den Anmerkungen des CUD 2005 und/oder des CUD 2004 mit dem Code 9 angeführt sind.

Siehe diesbezüglich im Anhang unter „Neuaufnahme eines Darlehensvertrages“

Darlehensverträge, welche vor 1993 abgeschlossen wurden

Informationen in Bezug auf die verschiedenen Instandhaltungs-, Restaurierungs- und Umstrukturierungsarbeiten an Gebäuden, sowie zu den Modalitäten zwecks Inanspruchnahme der Absetzung, sind im Anhang unter „Im Jahr 1997 abgeschlossenen Darlehensverträge für Arbeiten zur Wiedergewinnung von Gebäuden“ angeführt.

Für weitere Informationen, siehe im Anhang unter „Hypothekendarlehen für den Bau und den Umbau der Hauptwohnung“.

In **Zeile E10** sind die Schuldzinsen, die entsprechenden zusätzlichen Aufwendungen und die Aufwertungsquoten nach Indexklauseln für Hypothekendarlehen anzugeben, welche ab 1998 für den Bau der Hauptwohnung aufgenommen wurden. Die Absetzung steht auf einen Höchstbetrag von 2.582,28 Euro zu.

Der Absetzbetrag wird auch auf Passivzinsen anerkannt, die von Subjekten entrichtet wurden, die dem bleibenden Personal der Wehrmacht, den Polizeikräften der Militärordnung und den Polizeikräften der Zivilordnung angehören und zwar mit Bezug auf Hypothekendarlehen für den Bau einer Immobilie, die den Besitz einer einzigen Wohnung darstellt, abgesehen von der Voraussetzung des gewöhnlichen Wohnortes.

ZUR BEACHTUNG In Zeile E10 sind auch jene Schuldzinsen auf Hypothekendarlehen anzugeben, die in den Anmerkungen des CUD 2005 und/oder des CUD 2004 unter dem Kode 10 angeführt sind.

In **Zeile E11** sind die Schuldzinsen und die entsprechenden zusätzlichen Aufwendungen sowie die Aufwertungsquoten nach Indexklauseln für Anleihen aus landwirtschaftlichen Darlehen jeglicher Art anzugeben. Die Absetzung wird, unabhängig vom Datum des Vertragsabschlusses, auf einen Betrag berechnet, der nicht höher sein kann als die Einkünfte aus den erklärten Grundstücken.

ZUR BEACHTUNG In Zeile E11 sind die Schuldzinsen auf Darlehen anzugeben, die in den Anmerkungen des CUD 2005 und/oder des CUD 2004 unter dem Kode 11 angeführt sind.

• Versicherungsprämien

In **Zeile E12** ist anzugeben:

- für die bis 31. Dezember 2000 gültigen oder bis zu diesem Datum erneuerten Verträge, die Prämien für Lebens- und Unfallversicherungen, auch in dem Fall, dass diese im Ausland oder an ausländische Versicherungsgesellschaften entrichtet worden sind. Die Absetzung für die Lebensversicherungsprämien ist unter der Bedingung zulässig, dass die Dauer des Vertrages nicht unter fünf Jahren liegt und keine Gewährung von Anleihen während der Mindestdauer des Vertrages, ermöglicht.

Für die ab 1. Jänner 2001 gültigen oder bis zu diesem Datum erneuerten Verträge, die Prämien für Lebensversicherungen, die den Risikofaktor des Ablebens, eine bleibende Invalidität von mehr als 5% (aus jeglichem Grund auch immer) oder eine nicht selbständige Handlungsfähigkeit im täglichen Leben, zum Gegenstand haben. Nur in letzterem Fall steht die Absetzung unter der Bedingung zu, dass die Versicherungsgesellschaft nicht die Möglichkeit hat den Vertrag aufzulösen.

ZUR BEACHTUNG Es wird darauf hingewiesen, dass Für- und Vorsorgebeiträge, deren Zahlung keine gesetzliche Pflicht darstellt, gänzlich abzugsfähige Aufwendungen darstellen und folge dessen in Zeile E18 einzutragen sind.

Der Betrag, der in Zeile E12 anzugeben ist darf den Höchstbetrag von 1.291,14 Euro nicht überschreiten.

ZUR BEACHTUNG Unter die Beträge, die in Zeile E12 einzutragen sind, sind auch die Versicherungsprämien einzuschließen, die in den Anmerkungen des CUD 2004 und/oder des CUD 2004 unter dem Kode 12 angeführt sind.

• Spesen für die Fortbildung

In **Zeile E13** sind die im Jahr 2004 getragenen Spesen für den Besuch von Lehrgängen zur höheren Schulbildung, Universitäten, von Fortbildungskursen und/oder von Hochschulfachausbildungen anzugeben, auch wenn sich diese auf mehrere Jahre beziehen, die an italienischen bzw. ausländischen, öffentlichen bzw. privaten Instituten oder Universitäten abgehalten wurden und zwar bis zu einem Betrag, der die Gebühren und Abgaben, die für die staatlichen Institute in Italien vorgesehen sind, nicht überschreitet.

ZUR BEACHTUNG In Zeile E13 sind die Spesen einzutragen, die in den Anmerkungen des CUD 2005 und/oder des CUD 2004 unter dem Kode 13 angeführt sind.

• Bestattungskosten

In **Zeile E14** sind die getragenen Bestattungskosten im Zusammenhang mit dem Ableben von Familienangehörigen, die im Abschnitt 5.1 aufgelistet sind, bis zu einem Höchstbetrag von 1.549,37 Euro für jeden einzelnen Todesfall anzugeben.

ZUR BEACHTUNG In Zeile E14 sind jene Spesen einzuschließen, die in den Anmerkungen des CUD 2005 und/oder des CUD 2004 mit dem Kode 14 angeführt sind.

• Sonstige Aufwendungen, für welche die Absetzung zusteht

In den **Zeilen E15, E16 und E17** sind alle anderen Aufwendungen anzugeben, für welche die Steuerabsetzung vorgesehen ist und die mit jenen aus den vorhergehenden Zeilen nicht übereinstimmen. In diesen Zeilen sind nur jene Aufwendungen anzugeben, die mit den Kodes von 15 bis 27 gekennzeichnet sind, weiters ist für jeden Posten eine eigene Zeile zu verwenden, wobei mit Zeile E15 zu beginnen ist. Diesbezüglich siehe in der eigens vorgesehenen Tabelle 6 „Aufwendungen für welche die Absetzung von 19% zusteht“.

In **Spalte 1** ist der Kode und in der **Spalte 2** ist der entsprechende Betrag anzugeben.

Im Besonderen sind mit dem folgenden Kode anzugeben:

- „15“ die freiwilligen Zuwendungen in Geld zu Gunsten der politischen Bewegungen und Parteien zwischen einem Mindestbetrag von 51,65 Euro und einem Höchstbetrag von 103.291,38 Euro. Die Zuwendung muss mittels einer Post- oder Banküberweisung zu Gunsten einer oder mehrerer politischen Bewegungen oder Parteien vorgenommen worden sein, welche diese Mittel sei es durch ein einziges nationales Konto, sowie über mehrere verschiedene Postkontokorrents entgegennehmen können. Die Absetzung steht, falls der Steuerpflichtige in der Einkommenserklärung des Jahres 2003 Verluste erklärt hat, die ein negatives Gesamteinkommen hervorgerufen haben.

ZUR BEACHTUNG In diesen Zeilen sind die Zuwendungen einzuschließen, die mit dem Kode 15 in den Anmerkungen des CUD 2005 und/oder des CUD 2004 angeführt sind.

- „16“ für die freiwilligen Zuwendungen, die einen Betrag von Euro 2.065,83 nicht überschreiten und zu Gunsten nicht gewinnbringender Organisationen von sozialem Nutzen (ONLUS), sowie für humanitäre und religiöse Zwecke und an Laienbewegungen jener Stiftungen, Vereinigungen, Komitees und Körperschaften entrichtet wurden, die mit Dekret des Ministerpräsidenten festgesetzt werden, da sich diese Einrichtungen nicht in einem Land befinden das der OCSE (Internationale Organisation für Zusammenarbeit und die Wirtschaftsentwicklung) angehört. Darunter fallen auch die freiwilligen Zuwendungen in Geld zu Gunsten der Bevölkerungen, die von Katastrophen oder sonstigen außerordentlichen Ereignissen heimgesucht worden sind, auch in dem Fall, dass diese in anderen Staaten stattgefunden haben. Es handelt sich ausschließlich um Zuwendungen von Seiten folgender Einrichtungen:
 - den ONLUS;
 - den internationalen Organisationen, denen Italien als Mitglied angehört;
 - den anderen Stiftungen, Vereinigungen, Komitees und Körperschaften deren Gründungsakt oder Statut mit einer öffentlichen Urkunde oder einer beglaubigten oder registrierten privaten Schrift festgelegt wurde. Dabei handelt es sich um Stiftungen und Einrichtungen, die humanitäre Zielsetzungen zu Gunsten der Bevölkerungen verfolgt, die von Katastrophen oder sonstigen außerordentlichen Ereignissen heimgesucht worden sind;
 - den öffentlichen staatlichen, regionalen oder örtlichen Verwaltungen, den nicht gewinnbringenden öffentlichen Körperschaften;
 - den Gewerkschaftsvereinigungen der Berufsgruppen.

ZUR BEACHTUNG : In diesen Zeilen sind jene Zuwendungen mit dem Kode 16 einzutragen, die unter den Anmerkungen des CUD 2005 und/oder des CUD 2004 angeführt sind.

- „17“ die freiwilligen Geldzuwendungen, die den Betrag von 1.500,00 Euro nicht überschreiten und zu Gunsten von Amateursportvereinen durchgeführt worden sind;

ZUR BEACHTUNG In diesen Zeilen sind die Zuwendungen einzutragen, die in den Anmerkungen des CUD 2005 und/oder des CUD 2004 mit dem Kode 17 angeführt sind.

- „18“ für Vereinsbeiträge, die den Betrag von 1.291,14 Euro nicht überschreiten und von Mitgliedern der Gesellschaften gegenseitiger Hilfeleistungen an wechselseitige Krankenversicherungen, die ausschließlich in dem von Art. 1 des G. Nr. 3818 vom 15. April 1886 vorgesehenen Bereichen tätig sind, entrichtet wurden. Durch diese Beiträge wird den Mitgliedern eine Unterstützung im Falle von Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit gewährleistet, zudem wird eine Altersrente oder bei Todesfällen, eine Hilfeleistung an ihre Familienmitglieder gewährleistet. Der Anspruch auf Absetzung steht nur für jene Beiträge zu, die sich auf die eigene Position beziehen.

ZUR BEACHTUNG In diesen Zeilen sind die Zuwendungen einzutragen, die in den Anmerkungen des CUD 2005 und/oder des CUD 2004 mit dem Kode 18 angeführt sind.

- „19“ die freiwilligen Zuwendungen an Vereinigungen zur Förderung sozialer Bereiche. Der Betrag dieser Zuwendungen darf 2.065,83 Euro nicht überschreiten.

ZUR BEACHTUNG In diesen Zeilen sind die Zuwendungen einzutragen, die in den Anmerkungen des CUD 2004 und/oder des CUD 2003 unter dem Kode 19 angeführt sind.

Jene Zuwendungen, die unter die Kodes 16, 17, 18 und 19 fallen, sind mittels Post- oder Banküberweisungen bzw. mittels Kreditkarten oder im Voraus bezahlten Karten, Bank- oder Zirkularschecks, zu entrichten;

- „20“ die freiwilligen Zuwendungen zu Gunsten der Kulturgesellschaft „La Biennale di Venezia“. Das Subjekt, das den Steuerbeistand leistet, wird den zustehenden Absetzbetrag berechnen, der nicht höher sein darf als 30 Prozent des gesamten Einkommens.

ZUR BEACHTUNG In diesen Zeilen sind die Zuwendungen einzutragen, die in den Anmerkungen des CUD 2005 und/oder des CUD 2004, unter dem Kode 20 angeführt sind.

- „21“ die Spesen von Seiten der Steuerzahler, die verpflichtet sind Instandhaltungs- sowie Restaurierungsarbeiten, auch zum Schutz jener Güter durchzuführen, die im Sinne des GvD Nr. 490 vom 29. Oktober 1999 (ex G. Nr. 1089 vom 1. Juni 1939 und folgende Änderungen und Ergänzungen) und des DPR Nr. 1409 vom 30. September 1963 für den zu Lasten des Steuerzahlers gebliebenen Betrag einer Zwangswirtschaft unterliegen. Die Notwendigkeit eines Kostenaufwandes, der aufgrund des Gesetzes nicht verpflichtend ist, muss aus einer eigenen Bescheinigung des zuständigen Aufsichtsamtes, die innerhalb der Abgabefrist für die Einreichung der Einkommenserklärung ausgestellt sein muss, hervorgehen. Bei Fehlen dieser Bedingung steht die Absetzung in dem Besteuerungszeitraum zu, in welchem diese Bescheinigung ausgestellt wird. Diese Absetzung kann mit jener von 41 Prozent und/oder 36 Prozent, die für Spesen bei Umbauarbeiten vorgesehen ist, zusammengelegt werden, wobei dieselbe aber um 50 Prozent vermindert wird. Weiters können die im Jahr 2004 getragenen Spesen, bis zum Höchstbetrag von 48.000,00 Euro, für welche eine Absetzung von 36 Prozent beantragt wurde, in dieser Zeile im Ausmaß von 50% angeführt werden. Steuerpflichtige, die mit den Umbauarbeiten bereits in den vorhergehenden Jahren begonnen haben, müssen für die Höchstgrenze von 48.000,00 Euro auch die Spesen der vorhergehenden Jahren berücksichtigen. Spesen, die den Höchstbetrag von 48.000,00 Euro überschreiten und für welche der Absetzbetrag von 36 Prozent nicht mehr zusteht, können in diese Zeile übertragen werden.

ZUR BEACHTUNG In diesen Zeilen sind die Beträge einzutragen, die in den Anmerkungen des CUD 2005 und/oder des CUD 2004 mit dem Kode 21 angeführt sind.

- „22“ die freiwilligen Zuwendungen für kulturelle und künstlerische Tätigkeiten. Insbesondere sind die spezifischen Kosten oder bei Fehlen dieser, der normale Wert der aufgrund eines Abkommens unentgeltlich abgetretenen Güter wie auch die freiwilligen Geldzuwendungen zugunsten des Staates, der Regionen, der lokalen Gebietskörperschaften, der öffentlichen Körperschaften bzw. Stiftungen, der Organisationsausschüsse, die mit Dekret des Ministers für kulturelle Tätigkeiten und Güter gegründet wurden, der gesetzlich anerkannten Gründungen und Vereinigungen ohne Gewinnzwecke, anzugeben. Es handelt sich dabei um Einrichtungen, die Studien und Forschungen, sowie die Einholung von Belegmaterial in Bezug auf Güter von kulturellem und künstlerischem Interesse fördern bzw. kulturelle Tätigkeiten organisieren oder durchführen, die aufgrund eines eigenen Abkommens in Bezug auf den Ankauf, die Instandhaltung, den Schutz oder die Restaurierung, der im Sinne des GvD Nr. 490 vom 29. Oktober 1999 (vorher G. Nr. 1089 vom 1. Juni 1939 und folgende Änderungen und Ergänzungen), sowie aufgrund des DPR Nr. 1409 vom 30. September 1963 ermittelten Dinge, durchgeführt wurden. Darin sind auch die Zuwendungen zu Gunsten der Organisationen in Italien oder im Ausland eingeschlossen, welche Ausstellungen der obgenannten Dinge, die von erheblichem wissenschaftlichen und kulturellem Interesse sind, sowie Stu-

dien und Forschungen, die zu diesem Zweck erforderlich sind, durchführen. Dazu zählen auch jene Zuwendungen für jede weitere Veranstaltung von wissenschaftlichem-kulturellen Interesse, auch um den Unterricht, einschließlich die Studien, die Forschungen und die Einholung von Unterlagen, sowie die Erstellung von Verzeichnissen und entsprechende Zeitschriften in Bezug auf die kulturellen Güter, zu fördern. Die kulturellen Tätigkeiten müssen vorher genehmigt werden.

ZUR BEACHTUNG In diesen Zeilen sind die Summen einzutragen, die in den Anmerkungen des CUD 2005 und/oder des CUD 2004 mit dem Kode 22 angeführt sind.

- „23“ für die freiwilligen Zuwendungen in Geld zu Gunsten der öffentlichen Körperschaften oder Einrichtungen, Stiftungen und gesetzlich anerkannten Vereinigungen ohne Gewinnzwecke für einen Betrag der 2 Prozent des erklärten Gesamteinkommens nicht überschreitet. Dabei muss es sich um Einrichtungen handeln deren Tätigkeit ausschließlich den Zweck verfolgt, neue Einrichtungen, Restaurierungen und eine Verbesserung der bereits bestehenden Strukturen vorzunehmen, sowie neue Tätigkeiten in den verschiedenen Veranstaltungsbereichen zu schaffen;

ZUR BEACHTUNG In diesen Zeilen sind die Summen einzutragen, die in den Anmerkungen des CUD 2005 und/oder des CUD 2004 mit dem Kode 23 angeführt sind.

- „24“ für die freiwilligen Zuwendungen in Geld zu Gunsten nationaler Körperschaften von vorrangigem Interessen, welche im Musiksektor tätig sind für einen Betrag der 2 Prozent des erklärten Gesamteinkommens nicht überschreitet und es sich um Körperschaften handelt für welche eine Umwandlung in eine Stiftung von privatem Interesse im Sinne des Art. 1 des GvD Nr. 367 vom 29. Juni 1996 vorgesehen ist. Der Grenzbetrag der Summen, die für nachfolgende Zweckbestimmungen entrichtet wurden, ist um 30 Prozent angehoben:
 - auf das Vermögen der Stiftung von Seiten der privaten Subjekte im Augenblick der Beteiligung;
 - als Beitrag an der Verwaltung im Laufe des Jahren in dem das Genehmigungsdekret in Bezug auf die Umänderung der Stiftung veröffentlicht wurde;
 - als Beitrag zur Verwaltung der Stiftung für drei Besteuerungszeiträume nach dem Veröffentlichungsdatum des obgenannten Dekretes. In diesem Fall, muss sich der Steuerzahler um die Absetzung in Anspruch nehmen zu können mittels Urkunde verpflichten eine gleich bleibende Summe für die obgenannten Besteuerungszeiträume nach Veröffentlichung des obgenannten Genehmigungsdekrets in Bezug auf die Umwandlung der Stiftung, zu entrichten. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung werden die abgezogenen Beträge wieder eingetrieben;

ZUR BEACHTUNG In diesen Zeilen sind die Summen die in den Anmerkungen des CUD 2005 und/oder des CUD 2004 mit dem Kode 24 angeführt sind.

- „25“ sind die beim Tierarzt getragenen Spesen bis zu einem Höchstbetrag von 387,34 Euro in Bezug auf die angemeldeten Tiere anzugeben, die als Begleittiere oder für die Ausübung sportlicher Tätigkeiten, gehalten werden. Die Absetzung steht für jenen Teil des Betrages zu der Euro 129,11 überschreitet. Falls der Gesamtbetrag der beim Tierarzt getragenen Spesen zum Beispiel Euro 464,81 beträgt, wird die Absetzung von 19 Prozent auf den Betrag von 258,23 Euro berechnet.

ZUR BEACHTUNG In diesen Zeilen sind die Summen einzuschließen, die in den Anmerkungen des CUD 2005 und/oder des CUD 2004 mit dem Kode 25 angeführt sind.

- „26“ jene Spesen für die Interpretation der Taubstummensprache, die von Seiten jener Personen getragen wurden, die im Sinne des G. Nr. 381 vom 26. Mai 1970 als Taubstumm anerkannt sind. Als Taubstumme werden jene Personen anerkannt deren Gehörbehinderung angeboren bzw. vor dem Erlernen der Sprache erworben wurde, vorausgesetzt, dass die Gehörbehinderung nicht psychischen Ursprungs oder die Folge einer Kriegs- Arbeits- oder Dienstinvalidität ist.

ZUR BEACHTUNG In diesen Zeilen sind die Summen einzuschließen, die in den Anmerkungen des CUD 2005 und/oder CUD 2004 unter dem Kode 26 angeführt sind.

- „27“ sonstige Aufwendungen für welche eine Absetzung von 19 Prozent zusteht.

ZUR BEACHTUNG In diesen Zeilen sind die Summen einzuschließen, die in den Anmerkungen des CUD 2005 und/oder CUD 2004 unter dem Kode 27 angeführt sind.

■ Teil II - Vom Gesamteinkommen abzugsfähige Aufwendungen

In diesem Teil sind die Aufwendungen anzuführen, die vom Gesamteinkommen abgezogen werden können und falls gegeben auch jene Beträge, die nicht zur Bildung der Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und dergleichen beitragen hätten sollen, die aber der Besteuerung unterworfen wurden.

ZUR BEACHTUNG Für die Anerkennung des Absetzbetrages können die abzugsfähigen Aufwendungen nicht in die Zeilen von E18 bis E24 übertragen werden, die bei der Bildung des Einkommens aus nicht selbständiger Arbeit und dergleichen, vom Steuersubstituten als solche anerkannt wurden und im Punkt 25 des CUD 2005 oder des CUD 2004 angeführt sind. Mit Hinsicht auf die abzugsfähigen Aufwendungen, die im Punkt 26 des CUD 2005 bzw. des CUD 2004 angeführt sind, wird auf die Anleitungen der Zeile E23 verwiesen.

• Vor- und Fürsorgebeiträge, die unter die Pflichtbeiträge fallen

In Zeile E18 sind die aufgrund von Gesetzesbestimmungen eingezahlten Vor- und Fürsorgebeiträge, sowie die bei der zugehörigen Pflichtversicherung, freiwillig eingezahlten Beiträge anzugeben. Diese Aufwendungen sind auch dann abzugsfähig, wenn sie für steuerlich zu Lasten lebende Familienmitglieder bezahlt wurden.

Unter diesen Punkt fallen auch:

- Die im Jahr 2004 entrichteten Pflichtbeiträge für den gesamtstaatlichen Gesundheitsdienst, die mit der Haftpflichtversicherung von Fahrzeugen entrichtet wurden;

- Die vereinheitlichten landwirtschaftlichen Beiträge, die bei der Inps - ex Scau - zur Errichtung der eigenen Für- und Vorsorgeposition entrichtet wurden (nicht abzugsfähig ist der Teil des Beitrages, der sich auf die Angestellten bezieht);
- Beiträge für die INAIL Pflichtversicherung von Familienmitgliedern für den Schutz gegen Unfälle im Haushalt Personen (s.g. Hausfrauenversicherung);
- Die Vor- und Fürsorgebeiträge, die freiwillig an die Verwaltung der Rentenform eingezahlt wurden, der man pflichtgemäß angehört, wobei die freiwilligen Zahlungen zur Vereinigung von Versicherungsperioden einzuschließen sind. Unter diesen Punkt fällt auch die so genannte „Hausfrauenrente“. Abzugsfähig sind auch Beiträge, die für den Freikauf der Jahre des Universitätsstudiums (sei es für die Rente wie auch für die Abfertigung) und die freiwillige Fortführung usw. eingezahlt worden sind.

- **Beiträge für Haus- und Familienangestellte**

In **Zeile E19** sind die Pflichtbeiträge für die Vor- und Fürsorge der Hausangestellten und der Angestellten für persönliche Hilfeleistungen bzw. für Hilfeleistungen an Familienmitglieder (z.B.: Colf, Babysitter und Hilfeleistung für Senioren) für den Teil der zu Lasten des Arbeitgebers ist und bis zum Höchstbetrag von 1.549,37 Euro, anzugeben.

- **Beiträge und Zuwendungen zugunsten religiöser Einrichtungen**

In **Zeile E20** sind die freiwilligen Geldzuweisungen zugunsten folgender religiösen Einrichtungen anzugeben:

- Zentrale Einrichtung für den Unterhalt der Geistlichen der katholischen Kirche Italiens;
- Gemeinschaft der 7.Tags-Adventisten für den Unterhalt der Geistlichen und der Missionare für kirchliche Belange und für die Evangelisation;
- Geistiger Verein der Versammlungen Gottes in Italien für den Unterhalt der Geistlichen für kirchliche Belange, für die Seelsorge und die Kirchenverwaltung;
- Tafel der Waldenser, Union der Methodisten und Waldenser Kirchen für Kultus- Ausbildungs- und Wohltätigkeitszwecke, die ihr eigen sind und für die selben Zwecke der Kirchen und Körperschaften, die dem Waldenser Orden angehören;
- Christlich-Evangelische Union der Baptisten in Italien für Kultus-, Ausbildungs- und Wohltätigkeitszwecke, die ihr eigen sind und für dieselben Zwecke der Kirchen und Körperschaften, die Teil der Union sind;
- Evangelisch-Lutherische Kirche in Italien und die dazugehörigen Kirchen und Körperschaften, für den Unterhalt der Geistlichen, für spezifische Bedürfnisse des Kultus und der Evangelisation;
- Vereinigung der italienischen, jüdischen Gemeinden. Für die jüdischen Gemeinden sind auch die entrichteten Jahresbeiträge abzugsfähig.

Jede dieser Zuwendungen (einschließlich der Jahresbeiträge an die jüdischen Gemeinden) ist bis zu einem Höchstbetrag von 1.032,91 Euro abzugsfähig.

Die Steuerzahler müssen die Bestätigungen der Einzahlungen in das Postkontokorrent, die Zahlungsquittungen sowie die Belege der Banküberweisungen für die oben genannten Zuwendungen, aufbewahren.

- **Ärztliche und spezifische Ausgaben für die Pflege von behinderten Personen**

In **Zeile E21** ist der Betrag für die allgemeinen ärztlichen Spesen und für die spezifische Pflege anzugeben, die von Buchst. b) des Art. 10 des Tur vorgesehen sind und von Behinderten nach Art.3 des G. Nr.104 vom 5. Februar 1992 getragen wurden (d.h. Subjekte, welche unter einer körperlichen, psychischen oder sensorischen Behinderung, sei es progressiv oder stabil leiden, und dadurch Lern- und Eingliederungsschwierigkeiten in die Arbeitswelt haben, die soziale Benachteiligung bzw. Ausgrenzung zur Folge haben) unabhängig davon, ob sie die Begleitzulage beziehen oder nicht.

Darunter fallen Subjekte, die von der Ärztekommision gemäß Art. 4 des Gesetzes Nr.104 von 1992 als solche anerkannt wurden wie auch alle anderen Subjekte, die von anderen öffentlichen Ärztekommisionen, die zur Anerkennung der Zivil-, Arbeits-, Kriegsinvalidität usw. beauftragt sind, als Invaliden anerkannt wurden.

Kriegsinvaliden gemäß Art.14 des E.T. Nr.915 von 1978 und diesen gleichgestellte Subjekte sind als behinderte Personen anerkannt und werden nicht den Sanitätsuntersuchungen durch die Ärztekommision gemäß Art.4 des G. Nr.104 von 1992, unterzogen. In diesem Fall genügt die Vorlage der Unterlagen, die den Betroffenen zum Zeitpunkt der Rentengewährung, von den zuständigen Ministerien ausgestellt werden.

Die im Sinne des Art.3 des G. Nr.104 von 1992 anerkannten behinderten Personen, können das eigene Befinden auch durch eine Selbstbescheinigung bestätigen, die nach den gesetzlich vorgesehenen Modalitäten und Fristen abzufassen ist (Erklärung der Notariatsurkunde, für welche die Unterschrift nicht unbedingt beglaubigt werden muss, wenn dieser eine Ablichtung des Identitätsausweises des Unterzeichners beigelegt wird).

Als Ausgaben für den spezifischen Beistand, der von Behinderten getragen wurde, sind folgende Spesen zu betrachten:

- für die Krankenbetreuung und Rehabilitation;
- für das Personal, das im Besitze der beruflichen Befähigung für die Grundfürsorge bzw. eines technischen Hilfsarbeiters ist und sich ausschließlich dem direkten Beistand der Person widmet;
- für das Personal das die Betreuungstätigkeit der Gruppe leitet;
- für das Personal mit der beruflichen Befähigung eines Erziehers;
- für das qualifizierte Personal, das für die Unterhaltungs- und/oder Beschäftigungstherapie zuständig ist.

Bei Einlieferung eines Behinderten in ein Pflegeheim, ist es nicht möglich die gesamten, für den Aufenthalt entrichteten Ausgaben in Abzug zu bringen, sondern nur jener Teil, der die ärztlichen Spesen und die Auslagen für die fachbezogene Betreuung betrifft. Für diesen Zweck ist es nötig, dass die Spesen in der vom Pflegeheim ausgestellten Bescheinigung, getrennt aufscheinen.

ZUR BEACHTUNG Die Spesen für chirurgische und fachbezogene Leistungen, für Zahn- und Ersatzprothesen, für Begleit-, Bewegungs-, Geh- und Hebemittel sowie für technische und computergesteuerte Geräte, die für die Selbständigkeit und für die Eingliederung notwendig sind und von den Behinderten getragen wurden, fallen unter die Spesen, die im 1. Teil der **Zeilen E1, E2, E3 und E4** anzuführen sind und für welche der Absetzbetrag zusteht.

- **Regelmäßige Zuweisungen für den Ehepartner**

In **Zeile E22** sind die regelmäßigen Zuweisungen anzuführen, die im Falle einer gerichtlichen und effektiven Trennung bzw. bei Auflösung oder Annullierung der Ehe bzw. bei Beendigung der zivilrechtlichen Wirkung der Ehe, mit Ausnahme der Unterhaltszahlungen für Kinder, vom Ehepartner entrichtet wurden, auch falls dieser im Ausland ansässig ist und zwar im Ausmaß, wie in der Verfügung der Gerichtsbehörde angeführt. Falls in dieser Verfügung der Anteil der regelmäßigen Zuweisungen an den Ehegatten, von den Unterhaltszahlungen für die Kinder nicht zu unterscheiden ist, wird die Hälfte des Betrages dem Ehepartner zugeordnet. Nicht abzugsfähig sind Beträge, die durch eine einzige Zahlung dem getrennten Ehepartner zugewiesen wurden.

- **Beiträge für zusätzliche und persönliche Rentenformen**

ZUR BEACHTUNG Der Steuerzahler ist nicht verpflichtet Zeile E23 abzufassen, wenn er keine Beiträge für die Zusatzvorsorge in der Erklärung geltend machen kann. Diese Situation ergibt sich, wenn er keine zusätzlichen Zahlungen von Beiträgen oder Prämien für andere Vorsorgeformen durchgeführt hat, im Besitz des CUD 2005 bzw. des CUD 2004 ist und im Punkt 27 kein Betrag angeführt ist.

In **Zeile E23** sind die Beiträge an Zusatzformen von Renten sowie Beiträge und Prämien anzugeben, die an die einzelne Rentenform eingezahlt wurden.

Der abzugsfähige Betrag kann nicht höher als 12 Prozent des Gesamteinkommens oder 5.164,57 Euro, sein.

Falls zur Bildung des Gesamteinkommens auch Einkünfte aus abhängiger Arbeit beitragen, für welche der zivilrechtliche TFR eingeführt wurde, kann der Abzug mit Hinsicht auf diese Einkommen, nicht das zweifache des TFR Anteils überschreiten, der unter Berücksichtigung der vorhergehenden Grenzen, für den Fond bestimmt ist.

Die erwähnten Abzugsgrenzen sind in den folgenden Sonderfällen nicht anwendbar:

- Für Subjekte, die seit 28. April 1993 in Zusatzformen von Renten eingetragen sind, die bei in Kraft treten des Gesetzes Nr.421 vom 23. Oktober 1992 gegründet waren (so genannte alt eingetragene Personen in alten Fonds). Für diese Subjekte besteht der Höchstbetrag der abzugsfähigen Beiträge, unbeschadet des Prozentanteils von 12 Prozent des Gesamteinkommens, aus dem höheren Betrag zwischen den Beiträgen die im Jahr 1999 eingezahlt wurden und dem Betrag von 5.164,57 Euro;
- Für Subjekte die in Rentenformen eingetragen sind, bei denen finanzielle Mängel festgestellt wurden, für die das Ministerium für Arbeit und Sozialfürsorge bereits Maßnahmen zur Behebung dieser erlassen hat. Diese Subjekte können die Beiträge, die sie im Laufe des Steuerjahres eingezahlt haben, ohne Begrenzungen absetzen;

Überschreitet das Gesamteinkommen einer Person, die zu Lasten eines Familienmitgliedes lebt nicht den Höchstbetrag von 2.840,51 Euro, ist die Zeile E23 nicht abzufassen. In diesem Fall ist das steuerpflichtige Einkommen durch die Anwendung des Abzuges von 3.000 Euro, der für jede Art von Einkommen vorgesehen ist, gleich Null. Beträge, die für andere Formen der Zusatzfürsorge entrichtet wurden können vom Einkommen des Familienmitgliedes, das diese bezahlt hat und zu dessen Lasten diese Person lebt, abgezogen werden.

Die Zeile E23 besteht aus 6 Spalten. Spalte 3 ist für die Angabe der zusätzlichen Vorsorgeformen vorgesehen, für welche in der Erklärung der Abzug beantragt wird. Die restlichen 5 Spalten müssen abgefasst werden, damit das Subjekt das den Steuerbeistand leistet, den Absetzbetrag berechnen kann, der auf den Betrag aus Spalte 3 zusteht.

Im Besonderen ist anzugeben:

- Das **Kästchen der Spalte 1** ist der Ermittlung von Sondersituationen vorbehalten, bei denen das Subjekt, das den Steuerbeistand leistet, verpflichtet ist, die verschiedenen Abzugsgrenzen, mit Hinsicht auf die ordentlichen Abzugsgrenzen, zu berechnen. Für diesen Zweck ist die Anwendung der folgenden Codes vorgesehen:
 - „1“ - für Subjekte, die innerhalb 28. April 1993 in zusätzliche Rentenformen eingetragen sind, die bei in Kraft treten des Gesetzes Nr. 421 von 1992 schon gegründet waren (so genannte in alten Fonds eingetragene Personen);
 - „2“ - für Subjekte, die in Rentenformen eingetragen sind für welche finanzielle Mängel festgestellt wurden, für die das Ministerium für Arbeit und Sozialfürsorge bereits Maßnahmen zur Behebung dieser erlassen hat;
 - „3“ - für Subjekte, für welche kein rechtsgeschäftlicher Vorsorgefond (zum Beispiel Rentenfonds, die von nationalen Arbeitskollektivverträgen vorgesehen sind) eingeführt wurde oder falls eingeführt, nach 2 Jahren nicht mehr wirksam waren. Den Code 3 auch für Subjekte anführen, für welche die TFR-Zuweisung nicht vorgesehen ist (z. B.: vor dem 31. Dezember 2000 in öffentlichen Verwaltungen angestellte Personen, welche nicht die TFR-Zuweisung gewählt haben oder Mitarbeiter in einem geregelten und dauerhaften Arbeitsverhältnis);
 - „4“ - für Angestellte, die bei Vorhandensein eines rechtsgeschäftlichen Fonds, diesem nicht beigetreten sind bzw. bei einem Fond, der im Zweijahreszeitraum zwar rechtsgeschäftlich aber nicht wirksam war.

ZUR BEACHTUNG Das Kästchen der Spalte 1 ist von Steuerzahlern, die nicht unter die oben angeführten Codes fallen, nicht abzufassen.

Haben sich im Laufe des Jahres mehrere Situationen ergeben, die auf verschiedenartige Codes oder auf eine kodifizierte bzw. nicht kodifizierte Situation zurückzuführen sind (zum Beispiel bei einem Ausgleich im CUD 2005, wird in diesem Fall im Punkt 8, des Teiles „Allgemeine Daten“ des CUD 2005, der Buchstabe „A“ angeführt), ist im Anhang der Punkt „Zusatzfürsorge – Sonderfälle“ nachzuschlagen.

- In **Spalte 2** sind die Beträge anzugeben, die den Vorsorgeformen für steuerlich zu Lasten lebende Familienangehörige, begrenzt auf den Teil eingezahlt worden sind, der von diesen im Gesamteinkommen nicht eingeschlossen werden konnte. Wurden die Beiträge für zu Lasten lebende Familienangehörige vom Arbeitgeber eingezahlt und wurden diese nicht (zur Gänze bzw. zum Teil) vom Einkommen für nicht selbständige Arbeit ausgeschlossen, kann der Betrag, der in dieser Spalte anzuführen ist, den Anmerkungen des CUD 2005 entnommen werden;
- In **Spalte 3** ist der Gesamtbetrag der entrichteten Beiträge und Prämien mit dem Betrag aus Spalte 2 anzuführen, für die der Abzug beantragt wird. Im Besonderen sind in diesem Punkt einzuschließen:
 - Beträge, die den einzelnen Rentenformen entrichtet wurden;
 - Beträge, die den zusätzlichen Rentenformen von Seiten des Substituten entrichtet wurden, die nicht von den Einkünften aus abhängiger Arbeit ausgeschlossen sind und im Punkt 27 des CUD 2005 bzw. des CUD 2004 angeführt sind;
 - Beträge, die für zu Lasten lebende Familienangehörige entrichtet wurden und bereits in Spalte 2 angeführt sind.
- in **Spalte 4**, den Betrag aus Punkt 26 des CUD 2005 bzw. des CUD 2004 übertragen (von der Besteuerungsgrundlage ausgeschlossene Beiträge);
- in **Spalte 5**, den Betrag aus Punkt 28 des CUD 2005 bzw. des CUD 2004 übertragen (TFR für den Fond);
- in **Spalte 6**, den Betrag übertragen, der im Jahr 1999 von den so genannten in den alten Fonds eingetragenen Personen eingezahlt wurde und der Bestätigung des Rentenfonds entnommen werden kann.

- **Weitere abzugsfähige Aufwendungen**

In **Zeile E24** sind alle abzugsfähigen Aufwendungen anzuführen, die sich von den Aufwendungen aus den vorhergehenden Zeilen unterscheiden und durch die entsprechenden Codes gekennzeichnet sind.

In **Spalte 1** ist der Code und in **Spalte 2** der entsprechende Betrag anzugeben.

Mit dem Code sind anzugeben:

„1“ **Beiträge, die den Zusatzfonds des nationalen Gesundheitsdienstes** für einen Gesamtbetrag von nicht mehr als 1.549,37 Euro, entrichtet wurden.

Der Abzug steht auch auf Ausgaben für steuerlich zu Lasten lebende Personen zu, die im Abschnitt 5.1 angeführt sind und zwar nur für den Teil der von diesen nicht in Abzug gebracht werden konnte.

„2“ Beiträge, Schenkungen und Spenden an anerkannte, nicht staatliche Organisationen (ONG), die mit den Entwicklungsländern zusammenarbeiten.

Das Subjekt, welches den steuerlichen Beistand leistet, wird diese Beträge im Ausmaß von höchstens 2 Prozent des Gesamteinkommens abziehen.

Die interessierten Steuerzahler müssen die Einzahlungsbestätigungen im Postkontokorrent, die Einzahlungsbestätigungen und die Belege der Banküberweisungen der entrichteten Beträge aufbewahren. Die Liste der anerkannten ONG kann der Internetadresse www.esteri.it entnommen werden.

ZUR BEACHTUNG In dieser Zeile sind Beträge für welche der Abzug in Anspruch genommen wird, der für die freiwilligen Zuwendungen an die ONLUS (Kode 16) vorgesehen ist, nicht anzuführen.

„3“ die Spesen der Eltern für die Beteiligung an der Führung von Klein-Kindergärten und Tagesstätten für Kleinkinder am Arbeitsplatz für einen Gesamtbetrag von nicht mehr als 2.000,00 Euro für jedes Kind;

„4“ andere abzugsfähige Aufwendungen, die verschieden sind von jenen, die durch die oben angeführten Kodes gekennzeichnet sind. Es handelt sich dabei um: lebenslängliche Renten und Unterhaltszahlungen; Zinsen, die auf Einkünfte aus Liegenschaften lasten; ausbezahlte Entschädigungen für den Verlust des Einführungswertes; Beträge, welche an das ausschüttende Subjekt rückerstattet wurden, falls diese in den vorhergehenden Jahren zur Bildung des Einkommens beigetragen haben; Beträge welche nicht zur Bildung der Einkünfte aus abhängiger Arbeit beitragen hätten sollen, sowie die sen gleichgestellte Einkünfte, welche der Besteuerung unterworfen wurden; 50 Prozent der rückständigen Steuern; 50 Prozent der Spesen, die von den Adoptiveltern ausländischer Minderjähriger getragen wurden; freiwillige Zuwendungen für Verteidigungsaufwendungen von Subjekten welche den kostenlosen Rechtsbeistand beanspruchen können, wie von G. Nr.217 vom 30. Juli 1990, umgewandelt von G. Nr.134 vom 9. März 2001) vorgesehen.

Schenkungen und Spenden zugunsten von Körperschaften, die im Bereich der wissenschaftlichen Forschung tätig sind, können nicht vom Gesamteinkommen abgezogen werden, mit Ausnahme der in dieser Hinsicht für Kode 16 gemachten Angaben.

■ Teil III - Eingriffe zur Wiederherstellung des Bauvermögens, für die ein Absetzbetrag von 41 Prozent und/oder von 36 Prozent zusteht

In diesem Teil sind die Ausgaben des Jahres 2004 und der vorhergehenden Jahre anzugeben, die für die Renovierung, den Kauf bzw. die Zuweisung von Immobilien und für die Pflege und den Schutz der Wälder getragen wurden.

• Für die Renovierung von Immobilien getragene Spesen

Die Ausgaben für den Eingriff zur Wiederherstellung des Bauvermögens, für welche der Absetzbetrag in Anspruch genommen werden kann sind:

- die Ausgaben für Instandhaltungsarbeiten der Immobilieneinheiten jeder Katasterkategorie, auch der landwirtschaftlichen und deren Zubehör;
- die Ausgaben für ordentliche und außerordentliche Instandhaltungsarbeiten auf Gemeinschaftsteile von Wohngebäuden;
- die Restaurierungs- und Sanierungsausgaben für die Erhaltung des Gebäudes;
- sonstige Ausgaben für Restaurierungen (zum Beispiel für die Energieeinsparung, die statische Sicherheit und die Sicherheit bei Erdbeben).

Diese Begünstigungen können Subjekte in Anspruch nehmen, die auf Grund einer Berechtigung (zum Beispiel Besitz, sonstiges dingliches Recht, staatliche Konzession, Miete oder Gebrauchsleihe) die Immobilie, die restauriert wurde, besitzen bzw. im Besitz haben.

Anspruch auf die Absetzung hat auch das zusammen lebende Familienmitglied des Besitzers bzw. des Inhabers der Immobilie, die Gegenstand der Arbeiten ist, wenn dieses die Spesen getragen hat und die Rechnungen und Begünstigungen auf dessen Namen ausgestellt sind.

Es wird daran erinnert, dass für die Inanspruchnahme des Absetzbetrages, die Mitteilung an das Centro Operativo di Pescara geschickt werden muss und dass die entsprechenden Zahlungen der Ausgaben über eine Bank- bzw. Postgutschrift durchgeführt werden müssen.

Den Absetzbetrag können auch Besitzer von Autoboxen bzw. –abstellplätzen in Anspruch nehmen. Der Absetzbetrag steht ausschließlich auf die Spesen für den Bau zu, wenn diese in einer Bescheinigung des Verkäufers bestätigt sind.

In diesem Fall kann die Mitteilung an das Centro di Servizio delle imposte dirette e indirette bzw. an das Centro Operativo di Pescara auch nach Beginn der Arbeiten (die vom Konzessionär oder von der Baufirma durchgeführt werden) aber innerhalb der Abgabefrist der Steuererklärung des Besteuerungszeitraumes eingereicht werden, während dem der Absetzbetrag in Anspruch genommen werden möchte.

Der vorgesehene Steuerabsetzbetrag beträgt 36 Prozent der Ausgaben, die in den Jahren 2000 bis 2004 getragen wurden bzw. 41 Prozent für die Ausgaben der Jahre 1998 und 1999.

Der Absetzbetrag von 41 Prozent ist auch für die Ausgaben der Jahre 1996 und 1997, begrenzt für Arbeiten vorgesehen, die infolge des Erdbebens in den Regionen Emilia Romagna und Kalabrien im Jahr 1996, an Immobilieneinheiten durchgeführt wurden, für welche von der Gemeinde oder auf Grund entsprechender Bescheinigungen des beauftragten Kommissärs, der auf Verordnung der Ministers für die Koordinierung des Zivilschutzes, eine Unbewohnbarkeitserklärung erlassen wurde.

Die Ausgaben auf welche der Prozentsatz anzuwenden ist darf folgende Höchstgrenzen nicht überschreiten:

- 77.468,53 Euro für Ausgaben, die bis 31. Dezember 2002 getragen wurden;
- 48.000,00 Euro für Ausgaben, die in den Jahren 2003 und 2004 getragen wurden.

Die Höchstgrenze der Ausgaben auf welche der Prozentsatz angewandt werden kann, bezieht sich auf die natürliche Person und auf jede einzelne Immobilieneinheit, in welcher Restaurierungsarbeiten durchgeführt wurden und steht für jeden Besteuerungszeitraum zu.

Falls die Arbeiten in den einzelnen Immobilieneinheiten bereits in den Vorjahren begonnen wurden, müssen für die Ermittlung der Höchstgrenze der abzugsfähigen Spesen, die Ausgaben der Vorjahre berücksichtigt werden. Für die im Laufe des Jahres 2004 getragenen Ausgaben der Arbeiten die in den Vorjahren begonnen wurden, kann die Begünstigung nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Ausgaben für welche der entsprechende Absetzbetrag beansprucht wurde, die Höchstgrenze von insgesamt 48.000,00 Euro nicht überschreitet.

Der Absetzbetrag kann aufgeteilt werden:

- in 10 Raten gleichen Betrages für Ausgaben, die in den Jahren 2002, 2003 und 2004 getragen wurden;
- in 5 oder 10 Raten gleichen Betrages für Ausgaben, die vor dem Jahr 2002 getragen wurden;

Die getroffene Wahl der Ratenanzahl, in denen der Absetzbetrag des Jahres an dem die Spesen getragen wurden aufgeteilt werden soll, kann nicht abgeändert werden.

Weitere Erläuterungen zu diesen Aufwendungen sind im Anhang unter „Sonstige abzugsfähige Aufwendungen“ enthalten.

Die Bedingungen, die Anwendungsmöglichkeiten und die erforderliche Unterlagen, für die Anerkennung des Absetzbetrages, sind im Anhang unter „Spesen für die Wiederherstellung des Bauvermögens“ angeführt.

Es wird daran erinnert, dass ab 2003 Steuerzahler über 75 Jahre, die Inhaber eines dinglichen Rechtes einer Immobilie sind, die Gegenstand von Umbauarbeiten ist (die Mieter und Entleiher ausgenommen), eine andere Aufteilung der Ausgaben wählen können. Im Besonderen:

- Personen, die zum 31. Dezember 2004, 75 Jahre vollendet haben, können auch die Aufteilung in 5 Jahresraten gleichen Betrages, wählen;
- Personen, die zum 31. Dezember 2004, 80 Jahre vollendet haben, können auch die Aufteilung in 3 bzw. 5 Jahresraten gleichen Betrages, wählen.

Diese Art und Weise kann auch für die Ausgaben der Vorjahre in Anspruch genommen werden. Zum Beispiel: ein Steuerzahler, der zum 31. Dezember 2004, 80 Jahre vollendet, im Jahr 2002 Umbauarbeiten durchführen hat lassen und den Abzug des Spesenanteils in 10 Jahren gewählt hat, kann die Aufteilung des Restbetrages des zustehenden Absetzbetrages in drei Quoten gleichen Betrages wählen, die er in den folgenden Besteuerungszeiträumen geltend machen und mit Bezug auf die Besteuerungszeiträume 2004, 2005 und 2006 in Anspruch nehmen kann.

Im Falle eines Verkaufes bzw. einer Schenkung vor Ablauf des Zeitraumes der Absetzungen, wird der Anspruch auf die Absetzung dem Käufer bzw. dem Beschenkten übertragen. Bei Ableben des Inhabers geht der Anspruch auf die Absetzung ausschließlich auf den Erben über, der den materiellen und direkten Besitz erhält. Wurden die Ausgaben vom Mieter bzw. vom Entleiher getragen steht der Anspruch auf die Absetzung dem Mieter bzw. Entleiher zu.

• **Für den Kauf bzw. die Zuweisung von Immobilien, die Teil von renovierten Gebäuden sind, getragene Spesen**

Ab 2002 steht der Steuerabsetzbetrag auch für den Kauf bzw. die Zuweisung von Immobilieneinheiten zu, die Teil eines Gebäudes sind, das zur Gänze von Bau- bzw. Umbauunternehmen oder -genossenschaften, Restaurierungs- und Sanierungseingriffen unterzogen wurde.

Der Käufer bzw. der Empfänger der Immobilie kann die Absetzung von 36% in Anspruch nehmen, die auf den Pauschalbetrag von gleich 25% des Kauf- bzw. Zuweisungspreises berechnet wird, der im Kauf- bzw. Zuweisungsvertrag angeführt ist. Die Inanspruchnahme des Absetzbetrages, wird bis zu einer festgelegten Grenze der Ausgaben und unter der Bedingung anerkannt, dass die Umbauarbeiten des ganzen Gebäudes innerhalb einer festgesetzten Zeit beendet werden bzw. beendet sind.

Der Betrag von 25% des Kauf- bzw. des Zuweisungspreises kann folgend Grenzen nicht überschreiten:

- 77.468,53 Euro, falls der Kauf bzw. die Zuweisung innerhalb 30. Juni 2003 erfolgte und eine Immobilieneinheit betrifft, die innerhalb 31. Dezember 2002 umgebaut wurde;
- 48.000,00 Euro, wenn der Kauf bzw. die Zuweisung der Immobilieneinheit im Jahr 2003 oder 2004 erfolgte und die Immobilieneinheit sich in einem Gebäude befindet dessen Umbauarbeiten nach dem 31. Dezember 2002 aber nicht nach dem 31. Dezember 2005 beendet wurden.

Wurden im Jahr 2004 Akontozahlungen für den Kauf einer Immobilie in einem umgebauten Gebäude durchgeführt, dessen Notariatsurkunde zum 31. Dezember 2004 noch nicht abgefasst wurde, kann der Absetzbetrag von 36% auch mit Bezug auf die Akontozahlungen innerhalb dem Höchstbetrag von 48.000,00 Euro, in Anspruch genommen werden.

In diesem Fall muss für die Inanspruchnahme des Absetzbetrages ein Vorkaufsvertrag abgeschlossen werden, der bei Amt der Einnahmen registriert werden muss, vorausgesetzt die Arbeiten wurden am 31. Dezember 2005 abgeschlossen und der Vertrag wird innerhalb 30. Juni 2006 abgeschlossen.

Es wird daran erinnert, dass die Beträge der Akontozahlungen, für die in den Vorjahren der Absetzbetrag in Anspruch genommen wurde, für die Erreichung der Höchstgrenze von 48.000,00 Euro beitragen. Aus diesem Grunde besteht der Betrag des Jahres während dem der Vertrag abgeschlossen wird und auf dem die genannte Absetzung berechnet wird, aus dem Höchstbetrag, gekürzt um den Betrag der Akontozahlungen, der bereits für die Begünstigung anerkannt wurde.

Der Absetzbetrag muss in 10 Jahresraten gleichen Betrages aufgeteilt werden. Steuerzahler, die das 75. und 80. Lebensjahr erreicht haben können den Absetzbetrag in 5 und 3 Jahresraten gleichen Betrages aufteilen. Dieselbe Aufteilung kann auch für Spesen der Vorjahre (siehe die Anleitungen zur Abfassung der Spalte 5 „Neueinteilung der Raten“) angewandt werden.

• **Spesen, die für die Pflege oder den Schutz der Wälder getragen wurden**

Ab 2002 steht der Absetzbetrag auch für die Pflege und den Schutz der Wälder und für die Festigung des Grund und Bodens bei Erdbewegungen zu.

Die Ausgaben für welche der Absetzbetrag von 36% zusteht, darf folgende Höchstgrenzen nicht überschreiten:

- 77.468,53 Euro, für Ausgaben die im Jahr 2002 getragen wurden;
- 100.000,00 Euro, für Ausgaben die in den Jahren 2003 und 2004 getragen wurden.

Der Absetzbetrag kann in 5 oder 10 Raten gleichen Betrages aufgeteilt werden. Steuerzahler, die das 80. Lebensjahr erreicht haben, können auch die Aufteilung des Absetzbetrages in 3 Jahresraten gleichen Betrages wählen.

• **Abfassung der Zeilen von E25 bis E28**

ZUR BEACHTUNG Für jedes Jahr und für jede einzelne Immobilieneinheit, die Gegenstand von Wiederherstellungsarbeiten des Bauvermögens ist, muss eine einzelne Zeile abgefasst werden. Auf dieselbe Art und Weise muss für die Wiederherstellungsarbeiten des Bauvermögens von Gemeinschaftsteilen von Wohngebäuden, eine entsprechende Zeile abgefasst werden.

Für die Abfassung der Zeilen von **E25** bis **E28** sind folgende Anleitungen zu befolgen:

- in **Spalte 1**, das Jahr anzugeben in dem die Spesen getragen wurden;
- in **Spalte 2**, die Steuernummer des Subjektes das eventuell auch für den Erklärer, den entsprechenden Mitteilungsvordruck für die Inanspruchnahme des Absetzbetrages eingereicht hat (wie zum Beispiel der Mitbesitzer bzw. der Mitinhaber der dinglichen Rechte der Liegenschaft, die im Art.5 des Tur angeführt sind). Die Spalte ist nicht abzufassen, falls der Erklärer selbst die Mitteilung eingereicht hat. Bei Eingriffen an Gemeinschaftsteilen von Wohngebäuden muss die Steuernummer der Eigentumsgemeinschaft bzw. der Genossenschaft angegeben werden. Für den Kauf bzw. die Zuweisung einer Immobilieneinheit, welche Teil von Gebäuden ist, die umgebaut wurden, muss die Steuernummer der Baufirma bzw. des Unternehmens bzw. der Genossenschaft, welche die Umbauarbeiten durchgeführt hat, angegeben werden;
- in **Spalte 3** den Kode:
 - „1“ wenn im Jahr 2002, 2003 oder 2004 für Arbeiten, die in den Vorjahren begonnen aber nicht fertiggestellt wurden, Spesen getragen wurden;
 - „2“ bei Kauf oder Zuweisung von Immobilien, die innerhalb 31. Dezember 2002 renoviert wurden und deren Kaufvertrag innerhalb 30. Juni 2003 abgeschlossen wurde;

- „3“ bei Arbeiten für die Pflege und den Schutz der Wälder;
- „4“ bei Kauf oder Zuweisung von Immobilien, die nach bzw. innerhalb 31. Dezember 2002 renoviert und deren Kaufvertrag nach dem 30. Juni 2003 abgeschlossen wurde. Den Kode „4“ zum Beispiel muss ein Steuerzahler anführen, der sich in einer der unten angeführten Situationen befindet:
 - wenn der Kaufvertrag im Laufe des Jahres 2004 abgeschlossen wurde;
 - wenn im Laufe des Jahres 2004 Akontozahlungen durchgeführt und der Vertrag bis zum 31.12.2004 noch nicht abgeschlossen wurde;
 - wenn der Steuerzahler in der vorhergehenden Einkommenserklärung bereits den Kode „4“ für den Kauf einer umgebauten Immobilie angeführt hat.

Steuerzahler, die nicht unter die oben angeführten Fälle fallen, müssen keinen Kode anführen;

- **Spalte 4** ist Steuerzahlern vorbehalten, die sich in besonderen Situationen befinden. Anzugeben ist der Kode:
 - „1“ wenn der Steuerzahler von einem Subjekt, welches da es das 75. Lebensjahr noch nicht erreicht hatte, die Ratenaufteilung gewählt bzw. die Ausgaben in 3 oder 5 Raten neu festgelegt hat, die Immobilie geerbt, gekauft oder geschenkt bekommen hat;
 - „2“ wenn der Steuerzahler im Laufe des Jahres 2004, 80 Jahre alt geworden ist und vorhat den Absetzbetrag in 3 Raten aufzuteilen, den er in der vorhergehenden Erklärung in 5 Raten aufgeteilt hatte.
- Die **Spalte 5** ist Steuerzahlern vorbehalten, die im Jahr 2004, 75 bzw. 80 Jahre vollendet haben und die Ratenanzahl mit Bezug auf die Ausgaben der Vorjahre, im Jahr 2004 neu aufteilen möchten bzw. im Jahr 2003 die Raten neu aufgeteilt haben. Im Kästchen ist die Zahl 5 oder 10 anzugeben je nach dem ob in den vorhergehenden Erklärungen, der Absetzbetrag in 5 oder 10 Raten aufgeteilt war. Das Kästchen der Spalte 5 kann nicht abgefasst werden, wenn die Anzahl der restlichen Raten niedriger oder gleich wie die neu festzulegenden Raten sind (3 oder 5).
- in **Spalte 6**, für Spesen die im Jahr 2004 getragen wurden ist im Kästchen, das der Anzahl der Raten entspricht, eine „1“ anzuführen.

Für Spesen die vor dem Jahr 2004 getragen wurden, ist das Kästchen "Anzahl der Raten" abzufassen wobei die Anzahl der Raten anzugeben sind, die der Steuerzahler für das Jahr 2004 in Anspruch nimmt. Zum Beispiel ist für die im Jahr 2001 getragenen Ausgaben, für welche die Aufteilung in fünf Raten gewählt wurde, die Nummer 4 im Kästchen der Spalte 6 anzugeben, das der Aufteilung in 5 Raten entspricht;

- in **Spalte 7**, den Gesamtbetrag der Spesen angeben, die in jenem Jahr getragen wurden, das in Spalte 1 angeführt ist und zwar auch dann, wenn die neue Aufteilung der Raten, gewählt wurde.

Bei Kauf oder Zuweisung einer Immobilie, die renoviert wurde (Kode 2 oder 4 in Spalte 3), ist in dieser Spalte 25% des Kaufpreises bis zu einem Höchstbetrag von 77.468,53 Euro (Kode 2 in Spalte 3) oder 48.000,00 Euro (Kode 4 in Spalte 3), anzugeben.

Nachstehend werden einige Beispiele für die Abfassung vorgeschlagen.

Beispiel 1

Abfassungsbeispiel für einen Steuerzahler, der im Jahr 2004, 80 Jahre vollendet hat und die Neuberechnung in drei Raten in Anspruch nehmen möchte.

Im Jahr 2002 getragene Ausgaben für einen Betrag von 10.000 Euro mit einer ursprünglichen Aufteilung von 10 Jahresraten.

TEIL III – SPESEN FÜR EINGRIFFE ZUR WIEDERHERSTELLUNG DES BAUVERMÖGENS FÜR WELCHE DER ABSETZBETRAG VON 41% ODER 36% ZUSTEHT														
E25	1	Jahr	2	Steuernummer	3	Siehe Anleitungen	4	Sonderfälle	5	6			7	10.000,00
										Neuberechnung der Raten				
									Nr. Raten					
									3	5	10			
		2002		XXXXXXXXXXXXXXXXXX					10	1	6	6		

Beispiel 2

Abfassungsbeispiel für einen Steuerzahler, der im Jahr 2003, 80 Jahre vollendet hat, in der vorhergehenden Erklärung die Neuberechnung in drei Raten gewählt hat und daher in der vorliegenden Erklärung die zweite Rate in Anspruch nimmt.

Im Jahr 2002 getragene Ausgaben für einen Betrag von 10.000 Euro mit einer ursprünglichen Aufteilung von 10 Jahresraten.

TEIL III – SPESEN FÜR EINGRIFFE ZUR WIEDERHERSTELLUNG DES BAUVERMÖGENS FÜR WELCHE DER ABSETZBETRAG VON 41% ODER 36% ZUSTEHT														
E25	1	Jahr	2	Steuernummer	3	Siehe Anleitungen	4	Sonderfälle	5	6			7	10.000,00
										Neuberechnung der Raten				
									Nr. Raten					
									3	5	10			
		2002		XXXXXXXXXXXXXXXXXX					10	2	6	6		

Beispiel 3

Abfassungsbeispiel für einen Steuerzahler, der im Jahr 2003, 80 Jahre vollendet hat und den Absetzbetrag in drei Raten berechnen möchte, den er in der vorhergehenden Erklärung fünf Raten aufgeteilt hat.

Im Jahr 2002 getragene Ausgaben für einen Betrag von 10.000 Euro mit einer ursprünglichen Aufteilung von 10 Jahresraten.

TEIL III – SPESEN FÜR EINGRIFFE ZUR WIEDERHERSTELLUNG DES BAUVERMÖGENS FÜR WELCHE DER ABSETZBETRAG VON 41% ODER 36% ZUSTEHT														
E25	1	Jahr	2	Steuernummer	3	Siehe Anleitungen	4	Sonderfälle	5	6			7	10.000,00
										Neuberechnung der Raten				
									Nr. Raten					
									3	5	10			
		2002		XXXXXXXXXXXXXXXXXX				2	10	1	6	6		

Beispiel 4

Abfassungsbeispiel für einen Steuerzahler, der von einem Subjekt, das im vergangenen Jahr bereits 80 Jahre vollendet und in der vorhergehenden Erklärung die Neuberechnung in drei Raten gewählt hat, eine Immobilie geerbt hat.

Im Jahr 2002 getragene Ausgaben für einen Betrag von 10.000 Euro mit einer ursprünglichen Aufteilung von 10 Jahresraten.

TEIL III – SPESEN FÜR EINGRIFFE ZUR WIEDERHERSTELLUNG DES BAUVERMÖGENS FÜR WELCHE DER ABSETZBETRAG VON 41% ODER 36% ZUSTEHT														
E25	1	Jahr	2	Steuernummer	3	Siehe Anleitungen	4	Sonderfälle	5	6			7	10.000,00
										Neuberechnung der Raten				
									Nr. Raten					
									3	5	10			
		2002		XXXXXXXXXXXXXXXXXX				1	10	2	6	6		

Bezieht sich der Betrag der Spesen des Jahres 2004 auf die Fortsetzung der Arbeiten in einer Immobilie, die in den vorhergehenden Jahren begonnen wurden, kann der Betrag der in Spalte 7 anzugeben ist, nicht höher sein als der Unterschiedsbetrag zwischen 48.000,00 Euro und dem Betrag, der vom Steuerzahler für diese Arbeiten in den vergangenen Jahren für denselben Eingriff getragen wurde.

Nachstehend werden einige Abfassungsbeispiele für die Ausgaben von Renovierungsarbeiten vorgeschlagen, die in den Vorjahren begonnen wurden.

Beispiel 1

Im Jahr 2003 für den Umbau getragene Spesen 30.000,00 Euro;

Im Jahr 2004 für die Fortführung derselben Arbeiten getragene Spesen 10.000,00 Euro.

In Spalte 7 muss der Betrag von 10.000,00 Euro angeführt werden.

Beispiel 2

Im Jahr 2002 für den Ausbau getragene Spesen 30.000,00 Euro;

Im Jahr 2003 für die Fortführung derselben Arbeiten getragene Spesen 10.000,00 Euro;

Im Jahr 2004 für die Fortführung derselben Arbeiten getragene Spesen 20.000,00 Euro.

Da in diesem Fall die Höchstgrenze von 48.000,00 Euro überschritten wurde, **muss in Spalte 7 ein Betrag von 8.000,00 angeführt werden**, der sich durch folgende Berechnung ergibt:

48.000,00 (Höchstgrenze) – 40.000,00 (Gesamtbetrag der in den Jahren 2002 und 2003 getragen wurde).

Beispiel 3

Im Jahr 2003 für den Ausbau getragene Spesen 30.000,00 Euro;

Im Jahr 2004 für die Fortführung derselben Arbeiten getragene Spesen 20.000,00 Euro;

Im Jahr 2004 für sonstige, unabhängige Bauarbeiten in derselben Immobilie, getragene Spesen 40.000,00 Euro.

In diesem Fall **muss in Spalte 7 der Betrag von 48.000,00 Euro angegeben werden**. Es muss der Höchstbetrag ermittelt werden auf den der Absetzbetrag berechnet wird damit die Arbeiten in Übereinstimmung mit dem vorhergehenden Beispiel fortgesetzt werden können:

48.000,00 (Höchstgrenze) – 30.000,00 (insgesamt im Jahr 2003 getragener Betrag) = 18.000,00.

Da auch die neuen, im Jahr 2004 begonnenen Arbeiten in derselben Immobilie durchgeführt wurden, müssen die entsprechenden Spesen von 40.000,00 Euro mit dem Betrag von 18.000,00 Euro zusammengezählt werden. Nachdem das Ergebnis dieser Berechnung (58.000,00 Euro) die Jahreshöchstgrenze (48.000,00 Euro) für die Inanspruchnahme des Absetzbetrages pro Immobilie überschreitet, beträgt der Betrag auf den die Absetzung zu berechnen ist 48.000,00 Euro.

■ Teil IV – Sonstige Absetzbeträge**• Steuerabsetzbeträge, die den Mietern von Immobilien zustehen, die als Hauptwohnung benützt werden**

Zeile E29 ist von Steuerzahlern abzufassen, die Inhaber eines Mietvertrages für Immobilien sind, die als Hauptwohnung benützt werden, vorausgesetzt, dass der Mietvertrag gemäß Gesetz Nr. 431 von 1998 (s.g. Konventionalverträge) abgeschlossen wurde.

In keinem Fall steht der Absetzbetrag für Mietverträge zwischen öffentlichen Körperschaften und privaten Vertragspartnern zu (zum Beispiel Steuerzahler, die Inhaber eines Mietvertrages mit Volkswohnbauinstituten sind, können den Absetzbetrag nicht in Anspruch nehmen).

In Zeile E29 ist anzugeben:

- In **Spalte 1**, die Anzahl der Tage in denen die vermietete Immobilieneinheit als Hauptwohnung verwendet wurde;
- In **Spalte 2**, der zustehende Prozentanteil des Abzuges, falls der Mietvertrag auf den Namen mehrerer Subjekte lautet. Zum Beispiel wenn der Mietvertrag der Hauptwohnung auf den Namen des Mannes und der Frau registriert ist müssen sie „50“ anführen. Wird der Mietvertrag von einem einzigen Subjekt abgeschlossen ist „100“ anzugeben, da der volle Absetzbetrag zusteht.

Wurde im Laufe des Jahres der zustehende Prozentanteil des Absetzbetrages verändert, muss für jeden von ihnen eine Zeile E29 abgefasst werden.

In diesem Fall kann die Summe der Tage, die in Spalte 1 angeführt sind nicht über 365 liegen.

Der Steuerabzug wird vom Subjekt der den Steuerbeistand leistet zugewiesen und beträgt:

- **495,80** Euro, wenn das Gesamteinkommen **15.493,71** Euro nicht überschreitet;
- **247,90** Euro, wenn das Gesamteinkommen über **15.493,71** Euro liegt und **30.9887,41** Euro, nicht überschreitet.

Liegt das Gesamteinkommen über den letzt genannten Betrag steht kein Absetzbetrag zu.

• Steuerabsetzbetrag für Mieten, die den Angestellten zustehen, welche den Wohnsitz aus Arbeitsgründen wechseln

Die **Zeile E30** ist von Angestellten abzufassen, welche in den drei Jahren vor dem Antrag auf den Absetzbetrag, den eigenen Wohnsitz in die Arbeitsprovinz bzw. in die Nachbarprovinz der Arbeitsstelle gewechselt haben und Besitzer irgend einer Art von Mietvertrag der Immobilieneinheit waren, welche diesen als Hauptwohnung diente, die nicht weniger als 100 Km vom vorhergehenden Wohnort entfernt liegt und sich in jedem Fall außerhalb der eigenen Region befindet. Dieser Absetzbetrag steht nur in den ersten drei Jahren ab Übertragung des Wohnortes zu. Zum Beispiel kann ein Steuerzahler, der den eigenen Wohnsitz im Oktober 2002 übertragen hat, den Absetzbetrag für die Jahre 2002, 2003 und 2004 in Anspruch nehmen. Der Absetzbetrag steht ausschließlich den Angestellten zu und zwar auch dann, wenn die Änderung des Wohnortes, die Folge eines soeben abgeschlossenen Arbeitsvertrages ist. Ausgenommen sind Empfänger von Einkünften, die jenen aus abhängiger Arbeit gleichgestellt sind.

Sollte der Steuerzahler im Laufe des Zeitraumes, für den der Abzug zusteht sein Arbeitsverhältnis als Angestellter beenden, verliert der das Abzugsrecht ab dem Besteuerungszeitraum, ab dem die Voraussetzung nicht mehr gegeben ist.

In Zeile E30 ist anzugeben:

- In **Spalte 1**, die Anzahl der Tage in denen die vermietete Immobilieneinheit als Hauptwohnung verwendet wurde;
- In **Spalte 2**, der zustehende Prozentanteil des Abzuges, falls der Mietvertrag auf den Namen mehrerer Subjekte lautet. In diesem Fall muss der Prozentsatz nur mit Bezug auf die Mitinhaber laut Vertrag ermittelt werden, die als Angestellte qualifiziert werden können.

Wurde im Laufe des Jahres der zustehende Prozentanteil des Absetzbetrages verändert, muss für jeden von ihnen eine Zeile E30 abgefasst werden.

In diesem Fall kann die Summe der Tage, die in Spalte 1 angeführt sind nicht über 365 liegen.

Der Steuerabzug wird vom Subjekt der den Steuerbeistand leistet zugewiesen und beträgt:

- **991,60** Euro, wenn das Gesamteinkommen **15.493,71** Euro nicht überschreitet;
- **495,80** Euro, wenn das Gesamteinkommen über **15.493,71** Euro liegt und **30.987,41** Euro, nicht überschreitet.

ZUR BEACHTUNG Die Absetzbeträge aus den **Zeilen E29** und **E30** sind alternativ, deshalb kann der Steuerpflichtige jenen wählen, der für ihn am günstigsten erscheint und muss dafür nur die entsprechende Zeile abfassen. Der Steuerpflichtige kann aber auch beide Absetzbeträge in Anspruch nehmen (indem er beide Zeilen E29 und E30 abfasst), wenn er für eine Hälfte des Jahres, Besitzer eines Mietvertrages für die Hauptwohnung war und im zweiten Teil des Jahres den eigenen Wohnsitz in die Arbeitsgemeinde bzw. in die Nachbarprovinz verlegt hat.

- **Absetzbetrag für den Unterhalt der Blindenhunde**

In **Zeile E31** ist das Kästchen anzukreuzen, damit der Pauschalabzug von **516,46** Euro, für den Unterhalt der Blindenhunde in Anspruch genommen werden kann. Der Absetzbetrag steht ausschließlich dem Blinden zu (und nicht auch der Person, zu deren Lasten dieser lebt), ungeachtet der Unterlagen für die effektiv getragenen Ausgaben.

- **Sonstige Absetzbeträge**

In **Zeile E32** sind sonstige Absetzbeträge anzugeben, die verschieden von jenen in den vorhergehenden Zeilen und durch den entsprechenden Code gekennzeichnet, sind.

- Mit dem **Kode 1** ist der Betrag der Studienbeihilfe anzuführen, der von den autonomen Provinzen Trient und Bozen, als Unterstützung der Familien für die Ausbildungsspesen gewährt wurde. Diese Begünstigung können Subjekte in Anspruch nehmen, die zum Zeitpunkt des Antrages den Steuerabsetzbetrag gemäß DPMR Nr. 106 vom 14. Februar 2001, veröffentlicht im GBl. Nr.84 vom 10. April 2001, in Anspruch nehmen möchten;
- Mit dem **Kode 2** ist der Betrag der Schenkungen an das Krankenhaus „Ospedale Galileo“ von Genua anzugeben, das sich die Einführung eines nationalen Registers der Knochenmarkspender, zum Ziel gesetzt hat. Das Subjekt, das den Steuerbeistand leistet wird diesen Abzug im Ausmaß bis zu 30% der geschuldeten Bruttosteuer gutschreiben.

5.7

Übersicht F Sonstige Daten

■ TEIL I - Akontozahlungen für das Jahr 2004

In **Zeile F1** ist der Betrag der Akontozahlungen des Jahres 2004, nach Abzug der geschuldeten Erhöhungen anzugeben, die für die Ratenzahlungen bzw. verspäteten Einzahlungen geschuldet sind.

Hat der Steuerzahler im Vorjahr für die Akontozahlungen, die direkt vom Gehalt bzw. von der Pensionsrate des eigenen Steuerersubstituten einbehalten wurden, den Steuerbeistand in Anspruch genommen, muss er folgendes angeben:

- In **Zeile F1, Spalte 1** den Betrag aus Punkt 18 des CUD 2005 oder des CUD 2004;
- In **Zeile F1, Spalte 2**, den Betrag aus Punkt 19 des CUD 2005 oder des CUD 2004;

Eventuelle zusätzliche Einzahlungen, die der Steuerzahler als Akontozahlung von sich aus entrichtet hat, müssen mit den Einbehalten und/oder den bereits entrichteten Zahlungen summiert werden.

Steuerzahler, die eine gemeinsame Erklärung einreichen, müssen die **Zeile F1** des Vordruckes 730/2005 des Erklärs abfassen und die Akontozahlungen des Ehepartners hinzurechnen.

Steuerzahler welche den Vordr. 730/2004 in gemeinsamer Form eingereicht haben, und dieses Jahr nicht diese Einreichungsart beanspruchen möchten, müssen in **Zeile F1** die Beträge aus den Zeilen 47 und 48, Spalten 1 und 2 des Vordr.730-3/2004 übertragen. Im Besonderen ist folgendes in den Vordr. 730/2005 zu übertragen:

- Vom Erklärer in **Zeile F1, Spalte 1**, den Betrag aus Punkt 47, Spalte 1 des 730-3/2004 und in **Spalte 2**, den Betrag aus Punkt 48, Spalte 1 des 730-3/2004;
- Vom Ehepartner in **Zeile F1, Spalte 1**, den Betrag aus Punkt 47, Spalte 2 des 730-3/2004 und in **Spalte 2**, den Betrag aus Punkt 48, Spalte 2 des 730-3/2004.

ZUR BEACHTUNG *Angeführt werden müssen auch die Irpef-Akontozahlungen, die aufgrund der Bestimmungen für außerordentlichen Ereignisse, nicht entrichtet worden sind. In diesem Zusammenhang siehe im Anhang den Punkt "außerordentliche Ereignisse". Der Betrag dieser Akontozahlungen ist vom Steuerzahler mit den Modalitäten und innerhalb den Fristen einzuzahlen, die im entsprechenden Dekret, für die Wiederaufnahme der Eintreibung von aufgehobenen Beträgen, vorgesehen ist.*

■ TEIL II - Sonstige getragene Einbehalte

In **Zeile F2** ist anzugeben:

- In **Spalte 1, 2 und 3**, sind die Irpef-Einbehalte auf Akontozahlungen, die regionalen und kommunalen Steuerzuschläge anzuführen, die verschieden sind von jenen, die in den vorhergehenden Übersichten angeführt sind (wie zum Beispiel jene, die von der Inps den Beziehern von Einkünften aus der Landwirtschaft und den Viehzüchtern auf die Förderungsbeiträge der Unire zugewiesen wurden).
- In **Spalte 4**, den Gesamtbetrag des einbehaltenen regionalen Steuerzuschlages, der in der Bescheinigung aufscheint, die das Subjekt ausgestellt hat, welches Summen für sportliche Amateurtätigkeiten zugewiesen hat. Diese Spalte ist abzufassen, wenn in Spalte 1 der Zeile D4, der Code 9 angeführt wurde;
- In **Spalte 5**, die Irpef-Einbehalte auf Entgelte, die das Subjekt für Arbeiten von sozialer Bedeutung bezogen hat und im CUD 2005 oder im CUD 2004 ausschließlich diese Entgelte (Punkt 12 des CUD 2005 oder des CUD 2004), bescheinigt wurden.
- In **Spalte 6**, ist der regionale Irpef-Steuerzuschlag von Entgelten anzugeben, die von Subjekten für Arbeiten von sozialer Bedeutung bezogen wurden und im CUD 2005 oder im CUD 2004 ausschließlich diese Entgelte (Punkt 13 des CUD 2005 oder des CUD 2004) bescheinigt wurden.

ZUR BEACHTUNG *Werden im CUD 2005 außer den Entgelten für Arbeiten von sozialer Bedeutung auch Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit bescheinigt und ist das begünstigende System in Anspruch genommen worden sind in den Spalten 5 und 6 der Zeile F2, entsprechend die Irpef-Einbehalte und die regionale Zusatzsteuer anzugeben, die sich auf Arbeiten von sozialer Bedeutung aus den Anmerkungen, beziehen.*

■ TEIL III - Überschüsse aus den vorhergehenden Erklärungen

In **Zeile F3** ist anzugeben:

- **Spalte 1**, der eventuelle Irpef-Überschuss aus der Einkommenserklärung 2003 (Betrag aus Spalte 4 der Zeile RX1 des Vordr. UNICO 2004) oder aus Punkt 21 des CUD 2005 oder des CUD 2004 bzw. aus den Erklärungen der Vorjahre, falls der Erklärer im folgenden Jahr die Erklärung nicht eingereicht hat, da die Bedingungen zur Abgabebefreiung gegeben waren. Falls die Agentur der Einnahmen mit Hinsicht auf die Überprüfung der Erklärung UNICO 2004 mitgeteilt hat, dass ein Guthaben ermittelt wurde, das verschieden vom erklärten (Zeile RX1, Spalte 4) ist:
 - wenn das mitgeteilte Guthaben höher als der erklärte Betrag ist, muss der mitgeteilte Betrag übertragen werden;
 - wenn das mitgeteilte Guthaben (z.B.: 800,00) niedriger als der erklärte Betrag (z.B. 1.000,00) ist der niedrigere Betrag (z.B.: 800,00) zu übertragen. Hat der Steuerpflichtige infolge der Mitteilung, mit dem Vordr. F24 den Unterschiedsbetrag zwischen dem erklärten und dem anerkannten Guthaben (im Falle des Beispiels, 200,00) eingezahlt, muss der Gesamtbetrag des erklärten Guthabens (z.B. 1.000,00) angeführt werden;

Für weitere Informationen siehe im Anhang den Punkt „Steuerüberschüsse aus der vorhergehenden Erklärung“.

- in **Spalte 2**, der Betrag des Irpef-Überschusses, der eventuell im Sinne des Art. 17 des GvD Nr. 241 vom 9. Juli 1997, mit dem Vordr. F24 verrechnet wurde. In derselben Spalte ist das eventuelle höhere Guthaben einzuschließen, das mit der Mitteilung der Agentur der Einnahmen anerkannt und ebenso für den Ausgleich verwendet wurde;
- in **Spalte 3**, das eventuelle Guthaben der Ersatzsteuer von Einkünften, die verschieden von den Einkünften finanzieller Natur sind (Übersicht RT des Vordr. UNICO 2004), das in Spalte 4 der Zeile RX7 des Vordr. UNICO 2004 übertragen wurde;
- in **Spalte 4**, den Betrag der Ersatzsteuer des Guthabens, das eventuell im Sinne des Art. 17 des GvD Nr. 241 vom 9. Juli 1997, mit dem Vordr. F24 verrechnet wurde.

In **Zeile F4** ist anzugeben:

- in **Spalte 1**, der Kode der Region des Steuerwohnsitzes zum 31. Dezember 2003. Diese Angabepflicht besteht nur dann, wenn die folgenden Spalten dieser Zeile abgefasst sind. Für den Kode der Region siehe im Anhang die „Aufstellung der Kodes der Regionen“;
- in **Spalte 2**, der eventuelle regionale Irpef-Überschuss aus Punkt 22 des CUD 2005 oder des CUD 2004 bzw. aus der Erklärung des Jahres 2003 (Betrag aus Spalte 4 der Zeile RX2 des Vordr. UNICO 2004);
- in **Spalte 3**, der regionale Irpef-Zuschlag, der eventuell im Sinne des Art. 17 des GvD Nr. 241 vom 9. Juli 1997 mit dem Vordr. F24 verrechnet wurde;
- in **Spalte 4**, der eventuelle Überschuss des Irpef-Gemeindezuschlages aus Punkt 23 des CUD 2005 oder des CUD 2004 oder aus der Einkommenserklärung für das Jahr 2003 (Betrag aus Spalte 4 der Zeile RX3 des Vordr. UNICO 2004);
- in **Spalte 5**, der Betrag des Irpef-Gemeindezuschlages, der eventuell im Sinne des Art. 17 des GvD Nr. 241 vom 9. Juli 1997 mit dem Vordr. F24 verrechnet wurde.

■ TEIL IV – Steuerguthaben für Neueinstellungen

In **Zeile F5** ist das im Jahr 2004, innerhalb der Grenzen des Beitrages, die von der Agentur der Einnahmen mit Einwilligungsschreiben anerkannt wurde, angereifte Steuerguthaben für Neueinstellungen anzugeben, erhöht um das restliche Steuerguthaben für Neueinstellungen aus Zeile 32 der Abrechnungsübersicht 730-3 des Vordruckes 730/2004 oder aus Zeile RN35, Spalte 3 des Vordr. UNICO 2004, nach Abzug der Quoten anzugeben, die für den Ausgleich im Vordruck F24 verwendet wurden.

Diese Begünstigung steht jenen Steuerzahlern zu, die im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober 2000 und dem 31. Dezember 2006 die Anzahl der Arbeiter mit unbefristetem Arbeitsvertrag erhöht haben.

Die Begünstigung können unabhängig von der ausgeübten Tätigkeit, alle Arbeitgeber in Anspruch nehmen und dem zu Folge auch Subjekte, die einen Mitarbeiter für den Haushalt, einen Babysitter, eine Hilfe für Senioren oder für behinderte Personen angestellt haben.

Ab 2003, müssen Steuerzahler für die Inanspruchnahme des Steuerguthabens vorher den Vordruck ICO, der auf der Webseite der Agentur der Einnahmen www.agenziaentrate.gov.it kostenlos zur Verfügung steht, beim Centro Operativo di Pesca- ra der Agentur der Einnahmen einreichen, damit das Steuerguthaben genehmigt wird.

Der Antrag kann bis 31. Dezember 2006, auch für die Genehmigung des Beitrages für Neueinstellungen eingereicht werden, die ab Jahr 2003 erfolgt sind.

Das Steuerguthaben steht im Ausmaß von 100,00 bzw. 150,00 Euro zu, wenn der Arbeitnehmer zur Zeit der Anstellung bereits das 45. Lebensjahr erreicht hat. Wird der Arbeiter in einem benachteiligten Gebiet eingestellt, steht ein zusätzliches Guthaben von 300,00 Euro zu (siehe im Anhang unter „Zusätzliches Steuerguthaben für die Neueinstellungen“). Für die Anstellung von Arbeitern in Teilzeitarbeit, steht das Steuerguthaben im Verhältnis zu den geleisteten Arbeitsstunden und jenen zu, die im nationalen Vertrag vorgesehen sind. Das Guthaben steht im genannten Ausmaß für jeden Monat und für jeden Angestellten zu, durch den eine Steigerung der Beschäftigungsgrundlage, im Verhältnis zum Mittelwert des Zeitraumes zwischen dem 1. August 2001 und dem 31. Juli 2002, erfolgte.

Damit die Begünstigung in Anspruch genommen werden kann, müssen die Regelungen der nationalen Kollektivverträge und die Vorschriften für die Gesundheit und die Sicherheit der Angestellten am Arbeitsplatz beachtet werden. Die Neueingestellten müssen das 25. Lebensjahr erreicht haben und dürfen in den vorhergehenden vierundzwanzig Monaten keine abhängige Arbeit auf unbegrenzte Zeit, ausgeübt haben. Diese Voraussetzungen sind für behinderte Personen nicht anzuwenden.

Das Guthaben steht in keinem Fall für Arbeitnehmer zu, die infolge der Erklärung für die Schwarzarbeit, aufgedeckt wurden.

■ TEIL V - Ausgesetzte Einbehalte und Akontozahlungen bei außerordentlichen Ereignissen

In **Zeile F6** ist anzugeben:

- in **Spalte 1** der Betrag der Irpef-Einbehalte und Irpef-Akontozahlungen, deren Zahlung durch Verfügungen, die infolge von außerordentlichen Ereignissen erlassen wurden, ausgesetzt wurde;
- in **Spalte 2** der regionale Irpef-Zuschlag, dessen Zahlung durch die Auswirkung der erlassenen Verfügungen infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, ausgesetzt wurde.
- in **Spalte 3**, der kommunale Irpef-Zuschlag, dessen Zahlung durch die Auswirkung der Verfügungen, die infolge von außergewöhnlichen Ereignissen erlassen wurden, ausgesetzt wurde.

■ TEIL VI - Angaben zu den Saldo- und den eventuellen Akontozahlungen

Falls der Steuerzahler der Meinung ist, keine Irpef-Akontozahlung tätigen zu müssen (zum Beispiel auf Grund der getragenen Aufwendungen bzw. aufgrund von ausbleibenden Einkünften), ist das eigens dazu vorgesehene **Kästchen 1** in **Zeile F7** anzu-kreuzen.

Falls er jedoch glaubt, für das Jahr 2005 eine geringere Irpef-Akontozahlung zu schulden, muss er in **Spalte 2** der **Zeile F7** den geringeren Betrag angeben, der vom Steuersubstituten im Laufe des Jahres 2005 einbehalten werden muss, ist das Käst- chen 1 nicht anzukreuzen.

Falls der Steuerzahler hingegen beabsichtigt, die geschuldete Irpef-Saldozahlung der regionalen und kommunalen Irpef-Zu- satzsteuer und der Akontozahlung von 20 Prozent auf Einkünfte, die der getrennten Besteuerung unterliegen und die eventuel- le erste Irpef-Akontorate, ratenweise zu bezahlen, muss er im **Kästchen 3** der **Zeile F7** anführen, in wie viele Raten (von 2 bis 5) er diese Zahlungen aufteilen möchte.

In diesem Fall wird der Steuersubstitüt, der den Steuerausgleich vornimmt, die Zinsen von 0,50 Prozent im Monat berechnen, die für die Ratenaufteilung geschuldet sind.

■ TEIL VII - Angaben zu den im Ausland erzielten Einkünften

Die Abfassung dieses Teiles ist den Steuerzahlern vorbehalten, die im Ausland Einkünfte erzielt haben, für die das Subjekt, das den Steuerbestand leistet, ein Steuerguthaben gutschreiben kann.

Für weitere Informatio- nen siehe im Anhang unter "außerordentliche Ereignisse".

In diesem Teil sind Steuern anzugeben, die ab 2004 (falls sie nicht in der vorhergehenden Erklärung angegeben wurden) bis zur Abgabefrist der vorliegenden Erklärung, endgültig geworden sind. Diese können sich auch auf Einkünfte beziehen, die in den Vorjahren bezogen wurden.

In **Zeile F8** ist anzugeben:

- In **Spalte 1** der Kode des Auslandsstaates in dem das Einkommen erzielt wurde, das der Tabelle Nr. 14 im Anhang entnommen werden kann;
- In **Spalte 2** das Besteuerungsjahr während dem das Einkommen im Ausland erzielt wurde. Wurde das Einkommen im Laufe des Jahres 2004 erzielt, ist „2004“ anzuführen;
- In **Spalte 3** das im Ausland erzielte Einkommen. Wurde dieses im Jahr 2004 erzielt, ist das Einkommen aus den Übersichten C und D der vorliegenden Erklärung zu übertragen, für welches das Steuerguthaben zusteht. In diesem Fall sind die Spalten 5, 6, 7 und 8 dieser Zeile nicht abzufassen. Für die Einkünfte aus Übersicht C, die im CUD 2005 bzw. im CUD 2004 bescheinigt sind, muss der Betrag aus den Anmerkungen dieser Bescheinigung übertragen werden.
- In **Spalte 4** der Betrag der endgültig im Ausland bezahlten Steuern. Als endgültig im Ausland bezahlte Steuern sind jene Steuern zu betrachten, die nicht rückerstattet werden können. In dieser Zeile sind zum Beispiel die Akontozahlungen, die provisorisch bezahlten Steuern und jene Steuern nicht anzugeben, für welche die Möglichkeit einer gänzlichen oder teilweisen Rückerstattung gegeben ist. Für die Einkünfte aus Übersicht C, die im CUD 2005 bzw. im CUD 2004 bescheinigt sind, kann der Betrag der anzugeben ist, den Anmerkungen dieser Bescheinigungen entnommen werden;
- In **Spalte 5** der Gesamtbetrag des Einkommens, erhöht um den eventuellen Betrag der Steuerguthaben auf Dividenden des Steuerjahres, das in Spalte 2 angeführt ist. Für das Jahr 2003 ergibt sich dieser Betrag aus der Summe der Beträge in den Zeilen RN1, Spalte 4 und RN2 des Vordr. UNICO – Natürliche Personen/2004 bzw. aus der Summe der Zeilen 6 und 7 des Vordr. 730-3/2004;
- In **Spalte 6** der Bruttobetrag der in Italien geschuldeten Steuer des Jahres, die in Spalte 2 angeführt ist. Für das Jahr 2003 kann dieser Betrag der Zeile RN7, Spalte 4 (bzw. Zeile RN21, Spalte 2, wenn die Schutzklausel angewandt wurde) des Vordr. UNICO-Natürliche Personen 2004 bzw. der Zeile 13 des Vordr. 730-3/2004, entnommen werden;
- In **Spalte 7** der Nettobetrag der in Italien geschuldeten Steuer des Jahres, die in Spalte 2 angeführt ist. Für das Jahr 2003 kann dieser Betrag der Zeile RN20 (bzw. Zeile RN21, Spalte 4, wenn die Schutzklausel angewandt wurde) des Vordr. UNICO-Natürliche Personen 2004 bzw. der Zeile 23 des Vordr. 730-3/2004, entnommen werden;
- In **Spalte 8** das Guthaben aus den vorhergehenden Erklärungen, das möglicherweise bereits in Anspruch genommen wurde und sich auf Einkünfte im Ausland des Jahres bezieht, das in Spalte 2 angeführt ist. Die Abfassung dieser Spalte kann sich als nötig erweisen, wenn in den vorhergehenden Einkommenserklärungen die Zeile F8 des Vordr. 730 oder Teil 1 der Übersicht CR, des Vordr. UNICO-Natürliche Personen, abgefasst wurde.

Steuerzahler, die im Vorjahr den Vordruck 730/2004 eingereicht haben, müssen diese Spalte abfassen, wenn das in Spalte 2 dieser Zeile angeführte Jahr dasselbe ist, das in Spalte 1 der Zeile F8 der Übersicht F, angeführt ist. Wurde in der vorhergehenden Erklärung nur eine Zeile F8 oder mehrere Zeilen abgefasst, die sich auf dasselbe Jahr beziehen, kann der Betrag, der in dieser Spalte angeführt werden muss, der Zeile 25 des Vordr. 730-3/2004 entnommen werden. Wurden in der vorhergehenden Erklärung mehrere Zeilen F8 der Übersicht F, für Einkünfte abgefasst, die in verschiedenen Jahren im Ausland erzielt wurden, muss im Punkt „Steuerguthaben für im Ausland erzielte Einkünfte – Sonderfälle“ nachgeschlagen werden.

Steuerzahler, die im Vorjahr den Vordruck UNICO-Natürliche Personen 2004 eingereicht haben, müssen diese Spalte abfassen, wenn das Jahr, das in dieser Spalte angeführt ist, dasselbe wie jenes ist, das in Spalte 1 der Zeilen von CR1 bis CR5 der Übersicht CR angeführt ist. Wurde in der vorhergehenden Erklärung nur eine Zeile im Teil 1 der Übersicht CR oder mehrere Zeilen abgefasst, die sich aber alle auf dasselbe Jahr des Einkommens beziehen, kann der Betrag, der in dieser Zeile anzuführen ist, der Zeile RN23, Spalte 2 der Übersicht RN entnommen werden. Sind in der vorhergehenden Erklärung mehrere Zeilen der Übersicht CR, Teil 1 für Einkünfte abgefasst worden, die in verschiedenen Jahren im Ausland erzielt wurden, muss der Punkt „Steuerguthaben für im Ausland erzielte Einkünfte – Sonderfälle“ nachgeschlagen werden.

ZUR BEACHTUNG Wurden die Einkünfte in verschiedenen Staaten erzielt, muss für jeden einzelnen Staat ein Vordruck abgefasst werden. Dementsprechend muss vorgegangen werden, falls die im Ausland bezahlten Steuern sich auf Einkünfte beziehen, die in verschiedenen Jahren erzielt wurden.

■ TEIL VIII - Einkünfte, die der getrennten Besteuerung unterliegen

Einkünfte aus Kapitalbesitz

In **Zeile F9**

- In **Spalte 1** sind die Einkünfte aus Kapitalbesitz anzugeben, die im Jahr 2004 von den Erben bzw. von den Vermächtnisnehmern aufgrund des Ablebens des Anspruchsberechtigten bezogen wurden und aus Erträgen stammen, die durch qualifizierte Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und Handelsorganisationen oder auch nicht den Handel betreibenden Organisationen erzielt wurden, welche in Italien ansässig oder auch nicht ansässig sind und aus Einrichtungen gemeinsamer Kapitalanlage in Wertpapierfonds ausländischen Rechts stammen und nicht den gemeinschaftlichen Richtlinien entsprechen, in jeglicher Form ausgeschüttet wurden und in den Punkten 28, 43, 44 und 45 der Bescheinigung angeführt sind, wie auch jene die im Falle eines Rücktritts, bei Abnahme des überschüssigen Kapitals oder auch im Falle einer Konkursabrechnung von Gesellschaften bzw. Körperschaften, bezogen wurden.
 - den **Kode 1** für Gewinne und andere gleichgestellte Einkünfte, die von Unternehmen ausgeschüttet wurden, die in Italien oder in Staaten bzw. in Ländern ansässig sind, die kein begünstigtes Besteuerungssystem besitzen;
 - den **Kode 2** für Gewinne und andere gleichgestellte Einkünfte, die von Unternehmen ausgeschüttet wurden, die in Italien oder in Staaten bzw. in Ländern ansässig sind, die ein begünstigtes Besteuerungssystem (s. g. *Black list*) besitzen;
 - den **Kode 3** für Gewinne und andere gleichgestellte Einkünfte, die mit dem Kode 2 anzugeben wären, für welche aber infolge einer Parteivernehmung im Sinne des Art. 167, Absatz 5 des Tuir, von der Agentur der Einnahmen eine befürwortende Stellungnahme erlassen wurde;
 - den **Kode 4** für Einkünfte, die in den zugewiesenen Beträgen bzw. im Normalwert der Güter enthalten sind, die den Beteiligten von Gesellschaften, welche der IRES im Falle von Rücktritt, Kapitalreduzierung oder Liquidation auch Konkursliquidation unterliegen, wenn der Zeitraum zwischen der Gründung der Gesellschaft und der Rücktrittsmeldung, den Beschluss der Kapitalreduzierung oder des Beginns der Liquidierung, fünf Jahre überschreitet;
 - den **Kode 5** für die sonstigen Einkünfte aus Kapitalbesitz;
- In **Spalte 2** ist das Kästchen anzukreuzen, falls die ordentliche Besteuerung gewählt wurde. Diese Wahl kann nur für Einkünfte getroffen werden, die mit dem Kode 4 gekennzeichnet sind;
- In **Spalte 3** ist anzuführen:
 - das Eröffnungsjahr der Nachfolge, falls in Spalte 1, die Kodes 1, 2, 3 und 5 angeführt wurden;
 - das Jahr in dem das Bezugsrecht entstanden ist bzw. für Einkünfte die während der Liquidierung, auch während der Konkursliquidierung bezogen wurden, das Jahr, in dem die Liquidierung begonnen wurde und wenn in Spalte 1, der Kode 4 angeführt wurde;

- In **Spalte 4** ist anzugeben:
 - 40% der Summe der Gewinne und der sonstigen gleichgestellten Einnahmen, die vom Erben bzw. vom Vermächtnisnehmer bezogen wurden und in Spalte 1, der Kode 1 bzw. 3 angeführt wurde;
 - 100% der Summe der Gewinne und der sonstigen gleichgestellten Einnahmen, die vom Erben bzw. vom Vermächtnisnehmer bezogen wurden und in Spalte 1, der Kode 2 angeführt wurde;
 - die bezogenen Summen oder der Normalwert der zugewiesenen Güter, wenn in Spalte 1 der Kode 4 angeführt wurde;
 - die Summen der anderen Einkünfte aus Kapitalbesitz, wenn in Spalte 1 der Kode 5 angeführt wurde;
- In **Spalte 6** ist der Anteil der Erbschaftssteuern im Verhältnis zu den erklärten Kapitalerträgen anzugeben;
- In **Spalte 7** sind die Vorsteuereinbehalte der erklärten Einkünfte anzuführen.

Wurden bei Einkünften gemäß Kodes 1, 2 und 3 dem Bezieher, Erben oder Vermächtnisnehmer mehrere Bescheinigungen ausgefolgt, in denen Gewinne und Einnahmen mit derselben Kennzahl aufscheinen, ist nur eine Zeile abzufassen und die einzelnen Beträge der Gewinne sind mit den anderen gleichgestellten Einnahmen und mit den Einbehalten zusammenzuzählen, die in den einzelnen Bescheinigungen aufscheinen. Wurden Gewinne und/oder Einnahmen bezogen, für welche verschiedene Kodes anzugeben sind, müssen verschiedene Aufstellungen abgefasst werden.

Steuern und Aufwendungen, die im Jahr 2004 rückerstattet wurden und sonstige Einkünfte, die der getrennten Besteuerung unterliegen

In **Zeile F10** sind folgende Einkünfte mit getrennter Besteuerung anzugeben, wobei spezifiziert werden muss:

- in **Spalte 1** die Art des Einkommens, das durch folgende Kodes gekennzeichnet ist:
 - 1** für die im Jahre 2004 von den Erben oder Vermächtnisnehmern aufgrund des Ablebens des Anspruchsberechtigten erzielten Einkünfte aus einer selbständigen, nicht gewohnheitsmäßig ausgeübten Tätigkeit, bzw. aus der Übernahme von Verpflichtungen zu einem Tun, einem nicht Tun oder einem Zulassen, stammen;
 - 2** für Einkünfte, die im Jahre 2004 von den Erben oder Vermächtnisnehmern durch das Ableben des Anspruchsberechtigten erzielt wurden und aus einem Arbeitsverhältnis mit geregelter und fortdauernder Mitarbeit stammen, mit Ausnahme der Dienstaltersentschädigungen, die in der Steuererklärung nicht angeführt werden müssen;
 - 3** für Einkünfte, die zugunsten des Verstorbenen bereits angereift sind, im Jahre 2004 von den Erben oder Vermächtnisnehmern durch das Ableben des Anspruchsberechtigten erzielt wurden und aus der wirtschaftlichen Nutzung von Geisteswerken oder industriellen Erfindungen und ähnlichem des Urhebers bzw. Erfinders stammen (Patente, Zeichnungen, ornamentale und zweckmäßige Muster, Know-How, Bücher und Artikel für Zeitschriften bzw. Zeitungen usw.);
 - 4** für Einkünfte, welche von den Erben oder Vermächtnisnehmern im Jahr 2004 hinsichtlich der von den Gemeindevorstehern ausgeübten Tätigkeit der Protesterhebung, bezogen wurden;
 - 5** für die im Jahre 2004 von den Erben oder Vermächtnisnehmern bezogenen Einkünfte, mit Ausnahme der Erträge aus Grund- und Bodenbesitz, des Betriebseinkommens und der Einkünfte, die aus der Ausübung eines Kunst bzw. Freiberufes stammen und verschieden sind von jenen, die eventuell bereits in Zeile F9 oder unter den anderen vorhergehenden Kodes angeführt wurden. Folgende Beträge sind im Fall, dass sie von Subjekten ausbezahlt wurden, welche die Quellsteuereinbehalte durchführen müssen, nicht zu erklären:
 - die Anteile auf die Rente und auf das Gehalt;
 - die Dienstaltersentschädigungen und ähnliche Entschädigungen;
 - die rückständigen Bezüge aus nicht selbständiger Tätigkeit und diesen gleichgestellte Entgelte;
 - die Entschädigungen, welche bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses von geregelter und fortdauernder Mitarbeit bezogen wurden, falls das Recht auf Entschädigung aus einem Akt sicheren Datums bei Beginn des Verhältnisses hervorgeht;
 - 6** für Lebensversicherungsprämien des Steuerpflichtigen, für welche die Absetzung in Anspruch genommen wurde und die der getrennten Besteuerung zu unterwerfen sind, falls der Vertrag im Laufe des Fünfjahreszeitraumes, vorzeitig aufgelöst wurde;
 - 7** für rückständige Bezüge aus nicht selbständiger Tätigkeit sowie etwaige Ersatzeinnahmen, die von einem Subjekt entrichtet wurden, das gesetzlich nicht verpflichtet ist, Steuereinbehalte auf rückständige Bezüge vorzunehmen, da diese der getrennten Besteuerung unterliegen;
 - 8** für Entschädigungen, die auch in Form von Versicherungen für die entgangenen Einkünfte aus nicht selbständiger Tätigkeit und diesen gleichgestellte Einkünfte, als Schadenersatz bezogen wurden, sowie sonstige Einkünfte, die in Übersicht D angegeben sind und sich auf mehrere Jahre beziehen;
 - 9** für Beträge, die als Steuerrückerstattung oder als Rückerstattung von Aufwendungen bezogen wurden, einzuschließen sind die Beiträge an den nationalen Gesundheitsdienst und die ILOR, welche in den vorhergehenden Jahren vom Gesamteinkommen als "abzugsfähige Aufwendungen" abgezogen wurden und im Jahre 2004 Gegenstand einer Steuerentlastung, einer Rückerstattung oder einer sonstigen Rückzahlung (auch in Form eines Steuerguthabens) seitens der Finanzämter oder Dritter bzw. der Steuersubstituten im Verlauf des Steuerbestandes, waren;
 - 10** für Beträge, die als Rückerstattung von Aufwendungen, welche zur Absetzung berechtigen, bezogen wurden und im Jahre 2004 Gegenstand von Rückerstattungen bzw. von Rückzahlungen von Seiten Dritter, einschließlich der Steuersubstituten, waren. Unter diese Beträge fallen auch jene, die zur Deckung von Hypothekendarlehen verwendet wurden, die nicht dem Kapitalanlagekonto in Rechnung gestellt wurden und in einer Steuerperiode nach jener entrichtet wurden, in welcher der Steuerzahler die Absetzung bezüglich der Passivzinsen beansprucht hat, ohne die oben genannten Beträge zu berücksichtigen. Außerdem fällt auch der Anteil der Passivzinsen auf Darlehen für Eingriffe zur Bausanierung unter diese Beträge, für welche der Steuerpflichtige die Steuerabsetzung in den vorhergehenden Jahren beansprucht hat, und zwar in Höhe des Darlehens, das nicht zur Deckung der Sanierungskosten verwendet wurde. Falls der Steuerpflichtige im Jahr 1997 zum Beispiel Passivzinsen für einen Betrag von Lire 4.000.000 gegenüber einem Darlehen von Lire 60.000.000 angeführt hat, und für Sanierungsarbeiten nur 30.000.000 beansprucht hat, muss in Zeile F10, Spalte 4 der Betrag von 1.032,91 Euro (gleich Lire 2.000.000) angegeben werden;
 - 11** die als Rückerstattung für die Spesen von Gebäudeumbauarbeiten bezogenen Summen;
 - 12** die durch die entgeltliche Abtretung von Grundstücken, welche gemäß der zum Zeitpunkt der Abtretung geltenden Raumordnung als Baugrund vorgesehen sind, erzielten Mehrwerte. Unter Grundstücke, die als Baugrund ausgewiesen sind, versteht man jene, die im allgemeinen Bauleitplan als solche gekennzeichnet sind oder, bei Fehlen desselben, aus anderen, zum Zeitpunkt der Abtretung, gültigen städtebaulichen Urkunden als solche hervorgehen. In diesem Fall wird der Mehrwert auch dann erzielt, wenn das Grundstück durch Nachfolge oder Schenkung erworben wurde, bzw. wenn dieses vor mehr als fünf Jahren gegen Entgelt gekauft wurde;
 - 13** die Mehrwerte und andere Beträge gemäß Art. 11, Absätze von 5 bis 8 des Gesetzes Nr. 413 vom 30. Dezember 1991, welche als Enteignungsentschädigung oder als sonstige Entschädigung im Laufe eines Enteignungsverfahrens bezogen wurden. Die Angabe dieser Einkünfte in der Erklärung betrifft nur jene Steuerpflichtigen, welche Beträge bezogen haben, die dem Quellsteuereinbehalt unterliegen und beabsichtigen, für diese Mehrwerte die ordentliche Besteuerung in Anspruch zu nehmen (getrennte Besteuerung oder ordentliche Besteuerung, wenn man sich für diese entschieden hat), wobei der genannte Einbehalt abgerechnet wird, der in diesem Fall nur als Akontozahlung zu betrachten ist. Zwecks Ermittlung der einzelnen Produktionsfaktoren der erwähnten Mehrwerte ist im Anhang unter "Enteignungsentschädigung" nachzusehen;
 - 14** Einkünfte, welche in den Beträgen oder im Normalwert der Güter eingeschlossen sind, die der Fälligkeit der Verträge und der Wertpapiere gemäß Buchst a), b), f) und g), Absatz 1, des Art. 44 des Tur zugeteilt sind, wenn sie nicht dem Steuereinbehalt an der Quelle oder der Ersatzsteuer unterliegen und die Dauer des Vertrages oder der Wertpapiere fünf Jahre überschreitet.
- in **Spalte 2** ist das Kästchen anzukreuzen, falls man sich für die ordentliche Besteuerung entscheidet. Diese Wahl kann nicht für Einkünfte getroffen werden, die mit den Kodes 1, 2, 3, 4 und 6 gekennzeichnet sind.

- in **Spalte 3** ist anzugeben:
 - das Jahr in dem die Nachfolge begonnen hat, falls in Spalte 1 der Kode 1, 2, 3, 4 oder 5 angeführt wurde;
 - das Jahr in dem der Rückkauf beantragt wurde, falls in Spalte 1 der Kode 6 angeführt wurde;
 - das Jahr in dem das Bezugsrecht entstanden ist, falls in Spalte 1 der Kode 7 bzw. 8 angeführt wurde;
 - das Jahr in dem der Abzug oder die Absetzung beansprucht wurde, falls in Spalte 1 der Kode 9 oder 10 angeführt wurde;
 - das Jahr in dem die Wiedergewinnungsarbeiten durchgeführt wurden, falls in Spalte 1 der Kode 11 angegeben wurde;
 - das Jahr in welchem der Anspruch dieses Rechtes begonnen hat, falls in Spalte 1 der Kode 12, 13 oder 14 angeführt wurde;

- in **Spalte 4** der Betrag des Einkommens.

Falls in Spalte 1 der Kode 1 angegeben wurde, so ist in dieser Spalte der Betrag der Entgelte anzuführen, wobei der Gesamtbetrag dieser Entgelte unter den Erben des Verstorbenen aufzuteilen ist.

Falls in Spalte 1 der Kode 2, 3 oder 4 angeführt wurde, so wird in dieser Spalte der Betrag der Vergütungen bzw. der Erlöse in Geldwert oder in Sachwerten eingetragen, auch in Form einer Gewinnbeteiligung, vor Abzug der pauschalen Herabsetzung, wobei die gesamte Summe der Entgelte bzw. der Erträge des Verstorbenen unter den Erben aufzuteilen ist.

Falls in Spalte 1 der Kode 5 aufscheint, so ist in dieser Spalte der Anteil des Einkommens anzuführen, das vom Erben oder vom Vermächtnisnehmer bezogen wurde und gemäß den Bestimmungen des Berufsverbandes, dem der Verstorbene angehörte, ermittelt wurde.

Falls in Spalte 1 der Kode 6 angeführt wurde, muss in dieser Spalte der Gesamtbetrag der Prämien, für welche die Absetzung beansprucht wurde, eingetragen werden. Die Summen aus Kode 9 oder 10 sind in der Höhe anzuführen, wie diese bezogen wurden bzw. Gegenstand von Steuerentlastungen waren u.z. für den Betrag, für welchen seinerzeit der Abzug vorgenommen bzw. die Steuerabsetzung berechnet wurde. Bei Angabe des Kode 10 ist in dieser Zeile der in vier Raten aufgeteilte rückerstattete Betrag anzuführen, falls es sich beim rückerstatteten Betrag um Spesen im Sanitätsbereich handelt für welche sich der Steuerpflichtige in der vorhergehenden Erklärung für die Ratenzahlung in vier gleichbleibenden Raten entschieden hatte. Für die bleibenden drei Raten muss der Steuerpflichtige in Zeile E6 ab Einreichung der vorliegenden Erklärung, den Gesamtbetrag der in Raten aufgeteilten Spesen, abzüglich des rückerstatteten Betrages anführen.

Falls in Spalte 1 der Kode 11 angeführt wurde ist jener Teil des rückerstatteten Betrages anzuführen, für welchen die Absetzung in den vorhergehenden Jahren in Anspruch genommen wurde. Zum besseren Verständnis wird folgendes Beispiel angeführt: im Jahr 2000 betrug der Kostenaufwand Lire 20.000.000, wovon Lire 5.000.000 im Jahr 2004 Gegenstand einer Rückerstattung waren und angenommen, dass sich der Steuerpflichtige für eine Ratenzahlung in zehn Raten entschieden hatte, ist in dieser Zeile die Quote anzugeben, welche aus der folgenden Berechnung hervorgeht:

$$\frac{5.000.000 \times 4 \text{ (Anzahl der im Jahr 2000, 2001, 2002 und 2003) abgezogenen Raten}}{10} = 2.000.000 \text{ (gleich 1.032,91 Euro)}$$

Für die restlichen sieben Raten muss der Steuerpflichtige ab Einreichung dieser Erklärung in der Übersicht E, Teil III die anfänglich getragenen Spesen abzüglich der rückerstatteten Aufwendungen angeben (zum Beispiel Lire 20.000.000 – 5.000.000 = Lire 15.000.000 gleich 7.747,00 Euro).

Wurde in Spalte 1 der Kode 12 oder 13 angeführt, ist der Gesamtbetrag der Entgelte oder der Mehrwerte anzugeben, die aufgrund der im Anhang unter „Berechnung der Mehrwerte“ angeführten Kriterien, ermittelt wurden.

- in **Spalte 5** der Gesamtbetrag der Entgelte, die dem Verstorbenen zustehen und im Laufe des Jahres 2004 von den Erben oder Legataren bezogen wurden, falls in Spalte 1 der Kode 2 angeführt wurde.
- in **Spalte 6** die Quote der Erbschaftssteuer bezüglich der Einkünfte, die in Spalte 1 mit den Kodes 1, 2, 3, 4 und 5 gekennzeichnet sind;
- in **Spalte 7** der Betrag der etwaigen Steuereinbehalte in Bezug auf die erklärten Einkünfte.

6 - ANHANG

■ Abkürzungen

Art.	Artikel
A.s.l.	Lokaler Sanitätsbetrieb
Caf	Befugte Steuerbeistandszentren
BGb	Bürgerliches Gesetzbuch
Cud	einheitliche Bescheinigung der Arbeitnehmer
GD	Gesetzesdekret
GvD	gesetzesvertretendes Dekret
MD	Ministerialdekret
DPCM	Dekret des Präsidenten des Ministerrates
DPR	Dekret des Präsidenten der Republik
GA	Gesetzesanzeiger
Ici	Gemeindesteuer auf Immobilien
Ilor	Lokale Einkommenssteuer
Irpef	Einkommensteuer der natürlichen Personen
Irpeg	Einkommensteuer der juristischen Personen
MwSt.	Mehrwertsteuer
Buchst.	Buchstabe
G.	Gesetz
Vordr.	Vordruck
Nr.	Nummer
Ord. Beibl.	ordentliches Beiblatt
Tuir	Einheitstext der Einkommenssteuern
EU	Europäische Union

■ Kauf der Erstwohnung

Zum Zwecke der Anwendung des begünstigten Steuersatzes von 3 Prozent und von 4 Prozent, welcher für die Registersteuer und MwSt. vorgesehen ist, verfügt die Anmerkung II bis) des Art. 1 des Tarifs, erster Teil, welche dem Einheitstext der Bestimmungen hinsichtlich Registersteuer beigelegt ist und mit DPR Nr. 131 vom 26. April 1986 genehmigt wurde, dass in Bezug auf die entgeltlichen Verträge durch welche eine Besitzübertragung von Wohnungen stattfindet, die keine Luxuswohnungen sind, sowie in Bezug auf die Übertragungs- oder Gründungsverträge hinsichtlich des nackten Eigentums, dem Fruchtgenuss, die Benutzung und das Wohnrecht derselben, die nachstehenden Voraussetzungen gegeben sein müssen:

- dass sich die Immobilieneinheit in jenem Gemeindegebiet befindet, in dem der Käufer seinen Wohnsitz hat oder diesen innerhalb achtzehn Monate ab Erwerb der Immobilie dorthin verlegen wird. Andernfalls kann sich die Immobilie auch im Gemeindegebiet befinden, in dem der Käufer seine Tätigkeit ausübt oder falls er aus Arbeitsgründen im Ausland wohnt, in jenem Gebiet, in dem das Subjekt, bei dem er angestellt ist, seinen Geschäftssitz aufweist oder seine Tätigkeit ausübt. Falls der Käufer ein ausgewanderter italienischer Staatsbürger ist, muss die Immobilieneinheit im italienischem Staatsgebiet als Erstwohnung erworben worden sein. Die Erklärung, den Wohnsitz in die Gemeinde verlegen zu wollen in der sich die gekaufte Immobilie befindet, muss bei sonstigem Verfall, vom Käufer bei Abschluss der Kaufvertrages abgefasst werden. Die Voraussetzung, seinen Wohnsitz in die Gemeinde zu verlegen in der sich die Wohneinheit befindet wird vom permanenten Personal der Streitkräfte und von den Polizeikräften der Militärordnung, wie auch von Polizeikräften der Zivilordnung nicht verlangt;
- dass der Käufer im Kaufvertrag erklärt, weder allein noch gemeinsam mit dem Ehepartner andere Eigentumsrechte, Fruchtgenuss- oder Wohnrechte auf eine andere Immobilie zu besitzen, die innerhalb desselben Gemeindegebietes liegt, in der sich die anzukaufende Liegenschaft befindet;
- dass der Käufer im Kaufvertrag erklärt, weder Inhaber einer Immobilie, noch eines Anteiles derselben zu sein, noch Inhaber einer gesetzlichen Gütergemeinschaft im gesamtstaatlichen Gebiet auch in Bezug auf ein Eigentumsrecht, auf ein Fruchtgenuss- oder Wohnrecht, noch Besitzer des nackten Eigentums einer anderen Immobilieneinheit zu sein, welche vom selben Subjekt oder vom Ehepartner durch Anwendung der in diesem Artikel enthaltenen Begünstigungen bzw. aufgrund der nachher angeführten, erworben wurde. Siehe Art. 1 des G. Nr. 168 vom 22.

April 1982, Art. 2 des GD Nr. 12 vom 7. Februar 1985, umgewandelt mit Abänderungen vom G. Nr. 118 vom 5. April 1985 in Art. 3, Abs. 2 des G. Nr. 415 vom 31. Dezember 1991, in Art. 5, Absätze 2 und 3 des GD Nr. 14 vom 21. Jänner 1992, Nr. 237 vom 20. März 1992 und Nr. 293 vom 20. Mai 1992, Art. 2, Absätze 2 und 3 des GD Nr. 348 vom 24. Juli 1992, Art. 1, Absätze 2 und 3 des GD Nr. 388 vom 24. September 1992, Art. 1, Absätze 2 und 3 des GD Nr. 455 vom 24. November 1992, Art. 1, Abs. 2 des GD Nr. 16 vom 23. Jänner 1993, umgewandelt mit Abänderungen vom G. Nr. 75 vom 24. März 1993 und Art. 16 des GD Nr. 155 vom 22. Mai 1993, umgewandelt mit Abänderungen vom G. Nr. 243 vom 19. Juli 1993.

Im Falle von MwSt.-pflichtigen Abtretungen können die unter Buchst. a), b) und c) angeführten Erklärungen, welche sich auf jeden Fall auf den Augenblick beziehen, in welchem sich die rechtsübertragende Wirkung ergibt, ausser zum Zeitpunkt des Erwerbs, auch bei der Abschließung des Vorvertrages gemacht werden.

Die oben erwähnten Begünstigungen, stehen, falls die Voraussetzungen gemäß Buchst. a), b) und c) bestehen, für den Ankauf, auch mittels getrenntem Kaufvertrag von zugehörigen Einheiten der Immobilieneinheit gemäß Buchst. a) zu. Unter die dazugehörigen Einheiten fallen beschränkt auf eine für die jeweilige Kategorie, die Immobilieneinheiten, welche in den Katasterklassen C/2, C/6 und C/7 eingestuft werden können und welche zum Haus bzw. der Wohnung dazugehören, die Gegenstand des begünstigten Erwerbs ist.

Im Falle von unwahrer Erklärung oder im Falle von entgeltlicher oder unentgeltlicher Übertragung der gemäß gegenständlichem Artikel begünstigt erworbenen Immobilien, sind innerhalb von fünf Jahren ab Datum ihres Ankaufs in ihrem ordentlichen Ausmaß die Registersteuer, die Hypotheksteuer und die Katastersteuer geschuldet, sowie eine Strafe von 30 Prozent derselben Steuern. Falls es sich um MwSt.-pflichtige Abtretungen handelt, muss das Registeramt, bei welchem die diesbezüglichen Akten registriert wurden, zu Lasten des Käufers eine Strafe eintreiben, die gleich der Differenz ist, zwischen der aufgrund des anwendbaren Steuersatzes bei fehlenden Begünstigungen berechneten Steuer und jener, welche sich aus der Anwendung des um 30 Prozent erhöhten begünstigten Steuersatzes ergibt. Geschuldet werden auch die Verzugszinsen gemäß Abs. 4 des Art. 55 des genannten Einheitstextes. Die genannten Bestimmungen werden nicht angewandt, wenn der Steuerpflichtige innerhalb eines Jahres ab dem Verkauf der Immobilieneinheit, welche durch die Anwendung der genannten Begünstigungen erworben wurde, eine weitere Immobilieneinheit ankauf, welche als Hauptwohnung benutzt werden soll.

■ Regionale Zusatzsteuer – Sonderfälle

Für die Abfassung des Kästchens „Sonderfälle“ – Regionale Zusatzsteuer“, durch das die Begünstigungen für Sonderfälle geregelt werden, die für die Regionen Lombardei, Apulien und Venetien vorgesehen sind, werden folgende Fälle wiedergegeben:

Lombardei

Mit Regionalgesetz Nr. 27 vom 18.12.2001, veröffentlicht im GA Nr. 298 vom 24.12.2001 hat die Region Lombardei die eigenen Steuersätze von 1,2% auf 1,4%, je nach Einkommenskategorie, gemäß Art. 11 des DPR Nr. 917 vom 22. Dezember 1986 von den anderen differenziert und unter den folgenden Bedingungen den begünstigten Prozentsatz von 0,9% eingeräumt:

- für Subjekte, die ausschließlich Einkünfte aus einer Rente jeglicher Art oder Einkünfte aus der Immobilieneinheit bzw. den dazugehörigen Einheiten, die sie als Hauptwohnung benutzen, aufweisen und die hinsichtlich Einkommensteuer der natürlichen Personen, abzüglich der abzugsfähigen Aufwendungen den Betrag von Euro 10.329,14 nicht überschreiten. Es wird darauf hingewiesen, dass unter Renten jeglicher Art jene zu verstehen sind, die in Übersicht C mit dem Ko-

de 1 angeführt sind wie auch jene ohne Kode, da sich diese auf Zusatzrenten wie zum Beispiel jene aus dem Rentenfond beziehen.

Apulien

Mit Regionalgesetz Nr. 14 vom 07.01.2004 hat die Region Apulien für die Einkünfte des Steuerjahres 2004, den Steuersatz von 1,1% beschlossen. Mit Regionalgesetz Nr. 20 vom 09.12.2002 hat die Region außerdem die Zusatzsteuer von 0,9% für Personen beschlossen, die zum 31. Oktober 2002 in einer der folgenden Gemeinden, die vom Erdbeben betroffen wurden, ansässig waren: Casalnuovo Monterotaro, Pietramontecorvino, Carlantino, Casalvecchia di Puglia, Castelnuovo della Daunia, Celenza Valfortore, Chieuti, Poggio Imperiale, San Paolo di Civitate. Es wird darauf hingewiesen, dass den Steuerzahlern der begünstigte Steuersatz von 0,9% auch dann zu steht, wenn sie den Wohnsitz von einer der genannten Gemeinden in eine andere Gemeinde der Region Apulien nach dem 31. Oktober 2002 verlegt haben.

Venetien

Mit Regionalgesetz Nr. 38 vom 24.11.2003, veröffentlicht im GA Nr. 278 vom 29.11.2003, umgewandelt vom Regionalgesetz Nr. 34 vom 22.11.2002, veröffentlicht im GA Nr. 278 vom 29.11.2002, hat die Region Venetien die Regelung gemäß Art. 1, Absatz 3 des Regionalgesetzes Nr. 34 vom 22.11.2002 bestätigt und die eigenen Steuersätze von 1,2% auf 1,4%, je nach Einkommenskategorie, gemäß Art. 11 des DPR Nr. 917 vom 22. Dezember 1986 festgesetzt und folge dessen einen begünstigten Steuersatz von 0,9% für folgende, von den Kodes gekennzeichnete, Situationen eingeräumt:

„1“ für Subjekte mit einem steuerpflichtigen Einkommen nicht über 15.000,00 Euro, „das ausschließlich aus Renten jeder Art und eventuell aus einer Immobilieneinheit und deren Zubehöre stammt, die als Hauptwohnung verwendet wird“. Es wird darauf hingewiesen, dass unter Renten jegliche Art jene, die in Übersicht C mit dem Kode 1, wie auch jene, die ohne Kode angeführt sind zu verstehen sind, da sich diese auf Zusatzrenten wie zum Beispiel auf jene aus dem Rentenfond, beziehen.

„2“ – für Personen die im Sinne des Art. 3, Gesetz Nr. 104 vom 5.02.1992 als behindert erklärt wurden und im Jahr 2004 ein steuerpflichtiges Einkommen bezogen haben, das den Betrag von 32.600,00 Euro nicht überschreitet; – für Personen, die ein behindertes Familienmitglied gemäß Gesetz 104 steuerlich zu Lasten haben und ein steuerpflichtiges Einkommen von nicht mehr als 32.600,00 Euro aufweisen. Sollte das behinderte Familienmitglied in steuerlicher Hinsicht zu Lasten mehrerer Subjekte sein, findet der Steuersatz von 0,9% unter der Bedingung Anwendung, dass die Summe der Einkünfte der genannten Subjekte, den Betrag von 32.600,00 Euro nicht überschreitet.

Der begünstigte Steuersatz von 0,9% wurde auch für jene Subjekte vorgesehen, die ein Einkommen von nicht mehr als 14.500 Euro beziehen. Diese Subjekte müssen das Kästchen nicht abfassen, da die Begünstigung automatische anerkannt wird.

■ Begünstigungen für Jungunternehmer, die in der Landwirtschaft tätig sind

Der Art. 14, Absatz 3 des G. Nr. 441 vom 15. Dezember 1998 sieht vor, dass die Aufwertung der Einkünfte aus Grund- und Landwirtschaftsbesitz (welche im Ausmaß vom 80 und 70 Prozent vorgesehen sind) hinsichtlich der Einkommenssteuern nicht angewandt wird und zwar in Bezug auf die Steuerzeiträume, in welchen die Grundstücke für die landwirtschaftliche Nutzung mit Verträgen an Jungunternehmer verpachtet wurden, deren Dauer nicht höher als fünf Jahre ist. Diese Jungunternehmer müssen folgende Voraussetzungen aufweisen:

- sie dürfen das vierzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
- sie müssen die Eigenschaft des Kleinbauers bzw. des landwirtschaftlichen Unternehmers aufweisen oder diese Qualifizierung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Abschluss des Mietvertrages erwerben.

Es wird darauf hingewiesen dass:

- diese Begünstigung steht für die Pachtverträge ab 6. Januar 1999 zu (Datum des Inkrafttretens des G. Nr. 441 von 1998) und kann ab dem Steuerzeitraum in dem diese abgeschlossen wurden bis zum Zeitraum der Fälligkeit derselben Verträge, in Anspruch genommen werden;
- für Pachtverträge, welche vor dem 6. Januar 1999 abgeschlossen wurden und eine Dauer von mindestens fünf Jahren aufweisen, wird die Begünstigung ab dem Steuerzeitraum 1999 angewandt;
- für Pachtverträge, welche vor dem 6. Januar 1999 abgeschlossen wurden und eine Dauer unter fünf Jahren aufweisen, steht die Begünstigung ab dem Steuerzeitraum zu, in dem dieser Vertrag erneuert wird, vorausgesetzt dass:
 - der Pächter zum 6. Januar 1999 das vierzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
 - der Pächter die Eigenschaft des Kleinbauers bzw. des landwirtschaftlichen Unternehmers zum Zeitpunkt der Erneuerung des Vertrages aufweist bzw. falls er diese Eigenschaft innerhalb von zwölf Monaten ab diesem Datum erwirbt;
 - die Dauer des erneuerten Vertrages nicht höher als fünf Jahre ist.

Um das Anrecht auf die Nichtaufwertung des Einkommens aus Grundbesitz hinsichtlich der Einkommenssteuern in Anspruch zu nehmen, muss der Besitzer des verpachteten Grundstückes die erworbene Eigenschaft des Kleinbauers bzw. des landwirtschaftlichen Unternehmers des Pächters bescheinigen, bei sonstiger Fälligkeit derselben Begünstigung.

■ Sonstige abzugsfähige Aufwendungen

In **Zeile E24 mit Kode „4“** ist anzugeben:

- die vom Erklärer aufgrund einer testamentarischen Verfügung oder belastenden Schenkung regelmäßig geleisteten Zulagen (Renten, Leibrenten usw.), sowie die Unterhaltszulagen, die an die im Art. 433 des BGB angeführten Familienangehörigen, entrichtet wurden;
- der Mietzins, der Erbzins, die Erbpacht und andere Aufwendungen, welche das Einkommen aus Immobilien belasten und zur Bildung des Gesamteinkommens beitragen, einschließlich der Beiträge an Konsortien, die gesetzlich oder durch die öffentliche Verwaltung verpflichtend sind, ausgeschlossen die vereinheitlichten landwirtschaftlichen Beiträge;
- die Entschädigungen wegen Betriebsverlust, welche dem Pächter von Gesetzeswegen für die entgangene Erzielung des Geschäftswertes bei Beendigung des Pachtverhältnisses städtischer Immobilien, die für sonstige Zwecke und nicht für Wohnzwecke dienen, entrichtet wurden.
- die Beträge, welche in vorhergehenden Steuerperioden auch der getrennten Besteuerung unterworfen wurden, und dem auszahlenden Subjekt im Jahr 2004 rückerstattet wurden. Hierbei kann es sich ausser um Einkünfte aus nicht selbständiger Tätigkeit auch um Entgelte aus einer freiberuflichen Arbeit (einschließlich sonstiger Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit: koordinierter und kontinuierlicher Mitarbeit, Autorenrechte usw.), sowie um sonstige Einkünfte (gelegentliche freiberufliche Tätigkeit oder sonstiges) handeln;
- 50 Prozent der für die Jahre vor 1974 geschuldeten Einkommenssteuern (ausgenommen ist die Ergänzungsteuer), die in den Hebelisten eingetragen sind und deren Eintreibung im Jahr 2004 begonnen hat (Art. 20, Absatz 2, des DPR Nr. 42 von 1988);
- die Beträge, welche nicht zur Bildung der Einkünfte aus nicht selbständiger oder dieser gleichgestellten Tätigkeit beitragen hätten sollen und hingegen der Besteuerung unterworfen wurden;
- 50 Prozent der Spesen, welche von Adoptiveltern für die Ausführung des Adoptionsverfahrens von ausländischen Minderjährigen getragen wurden und von der Körperschaft, die mit dem Auftrag des Adoptionsverfahrens laut Art. 3 des Gesetzes 476 von 1998 betraut ist, bescheinigt wurden.

Das Verzeichnis der bevollmächtigten Körperschaften wurde von der zuständigen Kommission für internationale Adoptionen des Ministerates mit Beschluss vom 18. Oktober 2000 genehmigt und im ordentlichen Beiblatt Nr. 179 zum GA Nr. 255 vom 31. Oktober 2000 und folgenden Umwandlungen, veröffentlicht. Das Verzeichnis der bevollmächtigten Körperschaften kann von der Internet-Adresse www.commissioneadozioni.it, abgerufen werden. Ein Abzug im selben Ausmaß von 50 Prozent steht den werdenden Adoptiveltern weiters für jene Spesen zu, die sie für die vor dem 16. November 2000 eingeleiteten Verfahren getragen

haben auch wenn mit diesem Datum das Verzeichnis der bevollmächtigten Körperschaften von Seiten der Kommission für internationale Adoptionen genehmigt wurde und sich diese Eltern an nicht bevollmächtigte Körperschaften gewandt haben oder das Verfahren ohne Hilfe von Vermittlern eingeleitet haben. Dies unter der Bedingung, dass die Kommission die Weiterführung des Verfahrens genehmigt. In diesem Fall müssen die Verfahrensspesen für die Adoption durch eine Selbstbescheinigung von Seiten der Steuerpflichtigen belegt werden.

Unter die Spesen, welche in Abzug gebracht werden können, fallen auch jene die für den Beistand an die adoptierenden Eltern, für die Beglaubigung und Übersetzung von Urkunden, für den Antrag von Sichtvermerken, für die Reisen, für den Aufenthalt im Ausland, für eventuelle Vereinigungsquoten im Falle dass das Verfahren von einer Körperschaft vorgenommen wird, für andere Spesen, wofür Belege vorliegen und welche für die Adoption des Minderjährigen bestimmt sind, getragen wurden. Die in ausländischen Währung getragenen Spesen sind in italienischen Lire umzurechnen, wobei die im Abs. 1.13 der Erklärung angeführten Anleitungen zu beachten sind.

- die freiwilligen Zuwendungen für Verteidigungskosten jener Subjekte, die das Anrecht auf einen Pflichtanwalt haben.

■ Landwirtschaftliche Tätigkeiten

Zwecks Festlegung des landwirtschaftlichen Einkommens werden folgende Tätigkeiten als landwirtschaftliche Tätigkeiten betrachtet:

- a) die Tätigkeiten bezüglich des landwirtschaftlichen Anbaus und der Forstwirtschaft;
- b) die Tierzucht, falls mindestens ein Viertel des Futters vom Grundstück stammt, sowie der Anbau von Pflanzen, auch mittels Anwendung unbeweglicher oder beweglicher bzw. provisorischer Konstruktionen, falls die Fläche, die für diese Produktion benötigt wird, nicht doppelt so groß ist wie die Fläche des Grundstückes auf dem die Produktion stattfindet;
- c) die Tätigkeiten gemäß Absatz drei des Art. 2135 des Bürgerlichen Gesetzbuches, bezüglich Bearbeitung, Aufbewahrung, Umwandlung, Vertrieb und Verwertung von Produkten, auch wenn diese Tätigkeiten nicht direkt auf dem Grundstück ausgeübt werden, die vorwiegend aus der Bearbeitung des Bodens, des Waldes bzw. aus der Zucht von Tieren stammen und welche jedes zweite Jahr (unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß Absatz 1) mit Dekret des Ministers für Wirtschaft und Finanzen auf Vorschlag des Ministers für Land- und Forstwirtschaft, neu festgelegt werden.

Falls die unter Buchstaben b) und c) erwähnten Tätigkeiten die festgelegten Grenzen überschreiten, wird der Einkommensanteil dieser überschüssigen Tätigkeit, als Unternehmenseinkommen betrachtet, das aufgrund der im 6. Absatz, Abschnitt 1 des TUIR angeführten Bestimmungen zu ermitteln ist. Aus diesem Grund kann der vorliegende Vordruck nicht benutzt werden.

Mit Bezug auf die Tätigkeiten, welche die Produktion von Pflanzen und Gewächsen (wie zum Beispiel Pflanzen, Blumen, Gemüse, Pilzen usw.) zum Gegenstand haben, wird darauf aufmerksam gemacht, dass für die Überprüfung der Voraussetzung, die unter Buchst b) angeführt ist, zwecks Berechnung der Fläche, welche für die Produktion vorgesehen ist, auf jene Bezug genommen werden muss, wo die Produktion selbst stattfindet (Fächer oder Terrassen) und nicht auf jene, welche sich innerhalb der Struktur befindet. Falls der Grund nicht zum Anbau verwendet wird, fallen nur jene Tätigkeiten unter die landwirtschaftliche Produktion, welche nicht auf mehr als zwei Ablageflächen oder Paletten, stattfinden.

■ Freiberufliche Tätigkeit innerhalb der Struktur der Sanitätseinheiten.

Aufgrund des Art. 50, Absatz 1, Buchst. e) des Tuir, werden die Entgelte des Personals das dem nationalen Gesundheitsdienst angehört, den Einkünften aus einer nicht selbständigen Tätigkeit, gleichgestellt. Darunter fallen die Entgelte der folgenden Berufskategorien:

- das Personal, das dem Berufsbild eines Chirurgen, eines Zahnarztes und eines Tierarztes angehört, bzw. Personen, die andere führende Tätigkeiten innerhalb des sanitären Bereiches ausüben (wie z. B. Apotheker, Biologen, Chemiker,

Physiker und Psychologen) und beim gesamtstaatlichen Gesundheitsdienst angestellt sind;

- die Universitätsdozenten und die Forscher, welche ihren Dienst in Universitätskliniken und universitären Kur- und Pflegeanstalten leisten, auch wenn diese direkt von der Universität geleitet werden;
- das Personal, welches als Arzt mit Stammmrolle seinen Dienst in den Fachanstalten für Medizin und Chirurgie innerhalb des technisch-wissenschaftlichen Bereiches sowie des gesellschaftlich-sanitären Bereiches leistet;
- das angestellte Personal von Pflege- und Kuranstalten mit wissenschaftlichem und privatem Rechtscharakter, sowie von Körperschaften und Anstalten gemäß Art. 4, Abs. 12 des GvD Nr. 502 vom 30. Dezember 1992, von öffentlichen Fürsorge- und Wohlfahrtsinstituten, die eine sanitäre Tätigkeit ausüben und von öffentlichen Körperschaften, welche bereits für das eigene Personal die Institution der freiberuflichen Tätigkeit innerhalb der Struktur im Sanitätsdienst anwenden, unter der Voraussetzung, dass die genannten Körperschaften und Anstalten die eigenen Regelungen den Prinzipien gemäß Art. 1, Absätze von 5 bis 19 des G. Nr. 662 vom 23. Dezember 1996 angeleglichen haben, sowie an jene, welche im Dekret des Gesundheitsministers vom 31. Juli 1997 enthalten sind.

Zwecks Einstufung unter die Einkünfte, die jenen aus nicht selbständiger Tätigkeit gleichzustellen sind, muss die verwaltungsrechtliche Regelung in Bezug auf die freiberuflichen Tätigkeit innerhalb einer Sanitätseinrichtung eingehalten werden, welche im Art. 1, Absätze 5 bis 19 des Gesetzes Nr. 662 vom 23. Dezember 1996 und im Art. 72 des G. Nr. 448 vom 23. Dezember 1998, sowie im Dekret des Gesundheitsministers vom 31. Juli 1997 enthalten ist.

Die Regelung in Bezug auf die freiberufliche Tätigkeit innerhalb von Strukturen der Sanitätseinheit wird auch auf Entgelte für Forschungs- und Beratungstätigkeiten angewandt, die durch Verträge und Abmachungen mit öffentlichen und privaten Körperschaften abgeschlossen wurden und von Universitäten unter Mitarbeit von Dozenten und nicht Dozenten verwirklicht wurden.

Sonstige Tätigkeiten, welche nicht unter jene fallen, die unter den oben genannten Bestimmungen und Einschränkungen genannt sind, bilden im Sinne des Art. 53, Absatz 1 des Tuir Einkommen aus einer freiberuflichen Tätigkeit für welche der vorliegende Vordruck nicht verwendet werden kann. Die im Jahr 2004 für eine Tätigkeit in einer Privatpraxis aufgrund einer vorherigen Ermächtigung bezogenen Entgelte, stellen ein Einkommen von 75% dar.

■ Berechnung der Mehrwerte

Für die Berechnung der Mehrwerte von Grundstücken, die als Baugrund verwendet werden könnten, und der Enteignungsentschädigungen und ähnlicher Entschädigungen, muss der Kaufpreis zuerst um alle anderen diesbezüglichen Kosten erhöht werden und dann aufgrund der Änderung des Indexes hinsichtlich der Konsumpreise für Arbeiter- und Angestelltenfamilien aufgewertet werden. Dem auf diese Weise ermittelten und aufgewerteten Preis ist dann die eventuell eingezahlte INVM dazuzurechnen. Falls es sich um Grundstücke handelt, die aufgrund einer Nachfolge oder Schenkung erworben wurden, wird als Kaufpreis jener Wert angenommen, welcher in den entsprechenden Meldungen und registrierten Akten erklärt und folglich festgesetzt und verrechnet wurde, wobei dieser um die entsprechenden INVM-Kosten und die Erbsteuer erhöht wird.

Ab Jahr 2002 kann für die Ermittlung des Mehrwertes anstelle des Kaufpreises oder des Baugrundwertes, jener Wert angegeben werden, der dem Baugrund infolge eines vereidigten Schätzungsberichtes zugewiesen wurde. In diesem Fall muss eine Ersatzsteuer von 4% eingezahlt werden. Die Finanzverwaltung behält sich das Recht vor, in die Unterlagen des Schätzungsberichtes Einsicht nehmen zu können und die Daten des Verfassers des Berichtes, durch den Steuerpflichtigen in Erfahrung bringen zu können. Der Steuerpflichtige ist aus diesem Grund verpflichtet diese Urkunden aufzubewahren.

Die für die Abfassung des Schätzungsberichtes getragenen Kosten können, falls sie tatsächlich vom Steuerpflichtigen getragen wurden und zu seinen Lasten geblieben sind, für die Berechnung des Mehrwertes zum Anfangswert dazugerechnet werden. Diese Möglichkeit besteht deshalb, da es sich um Kosten des Gutes selbst handelt.

■ Mietzins - Ermittlung des verhältnismäßigen Anteils

Für die Berechnung des verhältnismäßigen Anteiles der Miete ist folgende Formel anzuwenden:

$$\text{verhältnismäßiger Mietzins} = \frac{\text{Gesamtbetrag der Miete} \times \text{Einzelertrag}}{\text{Gesamtbetrag der Erträge}}$$

Beispiel:

Katasterertrag der Wohnung, aufgewertet um 5%:	464,81
Katasterertrag der dazugehörenden Einheit, aufgewertet um 5%:	51,65
Gesamtbetrag der Miete:	10.329,14

Anteil der Wohnungsmiete:

$$\frac{10.329,14 \times 464,81}{464,81 + 51,65} = 9.296,15$$

Anteil der Miete für die dazugehörende Einheit

$$\frac{10.329,14 \times 51,65}{464,81 + 51,65} = 1.032,99$$

■ Sonderfälle bei der Abfassung des Kästchens F1 der Aufstellung „Ehepartner und andere zu Lasten lebende Familienmitglieder“

1. Bei zwei zu Lasten lebenden Kindern, wovon das erste am 31. Juli 2004 geheiratet hat und ab diesem Datum zu Lasten des Ehepartners lebt.

Im vorliegenden Fall scheint das zweite, jüngere Kind in steuerlicher Hinsicht für die ersten sieben Monate des Jahres als „zweites Kind“ auf, während es für die nächsten fünf Monate des Jahres zum Zwecke der vorgesehenen Steuerabsätze als „erstes Kind“ aufscheinen wird.

Deshalb muss man bei der Abfassung der Aufstellung „Ehepartner und andere zu Lasten lebende Familienmitglieder“ des Vordr. 730/2005 zwei Zeilen F1 ausfüllen und in der Folge zwei getrennte Aufstellungen des vorgenannten Vordruckes verwenden: eine dient für die Angaben in Bezug auf die erste Zeitspanne, wobei das Datum der Eheschließung und die Anzahl der Monate (7) bis zu diesem Datum anzugeben sind; die andere Aufstellung dient für die Angaben der zweiten Zeitspanne, wobei die Steuernummer des anderen Kindes, das weiterhin steuerlich zu Lasten lebt und die Anzahl der Monate (5) in welchen dieses Kind als „erstes Kind“ bezeichnet wird, anzugeben sind.

2. Steuerpflichtige mit einem Kind, das in steuerlicher Hinsicht für die ersten 4 Monate des Jahres zu 50% und die darauffolgenden 8 Monate des Jahres 100% zu ihren Lasten lebt

Falls im Laufe des Jahres 2004 eine Änderung des zustehenden absetzbaren Prozentsatzes stattgefunden hat, so ist bei der Abfassung der Aufstellung „Ehepartner und andere zu Lasten lebende Familienmitglieder“ des Vordr. 730/2005 die oben beschriebene Art und Weise zu befolgen, was heißt, dass in Bezug auf die zwei verschiedenen Zeitspannen zwei getrennte Aufstellungen abzufassen sind. In diesen Aufstellungen sind jeweils die Steuernummer des zu Lasten lebenden Kindes und insbesondere in Zeile F1 der ersten Aufstellung, die Anzahl der Monate (4) und der entsprechende zustehende Prozentsatz (50%) anzugeben, weiters ist in Zeile F1 der zweiten Aufstellung die Anzahl der Monate (8), sowie der entsprechende zustehende Prozentsatz (100%) anzugeben.

3. Steuerpflichtige, deren zu Lasten lebender Ehepartner im Juli des Jahres 2004 verstorben ist und die zwei zu Lasten lebende Kinde haben

Im vorliegenden Fall stehen für das erste zu Lasten lebende Kind in diesem Jahr zwei verschiedene Absetzbeträge zu: jener für das erste Kind für den Zeitraum in welchem der Ehepartner noch gelebt hat und jener für den zweiten Zeitraum Ableben des Ehepartners.

Bei der Abfassung der Aufstellung „Ehepartner und andere zu Lasten lebende Familienmitglieder“ des Vordr. 730/2005 ist zu beachten, dass der Ehepartner nur in den ersten Monaten des Jahres gelebt hat, weshalb in der für den Ehepartner vorgesehenen Zeile der vorgenannten Aufstellungen die Steuernummer des zu Lasten lebenden Ehepartners und die Anzahl der Monate in denen dieser gelebt hat (in diesem Fall 7) in der Spalte „Monate in denen ein Familienmitglied zu Lasten lebt“ einzutragen ist.

Für das erste Kind sind zwei Zeilen abzufassen: in der ersten Zeile ist dieses Kind als erstes Kind zu bezeichnen indem das Kästchen F1 anzukreuzen ist und die Zahl „7“ in der Spalte für die Angabe der Monate, der zu Lasten lebenden Familienmitglieder, einzutragen ist; in der zweiten Zeile ist im Kästchen Prozentsatz der Buchstabe „C“ und in der Spalte für die Angabe der Zeitspanne in welcher die Absetzung zusteht, die Anzahl der Monate, die dem zweiten Zeitraum des Jahres entsprechen (in diesem Fall 5) anzugeben.

Für das zweite Kind ist hingegen nur eine Zeile abzufassen in welcher die Zahl „12“, anzugeben ist und diese Zahl den Monaten entspricht in denen dieses Kind zu Lasten gelebt hat und es für dieses Kind im Laufe des Jahres 2004 in steuerlicher Hinsicht keine Veränderung gegeben hat.

■ Für amateursportlichen Tätigkeiten bezogene Vergütungen

Vorgesehen sind besondere Besteuerungsmodalitäten für:

- die Entschädigungen für Dienstreisen, die Pauschalersatzungen von Spesen, Prämien und Entgelten die der CONI, der nationale Sportverein für die direkte Ausübung von amateursportlichen Tätigkeiten, die nationale Union für die Förderung der Pferderassen (UNIRE), sowie von Seiten der Organisationen, die sportliche Tätigkeiten fördern und von sonstigen Einrichtungen, unabhängig von ihrer Bezeichnung, die den Amateursport unterstützen, bezogen wurden und von den obgenannten Einrichtungen anerkannt werden;

- Entgelte aus einem geregelten und fortlaufenden Arbeitsverhältnis, die unter den Bereich der nicht berufsmäßig ausgeübten Mitarbeit in der Verwaltung und Führung zu Gunsten von Amateursportgesellschaften und -vereinen, fallen;

Im Besonderen sieht (Art. 37 des Gesetzes Nr. 342 vom 21. November 2000 und folgende Abänderungen) vor, dass:

- die ersten im Besteuerungszeitraum bezogenen 7.500,00 Euro nicht zur Bildung des Einkommens beitragen;
- auf die weiteren 20.658,28 Euro, ein Steuereinbehalt (von 23%) angewandt wird;
- auf die Summen, die diesen Betrag überschreiten, eine Akontozahlung (von 23%) durchgeführt wird. Jener Teil der Bemessungsgrundlage, der einem Steuereinbehalt unterliegt trägt nur in Hinsicht auf die Ermittlung der Prozentsätze, je nach Einkommensebene, zur Bildung des Gesamteinkommens bei.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Rückvergütung jener Spesen für welche eine Bestätigung vorliegt und die für die Unterkunft und Verpflegung, sowie für Reisen und den Transport infolge einer Arbeitsleistung außerhalb der Gemeinde getragen wurden, steuerfrei sind.

■ Gemeinden mit einer hohen Bevölkerungsdichte

Unter den Anwendungsbereich der Begünstigungen laut Art. 8 des Gesetzes Nr. 431/98, fallen nur jene Immobilienheiten, welche aufgrund des vereinbarungsgemäßen Mietzinses vermietet wurden. Dieser Mietzins muss zwischen den lokalen Organisationen des Baueigentums und den auf nationaler Ebene in den entsprechenden Gemeinden laut Art. 1 des GD Nr. 551 vom 30. Dezember 1988, umgewandelt durch G. Nr. 61 vom 21. Februar 1989 und nachfolgenden Abänderungen, am meisten vertretenen Organisationen der Mieter, festgesetzt werden.

Es handelt sich um die Immobilien, die in den folgenden Gemeinden liegen:

- in den Gemeinden von Bari, Bologna, Catania, Florenz, Genua, Mailand, Neapel, Palermo, Rom, Turin und Venedig, sowie in den Grenzgemeinden;
- in den anderen Provinzhauptstädten;
- in den dicht bevölkerten Gemeinden, die im Beschluss CIPE vom 30. Mai 1985, veröffentlicht im Gesetzesanzeiger Nr. 143 vom 19. Juni 1985, angeführt sind und nicht in den vorhergehenden Punkten eingeschlossen wurden;
- in den Gemeinden laut Beschluss CIPE Nr.152 vom 8. April 1987, veröffentlicht im Gesetzesanzeiger Nr. 93 vom 22. April 1987, welche nicht in den vorhergehenden Punkten angeführt wurden;

- in den Gemeinden laut Beschluss CIPE Nr.152 vom 13. November 2003, veröffentlicht im Gesetzesanzeiger Nr.40 vom 18. Februar 2004, die nicht in den vorhergehenden Punkten angeführt wurden;
- in den Gemeinden von Kampanien und der Basilikata, welche in den ersten achtziger Jahren vom Erbbeben betroffen wurden.

■ Bedingungen um als ansässige Person betrachtet werden zu können

Natürliche Personen, welche unter eine der nachfolgenden Kategorien fallen, werden in steuerlicher Hinsicht als in Italien ansässige Personen betrachtet:

1. Subjekte, welche für einen Großteil des Steuerjahres im Meldeamt der ansässigen Personen eingetragen sind;
2. Subjekte, die nicht im Meldeamt eingetragen sind und ihr Domizil für einen Großteil des Jahres im italienischen Staatsgebiet haben (das Domizil einer Person ist an dem Ort an dem sie den Hauptsitz ihrer Geschäfte und Interessen begründet – Art. 43 BGB);
3. Subjekte, welche nicht im Meldeamt eingetragen sind und ihren Wohnsitz für einen Großteil des Jahres im italienischen Staatsgebiet haben (der Wohnsitz befindet sich an dem Ort, an dem eine Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat – Art. 43 BGB)

Die Bedingungen in Bezug auf eine für den Großteil des Steuerjahres ansässige Person, fallen in dem Fall zu, dass diese für mehr als 183 Tage im Jahr, auch mit Unterbrechungen oder für mehr als die Hälfte der Zeitspanne zwischen Jahresbeginn, dem Ableben oder der Geburt und dem Jahresende, gegeben sind.

Im Rundschreiben Nr. 304 vom 02.12.1997 wird klargestellt, dass bei Feststellung des Zeitpunkt der meldeamtlichen Eintragung, des Domizil oder des Wohnsitzes eines Subjektes, auch das Vorliegen einer gewissen Verbundenheit mit dem italienischen Staatsgebiet zu überprüfen ist. Diese Verbundenheit ist immer dann gegeben, wenn eine Person ihre Familienangehörigen bzw. das eigene Vermögen und die wichtigsten sozialen Verbindungen in Italien hat. Jedenfalls sind im Sinne der italienischen Bestimmungen, bis auf Gegenbeweis, all jene Personen als ansässig zu betrachten, welche aus dem Meldeamtsregister der ansässigen Bevölkerung gestrichen wurden, da sie in ein Gebiet ausgewandert sind, in dem eine besondere Steuerregelung vorliegt. Diese Gebiete gehen aus dem MD vom 4.05.1999 hervor.

■ Landwirtschaftliche Gebäude

Wenn die unten angeführten Voraussetzungen zutreffen, sind die landwirtschaftlichen Gebäude und die dazugehörenden Einheiten, welche für Wohnzwecke benutzt werden nicht zu erklären, da die diesbezügliche Rendite bereits im Katasterertrag des Grundstücks eingeschlossen ist und sie deshalb keinen Gebäudeertrag ergeben:

- das Gebäude muss dem Subjekt gehören, das über das Eigentumsrecht oder über ein anderes Sachrecht auf dem Grundstück verfügt, bzw. vom Pächter desselben Grundstückes oder vom Subjekt das aufgrund eines sonstigen Rechtstitels das Grundstück führt, welches von den zu seinen Lasten lebenden Familienangehörigen, die aus den meldeamtlichen Bescheinigungen hervorgehen oder von sonstigen Subjekten, die aufgrund ihrer früheren landwirtschaftlichen Tätigkeit Renten beziehen (einschließlich der vererblichen Renten), verwendet wird bzw. auch von Mitarbeitern, die als solche zwecks Vorsorge eingetragen sind;
- die Immobilieneinheit muss aufgrund eines geeigneten Rechtstitels von den oben genannten Subjekten als Wohnung verwendet werden bzw. von den Angestellten, die im Betrieb eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf unbefristeter oder befristeter Zeit für eine jährliche Anzahl von über hundert Arbeitstagen ausüben bzw. von den Personen, welche mit der Almwirtschaft in Gebirgsgegenden beschäftigt sind.

- das Grundstück, auf dem sich das Gebäude befindet, muss in derselben Gemeinde oder in den angrenzenden Gemeinden liegen und muss eine Fläche von mindestens 10.000 Quadratmetern aufweisen. Falls auf dem Grundstück spezieller Anbau in Treibhäusern oder die Pilzzucht bzw. eine sonstige Art intensiver Aufbaus betrieben wird oder auch im Falle, dass sich die Gemeinde in einer Gegend befindet, die im Sinne des Art. 1, des Absatzes 3 des G. Nr. 97 vom 31. Jänner 1994 als Gebirgsgegend eingestuft werden kann, muss die Gesamtfläche mindestens 3.000 Quadratmeter betragen;
 - das Geschäftsvolumen, das aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit des Subjektes stammt, das im Jahr 2004 das Grundstück bearbeitet, muss mehr als die Hälfte des Gesamteinkommens des Jahres 2004 betragen, wobei dieses ermittelt wird, indem etwaige Renten nicht miteinzuschließen sind, die wegen einer früheren landwirtschaftlichen Tätigkeit entrichtet wurden. Falls das Grundstück sich in einer Gemeinde befindet, die im Sinne des genannten Gesetzes Nr. 97 vom Jahre 1994 in einer Gebirgsgegend liegt, muss das Geschäftsvolumen, das sich aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit des Subjektes ergibt welches das Grundstück bearbeitet, mehr als ein Viertel seines Gesamteinkommens betragen, wobei dieses gemäß den Bestimmungen des vorhergehenden Abschnittes zu ermitteln ist. Es wird angenommen, dass das Geschäftsvolumen der Subjekte, die keine MwSt.-Erklärung einreichen, die Höchstgrenze, die für die Befreiung von der Erklärungspflicht vorgesehen ist nicht erreicht haben (2.582,28 Euro für Grundstücke, welche sich in Gemeinden befinden, die nicht als Gebirgsgegend betrachtet werden können und 7.746,85 Euro, falls es sich um Grundstücke handelt, die sich in Gebirgsgemeinden befinden).
- Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass sich die genannte Bedingung ausschließlich auf ein Subjekt beziehen kann, welches das Grundstück bearbeitet und dieses Subjekt auch verschieden von jener Person sein kann, die aufgrund eines geeigneten Rechtsstils die Immobilieneinheit zu Wohnzwecken benutzt. Falls das Gebäude, zum Beispiel vom Inhaber einer Rente aus landwirtschaftlicher Tätigkeit für Wohnzwecke benutzt wird und dieses Grundstück von dritten Subjekten bearbeitet wird, so ist die oben erwähnte Voraussetzung für jene Person gegeben, die das Grundstück bearbeitet.

Wenn Immobilieneinheiten von mehreren Personen gemeinsam verwendet werden, müssen die oben erwähnten Bedingungen zumindest von einer Person erfüllt werden. Wenn sich auf einem Grundstück mehrere Immobilieneinheiten befinden, die als Wohnung verwendet werden, müssen die zusätzlichen Bedingungen, um als landwirtschaftliches Gebäude zu gelten, für jede einzelne Einheit erfüllt werden.

Falls mehrere Wohneinheiten von mehreren Personen derselben Familie verwendet werden, muss zusätzlich zu den erwähnten Bedingungen, für jeden Bewohner die Höchstgrenze von fünf Räumen bzw. von 80 Quadratmetern, wie diese im Kataster aufscheinen, sowie von einem Raum von 20 Quadratmetern, für jeden zusätzlichen Bewohner außer dem ersten, beachtet werden.

Zur Beachtung: Unbenutzte Gebäude, welche die oben angeführten Voraussetzungen erfüllen und als landwirtschaftlich eingestuft werden können, ergeben keinen Gebäudeertrag. Die Nichtbenutzung muss durch eine Selbstbescheinigung in der vom Gesetz vorgesehenen Art und Weise nachgewiesen werden (Ersatzerklärung der Notariatsurkunde gemäß DPR Nr. 445 vom 28. Dezember 2000, die nicht unbedingt mit beglaubigter Unterschrift versehen sein muss, falls eine Ablichtung des Personalausweises der unterzeichnenden Person beigelegt wird) und auf Verlangen der zuständigen Behörden vorzulegen ist. Aus der Selbstbescheinigung muss hervorgehen, dass keine Anschlüsse an das Strom-, Wasser- und Gasnetz vorhanden sind.

Steuer Guthaben für nicht bezogenen Mietzins

Art. 26 des Tur sieht vor, dass hinsichtlich der nicht bezogenen Mietzinsen, die sich aus Ermittlungen im Streitverfahren über die Mietkündigung wegen

Zahlungsverzug des Mieters ergeben, ein Steuer Guthaben in gleicher Höhe zuerkannt wird. Um das zustehende Steuer Guthaben festzusetzen, muss man die in Bezug auf die nicht bezogenen Mietzinsen in Überschuss entrichteten Steuern berechnen indem die Steuererklärung neu zu berechnen ist, und zwar für jedes einzelne Jahr, für welches während der Ermittlung im Streitverfahren über die Mietkündigung wegen Zahlungsverzug des Mieters festgestellt wird, dass Mehrsteuern auf nicht kassierte Mietzinsen gezahlt wurden. Daher sind Steuern, die für die nicht bezogenen Mietzinsen bezahlt wurden, neu zu berechnen. Bei der Neuverrechnung sind die von Seiten des Amtes durchgeführten Berichtigungen und Ermittlungen zu beachten: Zwecks Berechnung des zustehenden Steuer Guthabens, ist die Höhe des Beitrages an den Nationalen Gesundheitsdienst nicht von Bedeutung.

Zur Beachtung: Eine darauf folgende gänzliche oder teilweise Eintreibung der Mietzinsen, für welche man das oben festgesetzte Steuer Guthaben beansprucht hat, bringt die Verpflichtung mit sich, dass das neu ermittelte Steuer Guthaben, das unter die Einkünfte fällt, welche der getrennten Besteuerung unterliegen, zu erklären (vorbehaltlich der Wahl für die ordentliche Besteuerung) ist. Das in Rede stehende Steuer Guthaben kann in der ersten vorschriftsmäßig vorgesehenen Erklärung, nach Beendigung des gerichtlichen Räumungsverfahrens und jedenfalls nicht nach Verfall der ordentlichen zehnjährigen Verjährungsfrist, angegeben werden. Falls der Steuerpflichtige nicht die Absicht hat, das Steuer Guthaben mittels Steuererklärung in Anspruch zu nehmen, kann er bei den zuständigen Finanzämtern innerhalb der oben angeführten Fristen einen Rückerstattungsantrag einreichen.

Was die Fristen bezüglich der Besteuerungszeiträume betrifft, die zwecks Neuermittlung der Steuern und des daraus folgenden Guthabens zu berücksichtigen sind, gilt die ordentliche Frist von zehn Jahren und demzufolge kann diese Berechnung mit Bezugnahme auf die in den vorhergehenden Jahren, aber nicht nach den Erklärungen in Bezug auf die Einkünfte des Jahres 1994 durchgeführt werden, vorausgesetzt, dass die Säumigkeit des Mieters im Laufe des gerichtlichen Räumungsverfahrens, das im Jahr 2004 abgeschlossen wurde, bestätigt wird.

Steuer Guthaben für im Ausland erzielte Einkünfte - Sonderfälle

Sind in der vorhergehenden Einkommenserklärung mehrere Zeilen F8 der Übersicht F₁ des Vordr. 730/2004 (oder mehrere Zeilen der Übersicht CR, Teil I des Vordruckes UNICO 2004 - Natürliche Personen) abgefasst worden, da die im Ausland bezahlte Steuern der Einkünfte, die im Laufe verschiedener Jahre erzielt wurden endgültig geworden sind, muss mit Bezug auf das Jahr, das in Spalte 2, der Zeile F8 der vorliegenden Erklärung angeführt ist, der Teil des Steuer Guthabens ermittelt werden, der bereits in der vorhergehenden Erklärung in Anspruch genommen wurde und sich auf das entsprechende Jahr bezieht.

Beispiel 1: Ein Steuerzahler, für den im Laufe des Jahres 2003 die im Ausland bezahlten Steuern, für Einkünfte die in den Ländern A und B erzielt wurden, endgültig geworden sind, sind die Steuern für Einkünfte die im Land C erzielt wurden, im Dezember 2004, also nach Einreichung des Vordr.730/2004, endgültig geworden:

Stand zum Datum der Einreichung des Vordruckes 730/2004			
Ausland-staat	Bezugsjahr des Einkommens	Erzieltes Einkommen	Endgültige Auslandsteuer
A	2002	1.000	300
B	2003	2.000	600
C	2003	4.000	(nicht endgültig 1200)

Der Steuerpflichtige hat demnach in der vorhergehenden Erklärung (Vordr.730/2004) zwei Zeilen F8 abgefasst, wobei er in den Spalten 1, 2 und 3 folgende Werte angeführt hat (die Angaben der restlichen Spalten sind nicht zu beachten, da sie für dieses Beispiel nicht von Bedeutung sind):

- Zeile F8 des ersten Vordruckes:
- Spalte 1 (Jahr) 2002
 - Spalte 2 (Einkommen im Ausland) 1.000
 - Spalte 3 (Im Ausland bezahlte Steuer) 300

- Zeile F8 des zweiten Vordruckes:
- Spalte 1 (Jahr) 2003
 - Spalte 2 (Einkommen im Ausland) 2.000
 - Spalte 3 (Im Ausland bezahlte Steuer) 600

Für das im Staat C erzielte Einkommen hat der Steuerpflichtige hingegen keine Zeile abgefasst, da die Steuer bei Einreichung der Erklärung noch nicht endgültig geworden war.

In diesem Fall ist anzunehmen, dass das Steuer Guthaben auf den vollen Betrag der im Ausland bezahlten Steuern (300+600=900) anerkannt wurde und dass das Subjekt, das den Steuerbeistand geleistet hat, diesen Betrag in Zeile 25 des Vordr. 730-3/2004 angeführt hat.

Der Steuerpflichtige kann beantragen, das Steuer Guthaben in der vorliegenden Erklärung in Anspruch nehmen zu können, da die ausländische Steuer von 1.200 Euro des Einkommens, das im Land C erzielt wurde, innerhalb dem Einreichungsdatum des Vordruckes 730/2005, endgültig geworden war.

Für diesen Zweck muss er in Spalte 8 der Zeile F8 die Quote des Steuer Guthabens, die er in der vorhergehenden Erklärung (600 Euro) bereits in Anspruch genommen hat und die sich auf das im Ausland erzielte Einkommen (Ausland-Staat B) des selben Jahres 2003 bezieht, anführen. In Zeile F8 müssen außer den Spalten 1, 5, 6 und 7 (deren Wert für dieses Beispiel nicht von Bedeutung ist) die restlichen Spalten wie folgt abgefasst werden:

- Spalte 2 - „2003“
- Spalte 3 - „4.000“
- Spalte 4 - „1.200“
- Spalte 8 - „600“

Beispiel 2: mit Bezug auf die Daten des vorhergehenden Beispiels wird angenommen, dass für den Betrag der Steuern, die im Ausland bezahlt wurden (300 + 600 = 900) das Steuer Guthaben nicht zur Gänze anerkannt wurde und dass das Subjekt, das den Steuerbeistand geleistet hat, in Zeile 25 des Vordr. 730/2004 einen Betrag unter 900 (zum Beispiel 488) angegeben hat.

In diesem Fall muss für jede ausländische Steuer, für welche in der vorhergehenden Erklärung die Inanspruchnahme des Steuer Guthabens beantragt wurde, das Guthaben ermittelt werden, welches vom Subjekt, das den Steuerbeistand im Vorjahr geleistet hat, anerkannt wurde.

In der Annahme, dass der Steuerpflichtige in der Übersicht F des Vordr. 730/2004 zwei Zeilen F8 mit folgenden Daten abgefasst hat:

	Jahr	Einkommen im Ausland	Bezahlte Steuer	Gesamtes Einkommen	Bruttosteuer
Erste Zeile F8 730/2004	2002	1000	300	20.000	3.400
Zweite Zeile F8 730/2004	2003	2000	600	22.000	3.500

(Zeile 6 Vordr. 730-3/2004) (Zeile 13 Vordr. 730-3/2004)

für jede abgefasste Zeile muss die Quote der italienischen Bruttosteuer, die dem Verhältnis zwischen dem Einkommen im Ausland und dem Gesamteinkommen entspricht, wie folgt ermittelt werden:

$$\frac{\text{Einkommen im Ausland}}{\text{Gesamteinkommen}} \times \text{Bruttosteuer}$$

Für die erste Zeile F8 des Vordr. 730/2004:

$$(1.000/20.000) \times 3.400 = 170$$

Für die zweite Zeile F8 des Vordr. 730/2004:

$$(2.000/22.000) \times 3.500 = 318$$

Es ist anzunehmen, dass in Zeile 25 des 730/2004 488 (gleich 170 + 318) angeführt wurde

Mit Bezug auf das vorhergehende Beispiel, in dem die ausländische Steuer des Einkommens, von gleich 1.200 Euro, das im Staat C erzielt wurde,

innerhalb dem Einreichungsdatum des Vordruckes 730/2005 endgültig geworden ist, kann der Steuerpflichtige beantragen, das Steuerguthaben in der vorliegenden Erklärung in Anspruch nehmen zu können. Für diesen Zweck muss er in Spalte 8 der Zeile F8 die Quote des Steuerguthabens, die er in der vorhergehenden Erklärung bereits in Anspruch genommen hat und die sich auf das im Ausland erzielte Einkommen von 318 Euro des Jahres 2003 bezieht (gemäß der oben beschriebenen Art und Weise ermittelt), anführen.

■ Abzug für die Steuerprogression (Art. 11 des TUIR)

Dieser Abzug für die Steuerprogression wird von Subjekten, die den Steuerbeistand leisten, aufgrund der Einkommenslage berechnet und wird im folgenden Ausmaß ermittelt:

- 3.000,00 Euro zu Gunsten aller Steuerpflichtigen unabhängig von der Art des erzielten Einkommens und des Arbeitszeitraumes im Laufe des Jahres (Grundabzug);
- 7.500.000 Euro (Grundabzug + Zusatzabzug von 4.500 Euro) zu Gunsten der Steuerpflichtigen, die ein Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit oder dieser gleichgestellten Tätigkeit beziehen. Der Zusatzabzug von 4.500,00 Euro ist dem Arbeitszeitraum anzugleichen;
- 7.000.000 Euro (Grundabzug + Zusatzabzug von 4.000,00 Euro) zu Gunsten der Steuerpflichtigen, die eine Rente beziehen. Der Zusatzabzug von 4.000,00 Euro ist dem Arbeitszeitraum anzugleichen;

Hat ein Steuerpflichtiger im Laufe des selben Jahres sowohl Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit als auch Einkünfte aus Rente bezogen, kann er nur den Abzugsbetrag für nicht selbständige Arbeit in Anspruch nehmen, da dieser Abzug von Vorteil ist. Beziehen sich die Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und aus Rente auf zwei verschiedene Zeiträume des Jahres, kann sowohl der Abzug für Einkünfte aus abhängiger Arbeit als auch der Abzug für Einkünfte aus Rente, im Verhältnis zum Arbeitszeitraum bzw. zum Zeitraum an dem die Rente bezogen wurde, in Anspruch genommen werden. Dieser Abzugsbetrag wird zur Gänze, zum Teil oder gar nicht, je nach Einkommenslage zuerkannt. Der genannte Abzug steht für den Teil zu, der dem Verhältnis zwischen dem Gesamtbetrag von 26.000,00 Euro, erhöht um die oben genannten Abzugsbeträge und abzugsfähigen Aufwendungen, nach Abzug des Gesamteinkommens, des Steuerguthabens auf Dividenden und dem Betrag von 26.000,00 Euro, entspricht.

■ Überschüsse aus der vorherigen Steuererklärung

Falls der Steuerpflichtige das Steuerguthaben nicht in der folgenden Einkommenserklärung geltend macht oder diese nicht eingereicht wurde, da die Voraussetzungen für eine Befreiung der Einreichung gegeben waren, kann er beim Amt der Agentur der Einnahmen, das aufgrund des Steuerwohnsitzes zuständig ist, die Rückerstattung des Betrages beantragen. Auf jeden Fall kann der Steuerpflichtige, der im Jahr nach jenem, an dem sich in der Erklärung das Guthaben ergeben hat, keine Steuererklärung eingereicht hat und die Voraussetzungen für die Befreiung gegeben sind, das betreffende Steuerguthaben in die erste Erklärung, die eingereicht wird, übertragen. Steuerpflichtige, die im folgenden Jahr keine Einkommenserklärung einreichen und das Steuerguthaben aus der vorherigen Erklärung nicht anführen können, wird das Amt im Laufe einer Überprüfung, die Rückerstattung des zustehenden Guthabens vornehmen und überprüfen, ob die Rückerstattung nicht bereits durchgeführt wurde.

■ Außergewöhnliche Ereignisse

Die unten angeführten Subjekte können die Aufschubung der Fristen zur Einhaltung der steuerlichen Verpflichtungen in Anspruch nehmen:

- die Opfer von Erpressungen, in Bezug auf welche der Artikel 20, Absatz 2 des Gesetzes Nr. 44 vom 23. Februar 1999, die Verlängerung der Fälligkeiten hinsichtlich der steuerlichen Verpflichtungen um drei Jahre vorsieht, die Einräumung dieser Frist betrifft alle Fälligkeiten die innerhalb eines Jahres ab dem Datum des Eintretens des Ereignisses anfallen und wirkt sich auch auf die Einreichung der Jahreserklärung aus;

- Steuerpflichtige, welche zum 31. Oktober 2002 in den Gemeinden der Provinzen von Campobasso und Foggia ansässig waren und vom Erdbeben betroffen wurden für welche die Dekrete vom 14. November 2002 (GA Nr.270 vom 18. November 2002), vom 15. November 2002 (GA Nr.272 vom 20. November 2002) und vom 9. Januar 2003 (GA Nr.16 vom 21. Januar 2003) die Aufschubung der Fristen hinsichtlich der steuerlichen Verpflichtungen vom 31. Oktober 2002 auf den 31. März 2003 eingeräumt haben. Mit Art.4, Absatz 1 der Verordnung des Präsidenten des Ministerrates Nr. 3354 vom 7. Mai 2004 (GA Nr.112 vom 14. Mai 2004) wurden die besagten Fristen auf den 31. Dezember 2005 aufgeschoben;
- Steuerpflichtige, die zum 29. Oktober 2002 in den Gemeinden der Provinz Catania, ansässig waren und vom Vulkanausbruch des Athna betroffen wurden, für welche das Dekret vom 14. November 2002 (GA Nr.270 vom 18. November 2002) die Aufschubung der Fristen hinsichtlich der steuerlichen Verpflichtungen vom 29. Oktober 2002 auf den 31. März 2003 eingeräumt hat. Mit Art.4, Absatz 2 der Verordnung des Präsidenten des Ministerrates Nr. 3354 vom 7. Mai 2004 (GA Nr.112 vom 14. Mai 2004) wurden die besagten Fristen auf den 31. März 2005 aufgeschoben;
- Steuerpflichtige, die zum 29. August 2003 in einigen Gemeinden der Region Friaul-Julisch Venetien ansässig waren und von den Umwettern betroffen wurden, die ab diesem Datum begonnen haben, für welche das Dekret vom 19. September 2003 (GA Nr.222 vom 24. September 2003) die Aufschubung der Fristen für die steuerlichen Verpflichtungen vom 29. August 2003 auf den 31. Dezember 2004 eingeräumt hat;
- Steuerpflichtige, die zum 24. November 2004 in einigen Gemeinden der Provinz Brescia ansässig waren und vom Erdbeben an diesem Tag betroffen wurden, für welche das Dekret vom 30. November 2004 (GA Nr.287 vom 7. Dezember 2004) die Aufschubung der Fristen vom 24. November auf den 21. Dezember 2004 eingeräumt hat.

Bei den oben erwähnten Steuerpflichtigen, welche den Steuerbeistand beanspruchen, können etwaige zusätzliche Terminverlängerungen hinsichtlich der Einreichung der Steuererklärung nicht angewandt werden. Die Anwendung von solchen Fristverlängerungen ist nämlich nicht auf ein komplexes System, wie es zum Beispiel jenes des Steuerbeistandes sein kann anwendbar, bei welchem ausser dem Steuerpflichtigen und der Finanzverwaltung auch andere Subjekte, wie zum Beispiel die Steuersubstitute und die Steuerbeistandszentren, verwickelt sind.

■ Nicht benutzbare Immobilien

Falls die Unbenutzbarkeit der Immobilie wegen Abnutzung (da unbewohnt, wegen Einsturzgefahr oder Zerfall) und wegen Verfallung festgestellt wurde, sei dies von der Funktionstüchtigkeit, sowie von der Struktur und der technischen Einrichtung her betrachtet (da die Bewohnbarkeit auch durch Umbauarbeiten nicht wieder hergestellt werden kann), kann im Katasteramt ein Verfahren eingeleitet werden aus welchem hervorgeht, dass die Erfordernisse in Bezug auf den ordentlichen Vermögenswert der Liegenschaft fehlen, was eine Änderung der Eintragung im Katasteramt zur Folge hat.

Dieses Verfahren besteht darin, innerhalb 31. Jänner eines jeden Jahres beim Amt für das Territorium (ex UTE-Technisches Ararialamt) eine Änderungsmeldung zusammen mit einer Bescheinigung der Gemeindegemeinde bzw. einer anderen zuständigen Behörde, einzureichen, deren Wirksamkeit ab dem Jahr, in welchem die Erklärung vorgelegt wurde und für die darauf folgenden Jahre, gilt. Dies ist jedoch nur möglich, falls das Gebäude auch tatsächlich nicht bewohnt wurde. Diejenigen, die ein solches Verfahren eingeleitet haben, müssen im Kästchen, das für Sonderfälle vorgesehen ist, den Wert 3 angeben. Zudem muss die neue Katasterrendite erklärt werden, welche vom Amt für das Territorium (ex UTE-Technisches Ararialamt) zugewiesen wurde, bei Fehlen derselben ist der vermutete Katasterertrag zu erklären. Falls der Steuerpflichtige das Änderungsverfahren noch nicht eingeleitet hat, ist das Einkommen dieser Immobilieneinheiten der ordentlichen Besteuerung zu unterwerfen.

Die Pflicht der vorgenannten Änderungsmeldung ist nicht gegeben falls die Immobilie aufgrund eines

Erdbebens zerstört oder unzugänglich ist und eine Bestätigung in Bezug auf die Zerstörung bzw. die gänzliche oder teilweise Unzugänglichkeit von Seiten der Gemeinde vorliegt. Falls sich das Erdbeben im Laufe des Jahres 2004 ereignet hat, müssen für dieselbe Immobilie zwei Zeilen ausgefüllt werden: eine für den Zeitraum vor dem Erdbeben und die andere für den Zeitraum nach dem Erdbeben (bis zum Wiederaufbau und die Bewohnbarkeit dieser Immobilie). So ist Spalte 6 der Kode 1 anzugeben und das Kästchen in Spalte 7 anzukreuzen, damit es verständlich ist, dass es sich um dasselbe Gebäude handelt.

■ Enteignungsschädigung

Durch diesen Ausdruck wird auf die Mehrwerte und auf die sonstigen Beträge gemäß Art. 11, Absätze 5 bis 8 des G. Nr.413 vom 30. Dezember 1991 Bezug genommen, welche als Enteignungsschädigung oder ähnliche Entschädigung, im Laufe eines Enteignungsverfahrens oder infolge einer sonstigen Aneignung bezogen wurden, einschließlich der Zinsen auf diese Beträge und die entsprechende Aufwertung. Bei einer Aneignung ist auf die tatsächliche Enteignung Bezug zu nehmen, welche sich dann ergibt, wenn eine öffentliche Behörde durch die gesetzwidrige Besitzergreifung eines Privatgrundes, welches dann unabänderlich für die Realisierung von Infrastrukturen und Gebäuden öffentlichen Interesses verwendet wird, die Voraussetzungen für eine gerichtliche Maßnahme schafft, mit welcher dem Privaten ein Betrag als Entschädigung für die Enteignung des Grundes zuerkannt wird.

Aufgrund der erwähnten Bestimmungen müssen die Entschädigungen und die anderen Beträge erklärt werden, vorausgesetzt, dass diese bezüglich der Grundstücke entrichtet wurden, welche für die Realisierung von gemeinnützigen Gebäuden oder städtischen Infrastrukturen innerhalb homogenen Zonen A, B, C und D, welche von den städtebaulichen Mitteln vorgesehen sind gemäß MD vom 2. April 1968 verwendet wurden, und für Eingriffe des öffentlichen und sozialen Wohnungsbau gemäß G. Nr. 167 vom 18. April 1962 und darauf folgende Abänderungen.

Nicht dem Einbehalt zu unterwerfen und daher nicht zu erklären sind die Entschädigungen, welche infolge von Enteignung sonstiger Grundstücke bezogen wurden, die verschieden sind als die angeführten (wie zum Beispiel die Zonen E und F), unabhängig davon, für welchen Zweck sie bestimmt sind.

Es ist darauf aufmerksam zu machen, dass die als Enteignungsschädigung oder die aufgrund eines anderen Rechtstitels im Laufe des Enteignungsverfahrens bezogenen Beträge, sowie jene Summen, welche auf jeden Fall als Schadenersatz infolge einer Zwangsaneignung, als "notwendige" Besetzung von Liegenschaften (Handlung, welche sich dann als gesetzwidrig herausstellt, wie später genauer spezifiziert) erzielt wurden, einschließlich der Aufwertung, zu Mehrwerten Anlass geben, im Sinne des Art. 11, Abs. 5 des G. Nr.413 vom 30. Dezember 1991 und daher gemäß der Kriterien im Sinne des Art.68, Abs. 2, letzten zwei Abschnitte des TUIR zu ermitteln sind. Siehe im Anhang unter "Berechnung der Mehrwerte".

Jene Beträge hingegen, welche als Aneignungsschädigung bezogen wurden und verschieden sind als die oben erwähnten, sowie die Zinsen, welche auf jeden Fall auf die Beträge geschuldet werden, aus denen die genannten Mehrwerte stammen, geben im Sinne des Art. 11, Absatz 6 des genannten G. Nr. 413/1991 zu sonstigen Einkünften Anlass, gemäß Art.67 des TUIR und müssen daher für ihren Gesamtbetrag besteuert werden.

Keine Mehrwerte ergeben die Beträge, welche als Entschädigung für den Fruchtgenuss entrichtet wurden, da in diesem besonderen Fall der Steuerpflichtige das Eigentum des Vermögenswertes behält. Demzufolge wird in diesen Fällen der Steuer einbehalt gemäß Art. 11, Abs. 7 des genannten G. Nr. 413/1991 nicht angewandt. Außerdem sind weder jene Beträge als Enteignungsschädigung der Besteuerung nicht zu unterwerfen, welche hinsichtlich der Enteignung von Gebäuden und dazugehörigen Einheiten erzielt wurden, noch die zusätzlichen Entschädigungen, welche im Sinne des Art.17, Absatz 2 des G. Nr. 865 vom Jahre 1971 den Halbpächtern, Pächtern und Kleinbauern des enteigneten Grundstückes zustehen.

Für nähere Informationen bezüglich dieser Entschädigungen wird auf das Rundschreiben Nr. 194/E vom 24. Juli 1998 der Finanzverwaltung verwiesen.

■ Zulagen und Beträge, die vom INPS bzw. von anderen Körperschaften ausbezahlt wurden

Als Beispiel werden einige der häufigsten Entschädigungen und Beträge aufgelistet, die den Arbeitnehmern vom Nationalen Institut für Sozialfürsorge bzw. von anderen Körperschaften direkt oder durch den Arbeitgeber ausbezahlt werden und der Besteuerung unterliegen:

- Lohnausgleichskasse;
- Mobilität;
- ordentliche und außerordentliche Arbeitslosigkeit (zum Beispiel im Bauwesen und in der Landwirtschaft usw.);
- Krankheit;
- Mutterschaft und Stillzeit;
- TBC und Posttuberkulose;
- Blutspende;
- Heiratsurlaub.

Die Zulagen und die Beträge, welche vom Arbeitgeber bereits besteuert wurden, sind im Vordr. 730 nicht getrennt zu erklären.

■ Vermietung an Subjekte, die sich in bedürftigen Wohnverhältnissen befinden

Das Gesetzesdekret Nr.240 vom 13.09.2004 sieht für die Besitzer von Immobilien, die an Subjekte vermietet wurden welche sich infolge von Vollstreckungsmaßnahmen in bedürftigen Wohnverhältnissen befinden und selbst behindert oder ein schwer behindertes Familienmitglied haben und außerdem:

- a) keine andere Wohnung besitzen oder nicht genügend Einkünfte für die Miete einer neuen Wohnung beziehen;
- b) Begünstigte der Aufhebung von Vollstreckungsmaßnahme im Sinne des Art.80, Absatz 22 des Gesetzes Nr.388 vom 23. Dezember 2000 sind;
- c) auch heute noch im Besitz der wirtschaftlichen Voraussetzungen sind, die vom Ministerium für öffentliche Arbeiten, im Sinne des genannten Gesetzes Nr.388/2000 und den folgenden Aufhebungen und Verlängerungen vorgesehen sind.

Im Besonderen werden für Besitzer von Mietwohnungen:

- die den lokalen Körperschaften, Immobilien mit Mietverträgen für die Dauer von zwei Jahren, die weder erneuert noch verlängert werden können vermieten, damit die Wohnverhältnisse der oben genannten bedürftigen Subjekte zufrieden gestellt werden können.

Diese Verträge können auch vor Ablauf der Frist, durch Verträge ersetzt werden, die direkt zwischen dem Vermieter und dem durch die verwaltungsmäßige Genehmigung, begünstigtem Subjekt im Sinne des Artikels 2, Absatz 3, des Gesetzes Nr.431/1998 und folgenden Änderungen abgeschlossen werden. Für diese Verträge ist in keinem Fall die automatische Verlängerung bzw. Erneuerung des Vertrages möglich. Eine Ausnahme ist nur im Falle eines ausdrücklichen Einvernehmens der Vertragspartner (Art.2, Abs. 3, der GV Nr.240/2004.) gegeben;

- für die oben genannten bedürftigen Subjekte mit Mietverträgen von einer Dauer von vier Jahren, die bei Vorhandensein eines ausdrücklichen Einvernehmens der Vertragspartner (Art.2, Abs. 6, der GV Nr.240/2004.) für weitere vier Jahre verlängert werden können;

werden Steuerbegünstigungen angewandt, die von Artikel 8, Absatz 1, des Gesetzes Nr.431 vom 9. Dezember 1998 und den folgenden Änderungen, vorgesehen sind.

Für die Besitzer von Mietwohnungen:

- die den lokalen Körperschaften, Immobilien mit Mietverträgen für die Dauer von drei Jahren vermieten, die bei ausdrücklichem Einvernehmen der Vertragspartner für weitere zwei Jahre verlängert werden können, damit die Wohnverhältnisse der oben genannten bedürftigen Subjekte zufrieden gestellt werden können. Für diese Verträge wird die Miete gemäß den Abmachungen auf lokaler Ebene im Sinne des Artikels 2, Absatz 3 des Gesetzes Nr.431/1998 und folgende Abänderungen festgesetzt, die in der Gemeinde gültig sind, in welcher sich die vermietete Immobilie befindet (Art.2, Abs. 4, des GD 240/2004).
- für die oben genannten bedürftigen Subjekte mit Mietverträgen von einer Dauer von drei Jahren, die bei Vorhandensein eines ausdrücklichen Einvernehmens der Vertragspartner, für weitere zwei

Jahre verlängert werden können. Für diese Verträge wird die Miete gemäß den Abmachungen auf lokaler Ebene im Sinne des Artikels 2, Absatz 3 des Gesetzes Nr.431/1998 und folgende Abänderungen festgesetzt, die in der Gemeinde gültig sind, in welcher sich die vermietete Immobilie befindet (Art.2, Abs. 5, des GD 240/2004);

werden Steuerbegünstigungen angewandt, die von Artikel 8, Absatz 1, des Gesetzes Nr.431 vom 9. Dezember 1998 und den folgenden Änderungen, vorgesehen sind und der Prozentanteil der zusätzlichen Kürzung des steuerpflichtigen Einkommen auf 70 Prozent erhöht wird.

■ Parzellierungen

Dieser Bereich betrifft besondrs jene Steuerpflichtigen, die verpflichtet sind die Mehrwerte nach Art. 67, Absatz 1, Buchst. a) des Tuir, zu erklären.

In dieser Hinsicht wird darauf aufmerksam gemacht, dass die technischen Begriffe zu den Parzellierungen im Art. 8 des G. Nr.765 vom 6. August 1967, der die ersten zwei Absätze des Art. 28 des Städtebaugesetzes Nr.1150 vom 17. August 1942 ersetzt und im Rundschreiben Nr.3210 vom 28. Oktober 1967 enthalten sind, mit dem das Ministerium für öffentliche Arbeiten in den Anleitungen zum genannten G. Nr.765 von 1967 erklärt hat, dass nicht die Aufteilung von Grundstücken einer Parzellierung entspricht, sondern jede Art von Verwendung des Grundes, der unabhängig von der Grundaufteilung und von der Anzahl der Besitzer, eine gleichzeitige bzw. ein nachträglicher Bau von Wohnhäusern, Ferienhäusern bzw. Industrieanlagen vorsieht und demzufolge die Planung der nötigen Urbanisationsarbeiten für die primären und sekundären Bedürfnisse mit sich bringt. Zwecks dieser Bestimmung ist jede Art von Parzellierung bzw. von Arbeiten zur Bebauung des Grundes von Bedeutung auch wenn diese außerplanmäßig bzw. in Kontrast zum Städtebaugesetz durchgeführt wurde. Diesbezüglich wird auf Art. 18 des Gesetzes Nr.47 vom 28. Februar 1985 verwiesen, der klarstellt, dass jede urbanistische Veränderung bzw. Bebauung des Grundstückes eine Parzellierung darstellt auch falls die Veränderung des Grundstückes durch die Aufteilung und den Verkauf bzw. durch einen gleichwertigen Akt in Grundparzellen verfügt wird, die aufgrund ihrer Eigenschaften, wie das Ausmaß, die Beschaffenheit derselben und die Zweckbestimmung aufgrund der Urbanisierungsmittel, der Anzahl, der Lage bzw. der eventuellen voraussichtlichen Urbanisationsarbeiten und im Verhältnis zu den Angaben der Erwerber, klar auf die Zweckbestimmung als Baugrund hinweisen.

■ Im Jahr 1997 aufgenommene Darlehensverträge für Bausanierungen

Aufgrund der Bestimmungen des Art.1, Absatz 4 des GD Nr.669 vom 31. Dezember 1996, umgewandelt von G. Nr.30 vom 28. Februar 1997 ist zwecks Einkommenssteuer der natürlichen Personen von der Bruttosteuer ein Betrag von 19 Prozent des Gesamtbetrages von höchstens 2.582.28 Euro abzusetzen. Dieser Betrag bezieht sich auf die Passivzinsen und die zusätzlichen Auslagen, sowie auf die Aufwertungsquoten nach Index-Klauseln, welche an Subjekte, die innerhalb des Staatsgebietes, bzw. innerhalb eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft ansässig sind oder auch an andere stabile Organisationen innerhalb des Staates, bestehend aus nicht ansässigen Subjekten, bezüglich der im Laufe des Jahres 1997 aufgenommenen Darlehen entrichtet wurden, um die unter Buchst. a), b), c) und d) des Art. 31, Absatz 1 des G. Nr. 457 vom 5. August 1978 vorgesehene Eingriffe zur Bausanierung durchführen zu können.

Die Wiedergewinnungsarbeiten am Bauvermögen, für welche die genannte Absetzung zusteht, sind folgende:

- die ordentliche Instandhaltung, das sind jene Eingriffe, welche Reparatur-, Erneuerungs- und Ersatzarbeiten am Gebäude betreffen und jene Arbeiten, welche notwendig sind, um die bereits bestehenden technologischen Anlagen zu ergänzen oder instandzuhalten;
- außerordentliche Instandhaltungsarbeiten, das sind jene Arbeiten und Änderungen, welche notwendig sind, um auch wesentliche, strukturelle Teile der bestehenden Gebäude zu erneuern und

zu ersetzen, sowie die Eingriffe, welche für die Realisierung und Integrierung von sanitären und technologischen Einrichtungen notwendig sind, unter der Voraussetzung, daß diese das Volumen und die Flächen der einzelnen Immobilieneinheiten nicht beeinflussen und keine Änderung der Zweckbestimmung herbeiführen.

- die Restaurierungen und Sanierungen zur Erhaltung der Funktionalität des Gebäudes, die durch eine systematische Zusammenlegung von Werken, welche unter Beibehalt der typologischen, formellen und strukturellen Merkmale des Gebäudes selbst, andere Gebrauchszwecke erfüllen, die mit diesen kompatibel sind. Diese Eingriffe beinhalten die Konsolidierung, die Wiederherstellung und die Neuerung der Elemente, welches das Gebäude bilden, sowie die Einführung neuer Zusatzelemente und der Anlagen, die vom Gebrauchszweck erforderlich sind und die Beseitigung von Fremdelementen des Gebäudes;
- Bausanierungsarbeiten, das heißt jene Arbeiten, welche durch eine systematische Zusammensetzung von Werken, die Umwandlung von Gebäuden beabsichtigen und die Bildung eines nur teilweise oder zur Gänze verschiedenen Gebäudes herbeiführen. Diese Eingriffe beinhalten die Wiederherstellung oder den Ersatz einiger Grundelemente des Gebäudes, sowie die Beseitigung, die Änderung und den Einsatz von neuen Elementen und Anlagen.

Für die Beanspruchung der Absetzung ist es notwendig, dass der Darlehensvertrag wie vom Art. 1813 des BGB vorgesehen, im 1997 abgeschlossen wurde mit dem besonderen Zweck, genannte Vorhaben von Bausanierung zu finanzieren und sich diese auf Immobilien beziehen, die als Haupt- oder Zweitwohnung dienen, bzw. auf Immobilieneinheiten, die für andere Zwecke bestimmt sind (Boxen, Keller, Büros, Geschäfte usw.) vorausgesetzt, daß die Eingriffe an Immobilien, die sich im Inland befinden und unter Berücksichtigung der Bestimmungen, die das Bauwesen regeln, durchgeführt werden.

Nicht zugelassen sind andere Arten von Finanzierungen wie zum Beispiel Eröffnungen von sonstigen Darlehen, hypothekarische Wechsel usw.

Dieser Absetzbetrag kann gleichzeitig mit jenem beansprucht werden, welcher für die Zinsen von Darlehensverträgen für den Erwerb bzw. den Bau von Immobilieneinheiten als Erstwohnung vorgesehen ist und steht außerdem nicht nur auf Immobilieneinheiten zu, die Eigentum des Steuerpflichtigen sind, sondern auch auf jene, welche Eigentum Dritter sind und vom Steuerpflichtigen aufgrund eines Vertrages entgeltlicher oder unentgeltlicher Art bzw. aufgrund irgend eines anderen geeigneten Rechtes benutzt werden.

Art.3 des MD vom 22. März 1997 setzt fest, daß für die Beanspruchung der Absetzung, der Steuerpflichtige nachstehende Unterlagen aufbewahren und bei Verlangen der Finanzämter diese vorlegen oder übermitteln muss:

- die Zahlungsbestätigungen der Passivzinsen bezüglich des Darlehens;
- eine Kopie des Darlehensvertrages, aus welcher hervorgeht, dass dieser abgeschlossen wurde, damit die oben erwähnten Sanierungsarbeiten vorgenommen werden können;
- eine Kopie der Unterlagen, welche die Auslagen für die Ausführung dieser Arbeiten beweisen.

Zur Beachtung: Der Absetzbetrag wird ausschließlich auf jene Zinsen des Darlehens berechnet, das für die im Jahr 1997 und in den darauffolgenden Jahren getragenen Spesen für Bausanierungsarbeiten abgeschlossen wurde. Im Falle, daß der Betrag des Darlehens höher ist als die genannten Auslagen, die belegt sein müssen, steht der Absetzbetrag nicht auf die Zinsen zu, die sich auf den Teil des Darlehens beziehen, der dieselben überschreitet. Falls man die Absetzung für diese Zinsen in den vorhergehenden Jahren in Anspruch genommen hat ist dies im Teil VIII „Einkünfte, die der getrennten Besteuerung unterliegen“ der Übersicht F in Zeile F10, zu erklären.

■ Hypothekendarlehen betreffend den Bau und die Restrukturierungsarbeiten der Hauptwohnung

Artikel 3, Absatz 1, des Gesetzes Nr.449 vom 27. Dezember 1997, das "Maßnahmen zur Stabilisierung

der öffentlichen Finanzen" beinhaltet, hat die Eingliederung des Absatzes 1-ter in den Art. 13-bis des Einheitstextes der direkten Steuern verfügt, welcher mit DPR Nr.917 vom 22. Dezember 1986 genehmigt worden ist. Aufgrund dieser Bestimmung können die Einkommensteuern der natürlichen Personen von der Bruttosteuer abgesetzt werden und zwar in Höhe bis zu einem Betrag von 19 Prozent des Gesamteinkommens, der nicht höher als 2.582,28 Euro ist. Es muss sich dabei um Passivzinsen und die entsprechenden Nebenabgaben, sowie die Aufwertungsquoten handeln, welche von den Indexklauseln abhängen, die den im Inland ansässigen Subjekten bzw. an Subjekte eines europäischen Mitgliedstaates oder an Geschäftsniederlassungen im Staatsgebiet, von nicht ansässigen Subjekten, im Zusammenhang mit Darlehensverträgen, die durch eine Hypothek abgesichert sind, ab dem 1. Jänner 1998, für den Bau einer Immobilieneinheit die als Hauptwohnung verwendet werden soll, bezahlt worden sind. Als Hauptwohnung ist jene zu verstehen, wo der Steuerzahler normalerweise wohnt. Zu diesem Zweck gelten die meldeamtlichen Register und die im Sinne des DPR Nr.445 vom 28. Dezember 2000 ausgestellten Selbstbescheinigungen, womit der Steuerpflichtige bescheinigen kann, dass er normalerweise in einem Ort wohnt, der anders ist als jener der im Meldeamt aufscheint.

Unter dem Bau der Immobilieneinheit versteht man die Bauarbeiten, die in Übereinstimmung mit der Maßnahme der Gemeinde für die Genehmigung eines Neubaus durchgeführt wurden, einschließlich der Umstrukturierungsarbeiten laut Art. 31, Absatz 1, Buchst. d) des G. Nr. 457 vom 5. August 1978.

Damit dieser Absetzbetrag in Anspruch genommen werden kann sind folgende Bedingungen zu beachten:

- in dieser Immobilieneinheit, die gebaut wird, muss sich der Steuerpflichtige oder seine Familienmitglieder gewohnheitsmäßig aufhalten;
- das Darlehen muss innerhalb von sechs Monaten vor bzw. nach dem Beginn der Bauarbeiten abgeschlossen worden sein;
- die Immobilieneinheit muss innerhalb von sechs Monaten ab Abschluss der Bauarbeiten als Hauptwohnung benützt werden;
- der Darlehensvertrag muss vom Besitzer der Immobilieneinheit bzw. vom Besitzer eines sonstigen dinglichen Rechtes, abgeschlossen werden.

Zur Beachtung: Die Meldung in Bezug auf die Abänderung des gewohnheitsmäßigen Wohnsitzes in eine Wohnung, die als Hauptwohnung verwendet wird, ist von Seiten des Personals, das der Wehrmacht und der Polizei mit ordentlichen Militärordnung angehört, sowie von Seiten des Personals, das der Polizei mit zivilrechtlichen Regelung angehört, nicht erforderlich.

Der Absetzbetrag ist nur in Bezug auf die Zinsen und die entsprechenden Nebenabgaben wie auch an den Aufwertungsquoten aus Darlehensverträgen anzuwenden, die im Sinne des Art. 1813 des Bürgerlichen Gesetzbuches, ab 1. Jänner 1998 abgeschlossen wurden, begrenzt auf den Betrag der Darlehen, die effektiv in jedem Jahr für den Bau der Immobilieneinheit benützt werden.

Im Falle eines Mitinhabers des Darlehensvertrages bzw. bei mehreren Darlehensverträgen, beziehen sich die 2.582,28 Euro auf den getragenen Gesamtbetrag der Zinsen, auf die Nebenabgaben und auf die Aufwertungsquoten.

Die Absetzung kann mit dem Betrag der Passivzinsen in Bezug auf Hypothekendarlehen zusammengelegt werden. Es handelt sich um jene Darlehen, die für den Antrag einer Erstwohnung gemäß Art. 15, Absatz 1, Buchst. b) des Tur abgeschlossen wurden. Dies gilt nur für die Dauer der Bauarbeiten in der Immobilieneinheit und für weitere sechs Monate nach Arbeitsbeendigung.

Der Anspruch auf den Absetzbetrag verfällt ab dem Besteuerungszeitraum nach jenem, in dem die Immobilieneinheit nicht mehr als Hauptwohnung verwendet wird. Nicht Rechnung getragen wird von Übersiedlungen aus Arbeitsgründen. Sollte die Immobilieneinheit nicht innerhalb von sechs Monaten ab Beendigung der Arbeiten als Hauptwohnung verwendet werden, verfällt der Anspruch auf den Absetzbetrag des Darlehens. In diesem Fall ist das Beendigungsdatum der Bauarbeiten für die Agentur der Einnahmen zur Berichtigung der Einkommenserklärung, ausschlaggebend.

Der Absetzbetrag steht nicht zu, falls die Bauarbeiten

der Immobilieneinheit, die als Hauptwohnung verwendet wird, nicht innerhalb der Frist der Verwaltungsmaßnahme abgeschlossen werden, die von den geltenden gesetzlichen Bestimmungen für das Bauwesen, das den Bau des Gebäudes ermöglicht hat, vorgesehen sind (vorbehaltlich eines Aufschubes). In diesem Fall beginnt das Datum ab der Frist für die Berichtigung der Einkommenserklärung seitens der Agentur der Einnahmen. Der Anspruch auf den Absetzbetrag verfällt nicht, wenn die Verspätung ausschließlich der Gemeindeverwaltung bei der Ausstellung von Verwaltungsgenehmigungen, die von der geltenden Baugesetzgebung verlangt werden, zuzuschreiben ist und die Bauarbeiten in den sechs Monaten vor oder nach Abschluss des Darlehensvertrages nicht begonnen wurden bzw. die im vorhergehenden Abschnitt vorgesehenen Fristen nicht eingehalten werden konnten.

Damit der Absetzbetrag in Anspruch genommen werden kann, müssen die Zahlungsbestätigungen der Passivzinsen des Darlehens, die Kopie des Vertrages des Hypothekendarlehens (aus dem hervorgehen muß, daß dieses durch eine Hypothek belegt ist und für den Bau einer Immobilieneinheit, die als Hauptwohnung verwendet werden soll, abgeschlossen worden ist) und die Kopie der Unterlagen welche die Ausgaben für den Bau der Immobilieneinheit belegen aufzubewahrt und auf Verlangen der Agentur der Einnahmen vorgelegt oder übermittelt werden.

Die Bedingungen und die Anwendungsmodalitäten des gegenständlichen Absetzbetrages sind in der Regelung Nr.311 vom 30. Juli 1999 (GA Nr.211 vom 8. September 1999) enthalten.

Zur Beachtung: die Absetzung steht nur in Bezug auf Zinsen zu, die auf den Betrag des effektiv für die Spesen des Baus der Immobilieneinheit verwendeten Darlehens berechnet wurden. Falls das Darlehen höher ist als die genannten Spesen, steht die Absetzung auf Zinsen bezüglich des überschüssigen Darlehens nicht zu. Falls man die Absetzung für diese Zinsen in den vorhergehenden Jahren in Anspruch genommen hat ist dies im Teil VIII „Einkünfte, die der getrennten Besteuerung unterliegen“ der Übersicht F in Zeile F10, zu erklären.

■ Von einfachen Gesellschaften getragene Aufwendungen

Die folgenden Aufwendungen, die von einfachen Gesellschaften getragen wurden, sind vom Gesamteinkommen der einzelnen Mitglieder im Bezug auf den Gewinnanteil abziehbar:

- Beiträge, die den Angestellten für ihre Tätigkeit in den Wählämtern entrichtet wurden;
- Beiträge, Schenkungen und Spenden, die zugunsten der Entwicklungsländer für einen Betrag von nicht höher als 2 Prozent des erklärten Gesamteinkommens entrichtet wurden;
- Entschädigungen, welche von gesetzweswegen dem Mieter von städtischen Gebäudeeinheiten, die zu anderen Zwecken, aber nicht zu Wohnzwecken verwendet wurden, bei Beendigung des Mietverhältnisses für den entgangenen Geschäftswert entrichtet wurden.
- Die zehnjährige INVIM, welche von den Gesellschaften für gleichbleibende Anteile im Steuerzeitraum, in dem die Zahlung erfolgte und in den vier darauffolgenden ausgeschüttet wurde.

Den einzelnen Mitgliedern steht im Verhältnis zu ihrer Gewinnbeteiligungsquote ausserdem eine Absetzbetrag von 19 Prozent für folgende Aufwendungen zu:

- Passivzinsen aus landwirtschaftliche Darlehen und Kreditaufnahmen;
- Passivzinsen bis insgesamt 2.065,83 Euro aus Hypothekendarlehen, welche vor dem ersten Jänner 1993 für den Ankauf von Immobilien aufgenommen wurden;
- Passivzinsen, zusätzliche Aufwendungen und Aufwertungsquoten bis zu 2.582,28 Euro für Darlehen, die im Jahre 1997 für die Instandhaltung, Sanierung und Umstrukturierung von Gebäuden aufgenommen wurden;
- Ausgaben, welche für die Instandhaltung, den Schutz bzw. die Sanierung des historischen und künstlerischen Vermögens und des Archivs bestritten wurden;
- freiwillige Geldzuweisungen zugunsten des Staates, der Regionen, der lokalen und gebietsmässigen Körperschaften, der öffentlichen Körperschaften oder Anstalten, welche ohne Gewinn-

absichten Studien- und Forschungstätigkeiten von bedeutendem kulturellen oder künstlerischem Wert durchführen;

- freiwillige Geldzuweisungen zugunsten von öffentlichen Körperschaften oder Anstalten und Stiftungen, von gesetzlich anerkannten Vereinigungen, die ohne Gewinnabsicht eine Tätigkeit innerhalb des Show- und Theaterbereiches ausüben;
- freiwillige Geldzuweisungen zugunsten von Körperschaften mit vorrangig nationalem Interesse, die im musikalischen Bereich tätig sind und für welche die Umwandlung in eine Privatstiftung im Sinne des Art. 1 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr.367 vom 29. Juni 1996 vorgesehen ist;
- freiwillige Geldzuweisungen bis zu 2.065,83 Euro zugunsten von nicht erwerbsmässigen Organisationen mit gemeinnütziger Zweckbestimmung (ONLUS) und zu Gunsten der Bevölkerung, die von Naturkatastrophen oder sonstigen ausserordentlichen Ereignissen betroffen wurden sind, auch falls sich diese im Ausland ereignet haben;
- spezifische Kosten oder der Nominalwert der unentgeltlich aufgrund eines entsprechenden Abkommens an den Staat, an die Region, an örtliche und territoriale Körperschaften, an öffentliche Einrichtungen abgetretene Güter, die ohne Gewinnzwecke Studien- bzw. Forschungstätigkeiten und Dokumentationen von erheblichem kulturellem und künstlerischem Wert durchführen;
- freiwillige Zuwendungen an wechselseitige Krankensicherungen für einen Betrag der nicht höher als 1.291,14 Euro sein kann;
- freiwillige Zuwendungen an Vereinigungen mit sozialen Zielsetzungen für einen Betrag der nicht höher als 2.065,83 Euro sein kann;
- freiwillige Geldzuwendungen zugunsten der Kulturgesellschaft "la Biennale di Venezia" für einen Betrag, der nicht höher als 30 Prozent des erklärten Einkommens ist.

Siehe diesbezüglich die Tabelle 9 „Aufwendungen für welche die Absetzung von 19% zusteht“.

Den einzelnen Gesellschaftern steht ausserdem im Verhältnis zu ihrer Gewinnbeteiligungsquote eine Absetzung von 41 und/oder 36 Prozent für die getragenen Spesen zur Wiedergewinnung der Bausubstanz gemäß Art. 1, Absätze von 1 bis 7 des G. Nr.449 vom 27. Dezember 1997 und ein Absetzbetrag von 36% der Ausgaben für die Instandhaltung und den Schutz der Wälder zu.

■ Arbeitszeitspanne - Sonderfälle

Bei befristeten Verträgen von nicht selbständiger Tätigkeit, welche von der Ausübung von "Tagesleistungen" gekennzeichnet sind (z.B.: für Bauarbeiter und für landwirtschaftliche Arbeiter), steht die Absetzung für Feiertage, für wöchentliche Ruhetage und für arbeitsfreie Werkzeuge zu, die innerhalb des Datums des Dienstantrittes und der Auflösung des Arbeitsverhältnisses liegen, und zwar im Verhältnis zu den tatsächlich gearbeiteten Tagen und den von den nationalen Kollektivverträgen und den gebietsmässigen Zusatzverträgen vorgesehenen Arbeitstagen, die auf unbefristete Arbeitsverträge derselben Kategorie angewandt werden können. Die berechnete Summe ist, falls es sich um eine Dezimalzahl handelt, auf die nächste Einheit aufzurunden.

Im Falle von Entschädigungen und Beträgen, die von dem Nationalen Institut für Sozialfürsorge bzw. von anderen Körperschaften ausgezahlt wurden, stehen die Absetzungen für nicht selbständige Arbeit in jenem Jahr zu, in dem die betreffenden Einkünfte erklärt werden. In diesen Fällen sind in der Zeile C4, Spalte 1 jene Tage anzugeben, die das Anrecht auf diese Entschädigungen begründet haben, auch wenn sie sich auf vorhergehende Jahre beziehen.

Für Studienstipendien ist in Zeile C4, Spalte 1 jene Anzahl der Tage anzugeben, die dem Zeitraum, der dem Studium gewidmet wurde, tatsächlich entspricht und (auch für vorhergehende Jahre) für welchen das Studienstipendium gewährt wurde. Falls das Studienstipendium für schulische bzw. akademische Leistungen zugewiesen wurde, steht die Absetzung für das volle Jahr zu; wurde es hingegen für den Besuch eines Sonderkurses ausbezahlt, steht die Absetzung für die Dauer des Pflichtbesuches zu.

Für die Sonderzulagen in der Landwirtschaft ergibt sich die Angabe für Zeile C4, Spalte 1 aus der Anzahl der Tage, in denen der Steuerpflichtige

arbeitslos war und nicht aus jenen Tagen, welche obligatorisch "gearbeitet werden müssen", um das Recht auf die erwähnte Zulage zu erlangen.

Man weist darauf hin, dass für die Tage der vorhergehenden Jahre, für die das Recht auf die Absetzung gegeben ist, die Arbeitsperioden nicht dazu gerechnet werden können, für welche die Absetzungen bereits in Anspruch genommen wurden.

■ Zusatzvorsorge – Sonderfälle

Falls sich im Laufe des Jahres verschiedene zusätzliche Vorsorgesituationen gleichzeitig ergeben haben, muss zwecks Ermittlung des Kode der im Kästchen von Spalte 1 der Zeile E23 anzugeben ist ermittelt werden, ob einer der folgenden Fälle zutrifft. Es wird darauf hingewiesen, dass die Informationen bei Ausgleich im CUD 2005 in dem der Buchstabe „A“ unter Punkt 8 des Teiles „Allgemeine Angaben“ angeführt ist, zu den einzelnen Situationen mit dem entsprechenden Kode aus den Anmerkungen zu entnehmen sind.

Fall 1

Steuerpflichtiger, der im Laufe des Jahres beide der zwei Arten von Einkommen bezogen hat:

- Einkünfte für welche die Einrichtung der Abfertigung (TFR) nicht vorgesehen ist (Kode 3);
- Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit für welche die Abfertigung (TFR) vorgesehen ist, ein rechtsgeschäftlicher Fond eingerichtet wurde und der Steuerpflichtige diesem nicht beigetreten ist (Kode 4).

In diesem Fall ist im Kästchen der Spalte 1 der Zeile E23 der Kode „4“ zu übertragen und zudem müssen zwei getrennte Zeilen der Übersicht C abgefasst werden: in der ersten Zeile ist das Einkommen für welches die Einrichtung der Abfertigung (TFR) nicht vorgesehen ist anzugeben und das Kästchen „TFR nicht vorgesehen“ anzukreuzen und in der zweiten Zeile ist das andere Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit anzugeben.

Fall 2

Steuerpflichtiger, der im Laufe des Jahres beide der zwei Arten von Einkommen bezogen hat:

- Einkünfte für welche die Einrichtung der Abfertigung (TFR) nicht vorgesehen ist (Kode 3);
- Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit für welche die Abfertigung (TFR) vorgesehen ist, ein rechtsgeschäftlicher Fond eingerichtet wurde und der Steuerpflichtige diesem beigetreten ist (Kode des nicht ausgefüllten Kästchens).

In diesem Fall ist im Kästchen der Spalte 1 der Zeile E23 kein Kode anzugeben und zudem müssen zwei getrennte Zeilen der Übersicht C abgefasst werden: in der ersten Zeile ist das Einkommen für welches die Einrichtung der Abfertigung (TFR) nicht vorgesehen ist anzugeben und das Kästchen „TFR nicht vorgesehen“ anzukreuzen und in der zweiten Zeile ist das andere Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit anzugeben.

Fall 3

Steuerpflichtiger, der im Laufe des Jahres folgende Einkünfte bezogen hat:

- Einkünfte für welche die Abfertigung (TFR) vorgesehen ist, ein rechtsgeschäftlicher Fond eingerichtet wurde und der Steuerpflichtige diesem beigetreten ist (Kode des nicht ausgefüllten Kästchens);
- Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit für welche die Abfertigung (TFR) vorgesehen ist, aber kein rechtsgeschäftlicher Fond eingerichtet wurde (Kode 3).

In diesem Fall ist im Kästchen der Spalte 1 der Zeile E23 kein Kode anzugeben und zudem müssen zwei getrennte Zeilen der Übersicht C abgefasst werden: in der ersten Zeile ist das Einkommen für welches die Einrichtung der Abfertigung (TFR) nicht vorgesehen ist anzugeben und das Kästchen „TFR nicht vorgesehen“ anzukreuzen und in der zweiten Zeile ist das andere Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit anzugeben.

Fall 4

Steuerpflichtiger, der im Laufe des Jahres folgende Einkünfte bezogen hat:

- Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit für welche die Abfertigung (TFR) vorgesehen ist, ein rechtsgeschäftlicher Fond eingerichtet wurde und der Steuerpflichtige diesem nicht beigetreten ist (Kode 4);
- Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit für welche die Abfertigung (TFR) vorgesehen ist, aber kein rechtsgeschäftlicher Fond eingerichtet wurde (Kode 3).

In diesem Fall ist im Kästchen der Spalte 1 der Zeile E23 der Kode „4“ anzugeben und zudem müssen zwei getrennte Zeilen der Übersicht C abgefasst werden: in der ersten Zeile ist das Einkommen für welches kein Fond eingerichtet wurde anzugeben und das Kästchen „TFR nicht vorgesehen“ anzukreuzen und in der zweiten Zeile ist das andere Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit für welche das Fond eingerichtet wurde, anzugeben.

■ Ersatzeinnahmen und Zinsen

Erträge, die als Ersatz von Einkünften erzielt wurden, auch infolge von Abtretung der Forderungen, die als Schadenersatz bezogenen Entschädigungen, auch in Form von Versicherungen für den Verlust von Einkünften, mit Ausnahme der Entschädigungen, die sich für die bleibende Invalidität bzw. bei Todesfall ergeben haben, die Verzugszinsen und Zinsen für Zahlungsaufschub, bilden Einkünfte derselben Kategorie wie die Ersatz- und Verlusteinkünfte bzw. wie jene Einkünfte, die aus Forderungen stammen und auf welche diese Zinsen ange-reift sind. In diesen Fällen sind dieselben Übersichten der Einkommenserklärung zu verwenden, in denen die Ersatzeinkünfte bzw. jene Einkünfte, auf die sich die Forderungen beziehen, erklärt worden wären.

Unter diese Kategorie fallen: die Lohnausgleichsentschädigung, die Arbeitslosenzulage, die Mobilitätszulage, die Mutterschaftszulage, die Beträge, welche sich aus Geschäften jeglicher Art ergeben sowie Unterhaltszuschüsse, die den Arbeitnehmern einstweilen ausbezahlt werden, die ein Strafverfahren anhängig haben.

Zulagen, die als Entschädigung für den Ausfall von Einkünften für mehrere Jahre zustehen, sind im Teil VIII „Einkünfte die der getrennten Besteuerung unterliegen“ des Vordruckes F in Zeile F10, zu erklären.

■ Steuerfreie Einkünfte und Erträge, die kein Einkommen bilden

Zwecks Steuerbefreiung werden den ordentlichen Vorzugsrenten, die an das Wehrdienstpersonal entrichtet werden (Urteil Nr.387 vom 4.-11. Juli 1989 des Verfassungsgerichtshofes) folgende Renten gleichgestellt:

- die tarifmäßigen Renten an Personen, die den Dienst in der Eigenschaft als Offizierkadett und/oder als Reserveoffizier oder Unteroffizier (nur jene die in der letzten Phase des Dienstes als Sergeant befördert wurden) geleistet haben und während dieses Militärdienstes einen körperlichen Schaden erlitten haben, der eine Behinderung zur Folge hat;
- die tarifmäßigen Renten an Hilfs-Carabinieri (im Militärdienst), und an jene welche den Militärdienst bei der Staatspolizei, der Finanzwache, der Berufsfeuerwehr und an jene Personen die einen freiwilligen Militärdienst leisten, immer vorausgesetzt, daß die Behinderung, welche die Rente zur Folge hat, während des Wehrdienstes und infolge des Wehrdienstes bzw. des Zeitraumes, welcher der Militärpflicht entspricht, entstanden ist.

Steuerbefreit sind auch folgende Auszahlungen:

- die Sozialerhöhung der Renten, welche vom Art.1 des G. Nr. 544 vom 29. Dezember 1988;
- die Mobilitätszulagen laut Art.7, Abs. 5 des G. Nr.223 vom 23. Juli 1991, für den reinvestierten Teil der Genossenschaften;
- die vom Gesetz Nr. 448/98 vorgesehene Mutterschaftszulage für die Frau, die nicht arbeitet;
- Renten, die italienischen Bürgern und ihren Familienangehörigen entrichtet wurden, die infolge der Explosion von Waffen und Sprengkörpern, die von den Streitkräften nach Militärübungen unbeaufsichtigt liegengelassen wurden, schwerverletzt wurden oder verstorben sind;

- die Renten, welche den italienischen Bürgern, den Ausländern und den staatenlosen Opfern entrichtet wurden, die bei der Erfüllung ihrer Pflicht bzw. infolge von terroristischen Gewaltakten oder von Anschlägen der organisierten Kriminalität, arbeitsunfähig wurden wie auch die übertragbaren Sonderrenten, die den Hinterbliebenen von verpflichteten Personen, von Terrorismus- oder von Opfern der organisierten Kriminalität, entrichtet wurden;
- die Zulagen für die Mitarbeit an der Forschungstätigkeit, die von den Universitäten, von den astronomischen, astrophysikalischen Beobachtungsstationen, von den öffentlichen Körperschaften und den Forschungsinstitutionen gemäss Art.8 des DPCM Nr.593 vom 30. Dezember 1993 und den darauf folgenden Abänderungen und Ergänzungen von der ENEA und der ASI entrichtet wurden.

Folgende Studienstipendien sind steuerfrei:

- die an Universitätsstudenten gemäß Gesetz Nr. 390 vom 2. Dezember 1991 von den Regionen mit Sonderstatut, sowie von den autonomen Provinzen Trient und Bozen ausbezahlten Studienstipendien ;
- die von Universitäten und von Universitätsinstituten gemäß Gesetz Nr. 398 vom 30. November 1989 ausbezahlten Studienstipendien für die Teilnahme an Fortbildungskursen und für den Besuch von Schulen für die Spezialisierung, für den Besuch von Doktoratskursen für die post-universitäre Forschung und für Spezialisierungskurse im Ausland;
- die ab dem 1. Januar 2000 im Rahmen des „Socrates“-Programmes gestifteten Studienstipendien aufgrund der Entscheidung Nr. 819/95/CE des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 1995, abgeändert durch Entscheidung Nr. 576/98/CE des Europaparlaments und des Europarates, sowie die zusätzlichen Summen, die von der Universität unter der Bedingung entrichtet wurden, daß der jährliche Gesamtbetrag 7.746,85 Euro, nicht überschreitet;
- im Sinne des GvD Nr. 257 vom 8. August 1991 an Studenten für den Besuch von Fachkursen in Bereich der Medizin und Chirurgie ausbezahlten Studienstipendien.
- Studienstipendien, die den Opfern des Terrorismus und der Kriminalität, an Waisen und Kinder dieser (Gesetz Nr. 407 vom 23. November 1998), ausbezahlt wurden.

Erträge, die das Inail zuweist, die Tagesvergütung für Dauerinvalidität ausgeschlossen, gelten nicht als Einkünfte und sind in steuerlicher Hinsicht nicht von Bedeutung. Auch Einkommen derselben Natur, die von Seitern nicht ansässiger Körperschaften zuweisen werden, bilden kein Einkommen.

Falls der Steuerzahler Einkommen von einem ausländischen Vorsorgeinstitut als Vergütung für einen erlittenen Schaden infolge eines Arbeitsunfalles bzw. einer Krankheit als Folge der beruflichen Tätigkeit bezieht, ist eine Selbstbescheinigung an die Agentur der Einnahmen – Direzione Centrale Accertamento - zu schicken, aus welcher die Ursache hervorgeht, die Anspruch auf die Vergütung gibt. Diese Selbstbescheinigung ist nur ein einziges Mal einzureichen und muss infolgedessen, falls sie in den Vorjahren bereits eingereicht wurde, nicht mehr eingereicht werden.

■ Neuaufnahme eines Darlehensvertrages

Bei Wiederaufnahme der Verhandlungen eines Darlehensvertrages, der für den Ankauf einer Eigentumswohnung abgeschlossen wurde, bleibt der Anspruch auf die zustehende Absetzung im Sinne der zum Zeitpunkt des Abschlusses des ursprünglichen Darlehensvertrages geltenden Bestimmungen nur dann bestehen, wenn die Vertragsparteien und der in Garantie gegebene Wert der Immobilieneinheit unverändert geblieben ist und der Darlehensbetrag nicht höher als der restliche Kapitalanteil ist (einschließlich der eventuell abgelauteten und nicht bezahlten Raten, des Anteils der Zinsen des laufenden Semesters, aufgewertet auf den Kurs des Tages, an dem der Umtausch stattfindet, sowie der Belastungen, die durch vorzeitige Auflösung in ausländische Währung entstanden sind) und mit Datum der Wiederaufnahme der Verhandlungen besagten Vertrages, zu erstatet ist. Die Vertragsparteien gelten als unverändert, auch falls die Wiederaufnahme der Verhandlungen

anstatt mit dem ursprünglichen Vertragspartner, zwischen der Bank und jener Person, die in der Zwischenzeit durch die Übernahme in das Darlehensverhältnis eingetreten ist, stattfindet.

■ Strafen

Die verwaltungsbehördliche Geldstrafe von 258,00 Euro bis 2.065,00 Euro wird angewandt, falls in der Erklärung wichtige Angaben zwecks Ermittlung des Steuerzahlers oder der Steuern, entweder unterlassen wurden, nicht genau bzw. unvollständig, angeführt wurden. Dasselbe gilt auch in Bezug auf alle anderen Angaben, die bei der Abfassung der Erklärung vorgeschrieben sind und auf ungenaue oder unvollständige Art und Weise angegeben wurden.

Ist in der Erklärung ein niedrigeres Einkommen angegeben als das ermittelte bzw. ist eine niedrigere Steuer angegeben als die geschuldete bzw. ein höheres Guthaben als das zustehende, wird eine Verwaltungsstrafe von 100 bis 200 Prozent der Mehrsteuer bzw. des Unterschiedsbetrages des Guthabens, verhängt. Die selbe Strafe wird verhängt, falls in der Erklärung nicht zulässige Steuerabsetzbeträge bzw. falls widerrechtliche Abzüge von der Bemessungsgrundlage angegeben sind, auch falls diese beim Abzug an der Quelle vorgenommen wurden.

Bei einer unterlassenen, ungenügenden bzw. verspäteten Akontozahlung bzw. Saldozahlung der Steuer, die sich aus der Erklärung ergibt, wird eine Verwaltungsstrafe von 30 Prozent jedes nicht oder zu spät entrichteten Betrages verhängt. Dieselbe Strafe wird auf die Mehrsteuer verhängt, die sich durch die automatischen bzw. formalen Kontrollen ergibt, die im Sinne der Artikel 36-bis und 36-ter des DPR Nr. 600 vom 29. September 1973 durchgeführt werden.

Die Strafe von 30 Prozent wird reduziert:

- um 10 Prozent, falls die geschuldeten Beträge innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Mitteilung des Ergebnisses der automatischen Abrechnung, die im Sinne des Artikels 36-bis des DPR Nr. 600 von 1973 durchgeführt wurden, bezahlt werden;
- um 20 Prozent, falls die geschuldeten Beträge innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Mitteilung des Ergebnisses der formellen Kontrolle der Erklärung, die im Sinne des Artikels 36-ter des DPR Nr. 600 von 1973 durchgeführt wurden, bezahlt werden;

Die falsche Angabe der eigenen Steuernummer bzw. der Steuernummer anderer Subjekte oder der meldeamtlichen Daten in der Einkommenserklärung, durch welche die Ermittlung der Besteuerungsgrundlage, der Steuer und die Einzahlung der Abgaben behindert wird, wird mit einer Verwaltungsstrafe von 103,00 Euro bis 2.065,00 Euro geahndet.

Die Steuerzahler werden auf die spezifischen von Art. 4 des G. Nr. 146 vom 24. April 1980 vorgesehenen Strafen, in Bezug auf die Erklärung von Gebäudeerträgen, aufmerksam gemacht. Insbesondere sind hier die Fälle von unterlassener Katastereintragung der Gebäude und dem zu Folge auch des diesbezüglichen Ertrages, sowie die unterlassene Einkommenserklärung von landwirtschaftlichen Gebäuden, welche nicht mehr die Voraussetzungen aufweisen, um als solche eingestuft werden zu können, vorgesehen.

■ Einfache Gesellschaften und Familienunternehmen im landwirtschaftlichen Bereich

Einfache Gesellschaften, die im landwirtschaftlichen Bereich tätig sind, müssen den Vordruck Unico für Personengesellschaften und diesen gleichgestellte Gesellschaften abfassen, indem sie das landwirtschaftliche Einkommen des verpachteten Grundstückes und, falls der Steuerzahler auch der Besitzer des Grundstückes ist, das Einkommen aus Grundbesitz angeben.

Der Gesellschafter, der den Steuerbeistand in Anspruch nehmen möchte, muss den Vordruck 730 abfassen und in Übersicht A die ihm zustehende Anteilsquote aus dem Vordruck Unico der Personengesellschaften und diesen gleichgestellten Gesellschaften für den landwirtschaftlichen Ertrag und, falls der Steuerzahler Besitzer des Grundstückes ist, muss er die eigene Einkommensquote aus dem Bodenertrag, angeben.

Bei Gründung eines Familienunternehmens, gemäß den Bedingungen von Art. 5, Absatz 4 der DPR Nr. 917 vom 22. Dezember 1986 durchgeführt wurde, kann der Inhaber dieses Unternehmens nicht steuerlichen Beistand in Anspruch nehmen, sondern muss den Vordruck Unico 2005 Natürliche Personen einreichen und dabei den zustehenden Anteil des landwirtschaftlichen Einkommens, der im Gründungsakt des Familienunternehmens aufscheint und den ihm zustehenden Anteil des Bodenertrages angeben. In derselben Erklärung ist der Beteiligungsanteil der Familienmitglieder am Ertrag anzugeben, wie dieser im Gründungsakt des Familienunternehmens aufscheint. Außerdem ist zu bestätigen, dass die Anteile derselben verhältnismäßig der effektiv, während des Steuerzeitraumes andauernd und vorwiegend im Unternehmen geleisteten Arbeit, entsprechen.

Die anderen Mitglieder des Familienunternehmens können im Unterschied zum Inhaber, den Vordruck 730 einreichen indem sie in Übersicht A den zustehenden Anteil aus dem landwirtschaftlichen Einkommen von nicht mehr als 49% und den eigenen Besitzanteil, mit Hinsicht auf den Bodenertrag, angeben.

■ Spesen für Wiedergewinnungsarbeiten am Bauvermögen

Art. 1, Absätze von 1 bis 7 des G. Nr. 449 vom 27. Dezember 1997 und die darauf folgenden Abänderungen sehen einen Absetzbetrag von 41 bzw. 36 Prozent der geschuldeten Irlpef bis zum Betrag der in den Jahren von 1998 bis 2004 getragenen und effektiv zu Lasten gebliebenen Ausgaben für gemeinschaftliche Teile von Wohnungen, für einzelne Immobilieneinheiten jeglicher Kategorie, auch für landwirtschaftliche, für verschiedene Eingriffe zur Wiederherstellung der Bausubstanz, vor. Der Absetzbetrag von 41 bzw. 36 Prozent steht allen passiven im Staatsgebiet ansässigen und nicht ansässigen Irlpef-Subjekten zu, welche aufgrund jeglichen Titels (z.B.: Besitz, eines anderen dinglichen Rechtes, staatliche Konzession, Miete oder Leihgabe) Inhaber einer Immobilie sind, an der die Eingriffe zur Wiederherstellung der Bausubstanz vorgenommen wurden.

Auch das in der häuslichen Gemeinschaft des Besitzers bzw. des Inhabers lebende Familienmitglied hat Anspruch auf diesen Absetzbetrag, falls die Spesen von dieser Person getragen wurden und die entsprechenden Rechnungen und Überweisungen auf dessen Namen lauten.

Werden die Umbauarbeiten in Gebäuden von historischem und künstlerischem Wert, gemäß GvD Nr. 490 vom 29. Oktober 1999 (ex G. Nr. 1089 vom 1. Juni 1939) durchgeführt, kann für die entstehenden Ausgaben der Steuerabsetzbetrag von 19 Prozent, vermindert um 50 Prozent, angewandt werden.

Der Absetzbetrag kann für folgende Kategorien von Umbauarbeiten in Anspruch genommen werden:

- Ordentliche Instandhaltung (nur an Gemeinschaftsteilen von Wohngebäuden);
- Außerordentliche Instandhaltung;
- Restaurierungs- und Sanierungsarbeiten für die Erhaltung;
- Umstrukturierung von Bauten;
- Beseitigung von architektonischen Hindernissen (diese Auslagen können nicht gleichzeitig mit dem Absetzbetrag der Sanitätskosten in Anspruch genommen werden, die für einige Fälle unter Sanitätskosten angeführt sind);
- Arbeiten zwecks Verkabelung der Gebäude;
- Arbeiten zwecks Einschränkung der Lärmbelastung;
- Arbeiten zwecks Energieeinsparung;
- Arbeiten zwecks statischer Sicherheit und für mehr Schutz bei Erdbeben;
- Eingriffe zur Herstellung von Gebäuden laut Vorschriften;
- Interne Arbeiten;
- Arbeiten zwecks Vorbeugung von unerlaubten Handlungen seitens Dritter;
- Arbeiten zur Vorbeugung von Unfällen im Haushalt;
- Verwirklichung von dazugehörigen Parkplätzen;
- die Spesen für die Instandhaltung und den Schutz der Wälder;
- Entsorgung von Asbest.

Auch für folgende Spesen kann der Absetzbetrag in Anspruch genommen werden:

- Planung der Arbeiten;
- Kauf des Materiales;
- Ausführung der Arbeiten;
- Sonstige berufliche Leistungen für diese Arbeiten;
- Übereinstimmung der Leistungen mit den geltenden Gesetzen;
- Begutachtungen und Lokalausweise;
- Mehrwertsteuer, Stempelsteuer und entrichtete Konzessionsgebühren, die Genehmigungen, die Erklärungen des Arbeitsbeginns;
- Aufwendungen für die Urbanisation;
- Ausstellung der Pflichtunterlagen, welche die statische Sicherheit des Bauvermögens bestätigen;
- Sonstige Kosten, die mit der Verwirklichung und der Ausführung der Arbeiten verbunden sind und von der Regelung Nr. 41 vom 18. Februar 1998, vorgesehen sind.

Der Absetzbetrag kann ab Einreichung der Einkommenserklärung in Bezug auf das Jahr der getragenen Spesen unter der Bedingung in Anspruch genommen werden dass:

- der Steuerzahler muss dem Amt vorher eine Mitteilung zukommen lassen, die sich auf jede einzelne im Kataster eingetragene Immobilieneinheit bezieht, für welche der Abzug in Anspruch genommen wird. Es kann sich auch um eine Immobilieneinheit handeln für welche die Eintragung im Katasteramt beantragt wurde.

Die Mitteilung ist auf einem entsprechenden Vordruck abzufassen, muss das Anfangsdatum der Arbeiten aufweisen und in der Anlage die vorgeschriebenen Unterlagen bzw. eine notarielle Erstatzerklärung beinhalten, in welcher der Besitz dieser Unterlagen bestätigt wird.

Bis zum 31. Dezember 2001 mussten die Mitteilungen des Arbeitsbeginns, dem zuständigen Dienstzentrum der direkten und indirekten Steuern übermittelt werden. Ab 1. Jänner 2002 hingegen müssen alle Eingaben, infolge der Aufhebung der genannten Dienstzentren an folgende Adresse gesandt werden: Agenzia delle Entrate, Centro Operativo di Pescara, Via Rio Sparto, 21 - 65100 Pescara. Eingaben, die eventuell an die vorhergehende Adresse gesandt wurden, werden in jedem Fall dem Dienstzentrum von Pescara zugesandt.

- die Spesen müssen durch eine Banküberweisung entrichtet werden aus welcher der Zahlungsgrund und die Steuernummer des Subjektes, das den Absetzbetrag in Anspruch nimmt, sowie die MwSt.-Nummer bzw. die Steuernummer des Subjektes hervorgehen, zu dessen Gunsten die Überweisung im Sinne der Regelung Nr. 41 vom 18. Februar 1998, welche die Bestimmungen des Art. 1 des G. Nr. 449/97 in Kraft setzt, durchgeführt wurde.

Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Zahlungen nicht durch eine Banküberweisung belegt werden müssen:

- die Zahlungen innerhalb 28. März 1998, Datum an dem die oben genannte Regelung in Kraft getreten ist;
- die Spesen in Bezug auf die Urbanisierung;
- die Einbehalte auf die Akontozahlungen der Gehälter;
- die Stempelgebühr;
- die Gebühren, welche für Konzessionen, Genehmigungen und Tätigkeitsbeginnerklärungen entrichtet wurden.

Es wird klargestellt, dass die Übermittlung des Mitteilungsvordruckes an das Centro Operativo di Pescara vor dem Beginn der Umbauarbeiten aber nicht unbedingt vor Bezahlung der entsprechenden Spesen durchgeführt werden muss. Einige Zahlungen können auch vor der Übermittlung des Vordruckes, wie zum Beispiel jener für die Genehmigung zur Ausführung der Arbeiten, getätigt werden.

Für jene Arbeiten, die innerhalb 30. Juni 2000 begonnen wurden werden jene Mitteilungen als gültig betrachtet, die innerhalb von 90 Tagen ab Beginn der Arbeiten übermittelt worden sind.

Im Fall von Umstrukturierungsarbeiten und/oder Einzahlungen die über zwei Jahre hinaus gehen ist es nicht notwendig, eine neue Mitteilung zu schicken, auch wenn die Spesen zwecks Absetzung jenem Jahr anzurechnen sind, in dem sie getragen wurden (Kassenkriterium). Durch dieses Kriterium wird der unterschiedlich zustehende Absetzbetrag (41 Prozent bzw. 36 Prozent), ermittelt.

Bei mehreren Subjekten, die Anspruch auf den Absetzbetrag haben und auf der Banküberweisung nur die Steuernummer des Subjektes angegeben ist, das den Mitteilungsvordruck dem Dienstzentrum der direkten und indirekten Steuern bzw. dem Centro di Servizio von Pescara übermittelt hat, kann der Absetzbetrag auch dann in Anspruch genommen werden, wenn keine Übereinstimmung zwischen dem Namensträger der Rechnung und dem Überweisenden besteht und im entsprechenden Raum der Einkommenserklärung die Steuernummer aus der Banküberweisung angeführt ist und die anderen Bedingungen gegeben sind.

Der Steuerzahler hat die Pflicht die Rechnungen bzw. die Steuerbelege der Ausgaben für die durchgeführten Arbeiten, sowie die Zahlungsbesätigungen, die Banküberweisungen mit welchen die Zahlungen durchgeführt wurden und alle sonstigen vorgesehenen Unterlagen aufzubewahren und auf Verlangen der Ämter der Agentur der Einnahmen, vorzulegen.

Anstelle dieser Unterlagen kann der Steuerzahler für die Arbeiten an Gemeinschaftsteilen, auch eine Bescheinigung des Kondominiumsverwalters vorlegen, aus welcher hervorgeht, dass die vorgesehenen Verpflichtungen erfüllt wurden und in welcher die Summe bestätigt wird, die für die Absetzung in Anspruch genommen werden kann. Dieser Absetzbetrag umfasst im Sinne des Art. 13, Absatz 3 des G. Nr. 449 von 1997 auch die in den Steuerjahren 1996 und 1997 getragenen Auslagen, begrenzt auf die Eingriffe zur Wiedergewinnung der Bausubstanz, welche aufgrund der Erdbeben durchgeführt wurden, die sich in den Regionen Emilia Romagna und Kalabrien im Jahr 1996 für den Wiederaufbau von Immobilieneinheiten, für welche nach dem Erdbeben seitens der zuständigen Gemeinde, eine Unbewohnbarkeitserklärung erlassen wurde bzw. dass diese aufgrund eigener Unterlagen des bevollmächtigten Kommissaris, welche mit Dekret des Ministers für die Koordinierung des Zivilschutzes, im Sinne des Art. 5 des G. Nr. 225 vom 24. Februar 1992 ernannt wurde, als nicht bewohnbar erklärt wird.

Wurden die Spesen:

– im Jahr 1996 getragen, dann steht die Absetzung für den Betrag der achten Rate zu. In diesem Fall ist folgendes anzugeben: das Jahr 1996, die Anzahl der Raten (zehn) in denen der Steuerzahler die Spesen aufgeteilt hat, wie im Rückerstattungsantrag (Absetzung von 41 Prozent bezüglich der ersten Rate), der beim Dienstzentrum der direkten und indirekten Steuern eingereicht wurde; mit dem Gesamtbetrag der Spesen angeführt wurde;

– im Jahr 1997 getragen, dann steht die Absetzung für den Betrag der siebten Rate zu. In diesem Fall ist das Jahr 1997 und die Anzahl der Raten (zehn) anzugeben, in denen der Steuerzahler die Spesen aufgeteilt hat, die in der vorhergehenden Steuererklärung mit dem Gesamtbetrag der Spesen angeführt wurden.

In allen oben angeführten Fällen ist die Steuernummer des Subjektes anzugeben, das den entsprechenden Mitteilungsvordruck für die Inanspruchnahme des Absetzbetrages, eingereicht hat, auch wenn es sich um ein Subjekt handelt, das die Mitteilung für den erklärenden Steuerzahler einreicht (wie zum Beispiel der Mitigentümer bzw. der Mitinhaber der dinglichen Rechte der Liegenschaft). Bei Wiederherstellungsarbeiten an Gemeinschaftsteilen von Wohngebäuden ist die Steuernummer der Eigentumsgemeinschaft bzw. der Genossenschaft anzugeben, falls die Erklärung von einem der Gesellschafter eingereicht wird.

■ Spesen im Sanitätsbereich

Unter die Sanitätskosten fallen:

- die Ausgaben für Geh-, Fortbewegungs- und Hebehilfen für Personen mit Dauerbehinderung in Bezug auf die verminderte bzw. verhinderte Beweglichkeit gemäß Art. 3 des G. Nr. 104/1992, für welche die Absetzung auf den vollen Betrag zusteht (Zeile E3). Es handelt sich dabei um die getragenen Kosten für:
 - der Ankauf von Sesseln für bewegungsbehinderte und gehunfähige Personen, und von Stützvorrichtungen bei Brüchen, Hernie und zur Verbesserung von Schäden der Wirbelsäule;

- die Spesen für die Beförderung mit dem Krankenwagen der Behinderten (Spesen für die Begleitung). In diesem Fall ist darauf hinzuweisen, dass die fachbezogenen bzw. allgemeinen Leistungen, die beim Transport mit dem Krankenwagen durchgeführt wurden, Spesen im Sanitätsbereich darstellen, und demzufolge die Absetzung nur in Bezug auf den Teil berechnigt ist, der die Summe von 129,11 Euro überschreitet;
- der Kauf von künstlichen Gliedern für die Fortbewegung;
- der Aufzug, der für die Rollstuhlfahrer umgebaut wurde;
- der Bau von Rampen zur Beseitigung von architektonischen Barrieren innerhalb und außerhalb der Wohneinheiten;
- der Einbau und/oder die Instandhaltung der Hebebühnen für behinderte Personen;

Zur Beachtung: *der Absetzbetrag für diese Spesen, kann nur für jenen Teil in Anspruch genommen werden, der die Spesen überschreitet, für welche eventuell auch die Absetzung von 41 bzw. 36 Prozent in Anspruch genommen wird und die Beseitigung von architektonischen Barrieren betreffen (Zeilen E25, E26, E27, und E28);*

- Ausgaben für technische Behelfsmittel und Computer, welche die Selbständigkeit und die gesellschaftliche Integration der Personen mit Behinderung ermöglichen und welche im Art. 3 des G. Nr. 104/1992 angeführt sind. Unter diese Spesen fallen z.B. die Ausgaben für den Ankauf eines Faxgerätes, eines Modems, eines Computers oder eines telematischen Gerätes (Zeile E3).
- die Ausgaben für die Fortbewegung von Personen mit verminderter bzw. verhinderter Beweglichkeit, für welche die Absetzung auf den vollen Betrag zusteht. (Zeile E4). Es handelt sich dabei um Spesen, die für den Kauf von Motorrädern und Kraftfahrzeugen, gemäß Art. 53, Absatz 1, Buchst. b), c) und f) und Art. 54, Absatz 1, Buchst. a), c), f) und m) des GvD Nr. 285 vom 30. April 1992, auch wenn es sich um eine Serienproduktion handelt und die Fahrzeuge den dauernden motorischen Beschränkungen der Behinderten angepasst werden mussten.

Die bleibende Bewegungsunfähigkeit muss durch ein ärztliches Zeugnis, das von einer Ärztekommision ausgestellt ist, die im Sinne des Art. 4 des Gesetzes Nr. 104/1992 eingeführt wurde, bestätigt werden. Als solche Invaliden werden nicht nur Subjekte anerkannt, deren bleibende Bewegungsunfähigkeit von den oben genannten Kommissionen anerkannt wurde, sondern auch jene Personen, deren Invalidität von anderen öffentlichen Ärztekommisionen anerkannt wurde, die zur Feststellung der Zivil-, Arbeits-, Kriegsinvalidität usw. beauftragt sind. Als Fortbewegungsmittel werden auch die nicht umgebauten Autofahrzeuge anerkannt, die den blinden oder taubstummen Personen gemäß Art. 1, des G. Nr. 68 vom 12. März 1999, für den Transport dienen.

Der Absetzbetrag für Fahrzeuge steht abgesehen von den Anpassungsarbeiten, auch folgenden Subjekten zu:

- 1) den Personen mit psychischer bzw. geistiger Behinderung, denen die Begleitzulage anerkannt wurde;
- 2) den Invaliden mit schweren Einschränkungen der Beweglichkeit;
- 3) den Invaliden mit mehreren Amputationen.

Für die Inanspruchnahme des Absetzbetrages muss eine schwere Behinderung gemäß Artikel 3, Absatz 3 des G. Nr. 104/1992 gegeben sein, die infolge einer Krankheit entstanden ist und eine bleibende Bewegungsunfähigkeit mit sich bringt.

Die Behinderung muss durch ein ärztliches Zeugnis, das von einer Ärztekommision ausgestellt ist, die im Sinne des Art. 4 des Gesetzes Nr. 104/1992 eingeführt wurde, bestätigt werden. Für die Subjekte aus Punkt 1) ist ausserdem die Bescheinigung für die Anerkennung der Begleitzulage nötig, die von der Kommission ausgestellt sein muss, welche die Zivilinvalidität anerkannt hat.

Für Personen, die unter „schweren Einschränkungen der Beweglichkeit“ leiden, besteht die „bleibende, verminderte Beweglichkeit bzw. Lähmung“ immer dann, wenn die Invalidität durch eine Lähmung bzw. einer erschwerten Beweglich-

keit infolge einer Krankheit entstanden ist, durch welche die Beine überhaupt nicht bzw. nur begrenzt bewegt werden können. In diesem Fall muss in der Invaliditätsbescheinigung die verminderte Beweglichkeit bzw. die Lähmung nicht ausdrücklich angeführt werden. Es können natürlich auch andere Krankheiten bestehen, welche eine bleibende „verminderte Beweglichkeit bzw. Lähmung“ zur Folge haben“, deren Bewertung spezifische ärztliche Kenntnisse voraussetzt und folgedessen nicht von der Ämtern der Agentur der Einnahmen durchgeführt werden kann.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Bescheinigung notwendig in welcher die bleibende, verminderte Beweglichkeit bzw. Lähmung bestätigt wird, die von der Ärztekommision gemäß Art. 4 des G. Nr. 104/1992 ausgestellt wurde bzw. eine Kopie des Antrages an die ASL für die zusätzliche Bescheinigung, aus welcher hervorgeht, dass die Behinderung eine bleibende Lähmung bzw. eine verminderte Beweglichkeit, im Sinne des Art. 8 des G. Nr. 449/1997, zur Folge hat.

Zu diesen Fahrzeugen zählen auch jene mit automatischen Serienschaltungen, vorausgesetzt dass diese von der lokalen Ärztekommision gemäß Art. 119 des GvD Nr. 285 vom 30. April 1992 vorgeschrieben wurden.

Zu den wichtigsten Anpassungen der Fahrzeuge, die sowohl das Fahrsystem als auch die Struktur der Karosserie betreffen und aus dem Kraftfahrzeugschein infolge der Prüfung bei den Aussenämtern des Departements für Strassentransporte des Ministeriums für Infrastrukturen und Transportwesen hervorgehen müssen, fällt folgendes:

- Hebebrett mit mechanischem/elektrischem/hydraulischem Antrieb;
- Rutschbahn mit mechanischem/elektrischem/hydraulischem Antrieb;
- Auslegearm mit mechanischem/elektrischem/hydraulischem Antrieb;
- Flaschengurte mit mechanischem/elektrischem/hydraulischem Antrieb;
- Schiebe- Drehsitzplatz, welcher zum Sitzen der Behinderten im Innenraum des Autos dient;
- Verankerung des Fahrstuhls und Unterstützungsgürtel;
- Schiebewagentür.

Falls die Fahrzeuge aufgrund der Art der Behinderung Anpassungen benötigen, die anders sind als jene, welche oben angeführt wurden, kann die Absetzung gleichermaßen anerkannt werden, vorausgesetzt dass ein funktioneller Zusammenhang zwischen der Behinderung und der Art der Anpassung vorhanden ist.

Kriegsinvaliden gemäß Art. 14 des Einheitstextes Nr. 915/1978 und Personen, die diesen gleichgestellt sind, werden als behinderte Personen betrachtet und werden nicht der Ärztekommision gemäß Art. 4 desselben Gesetzes Nr. 104/1992 unterzogen. In diesem Fall reichen die Unterlagen aus, die den Betroffenen von den zuständigen Ministerien bei der Gewährung der Rente ausgestellt wurden.

Das Vorhandensein dieser Bedingungen kann auf Verlangen des Amtes, auch durch eine Selbstbescheinigung innerhalb der vom Gesetz vorgesehenen Frist, gegeben werden (Ersatzerklärung des Notariatsaktes gemäß DPR Nr. 445 vom 28. Dezember 2000, falls dieser Erklärung eine Kopie des Personalausweises der zeichnenden Person beigelegt wird, muss die Unterschrift nicht beglaubigt werden). Aus der Ersatzerklärung muss hervorgehen, dass die Invalidität eine bleibende, verminderte Beweglichkeit bzw. Lähmung mit sich bringt und muss sich auf vorhergehende ärztliche Untersuchungen beziehen, die von Einrichtungen, die zur Feststellung der Invalidität beauftragt sind durchgeführt wurden, da die einzelne Person nicht selbst die Art der Invalidität festsetzen kann.

Die Absetzung steht allen behinderten Personen mit verminderter Beweglichkeit bzw. mit Lähmungen zu, unabhängig vom Besitz des Führerscheins jeglicher Art seitens der behinderten Personen oder der Subjekte, zu deren Lasten diese leben.

Bei Motorfahrzeugen, für welche der Absetzbetrag zur Anwendung kommt handelt es sich um:

- motorisierte Rollfahrzeuge: Fahrzeuge auf drei Rädern, die für die Personenbeförderung vorge-

sehen sind und Platz für höchstens vier Sitzplätze, den Fahrer eingeschlossen haben und mit einer angemessenen Karosserie (Buchst. b) des Art. 53) ausgestattet sind;

- Motorfahrzeuge für die gemischte Beförderung: Fahrzeuge auf drei Rädern, die für den Transport von Personen und Waren vorgesehen sind und Platz für höchstens vier Sitzplätze, den Fahrer eingeschlossen haben (Buchst. c) - Art. 53);
- Motorfahrzeuge für spezifische Transporte: Motorräder auf drei Rädern, die für den Transport von bestimmten Personen und Waren unter besonderen Umständen vorgesehen sind und durch die Ausstattung mit besonderen Vorrichtungen für diese Zweckbestimmung gekennzeichnet sind (Buchst. f) Art.53).

Bei Kraftfahrzeugen, für welche der Absetzbetrag zur Anwendung kommt handelt es sich um:

- Autofahrzeuge: Fahrzeuge, die für die Beförderung von Personen vorgesehen sind und Platz für höchstens neun Sitzplätze, den Fahrer eingeschlossen haben (Art. 54, Buchst. a);
- Kraftfahrzeuge für den gemischten Transport: Fahrzeuge mit einer Vollbelastung nicht über 3,5 Tonnen bzw. 4,5 Tonnen falls diese elektrisch bzw. durch Batterie betrieben werden, für den Transport von Personen bzw. Waren vorgesehen sind und mit neun Sitzplätzen, den Fahrer eingeschlossen, ausgestattet sind (Art.54, Buchst. c);
- Kraftfahrzeuge für spezifische Transporte: Fahrzeuge, die für den Transport von bestimmten Personen und Waren unter besonderen Umständen vorgesehen sind und durch die Ausstattung mit besonderen Vorrichtungen für diese Zweckbestimmung gekennzeichnet sind (Art. 54, Buchst. f);
- Wohnmobile: Fahrzeuge mit einer besonderen Karosserie, die für den Transport und die Unterkunft von höchstens sieben Personen, den Fahrer eingeschlossen, ausgestattet sind (Art. 54, Buchst. m).

Unterlagen, die aufbewahrt werden müssen

Für alle in den Zeilen E1, E2, E3 und E21 angeführten Spesen müssen folgende steuerlichen Unterlagen aufbewahrt werden, die von den Beziehern der folgenden Beträge ausgestellt wurden:

- die Kostenbelege der Tickets können aus einer Fotokopie der Verschreibung des Hausarztes und dem Steuerbeleg der Apotheke bestehen, der dem Betrag entsprechen muss, welcher für die Medikamente, die im Rezept angeführt sind, bezahlt wurde;
- für die Spesen von Medikamenten, die ohne ärztliche Verschreibung gekauft werden können, muss der Steuerzahler die entsprechenden Quittungen beschaffen und aufbewahren (auch Steuerbelege), die vom Bezieher der Beträge ausgestellt werden und aus denen der Betrag der Spesen hervorgehen muss. In Alternative zur ärztlichen Verschreibung, kann der Steuerzahler auf Verlangen der Ämter eine Selbstbescheinigung vorlegen, deren Unterschrift nicht beglaubigt werden muss, wenn eine Fotokopie des Personalausweises des Unterzeichners beigelegt wird, in welcher er die Notwendigkeit der Medikamente im Laufe des Jahres für sich selbst bzw. für die zu seinen Lasten lebenden Familienangehörigen bestätigt.

Enthält der von der Apotheke ausgestellte Kassenbon nicht die Beschriftung „Medikamente“ oder „Arzneimittel“ muss der Steuerpflichtige in einer Selbstbescheinigung bestätigen, dass sich der bezahlte Betrag auf Arzneimittel bezieht, die vom Steuerpflichtigen selbst bzw. von seinen zu Lasten lebenden Familienangehörigen benötigt werden und sich nicht auf sonstige nicht medizinische Produkte bezieht, die in der Apotheke erhältlich sind.

Diese Unterlagen müssen aufbewahrt und auf Verlangen der Finanzämter vorgelegt bzw. übermittelt werden.

- für die Prothesen müssen außer den entsprechenden Rechnungen, Zahlungsbelegen bzw. Quittungen auch die ärztlichen Verschreibungen beschafft und aufbewahrt werden, ausgenommen es handelt sich um Tätigkeiten, die aufgrund der Sanitätsregelung als Hilfsberuf betrachtet werden und die dazu befähigten Personen direkte Verhältnisse zum Patienten haben. Sollte in diesem Fall die Rechnung, der Zahlungsbeleg oder die Quittung nicht unmittelbar von der nebenärztlich tätigen Person ausgestellt werden, muss dieser auf dem Auslagenbeleg bestätigen, dass er die Dienstleistung durchgeführt hat.

Auch in diesem Fall kann der Steuerzahler in Alternative zur ärztlichen Verordnung, auf Verlangen der Ämter eine Selbstbescheinigung vorlegen, deren Unterschrift nicht unbedingt beglaubigt werden muss, wenn eine Fotokopie des Personalausweises des Unterzeichners beigelegt wird (die zusammen mit den genannten Rechnungen, Zahlungsbelegen und Quittungen aufzubewahren und auf Verlangen der Ämter der Agentur der Einnahmen vorzulegen bzw. zu übermitteln ist), in welcher er die Notwendigkeit der Medikamente im Laufe des Jahres für sich selbst bzw. für die zu seinen Lasten lebenden Familienangehörigen bestätigt und den Grund für den Kauf der Prothese angibt;

- für technische und computergesteuerte Behelfsmittel ist außer den entsprechenden Rechnungen, Zahlungsbelegen und Quittungen auch eine Bescheinigung des behandelnden Arztes einzuholen, aus welcher hervorgeht, dass die erworbenen technischen Mittel die Selbstständigkeit und die gesellschaftliche Integration der Personen ermöglichen, die im Sinne des Art. 3 des G. Nr.104/1992 als behinderte Person anerkannt wurde.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Selbstbescheinigung in Fällen, die verschiedenen von den oben erwähnten sind nicht angewandt werden kann und zwar auch nicht zum Schutz der Geheimhaltung. Wobei zu beachten ist, dass für den Abzug der Spesen zwecks Irpef für die Gesundheit von Personen die steuerlich zu Lasten sind, das Dokument mit den Spesen auf den Namen jener Person ausgestellt sein kann, für welche die Ausgaben getragen wurden oder auch auf den Namen jener Person, zu deren steuerlichen Lasten dieser lebt.

Arztspesen, die im Ausland getragen wurden

Für im Ausland getragene Arztspesen gelten dieselben Vorschriften wie für Spesen, die in Italien bestritten wurden. Auch diese Unterlagen müssen quittiert und vom Steuerpflichtigen aufbewahrt werden. Die Ausgaben für den Transport und den Aufenthalt auch aus gesundheitlichen Gründen im Ausland, können nicht abgezogen werden, da es sich dabei nicht um Spesen im Sanitätsbereich handelt.

Falls die ärztlichen Unterlagen in einer Fremdsprache abgefasst sind müssen sie in die italienische Sprache übersetzt werden. Im Besonderen können Unterlagen in englischer, französischer, deutscher oder spanischer Sprache vom Steuerpflichtigen selbst übersetzt und unterzeichnet werden. Sollte hingegen die Unterlagen in einer anderen Sprache als die oben erwähnten abgefasst sein, muss eine beidseitige Übersetzung beigelegt werden.

Steuerpflichtige mit Steuersitz in Aostatal und in der Provinz Bozen brauchen keine Übersetzung beizulegen, wenn die Unterlagen jeweils in Französisch oder Deutsch abgefasst sind.

■ Im Ausland erzielte Gehälter, Einkünfte und Renten

Es müssen folgende Gehälter, Renten und gleichgestellte Einkünfte, die von in Italien ansässigen Steuerpflichtigen bezogen worden sind, angegeben werden:

- a) jene, die in einem ausländischen Staat erzielt worden sind, mit dem kein Abkommen gegen die Doppelbesteuerung besteht;
- b) jene, die in einem ausländischen Staat erzielt worden sind, mit dem ein Abkommen gegen die Doppelbesteuerung besteht, aufgrund von dem diese Einkünfte sowohl in Italien als auch im ausländischen Staat besteuert werden müssen;
- c) jene, die in einem ausländischen Staat erzielt worden sind, mit dem ein Abkommen gegen die Doppelbesteuerung besteht, aufgrund von dem jene Einkommen ausschließlich in Italien besteuert werden müssen.

In den unter Buchstaben a) und b) aufgelisteten Fällen hat der Steuerpflichtige gemäß Art. 165 des Tuir, Anrecht auf das Guthaben für die im Ausland bezahlten Steuern. In den vom Buchstaben c) vorgesehenen Fällen, und zwar, wenn die Einkünfte auch im ausländischen Staat einen Steuereinzug erfahren haben, hat der in unserem Staat ansässige Steuerpflichtige kein Anrecht auf das Steuerguthaben, sondern kann die Rückvergütung der im ausländischen Staat bezahlten Steuern verlangen. Die Rückvergütung wird bei der zuständigen ausländischen Behörde beantragt und zwar in der Art und

Weise, wie diese das Verfahren festsetzt. Nachstehend wird für einige Länder die Art und Weise der Besteuerung der Gehälter und Renten angegeben, welche von den in Italien ansässigen Steuerpflichtigen bezogen wurden. Bezüglich der Behandlung von Gehältern und Renten, die nicht in der erwähnten Liste beinhaltet sind bzw. von anderen Staaten stammen, ist es notwendig, sich über die einzelnen Abkommen dieser Länder zu informieren.

1. Gehälter

Was die von einem privaten Arbeitgeber ausgezahlten Gehälter betrifft, ist in fast allen Abkommen (z.B. jenen mit Argentinien, Australien, Belgien, Kanada, Frankreich, Deutschland, dem Vereinigten Königreich von Großbritannien, Spanien, der Schweiz und den Vereinigten Staaten Amerikas) die ausschließliche Besteuerung in Italien vorgesehen, falls gleichzeitig die folgenden Bedingungen gegeben sind:

- der in Italien ansässige Arbeiter übt seine Tätigkeit im ausländischen Staat für weniger als 183 Tage aus;
- die Entlohnungen werden von einem in Italien ansässigen Arbeitgeber entrichtet;
- die Aufwendung wird nicht von einer stabilen oder mit festem Sitz versehenen Organisation, die der Arbeitgeber im anderen Staat hat, bestritten.

2. Im Ausland infolge einer dauerhaften Tätigkeit und als ausschließlicher Gegenstand des Arbeitsverhältnisses erzielte Einkünfte

Die Einkünfte, welche im Ausland aufgrund einer dauerhaften Tätigkeit und als ausschließlicher Gegenstand des Arbeitsverhältnisses erzielt werden, sind aufgrund der Abschaffung des Art. 3, Absatz 3, Buchstabe c) des TUIR nicht mehr von der Besteuerungsgrundlage ausgeschlossen. Im Sinne des neuen Absatzes 8-bis des Art. 51 des TUIR wird das Einkommen der Arbeitnehmer, die im Laufe von zwölf Monaten für mehr als 183 Tage in einem ausländischen Staat ansässig sind, aufgrund der konventionierten Entgelte ermittelt, die jährlich mit Dekret des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik festgesetzt werden. Für das Jahr 2004 ist das MD vom 30.01.2004, veröffentlicht im GA Nr. 30 vom 06.02.2004 zu beachten.

Es handelt sich dabei um jene Subjekte, die obwohl sie für mehr als 183 Tage im Jahr im Ausland ansässig waren, als in Italien ansässige Subjekte betrachtet werden, da sie die Verbindung zu den eigenen Familienangehörigen, sowie die eigenen vermögensrechtlichen und die wichtigsten sozialen Interessen in Italien beibehalten haben.

Ab Jahr 2003, sind Einkünfte aus Grenzgebieten und aus anderen angrenzenden Staaten, welche von den im Staatsgebiet ansässigen Subjekten im Ausland in einem dauerhaften Arbeitsverhältnis und als ausschließlicher Gegenstand desselben erzielt wurden, sind im Sinne des Art. 2, Absatz 11 des Gesetzes Nr. 289 vom 27.12.2002 in jedem Fall für den Teil, der 8.000,00 Euro übersteigt, der IR-PEF-Besteuerung zu unterwerfen.

Falls begünstigte Sozialbeiträge von Seiten der Öffentlichen Verwaltung beantragt werden, muss dem Amt, das diese Leistung entgegenbringt, das gesamte im Ausland erzielte Einkommen, einschließlich der steuerfreien Beträge mitgeteilt werden, damit dieses die finanzielle Situation des Betroffenen abwägen kann.

3. Renten

Als ausländische Renten werden jene betrachtet, die von einer öffentlichen bzw. privaten Körperschaft eines ausländischen Staates infolge einer Arbeitsleistung ausgezahlt und von einer in Italien ansässigen Person bezogen werden. Mit einigen Staaten wurden Abkommen gegen die Doppelbesteuerung der Einkünfte abgeschlossen, aufgrund welcher die Renten ausländischer Herkunft anders besteuert werden, und zwar je nachdem, ob es sich um öffentlichen oder private Renten handelt.

Zu den öffentlichen Renten zählen jene, die vom Staat selbst, bzw. von einer politischen oder verwaltungsbehördlichen Abteilung oder von einer lokalen Körperschaft ausgezahlt worden sind. Im allgemeinen sind diese Renten nur in ihrem Herkunftsstaat besteuert.

Zu den privaten Renten zählen jene, die von Körperschaften, Einrichtungen bzw. Vorsorgeinstituten der ausländischen Staaten entrichtet wurden, die mit der Auszahlung der Rente beauftragt sind. Im allgemeinen sind diese Renten nur im Staat, in dem der

Begünstigte ansässig ist, steuerpflichtig. Insbesondere werden aufgrund der geltenden Abkommen gegen die Doppelbesteuerung die Renten, welche einem in Italien ansässigen Steuerpflichtigen von öffentlichen und privaten Körperschaften nachstehender Staaten ansässig bezahlt werden, folgendermaßen besteuert.

• **Argentinien - Vereinigtes Königreich von Großbritannien - Spanien - Vereinigte Staaten von Amerika - Venezuela**

Die öffentlichen Renten unterliegen nur in Italien der Besteuerung, falls der Steuerpflichtige italienischer Staatsbürger ist.

Die privaten Renten unterliegen nur in Italien der Besteuerung.

• **Belgien - Deutschland**

Die öffentlichen Renten werden ausschließlich in Italien besteuert, falls der Steuerpflichtige nur die italienische Staatsbürgerschaft besitzt und nicht auch eine ausländische. Falls der Steuerpflichtige auch ausländischer Staatsbürger ist, wird seine Rente ausschließlich in jenem Land besteuert.

Die privaten Renten unterliegen nur in Italien der Besteuerung.

• **Frankreich**

Die öffentlichen Renten aus Frankreich werden für gewöhnlich nur in Frankreich besteuert. Diese werden in Italien nur dann besteuert, wenn der Steuerzahler ein italienischer und nicht ein französischer Staatsbürger ist.

Die privaten französischen Renten werden aufgrund einer allgemeinen Regelung nur in Italien besteuert. Jedoch sind jene Renten, welche aufgrund des geltenden italienisch-französischen Abkommens und aufgrund der Gesetzgebung als „Sozialrenten“ betrachtet werden, in beiden Staaten besteuert.

• **Australien**

Sowohl die öffentlichen als auch die privaten Renten unterliegen nur in Italien der Besteuerung.

• **Kanada**

Sowohl die öffentlichen als auch die privaten Renten unterliegen nur in Italien der Besteuerung, falls der Gesamtbetrag nicht den höchsten der folgenden Beträge überschreitet: 10.000 Kanad. Dollars bzw. Euro 6,197,48.

Falls diese Grenze überschritten wird, sind die Renten sowohl in Italien als auch in Kanada besteuert, und in Italien steht das Guthaben für die in Kanada endgültig bezahlte Steuer zu.

• **Schweiz**

Die öffentlichen Renten sind nur in der Schweiz besteuert, falls der Steuerpflichtige die schweizerische Staatsbürgerschaft hat. Falls der Steuerzahler keine schweizerische Staatsbürgerschaft hat, dann werden die öffentlichen Renten nur in Italien besteuert. Die privaten Renten werden nur in Italien besteuert. Die Beträge, die von der Schweizer Versicherungsanstalt als Alters- bzw. Hinterbliebenenrente (AVS-Erträge) ausbezahlt werden, müssen in Italien nicht als Einkünfte erklärt werden, da sie der Quellsteuer unterliegen.

4. Studienstipendien

Studienstipendien, die an in Italien ansässige Steuerpflichtige ausgezahlt wurden, sind im allgemeinen zu erklären, ausgenommen es gilt hierfür eine besondere Befreiung, wie z.B. bei Studienstipendien, die von Universitäten und Anstalten mit akademischer Ausbildung ausgezahlt werden (G. Nr. 398 vom 30. November 1989).

Die Bestimmungen der Besteuerung in Italien werden im allgemeinen auch aufgrund der Abkommen zur Bekämpfung der Doppelbesteuerung, angewandt. Bei Frankreich, Deutschland, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika ist zum Beispiel vorgesehen, falls sich ein in Italien ansässiger Steuerpflichtiger aus Studiengründen in einem dieser Staaten aufhält und von einem in Italien ansässigen Subjekt entlohnt wird, dieser nur in Italien steuerpflichtig ist; wird das Studienstipendium hingegen von einem im Ausland ansässigen Subjekt bezahlt, kann dieser das Einkommen besteuern, aber der Steuerpflichtige muss es in Italien erklären und das Guthaben für die im Ausland bezahlte Steuer zurückverlangen.

■ Aufstellung der Codes der Regionen

Region	Kode
Abruzzen	01
Basilikata	02
Bozen	03
Kalabrien	04
Kampanien	05
Emilia-Romagna	06
Friaul – Julisch - Venetien	07
Latium	08
Ligurien	09
Lombardei	10
Marken	11
Molise	12
Piemont	13
Apulien	14
Sardinien	15
Sizilien	16
Toskana	17
Trient	18
Umbrien	19
Aostatal	20
Venetien	21

■ Grundstücke für den Anbau in Treibhäusern oder für die Pilzzucht

Die Pilzzucht kann innerhalb der von Art. 32, Absatz 2, Buchstaben b) und c) des Tur vorgesehenen Grenzen als landwirtschaftliche Tätigkeit betrachtet werden. Die Erträge aus Grund und Boden und die landwirtschaftlichen Erträge aus Grundstücken, die für den Anbau in Treibhäusern bzw. für die Pilzzucht verwendet werden, sind in Ermangelung der entsprechenden Katastereinstufung durch die Anwendung des höchsten Schätztarifs (der in der Provinz, in der sich das Grundstück befindet, angewandt wird), zu ermitteln.

Diese Ermittlungsart der Erträge aus Grund und Bodenbesitz wird auch auf die Grundstücke angewandt, die für die Einrichtung von Treibhäusern verwendet werden.

■ Zusätzliches Steuerguthaben für Neueinstellungen

Mit Art. 63, Absatz 1, Buchst. a) und b) des Gesetzes Nr. 289/2002 wurde ein weiteres Steuerguthaben von 300,00 Euro pro Person im Monat, für die Neueinstellung von Arbeitnehmern mit unbefristetem Arbeitsvertrag eingeräumt. Dieses Guthaben steht Arbeitgebern zu, deren Produktionseinheit sich in einem der folgenden Gebiete befindet:

- in einem Gebiet gemäß Art. 4 des G. Nr. 448 vom 23. Dezember 1998 und darauf folgende Abänderungen;
- in den Gebieten gemäß Zielsetzung 1 der EU-Regelung Nr. 1260/1999, des Rates vom 21. Juni 1999 (Kampanien, Basilikata, Apulien, Kalabrien, Sizilien und Sardinien);
- in den Regionen Abruzzen und Molise.

■ Zur Verfügung stehende Immobilieneinheiten

Unter zur Verfügung stehende Immobilieneinheiten, für welche eine Erhöhung um ein Drittel angewandt wird, sind jene Immobilieneinheiten zu verstehen, die als Wohneinheit bestimmt sind und zusätzlich zur Hauptwohnung besessen werden und vom Besitzer selbst bzw. von seinen Familienangehörigen benützt werden (Ehepartner, Verwandte innerhalb des dritten Grades und Verschwägerter innerhalb des zweiten Grades), bzw. für die Ausübung von Kunst- und Berufstätigkeiten oder von Handelstätigkeiten derselben verwendet werden.

Für die richtige Anwendung der Bestimmungen wird darauf hingewiesen, dass man unter Hauptwohnung jene versteht, in welcher man normalerweise wohnt. Gewöhnlicherweise stimmt die Hauptwohnung mit dem meldeamtlichen Wohnsitz überein.

Für die Familienangehörigen bezeichnet man als Hauptwohnung jene Wohnung, in der diese gewohnheitsmäßig wohnen, auch wenn der Besitz oder die Verfügbarkeit auf den Namen eines anderen Mitgliedes derselben Familie lautet.

Insbesondere wird die Erhöhung um ein Drittel auch in den folgenden Fällen angewandt:

- falls die Immobilieneinheit, in der sich die Hauptwohnung befindet, dem Steuerpflichtigen nicht gehört, sondern nur von diesem gemietet wurde;
- falls die zur Verfügung stehende Immobilienein-

heit als Miteigentum besessen wird oder als Gemeinschaftseigentum erworben worden ist;

- falls die Immobilieneinheit, die zur Vermietung bestimmt war, unvermietet geblieben ist.

Die Erhöhung um ein Drittel wird außer auf die Immobilieneinheit, die als Hauptwohnung benutzt wird, auch auf folgende Einheiten nicht angewandt:

- Einheiten, die unentgeltlich von einem Familienangehörigen fortlaufend bewohnt werden, und dies aus den meldeamtlichen Listen hervorgeht;
- eine der Einheiten, die in Italien von im Ausland ansässigen Steuerpflichtigen zur Verfügung gehalten werden;
- Immobilieneinheit, die bereits als Hauptwohnung von Steuerpflichtigen benutzt wird, die sich aus Arbeitsgründen für eine bestimmte Zeit in einer anderen Gemeinde aufhalten;
- Einheiten als Miteigentum, die zusätzlich als Hauptwohnung von einem oder mehreren Miteigentümern benutzt werden; beschränkt auf die Personen, die diese verwenden;
- die Immobilieneinheiten ohne Strom-, Wasser-, Gasanschluss, die tatsächlich unbenutzt bleiben, vorausgesetzt, dass diese Umstände aus einer Erklärungs- und Notariatsurkunde (wobei die Unterschrift nicht beglaubigt werden muss, falls eine Fotokopie des Personalausweises des Unterzeichners beigelegt wird) hervorgehen, die auf Anfrage der Ämter vorzulegen oder zu übermitteln ist.

Falls die Immobilieneinheiten nur für einen bestimmten Jahresabschnitt in Anspruch genommen bzw. zur eigenen Verfügung gehalten wurden, da diese für die restliche Zeit anders verwendet wurden (Übersiedlung, Vermietung), wird die Erhöhung um ein Drittel gesetzmäßig nur auf jenen Zeitabschnitt angewandt, in welcher dieser Umstand eingetreten ist.

■ Gesetzlicher Fruchtgenuss

Eltern, welche die elterliche Gewalt ausüben, haben den gemeinsamen Fruchtgenuss der Güter des minderjährigen Kindes.

Folgende Güter sind jedoch nicht dem gesetzlichen Fruchtgenuss unterworfen:

- die Güter, welche vom Kind mit den Erträgen aus der eigenen Arbeit erworben wurden;
- die Güter, die an Kinder überlassen oder geschenkt wurden, damit diese Karriere machen oder eine handwerkliche bzw. freiberufliche Tätigkeit beginnen können;
- die überlassenen oder geschenkten Güter, unter der Bedingung, dass die Eltern, welche die elterliche Gewalt ausüben, nicht den Fruchtgenuss haben (diese Bedingung hat für jene Güter, welche dem Kind als Pflichtteil zustehen, keine Wirksamkeit);
- die Güter, welche dem Kind aufgrund einer Erbe, eines Legats oder einer Verschenkung überlassen und im Interesse des Kindes gegen den Willen der Eltern angenommen wurden (falls nur ein Elternteil die Annahme befürwortet hat, dann steht nur diesem Elternteil der gesetzliche Fruchtgenuss zu);
- die übertragbaren Renten, von wem auch immer sie übernommen wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einkünfte, welche dem gesetzlichen Fruchtgenuss unterliegen, von den Eltern samt den eigenen Einkünften anzugeben sind, während die Einkünfte, die nicht unter den Fruchtgenuss fallen, mit einem von den Eltern abgefassten, getrennten Vordruck, lautend auf den Minderjährigen, zu erklären sind.

■ Gleichgestellte Gewinne und Erträge, die im Ausland erzielt wurden

Zu den gleichgestellten Gewinnen und Erträgen, die im Ausland erzielt und von in Italien ansässigen Personen bezogen wurden, zählen jene, die von Gesellschaften oder Körperschaften ausgeschüttet wurden, die im Ausland ansässig sind oder von diesen stammen.

Der Betrag welcher einbezogen werden muss, ist jener der gleichgestellten Gewinnen und Erträge, wenn sich diese auf qualifizierte Beteiligungen vor Abzug der eventuellen, endgültigen Einbehalte im Ausland bzw. der Akontozahlungen in Italien, beziehen. Dieser Betrag kann den Punkten 28, 43, 44 und 45 der Bescheinigung für die im Jahr 2004 ausgeschütteten, gleichgestellten Gewinne und Erträge entnommen werden.

In Anbetracht der Tatsache, dass für die im Ausland erzielten gleichgestellten Gewinne und Erträge

ein Steuerguthaben zusteht, sind folgende Hinweise zu beachten:

- dieses Steuerguthaben ergibt sich indem von den in Italien geschuldeten Steuern, die in der Steuerklärung angeführt sind, die im Ausland entrichteten, endgültigen und dort erzielten Einkünfte, abzieht;
- die Absetzung steht begrenzt auf den Betrag der Einkünfte zu, die zur Bildung des erklärten Gesamteinkommens beitragen;
- die Absetzung steht bis zum Höchstbetrag der Quote der italienischen Steuern zu, die dem Verhältnis zwischen den im Ausland erzielten Einkünften und den insgesamt erklärten Einkünften entspricht;
- die Absetzung muss bei sonstiger Nichtigkeit, in der Einkommenserklärung jenes Besteuerungszeitraumes beantragt werden, in dem die endgültigen Steuern bezahlt wurden. Hat das im Ausland erzielte Einkommen zur Bildung des Gesamteinkommens des Jahres beigetragen und wurde dieses Einkommen im folgenden Jahr im Ausland endgültig besteuert, steht das Steuerguthaben im darauf folgenden Jahr zu. In diesem Fall muss die Grenze des zustehenden Guthabens berechnet werden, das aus den italienischen Steuern besteht und dem Einkommen aus dem Ausland aufgrund der Einkommenselemente des vorhergehenden Geschäftsjahres entspricht, in dem das Einkommen zur Bildung des Gesamteinkommens beigetragen hat.

Man weist darauf hin, dass bei Vorliegen von Abkommen gegen die Doppelbesteuerung, welche Italien mit einem anderen Staat abgeschlossen hat und die Steuereinhebung im anderen vertragsschließenden Staat mit einem höheren Steuersatz, als jenem der vom Abkommen vorgesehenen ist, durchgeführt wurde, kann die auferlegte Mehrbesteuerung (also der Differenzbetrag zwischen der tatsächlich erfahrenen Steuereinhebung und der vom Abkommen vertragsmäßig festgehaltene Steuersatz), nicht durch ein Steuerguthaben eingetrieben werden, sondern mittels eines eigenen Antrages auf Rückerstattung, welcher bei den ausländischen Behörden innerhalb der von diesen festgesetzten Frist, eingereicht werden muss.

Wird ein höherer Steuersatz als der vertraglich festgesetzte angewandt, kann der Steuerzahler das Steuerguthaben aufgrund der vertraglich festgesetzten Steuersätze in Anspruch nehmen wobei er eine Steuererklärung gemäß Aufstellung 10, einreichen muss. Die Berechnung des zustehenden Steuerguthabens wird vom Subjekt vorgenommen, das den Steuerbestand leistet.

In den Unterlagen, die vom Steuerpflichtigen aufbewahrt werden müssen, sind im eigens dafür vorgesehenen Verzeichnis zusätzlich zum ausländischen Staat bzw. zu den ausländischen Staaten in welchen die Einkünfte erzielt wurden, auch die betreffenden Steuern, die im Ausland endgültig entrichtet wurden, anzugeben.

Die Bescheinigung der Gewinne kann die genannten Unterlagen ersetzen, wenn in dieser nicht nur die endgültig bezahlte Steuer, sondern auch der Prozentsatz der Besteuerung im herkömmlichen Ausmaß angegeben ist.

■ Erträge aus Ländern oder Gebieten in denen ein begünstigtes Besteuerungssystem angewandt wird

Gemäß den Verfügungen, die von der letzten Steuerreform eingeführt wurden, tragen die Erträge der Gesellschaften, die in Ländern bzw. in Gebieten mit begünstigtem Besteuerungssystem ansässig sind, im Gegensatz zu den meisten Fällen in denen die Erträge nur für 40 Prozent zur Bildung des steuerpflichtigen Einkommens beitragen, zur Gänze dazu bei.

Trotzdem allem, auch wenn die Emissionsgesellschaft in einem der genannten Staaten bzw. Länder ansässig ist, tragen die Erträge bis 40 Prozent zur Bildung des Einkommens bei, vorausgesetzt das bei der Vernehmung der Partei, die Einhaltung der Bedingungen gemäß Buchst. c), Absatz 1., des Artikels 87 des Tur bewiesen werden können, das heißt, wenn aus der Beteiligung schon seit Beginn des Besitzzeitraumes, keine Einkünfte in Staaten oder Territorien hinterlegt wurden, in den sie den begünstigten Besteuerungen unterworfen wurden.

Zur Beachtung: Die Erträge der nicht ansässigen Subjekte tragen nicht zur Bildung des Einkommens bei, wenn sie bereits dem in Italien ansässigen Gesellschafter, aufgrund der Rechtsvorschriften gegen die Steuerhinterziehung der ausländischen, beherrschten Gesellschaften, angerechnet wurden (so genannte CFC).

Das Ministerialdekret vom 21. November 2001 („black list“) hat folgende Staaten bzw. Territorien mit einem begünstigten Besteuerungssystem ausgemacht:

Alderney (Kanalinselfn), Andorra, Anguilla, Holländische Antillen, Aruba, Bahamas, Barbados, Barbuda, Belize, Bermuda, Brunei, Zypern, Grenada, Guatemala, Guernsey (Kanalinselfn), Herm (Kanalinselfn), Hong Kong, Insel Man, Cayman Inseln, Cook Inseln, Marshall Inseln, Turks Inseln und Caicos, Britische Jungferninsel, Jungferninsel der Vereinigten Staaten, Jersey (Kanalinselfn) (ex Gilbert Inseln), Libanon, Liberia, Liechtenstein, Macao, Maldiven, Malaien, Montserrat, Nauru, Niue, Neukaledonien, Oman, Französisch Polynesien, Saint Kitts und Nevis, Salomoninsel, Samoa, Saint Lucia, Saint Vincent und Grenadine, Sankt Helena, Sark (Kanalinselfn), Seychellen, Singapor, Tonga, Tuvalu (ex Ellice Inseln), Vanuatu.

Das genannte Dekret betrachtet außerdem, begrenzt auf einige Tätigkeiten, folgende Länder bzw. Territorien, als Staaten mit begünstigtem Besteuerungssystem:

- 1) Bahrain, mit Ausnahme jener Gesellschaften, welche Forschungs-, Gewinnungs- und Raffinationstätigkeiten im Bereich Erdöl, durchführen;
- 2) Vereinigte Arabische Emirate mit Ausnahme jener Gesellschaften, welche im Erdöl- und petrochemischen Bereich tätig sind und besteuert wurden;
- 3) Fürstentum Monaco, mit Ausnahme der Gesellschaften welche mindestens 25% des Umsatzes außerhalb des Fürstentums besteuert haben.

Zur genannten „black list“ als dazugehörend betrachtet werden auch folgende Staaten und Territorien, begrenzt auf Subjekte und Tätigkeiten, die nachfolgend angeführt sind:

- 1) Angola, mit Bezug auf Erdölgesellschaften, welche die Steuerbefreiung von der Oil Income Tax erreicht haben, auf Gesellschaften, welche die Steuerbefreiung oder -ermäßigung für äußerst wichtige Bereiche von Angola in Anspruch nehmen können und auf Investitionen, die vom Foreign Investment Code vorgesehen sind;
- 2) Antigua, mit Bezug auf die international business companies, die ihre Tätigkeiten außerhalb des Staatsgebietes von Antigua, wie jene gemäß der International Business Corporation Act Nr. 28/1982 und folgende Änderungen und Ergänzungen durchführen und mit Bezug auf Gesellschaften, welche genehmigte Produkte gemäß dem lokalen Gesetz Nr. 18/1975 und folgende Änderungen und Ergänzungen, herstellen;
- 3) Südkorea, mit Bezug auf Gesellschaften die Begünstigungen in Anspruch nehmen, die von der tax Incentives Limitation Law vorgesehen sind;
- 4) Costa Rica, mit Bezug auf Gesellschaften deren Einkünfte aus dem Ausland stammen und mit Bezug auf Gesellschaften, welche hochtechnologische Tätigkeiten durchführen;
- 5) Dominikanische Republik, mit Bezug auf die international companies, welche die Tätigkeit im Ausland ausüben;
- 6) Ecuador, mit Bezug auf Gesellschaften, die in den Free Trade Zones tätig sind und die Befreiung von den Einkommensteuern in Anspruch nehmen;
- 7) Jamaika, mit Bezug auf Gesellschaften, welche Exportartikel herstellen und die Steuerbegünstigungen der Export Industry Encourage Act in Anspruch nehmen und mit Bezug auf Gesellschaften, die in Territorien liegen, die von der Jamaica Export Free Zone Act, lokalisiert wurden;
- 8) Kenia, mit Bezug auf Gesellschaften, die sich in den Export Processing Zones niedergelassen haben;
- 9) Luxemburg, mit Bezug auf Holdinggesellschaften, gemäß dem dortigen Gesetz vom 31. Juli 1929;
- 10) Malta, mit Bezug auf Gesellschaften deren Einkünfte aus dem Ausland stammen, wie jene der Malta Financial Services Centre Act, mit Bezug

auf Gesellschaften der Malta Merchant Shipping Act und Gesellschaften der Malta Freeport Act;

- 11) Mauritius, mit Bezug auf „bestätigte“ Gesellschaften, die Exportleistungen, Industrieerweiterungen, Tourismusverwaltungen durchführen, Industrien und Kliniken bauen und im ermäßigten Ausmaß der Corporate Tax, der Off-shore Companies und der International Companies unterliegen;
- 12) Portorico, mit Bezug auf Gesellschaften, die Banktätigkeiten durchführen und auf Gesellschaften, die von der Puerto Rico Tax Incentives Act von 1988 oder der Puerto Rico Tourist Development Act von 1993, vorgesehen sind;
- 13) Panama, mit Bezug auf Gesellschaften, deren Erträge gemäß der Gesetzgebung von Panama aus dem Ausland stammen und mit Bezug auf Gesellschaften, die in der Colon Free Zone liegen und auf Gesellschaften, die in den Export Processing Zones tätig sind;
- 14) Schweiz, mit Bezug auf Gesellschaften die nicht der Kantonal- und der Gemeindesteuer unterliegen, wie die Holdinggesellschaften, die Hilfsgesellschaften und die „Heimgesellschaften“;
- 15) Uruguay, mit Bezug auf Gesellschaften, die Bankgeschäfte tätigen und auf Holdinggesellschaften die ausschließlich off-shore Tätigkeiten durchführen.

■ Änderungen der Bodenkulturen

Zwecks Bestimmung des landwirtschaftlichen Ertrages und des Ertrages aus Grundbesitz müssen die Steuerpflichtigen, falls die tatsächlich angebaute Kultur nicht jener entspricht, die aus der Katastereintragung hervorgeht, den Grund- und Bodenertrag berechnen, indem sie den durchschnittlichen Schätzungstarif und die Abzüge anwenden, welche der angebauten Kultur tatsächlich entsprechen. Dieser Durchschnittstarif, welcher auf die Art der angebauten Kultur anzuwenden ist, entspricht der Summe der Tarife, welche den verschiedenen Kategorien der Qualitätsklasse der Kultur zugerechnet wurden und der Anzahl der Kategorien. Für Kulturen, die in derselben Gemeinde oder demselben Bezirk nicht erfasst worden sind, werden die Durchschnittstarife und die außertariflichen Abzüge wie für Grundstücke mit denselben Kulturen in anderen, Gemeinden oder Bezirken, die sich in der Nähe und in derselben Provinz befinden, angewandt. Falls die angebaute Kultur keine entsprechende Kulturklassifizierung innerhalb der Provinz vorweisen sollte, wird der Durchschnittstarif der Gemeinde bzw. des Bezirks angewandt, welche bzw. welcher vergleichbare Erträge aufweist.

Die Ermittlung der landwirtschaftlichen Erträge und der Erträge aus Grundbesitz muss mit den oben angeführten Modalitäten wie folgt durchgeführt werden:

- ab dem Steuerzeitraum nach jenem, während dem Änderungen im Anbau durchgeführt wurden, der eine Ertragssteigerung bewirkt hat;
- ab dem Steuerzeitraum, während dem Änderungen im Anbau durchgeführt wurden, die eine Ertragsminderung bewirkt haben, falls die entsprechende Änderungsmeldung beim Amt für das Territorium (ehemaliges Aerialtechnisches Amt) innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist eingereicht wurde bzw. erst nach Ablauf der erwähnten Frist, nach der Steuerperiode, in welcher diese eingereicht wurde.

Es wird darauf hingewiesen, dass Steuerpflichtige die Änderungen der Erträge aus Landwirtschaft und Grundbesitz, dem zuständigen Amt für das Territorium (ehemaliges Aerialtechnisches Amt) innerhalb 31. Jänner des Jahres nach der Änderung, melden müssen. Der Steuerpflichtige muss in dieser Meldung die Katastereinlagezahl und die Grundparzellen angeben, die eine Änderung erfahren haben und außerdem eine graphische Darstellung über eventuelle Teilungen beilegen, wenn die Änderungen nur gewisse Teile der Parzellen betreffen. Bei Nichteinreichung der Meldung über die Umstände, welche die Erhöhungen des Ertrages aus Grund und Boden bewirkt haben, wird eine verwaltungsbehördliche Geldstrafe von 258,00 bis 2.065,00 Euro auferlegt.

Falls das Grundstück für landwirtschaftliche Zwecke verpachtet wurde, kann die Meldung direkt vom Pächter eingereicht werden.

TABELLE 1 - ABSETZBETRÄGE FÜR DEN ZU LASTEN LEBENDEN EHEPARTNER

Gesamteinkommen		Absetzung
	bis Euro 15.494,00	Euro 546,18
über Euro 15.494,00	bis Euro 30.987,00	Euro 496,60
über Euro 30.987,00	bis Euro 51.646,00	Euro 459,42
über Euro 51.646,00		Euro 422,23

TABELLE 2 - ABSETZBETRÄGE FÜR ZU LASTEN LEBENDE KINDER

Absetzbeträge für 1 Kind			
Gesamteinkommen		Absetzung für das erste Kind	
	bis Euro 36.152,00	Euro 516,46	
über Euro 36.152,00	bis Euro 51.646,00	Euro 303,68	
über Euro 51.646,00		Euro 285,08	
Absetzbeträge für 2 Kinder			
Gesamteinkommen		Absetzung für das erste Kind	Absetzung für die Kinder, nach dem Ersten
	bis Euro 41.317,00	Euro 516,46	Euro 516,46
über Euro 41.317,00	bis Euro 51.646,00	Euro 303,68	Euro 336,73
über Euro 51.646,00		Euro 285,08	Euro 285,08
Absetzbeträge für 3 Kinder			
Gesamteinkommen		Absetzung für das erste Kind	Absetzung für die Kinder, nach dem Ersten
	bis Euro 46.481,00	Euro 516,46	Euro 516,46
über Euro 46.481,00	bis Euro 51.646,00	Euro 303,68	Euro 336,73
über Euro 51.646,00		Euro 285,08	Euro 285,08
Absetzbeträge für 4 xxxxx Kinder			
Gesamteinkommen		Absetzung für das erste Kind	Absetzung für die Kinder, nach dem Ersten
Unabhängig vom Gesamteinkommen		Euro 516,46	Euro 516,46

Zur Beachtung: Für jedes behinderte Kind wird der Absetzbetrag auf Euro 774,69 erhöht. Zudem wird für jedes Kind unter drei Jahren eine Absetzung von Euro 123,95 anerkannt; diese Erhöhung steht in Bezug auf folgende Familienmitglieder nicht zu: für jenes Kind für welches die für den zu Lasten lebenden Ehepartner vorgesehene Absetzung in Anspruch genommen wurde, für jenes Kind für welches ein Absetzbetrag von Euro 516,46 anerkannt wurde und für das behinderte Kind für welches man bereits die Absetzung von Euro 774,69 beansprucht hat.

TABELLE 3 - ABSETZBETRÄGE FÜR NICHT SELBSTÄNDIGE ARBEIT

Gesamteinkommen abzüglich des Absetzbetrages für die Hauptwohnung und dazugehörige Einheiten		Absetzung
über Euro 27.000,00	bis Euro 29.500,00	Euro 130,00
über Euro 29.500,00	bis Euro 36.500,00	Euro 235,00
über Euro 36.500,00	bis Euro 41.500,00	Euro 180,00
über Euro 41.500,00	bis Euro 46.700,00	Euro 130,00
über Euro 46.700,00	bis Euro 52.000,00	Euro 25,00

TABELLE 4 – ABSETZBETRÄGE FÜR EINKÜNFTE AUS RENTE

Gesamteinkommen abzüglich des Absetzbetrages für die Hauptwohnung und dazugehörige Einheiten		Absetzung
über Euro 24.500,00	bis Euro 27.000,00	Euro 70,00
über Euro 27.000,00	bis Euro 29.000,00	Euro 170,00
über Euro 29.000,00	bis Euro 31.000,00	Euro 290,00
über Euro 31.000,00	bis Euro 36.500,00	Euro 230,00
über Euro 36.500,00	bis Euro 41.500,00	Euro 180,00
über Euro 41.500,00	bis Euro 46.700,00	Euro 130,00
über Euro 46.700,00	bis Euro 52.000,00	Euro 25,00

TABELLE 5 - BERECHNUNG DER IRPEF

Einkommen (nach Staffeln)	Steuersätze (nach Staffeln)	Geschuldete Steuer auf das Durchschnitts- einkommen innerhalb der Staffeln
bis Euro 15.000,00	23	23% auf dem Gesamtbetrag
über Euro 15.000,00 und bis Euro 29.000,00	29	1.859,25 + 29% Überschussbetrag 15.000,00
über Euro 29.000,00 und bis Euro 32.600,00	31	3.098,75 + 31% Überschussbetrag 29.000,00
über Euro 32.600,00 und bis Euro 70.000,00	39	8.056,73 + 39% Überschussbetrag 32.600,00
über Euro 70.000,00	45	23.163,10 + 45% Überschussbetrag 70.000,00

TABELLE 6 – AUFWENDUNGEN FÜR WELCHE DER ABSETZBETRAG VON 19% ZUSTEHT

Kode	Beschreibung	Kode	Beschreibung
1	Ausgaben im Sanitätsbereich	15	Freiwillige Zuwendungen an politische Parteien
2	Ausgaben im Sanitätsbereich nicht für zu Lasten lebende Familienmitglieder	16	Freiwillige Zuwendungen an die ONLUS
		17	Freiwillige Zuwendungen an Amateursportvereine
3	Ausgaben im Sanitätsbereich für behinderte Personen	18	Freiwillige Zuwendungen an Gesellschaften gegenseitiger Hilfeleistungen
4	Ausgaben für die Fahrzeuge von behinderten Personen		
5	Ausgaben für den Kauf eines Blindenhundes	19	Freiwillige Zuwendungen zugunsten von Vereinigungen für die soziale Förderung
6	Gesamtbetrag der Spesen im Sanitätsbereich für welche in der vorhergehenden Erklärung eine Ratenzahlung beantragt wurde		
7	Zinsen auf Hypothekendarlehen für den Kauf der Hauptwohnung	20	Freiwillige Zuwendungen an die Kulturgesellschaft Biennale di Venezia
		21	Spesen in Bezug auf Güter die der Zwangswirtschaft unterliegen
8	Zinsen auf Hypothekendarlehen für den Kauf sonstiger Immobilien	22	Freiwillige Zuwendungen für künstlerische und kulturelle Tätigkeiten
		23	Freiwillige Zuwendungen zugunsten von Einrichtungen, die im Schauspielwesen tätig sind
9	Zinsen auf die im Jahr 1977 aufgenommenen Darlehen für Umbauarbeiten	24	Freiwillige Zuwendungen zugunsten von Stiftungen im Bereich der Musik
10	Zinsen auf Hypothekendarlehen für den Bau der Hauptwohnung	26	Spesen für die Interpretation der Taubstummensprache, die von jenen Personen getragen wurden, die als taubstumm anerkannt wurden
11	Zinsen auf landwirtschaftliche Anleihen und Darlehen		
12	Lebens-, Unfall-, Invaliditätsversicherungen und Versicherungen im Falle von Pflegebedürftigkeit	27	Sonstige abziehbare Aufwendungen
13	Spesen für die Weiterbildung		
14	Spesen für die Beerdigung		

Zur Beachtung: Im Vordr. 730 ist für die mit den Kodes von 1 bis 14 angeführten Aufwendungen ausschließlich der Betrag, und nicht auch der Kode anzugeben.

TABELLEN, DIE NUR FÜR DIE ÜBERPRÜFUNG DER ANWENDUNG DER SCHUTZKLAUSEL ZU VERWENDEN SIND

TABELLE 7 - ABSETZBETRÄGE FÜR NICHT SELBSTÄNDIGE ARBEIT (zum 31.12.2002 geltende Bestimmungen)

Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit		Absetzung	
	bis Euro 6.197,00	Euro	1.146,53
über Euro	6.197,00	bis Euro	6.352,00
über Euro	6.352,00	bis Euro	6.507,00
über Euro	6.507,00	bis Euro	7.747,00
über Euro	7.747,00	bis Euro	7.902,00
über Euro	7.902,00	bis Euro	8.057,00
über Euro	8.057,00	bis Euro	8.212,00
über Euro	8.212,00	bis Euro	8.263,00
über Euro	8.263,00	bis Euro	8.780,00
über Euro	8.780,00	bis Euro	9.296,00
über Euro	9.296,00	bis Euro	9.813,00
über Euro	9.813,00	bis Euro	15.494,00
über Euro	15.494,00	bis Euro	20.658,00
über Euro	20.658,00	bis Euro	25.823,00
über Euro	25.823,00	bis Euro	30.987,00
über Euro	30.987,00	bis Euro	31.142,00
über Euro	31.142,00	bis Euro	36.152,00
über Euro	36.152,00	bis Euro	41.317,00
über Euro	41.317,00	bis Euro	46.481,00
über Euro	46.481,00	bis Euro	46.688,00
über Euro	46.688,00	bis Euro	51.646,00
über Euro	51.646,00		
		Euro	51,65

**TABELLE 8 – ZUSÄTZLICHE ABSETZUNG FÜR EINKÜNFTE AUS RENTE FÜR PERSONEN, DIE DAS 75. LEBENSJAHR NOCH NICHT ERREICHT HABEN
(zum 31.12.2002 geltende Bestimmungen)**

Einkünfte aus Rente		Absetzung	
	bis Euro 4.855,00	Euro	98,13
über Euro	4.855,00	bis Euro	9.296,00
		Euro	61,97

**TABELLE 9 – ZUSÄTZLICHE ABSETZUNG FÜR EINKÜNFTE AUS RENTE FÜR PERSONEN, DIE DAS 75. LEBENSJAHR ÜBERSCHRITTEN HABEN
(zum 31.12.2002 geltende Bestimmungen)**

Einkünfte aus Rente		Absetzung	
	bis Euro 4.855,00	Euro	222,08
über Euro	4.855,00	bis Euro	9.296,00
über Euro	9.296,00	bis Euro	9.544,00
über Euro	9.544,00	bis Euro	9.813,00
		Euro	46,48

Zur Beachtung: Die Absetzung wird ab jenem Steuerzeitraum angewandt, während dem das 75. Lebensjahr vollendet wird.

TABELLE 10 – ZUSÄTZLICHER ABSETZBETRAG FÜR EINKÜNFTE AUS NICHT SELBSTÄNDIGER ARBEIT MIT VERTRÄGEN AUF UNBESTIMMTE ZEIT UNTER EINEM JAHR (zum 31.12.2002 geltende Bestimmungen)

Gesamteinkommen		Absetzung	
	bis Euro 4.700,00	Euro	155,00
über Euro	4.700,00	bis Euro	4.803,00
		Euro	103,00
über Euro	4.803,00	bis Euro	4.958,00
		Euro	52,00

TABELLE 11 - ZUSÄTZLICHER ABSETZBETRAG FÜR EINKÜNFTE AUS NICHT SELBSTÄNDIGER ARBEIT MIT FRISTGEBUNDENEM VERTRAG UNTER EINEM JAHR (zum 31.12.2002 geltende Bestimmungen)

Gesamteinkommen		Absetzung	
	bis Euro 4.700,00	Euro	207,00
über Euro	4.700,00	bis Euro	5.165,00
		Euro	155,00
über Euro	5.165,00	bis Euro	5.681,00
		Euro	103,00
über Euro	5.681,00	bis Euro	6.197,00
		Euro	52,00

Zur Beachtung: Die in dieser Tabelle angeführten Absetzungen stehen auch auf Einkünfte aus regelmäßigen Zuwendungen aufgrund einer Trennung oder Scheidung zu.

TABELLE 12 - BERECHNUNG DER IRPEF (zum 31.12.2002 geltende Bestimmungen)

Einkommen (nach Staffeln)		Steuersätze (nach Staffeln)		Geschuldete Steuer auf das Durchschnittseinkommen innerhalb der Staffeln		
	bis Euro 10.329,14		18			18% auf den Gesamtbetrag
über Euro	10.329,14	bis Euro 15.493,71	24	1.859,25	+	24% Überschussbetrag 10.329,14
über Euro	15.493,71	bis Euro 30.987,41	32	3.098,75	+	32% Überschussbetrag 15.493,71
über Euro	30.987,41	bis Euro 69.721,68	39	8.056,73	+	39% Überschussbetrag 30.987,41
über Euro	69.721,68		45	23.163,10	+	45% Überschussbetrag 69.721,68

TABELLE 13 – HÖCHSTER AUF DIE AUSLÄNDISCHEN GEWINNANTEILE VERTRAGLICH ANWENDBARER STEUERSATZ

Länder	Höchster Steuersatz
Albanien, Bulgarien, China, Kroatien, Jugoslawien, Malaysien, Polen, Rumänien, Russische Federation, Singapur, Slovenien, Tansanien, Ungarn, Venezuela	10%
Algerien, Argentinien, Australien, Österreich, Bangladesch, Belgien, Weißrussland, Brasilien, Kanada, Südkorea, Dänemark, Ecuador, Estland, Philippinen, Finnland, Frankreich, Deutschland, Japan, Indonesien, Irland, Israel, Kasachstan, Litauen, Luxemburg, Mazedonien, Marokko, Mexiko, Norwegen, Neu Seeland, Niederlande, Portugal, Vereinigtes Königreich von Großbritannien, Tschechische Republik, Senegal, Slowakei, Spanien, Sri Lanka, Vereinigte Staaten von Amerika, Süd Afrika, Schweden, Schweiz, Tunesien, Türkei, Ukraine, Vietnam und Sambia	15%
Elfenbeinküste	15-18% (1)
Arabische Emirate	5-15% (2)
Griechenland	15-35% (3)
Malta	0-15% (4)
Mauritius	15-40% (5)
Indien, Pakistan	25%
Trinidad und Tobago	20%

Zur Beachtung: für weitere Informationen zu den geltenden Abkommen siehe die Web-Seite www.finanze.gov.it, „nicht ansässige Subjekte“ bis hin zu „internationale Betrachtungen“.

- (1) 18 Prozent des Bruttobetrag der Gewinnanteile, wenn diese von einer Gesellschaft ausbezahlt werden, die in einer Republik der Elfenbeinküste ansässig ist und von der Zahlung der Steuer auf die Gewinne befreit ist oder diese Steuer nicht dem normalen Steuersatz entspricht, 15 Prozent des Bruttobetrag der Gewinnanteile in allen anderen Fällen.
- (2) 5 Prozent des Bruttobetrag der Gewinnanteile, wenn der tatsächliche Empfänger direkt oder indirekt mindestens 25 Prozent des Gesellschaftskapitals besitzt, 15 Prozent des Bruttobetrag der Gewinnanteile in allen anderen Fällen.
- (3) 35 Prozent der Gewinne einer Gesellschaft, die in Griechenland ansässig ist und durch die Gesetzgebung dieses Landes, nur zu Lasten der Aktionäre besteuert sind, in allen anderen Fällen 15 Prozent.
- (4) 15 Prozent des Bruttobetrag der Gewinnanteile, wenn diese mit Erträgen oder Gewinnen ausgeschüttet wurden, die in Jahren erzielt wurden, für welche die Gesellschaft Steuererleichterungen in Anspruch genommen hat, in allen anderen Fällen ist keine Besteuerung vorgesehen.
- (5) 40 Prozent des Bruttobetrag der Gewinnanteile, die von einer Gesellschaft, welche auf Mauritius ansässig ist, an einen ansässigen Italiener aufgrund der Gesetzgebung jenes Landes ausgeschüttet wurden, sind diese im Ausmaß der steuerpflichtigen Gewinne der Gesellschaft und zu 15 Prozent des Bruttobetrag der Gewinnanteile in allen anderen Fällen, abzugsfähig.

TABELLE 14 - AUFSTELLUNG DER STAATEN UND LÄNDER IM AUSLAND

ABU DHABI.....	238	COREA (REP. POPOLARE DEMOCRATICA).....	074	LESOTHO.....	089	ROMANIA.....	061
AFGHANISTAN.....	002	COSTA D'AVORIO.....	146	LETTONIA.....	258	RUANDA.....	151
AJMAN.....	239	COSTA RICA.....	019	LIBANO.....	095	RUSSIA (FEDERAZIONE DI).....	262
ALBANIA.....	087	CROAZIA.....	261	LIBERIA.....	044	SAHARA OCCIDENTALE.....	166
ALDERNEY C.I.....	794	CUBA.....	020	LIBIA.....	045	SAINT KITTS E NEVIS.....	195
ALGERIA.....	003	DANIMARCA.....	021	LIECHTENSTEIN.....	090	SAINT MARTIN SETTENTRIONALE.....	222
AMERICAN SAMOA ISOLE.....	148	DOMINICA.....	192	LITUANIA.....	259	SAINTE LUCIA.....	199
ANDORRA.....	004	DOMINICANA (REPUBBLICA).....	063	LUSSEMBURGO.....	092	SAINT-PIERRE E MIQUELON.....	248
ANGOLA.....	133	DUBAI.....	240	MACAO.....	059	SAMOA OCCIDENTALI.....	131
ANGUILLA.....	209	EAST TIMOR.....	287	MADAGASCAR.....	278	SAN MARINO.....	037
ANTIGUA E BARBUDA.....	197	ECUADOR.....	024	MADEIRA.....	104	SANTA SEDE (CITTA' DEL VATICANO).....	093
ANTILLE OLANDESI.....	251	EGITTO.....	023	MALAWI.....	235	SAO TOME E PRINCIPE.....	187
ARABIA SAUDITA.....	005	EL SALVADOR.....	064	MALAYSIA.....	056	SARK C.I.....	798
ARGENTINA.....	006	EMIRATI ARABI UNITI.....	796	MALDIVI.....	106	SENEGAL.....	152
ARMENIA.....	266	ERITREA.....	277	MALI.....	127	SEYCHELLES.....	189
ARUBA.....	212	ESTONIA.....	257	MALTA.....	149	SERBIA E MONTENEGRO.....	288
ASCENSION.....	227	ETIOPIA.....	026	MAN ISOLA.....	105	SHARJAH.....	243
AUSTRALIA.....	007	FAEROER (ISOLE).....	204	MARIANNE SETTENTRIONALI (ISOLE).....	203	SIERRA LEONE.....	153
AUSTRIA.....	008	FAKLAND (ISOLE).....	190	MAROCOCO.....	219	SINGAPORE.....	147
AZERBAIGIAN.....	268	FIJI.....	161	MARSHALL (ISOLE).....	107	SIRIA.....	065
AZZORRE ISOLE.....	234	FILIPPINE.....	027	MARTINICA.....	217	SLOVACCHIA.....	276
BAHAMAS.....	160	FINLANDIA.....	028	MAURITANIA.....	213	SLOVENIA.....	260
BAHRAIN.....	169	FRANCIA.....	029	MAURITIUS.....	141	SOMALIA.....	066
BANGLADESH.....	130	FUJJAYRAH.....	241	MAYOTTE.....	128	SOUTH GEORGIA AND SOUTH SANDWICH.....	283
BARBADOS.....	118	GABON.....	157	MELILLA.....	226	SPAGNA.....	067
BARBUDA.....	795	GAMBIA.....	164	MESSICO.....	231	SRI LANKA.....	085
BELGIO.....	009	GEORGIA.....	267	MICRONESIA (STATI FEDERATI DI).....	046	ST. HELENA.....	254
BELIZE.....	198	GERMANIA.....	094	MIDWAY ISOLE.....	215	ST. VINCENTE E LE GRENADINE.....	196
BENIN.....	158	GHANA.....	112	MOLDOVIA.....	177	STATI UNITI.....	069
BERMUDA.....	207	GIAMAICA.....	082	MONGOLIA.....	265	SUDAN.....	070
BHUTAN.....	097	GIAPPONE.....	088	MONTERRAT.....	110	SURINAM.....	124
BIELORUSSIA.....	264	GIBILTERRA.....	102	MOZAMBICO.....	208	SVALBARD AND JAN MAYEN ISLANDS.....	286
BOLIVIA.....	010	GIBUTI.....	113	MYANMAR.....	134	SVEZIA.....	068
BOSNIA-ERZEGOVINA.....	274	GIORDANIA.....	122	NAMIBIA.....	083	SVIZZERA.....	071
BOTSWANA.....	098	GOUGH.....	228	NAURU.....	206	SWAZILAND.....	138
BOUVET ISLAND.....	280	GRECIA.....	032	NEPAL.....	109	TAGIKISTAN.....	272
BRASILE.....	011	GRENADA.....	156	NICARAGUA.....	115	TAIWAN.....	022
BRUNEI DARUSSALAM.....	125	GROENLANDIA.....	200	NIGER.....	047	TANZANIA.....	057
BULGARIA.....	012	GUADALUPE.....	214	NIGERIA.....	150	TERRITORIO ANTARTICO BRITANNICO.....	180
BURKINA FASO.....	142	GUAM ISOLA DI.....	154	NIUE.....	117	TERRITORIO ANTARTICO FRANCESE.....	183
BURUNDI.....	025	GUATEMALA.....	033	NORFOLK ISLAND.....	205	TERRITORIO BRIT. OCEANO INDIANO.....	245
CAMBOGIA.....	135	GUAYANA FRANCESE.....	123	NORVEGIA.....	285	THAILANDIA.....	072
CAMERUN.....	119	GUERNSEY C.I.....	201	NUOVA CALEDONIA.....	048	TOGO.....	155
CAMPIONE D'ITALIA.....	139	GUINEA.....	137	NUOVA ZELANDA.....	253	TOKELAU.....	236
CANADA.....	013	GUINEA BISSAU.....	185	OMAN.....	049	TONGA.....	162
CANARIE ISOLE.....	100	GUINEA EQUATORIALE.....	167	PAESI BASSI.....	163	TRINIDAD E TOBAGO.....	120
CAPO VERDE.....	188	GUYANA.....	159	PAESI NON CLASSIFICATI.....	050	TRISTAN DA CUNHA.....	229
CAROLINE ISOLE.....	256	HAITI.....	034	PAKISTAN.....	799	TUNISIA.....	075
CAYMAN (ISOLE).....	211	HEARD AND MCDONALD ISLAND.....	284	PALAU.....	036	TURCHIA.....	076
CECA (REPUBBLICA).....	275	HERM C.I.....	797	PANAMA.....	216	TURKMENISTAN.....	273
CENTROAFRICANA (REPUBBLICA).....	143	HONDURAS.....	035	PANAMA - ZONA DEL CANALE.....	051	TURKS E CAICOS (ISOLE).....	210
CEUTA.....	246	HONG KONG.....	103	PAPUA NUOVA GUINEA.....	250	TUVALU.....	193
CHAFARINAS.....	230	INDIA.....	114	PARAGUAY.....	186	UCRAINA.....	263
CHAGOS ISOLE.....	255	INDONESIA.....	129	PENON DE ALHUCEMAS.....	052	UGANDA.....	132
CHRISTMAS ISLAND.....	282	IRAN.....	039	PENON DE VELEZ DE LA GOMERA.....	232	UMM AL QAIWAIN.....	244
CIAD.....	144	IRAQ.....	038	PERU.....	233	UNGHERIA.....	077
CILE.....	015	IRLANDA.....	040	PITCAIRN.....	053	URUGUAY.....	080
CINA.....	016	ISLANDA.....	041	POLINESIA FRANCESE.....	175	UZBEKISTAN.....	271
CIPRO.....	101	ISOLE AMERICANE DEL PACIFICO.....	252	POLONIA.....	225	VANUATU.....	121
CISGIORDANIA/STRISCIA DI GAZA.....	279	ISOLE SALOMONE.....	191	PORTOGALLO.....	054	VENEZUELA.....	081
CLIPPERTON.....	223	ISRAELE.....	182	PORTORICO.....	055	VERGINI AMERICANE (ISOLE).....	221
COCOS (KEELING) ISLAND.....	281	JERSEY C.I.....	202	PRINCIPATO DI MONACO.....	220	VERGINI BRITANNICHE (ISOLE).....	249
COLOMBIA.....	017	KAZAKISTAN.....	269	QATAR.....	091	VIETNAM.....	062
COMORE.....	176	KENYA.....	116	RAS EL KAIMAH.....	168	WAKE ISOLE.....	178
CONGO.....	145	KIRGHIZISTAN.....	270	REGNO UNITO.....	242	WALLIS E FUTUNA.....	218
CONGO (REP. DEMOCRATICA DEL).....	018	KIRIBATI.....	194	REPUBBLICA SUDAFRICANA.....	031	YEMEN.....	042
COOK ISOLE.....	237	KUWAIT.....	126	REUNION.....	078	ZAMBIA.....	058
COREA (REPUBBLICA DI).....	084	LAOS (REP. DEMOCRATICA POPOLARE).....	136		247	ZIMBABWE.....	073

BEIM STEUERSUBSTITUTEN ANGEFORDERTER STEUERBEISTAND

FÄLLIGKEITEN	DER STEUERPFLLICHIGE	DER STEUERSUBSTITUT
Innerhalb 15. März 2005	Erhält vom Steuersubstituten die Bescheinigung der bezogenen Einkünfte und Steuereinbehalte	Folgt dem Steuerzahler die Bescheinigung der bezogenen Einkünfte und der getätigten Einbehalte aus
Innerhalb April 2005	Reicht beim Steuersubstituten den Vordruck 730 mit dem Umschlag ein, der den Vordruck 730-1 für die Zuteilung von 8 Promille der IRPEF enthält.	Stellt eine Bestätigung für die erfolgte Einreichung der Erklärung mit dem entsprechenden Briefumschlag von Seiten des Steuerzahlers aus.
Innerhalb 15. Juni 2005	Erhält vom Steuersubstituten eine Kopie der Erklärung Vordr. 730 und eine Verrechnungsübersicht Vordr. 730-3.	Überprüft die formelle Rechtmäßigkeit der von den Steuerpflichtigen eingereichten Erklärungen, nimmt die Berechnung der Steuern vor und folgt dem Steuerzahler eine Kopie der Erklärung Vordr. 730 und der Verrechnungsübersicht Vordr. 730-3, aus.
Ab Juli 2005 (Für die Pensionisten ab Monat August oder September 2005)	Erhält den Gehalt samt Rückzahlungen oder mit dem Einbehalt der geschuldeten Beträge. Bei Ratenaufteilung der Saldo- und Akontozahlungen wird die erste Rate einbehalten. Die restlichen Raten werden monatlich um 0,50 Prozent erhöht und vom Gehalt der darauffolgenden Monate einbehalten. Falls der Gehalt für die Bezahlung der Steuern (bzw. der in Raten aufgeteilten Beträge) nicht ausreicht, so wird der verbleibende Teil von den Gehältern der darauffolgenden Monate mit einem Zinsaufschlag von 0,4 Prozent monatlich einbehalten.	Hält die für die Steuern geschuldeten Beträge ein bzw. führt die Rückzahlungen durch. Bei Ratenaufteilung der Saldo- bzw. Akontozahlungen behält er die erste Rate zurück. Die restlichen Raten werden monatlich um 0,50 Prozent erhöht und vom Gehalt der darauffolgenden Monate einbehalten. Falls der Gehalt für die Bezahlung der Steuern (bzw. der in Raten aufgeteilten Beträge) nicht ausreicht, so zieht er den verbleibenden Teil mit einem Zinsaufschlag von 0,4 Prozent monatlich, von den Gehältern der Monate darauffolgenden ab.
Innerhalb 30. September 2005	Teilt dem Steuersubstituten den Entschluss mit, dass er die zweite bzw. einzige Akontozahlung der IRPEF nicht tätigen möchte bzw. in einem niedrigeren Maße als jenem das aus dem Vordr.730-3 hervorgeht.	
Im November 2005	Erhält den Gehalt mit dem Einbehalt der Beträge, die als Akontozahlung der IRPEF geschuldet sind. Reicht der Gehalt für die Zahlung der Steuern nicht aus, so wird der mit den Zinsen von 0,4 Prozent pro Monat erhöhte Restbetrag vom Gehalt des Monats Dezember einbehalten.	Zählt zu den Einbehalten die für die IRPEF- Anzahlung geschuldete Summe hinzu. Reicht der Gehalt für die Zahlung der Steuern nicht aus, so behält er den mit den Zinsen von 0,4 Prozent pro Monat erhöhten Restbetrag, vom Gehalt des Monats Dezember ein.
Innerhalb 20. Oktober 2005		Übermittelt der Agentur der Einnahmen die abgefassten Erklärungen auf telematischem Wege.

BEIM CAF BEANTRAGTER STEUERBEISTAND

FÄLLIGKEITEN	DER STEUERPFLLICHIGE	DER CAF
Innerhalb 15. März 2005	Erhält vom Steuersubstituten die Bescheinigung der bezogenen Einkünfte und der getätigten Einbehalte	
Innerhalb 15. Juni 2005	Reicht beim Caf den Vordr. 730, den Vordr. 730-1 für die Zuteilung von acht Promille der Irpef ein	Stellt eine Bestätigung über die erfolgte Einreichung der Erklärung und des Vordr. 730-1 von Seiten des Steuerzahlers aus
Innerhalb 30. Juni 2005	Erhält vom Caf eine Kopie der Erklärung Vordr. 730 und die Verrechnungsübersicht Vordr. 730-3.	Überprüft die formelle Rechtmäßigkeit der von den Steuerzahlern eingereichten Erklärungen, nimmt die Berechnung der Steuern vor und folgt dem Steuerzahler eine Kopie der Erklärung Vordr. 730 und der Verrechnungsübersicht Vordr.730-3. Teilt dem Substituten das Endergebnis der Erklärung mit
Ab Juli 2005 (Für die Pensionisten ab Monat August oder September 2005)	Erhält den Gehalt mit den Rückzahlungen bzw. mit dem Einbehalt der geschuldeten Beträge. Bei Ratenaufteilung der Saldo- und Akontozahlungen wird die erste Rate einbehalten. Die restlichen Raten werden monatlich um 0,50 Prozent erhöht und vom Gehalt der darauffolgenden Monate einbehalten. Falls der Gehalt für die Bezahlung der Steuern (bzw. der in Raten aufgeteilten Beträge) nicht ausreicht, so wird der mit den Zinsen von 0,4 Prozent pro Monat erhöhte Restbetrag von den Gehältern der darauffolgenden Monate einbehalten	
Innerhalb 30. September 2005	Teilt dem Steuersubstituten den Entschluss mit, dass er die zweite bzw. einzige Akontozahlung der IRPEF nicht tätigen möchte bzw. in einem niedrigeren Ausmaß als jenem das aus dem Vordr.730-3 hervorgeht.	
Innerhalb 20. Oktober 2005		Übermittelt der Agentur der Einnahmen die abgefassten Erklärungen auf telematischem Wege
Innerhalb 31. Oktober 2005	Kann beim Caf die Ergänzungserklärung 730 einreichen	
Im November 2005	Erhält das Gehalt mit dem Einbehalt der Beträge, die als IRPEF-Akontozahlung der geschuldet sind. Reicht der Gehalt für die Zahlung der Steuern nicht aus, so wird der mit den Zinsen von 0,4 Prozent pro Monat erhöhte Restbetrag vom Gehalt des Monats Dezember einbehalten	
Innerhalb 15. November 2005	Erhält von der Caf eine Kopie der Ergänzungserklärung Vordr. 730 und die Verrechnungsübersicht des Ergänzungsvordr. 730-3	Überprüft die Daten, die in der Ergänzungserklärung angeführt sind, berechnet die Steuern und übergibt dem Steuerzahler eine Kopie der Ergänzungserklärung Vordr. 730 und der Verrechnungsübersicht des Ergänzungsvordr. 730-3 und teilt dem Substituten das Endergebnis aus der Erklärung mit.
Innerhalb 31. Dezember 2005		Übermittelt der Agentur der Einnahmen die Ergänzungserklärungen auf telematischem Wege.